Cam. 24
5

2° Cam. 5

Ideen
über
Getraide-Magazine
nach
ökonomiſch-ſtatiſtiſchen Anſichten,

ſamt

Prüfung der dabey gemeiniglich angenommener Grundſätze, und Vorſchlägen, wie durch andere damit zugleich in Verbindung zu ſtellende Mittel zur Verkaufs-Concurrenz, Theurung und Hungers-Noth am ſicherſten entfernt werden können.

Bibliothek des Finanz Miniſteriums

von

Heinrich Wilhelm Schultes,

H. S. Altenburg. Oberſteuer-Secretär.

Jena und Leipzig,
bey Chriſtian Ernſt Gabler.
1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

— communis lex numquam immutatur, cum ſecundum naturam ſit, jus vero humanum ſaepius —

Ariſtoteles.

Vorbemerkung.

Was in dieſer Schrift geſagt iſt, iſt fern von allen Anſprüchen geſagt, den, in ſo vieler Beziehung epineuſen Gegenſtand erſchöpft zu haben.

Zwar habe ich ſelbigen lange Zeit genau beobachtet, Erfahrungen und Reſultate darüber geſammlet — ja, faſt möchte ich ſagen, ich habe ſelbigen ſtudirt: aber bey meinem Studium ſo mancher darauf ſich beziehenden Schriften fand ich immer die Vorausſetzung als eine unveräuſerliche angenommen: daß Handel und Wandel allenthalben frey und uneingeſchränkt seyn ſollte; dagegen bewährten mir meine Erfahrungen und Reſultate geradezu nur zu oft das Gegentheil; ich verſuchte, da mir ſelbſt die alte Verfaſſung des deutſchen Staatscörpers ſo vieles an ſich zu haben ſchien, was der allgemeinen Handelsfreyheit im deutſchen Reiche von jeher mehr hinderlich als beförderlich geweſen ſeyn mag *), gewiſſe Vereinigungs-Punkte zu finden, an welche ſich das Intereſſe der Verkäufer und Käufer am füglichſten anknüpfen ließ, ohne doch dadurch der landesherrlichen Macht, auch im Handel und Wandel durch zweckmäſige Operationen zu wirken, zu nahe zu treten.

Dieſe habe ich in dieſer Schrift als Winke dargeſtellt, die ich, weil mir — um eine Colliſion zu vermeiden — die Zeit zu kurz war, freilich nicht ſyſtematiſch bearbeiten konnte: man wird mir daher auch nicht aufrechnen, wenn manches nicht da ſteht, wo es ſtehen ſollte, oder wenn manches nicht ſo geſagt iſt, als man es in einer Druckſchrift wohl erwarten könnte.

Iſt dieſes auf der einen Seite die Apologie für den angemaaßten Beruf, über einen Gegenſtand zu ſchreiben, der auſer den Gränzen meiner Beſtimmung zu liegen ſcheint, ſo iſt darin aber auch zugleich die Schutzſchrift dafür enthalten, daß ich alle philoſophiſch-rechtliche Unterſuchung der dabey zu ſtellenden Präjudicial-Fragen ganz zur Seite gelaſſen habe: ich habe die Lage und Verhältniſſe der dabey eingreifenden Umſtände genommen, wie ſie gemeiniglich ſind, nicht aber, wie ſie eigentlich ſeyn ſollten; da es bey Schriften dieſer Art nicht auf Reformation der einmahl angenommenen Rechte, und Meynungen, ſondern nur auf Berathungen ankommt. Eine Idee giebt Anleitung zur andern, und Vorſchläge können gethan, geprüft, ermäſiget, erweitert, berichtigt uud localiſirt werden, genug, wenn ſie nur ohne erſchütternde Neuerungsſucht in der Verfaſſung ausführbar ſind. Habe ich dabey geirrt, nun ſo iſt meine Anſicht daran ſchuld, die ich ſehr gern berichtigen laſſe, und dieſe bildete ſich aus der Zurückführung der hier eingreifenden Thatſachen auf rechnungsmäſige Standpunkte. Ich ſagte mir: kann man im Rechnungsweſen über Staatseinnahmen aller Art jederzeit Evidenz und Gewisheit haben, ſo muß man ſelbige auch über den Landesertrag im Getraide haben können: kann man im Rechnungsweſen über Staats-Ausgaben aller Art Evidenz und Gewisheit haben, ſo muß man ſelbige auch über die Getraideconſumtion haben können; kann man durch Vergleichung der Staatseinnahme, und Staatsausgabe den Ueberfluß, oder das Fehlende wiſſen, ſo muß man auch durch Vergleichung des Landesertrags mit der Conſumtion das eine wie das andere wiſſen können.

Dieſe Anſicht war bei mir die herrſchende, und ich glaube, ſie wird auch wohl nicht befremden, wenn man ſich nur ſelbſt geſteht, daß, ehe Staatseinkommen überhaupt gedacht werden kann, Landes-Ertrag im weiteſten Sinne des Worts ſchon ſo gut gedacht worden ſeyn muß, als Ertrag bey der Conſumtion.

Daß

*) Den Keim dazu legte Kaiſer Carl der Groſe, der über Alles geſetzliche Beſtimmungen haben wollte. Im Mittelalter gab die Reichsſtändiſche Pflicht, für Monopolien zu wachen, Anlaß zu geſetzlicher Handelsdirektion, deren Grundſätze ſo ſehr von einander verſchieden ſind.

Daß ich in dieſer Schrift die Lehre vom reinen Ertrage und allgemeiner Handelsfreyheit mit benutzt habe, verdanke ich dem Studium einiger ältern Schriftſteller a), die, auſer dem phyſiocratiſchen Abgaben-Syſteme, aber alle auch für Handels- und Concurrenz-Freyheit nicht für ein Land, oder einen Creyß, ſondern für die ganze Welt ſo hohen Sinn verrathen, daß ſie, ſo zu ſagen, ſelbige zu einem immerwährenden Marktplatze ſich idealiſiren. Aber, eben weil dieſe Freyheit, ohne groſe, von den Landesherren ohne Surrogirung nicht mögliche Auſopferungen in Deutſchland nur noch ein frommer Wunſch iſt, indem ein groſer Theil der landesherrlichen Einkünfte oft nur in Abgaben beſteht, die von den commercablen Produkten entnommen, und, deren commercia ſelbſt daher auch mit dirigirt werden, ſo daß Handelsfreyheit ſelbſt für vorliegende Fälle nur durch beſondere landesherrliche Conventionen zu erlangen ſteht, ſo konnte ich jene Schriften weniger benutzen, und mußte nur auf Vorſchläge und Temperamente Rückſicht nehmen, die die wünſchenswerthe — nur aber nach Umänderung ſo mancher Maximen auf ſolche Anſichten, die jeder biedre Mann von ſeinem Nebenmenſchen zu faſſen aus Menſchenliebe beſtimmt iſt, zu erwartende — Handelsfreyheit mir weniger zu beſchränken ſchienen. Auf dieſe ſelbſt aber leitete mich der Recurs auf die hierher Bezug habenden Geſetze der Athenienſer und Römer, die mir zugleich die längſt gefaßte Ueberzeugung bewährten: daß mit Magazins-Anſtalten einzig und allein der dabey beabſichtigte Zweck äuſerſt ſelten, wo nicht gar nicht zu erreichen ſtehe, wenn ſie nicht noch durch andere Nebenanſtalten begleitet werden; das Hauptſächliche daraus *), was mir bekannt iſt, will ich denn auch hier mittheilen, um auf dieſe Behauptung ſelbſt aufmerkſam zu machen.

Die Athenienſer hatten ein Grundgeſetz mit, nach welchem keiner ſo viel an Land haben ſollte, als er wollte, oder konnte b); der Grund dazu war: daß man von der Gleichheit im Eigenthume guten Einfluß auf die bürgerliche Verfaſſung, und erleichterte Mittheilung der wechſelſeitigen Bedürfniſſe ſich verſprach c). Dieſes Geſetz ſtand zwar mit dem freyen Diſpoſitionsrechte im Widerſpruche, hatte aber doch das Gute, daß die Cultur des Grund und Boden, wenn er gleich vertheilt war, ehe gewinnen, als verlieren konnte, wenn des Ueberfluſſes daran wegen, aus Mangel an Zeit und Arbeitern ſelbſt, nicht alles urbar gemacht, oder benutzt werden konnte.

Was in Bezug auf Landescultur ſelbſt durch Geſetze verfügt war, darüber findet ſich zwar wenig; aber auch dieſes Wenige weißt auf die, der Landwirthſchaft in hohem Grade gewidmete Aufmerkſamkeit hin: ſo war ſogar bey Lebensſtrafe verboten, Vieh, was zum Ackerbau gebraucht wurde, zu ſchlachten d), und, die Entwendung des Düngers von Aeckern ward hart geahndet e). Ueber die Obſorge, daß in Athen am Getraide kein Mangel ſeyn ſollte, laſſen ihre Verfügungen über Einfuhre, und Ausfuhre und den Handkauf ſelbſt keinen Zweifel. So durfte kein Handelsmann, oder Schiffer Getraide anderswohin einführen, als nach Athen. Darauf genau aufmerkſam zu ſeyn, und den Entgegenhandlungsfall anzuzeigen, war Pflicht für jeden Staatsbürger, der zur Aufmunterung und Belohnung die Hälfte des, der Confiscation unterworfenen Getraides bekam f). Ausfuhre Attiſcher Produkte und Erzeugniſſe war, bis aufs Oehl, bey harter Strafe verboten g). Um die Zu-

und

a) Le commerçe et le Gouvernement conſiderés relativement l'un a lautre. Nouvelles Ephemerides economiques. Abregé des principes, et de l'economie politique. Moiens d'arreter la miſere publique, d'acquitter les dettes de l'etat. Mauvillons phyſiocratiſche Briefe. Iſelins Träume eines Menſchenfreundes.

*) Auf griechiſche und römiſche Schriftſteller zurückzugehen, war mir die Zeit zu kurz: im Anacharſis, ſo wie auch im Livius erinnere ich mich, Stellen gefunden zu haben, die hierher gepaßt hatten, ſo wie deren auch wohl in andern Schriften, z. B. in Hegewiſch Geſchichte der Grachen, und den Heyniſchen opuſculis und progammatibus über die glücklichſte Periode in der Römiſchen Geſchichte vorkommen können, die das, was ich aus den Geſetzen ſelbſt ausgehoben habe, mannigfaltiger bewähren, und erläutern, auch auf Verfaſſung und Verhältniß der Staaten Griechenlands — die mit der deutſchen in ſo mancher Beziehung Aehnlichkeit gehabt zu haben ſcheinen — beſtimmter hinführen mögen.

b) Petiti Collectio Legum Atticarum, p. 490. [edit. Lugd. Batav. 1742.]

c) Ariſtotelis, L. polit. Libr. II. c. 8.

d) Petit; a. a. O. p. 491. wo auch aus dem Varro die Prädicate für den bovem aratorem mitgetheilt werden, nach welchen dieſer ſagt: bos ſey ſocius hominis in opere ruſtico, et miniſter Cereris. Dieſes Verboth darf nicht auf den Eleuſiniſchen Grundſatz: carnibus non veſcendum, gezogen werden, denn das Schlachten des Hornviehs war beſonders, und unbedingt, das Schlachten des Schafviehs aber nur bedingt, in ſo fern ſelbiges noch kein Jahr alt ſey, verboten. Ebendaſ. p. 491. 492.

e) Ebendaſ. p. 640.

f. Ebendaſ. p. 513.

g. Ebendaſ. p. 512. nahmentlich auch Holz und Pech, das ſie zu Belebung der Schiffsbaukunſt brauchten. p. 517.

und Einfuhre wider feindliche, oder ſeeräuberiſche Anfälle zu ſichern, unterhielten ſie im Helleſpont neun Bedeckungsſchiffe, auf Koſten des Staats h). Um ſie zu begünſtigen, und, dazu aufzufordern, waren die Handelsleute und Schiffer von der Conſcription zum Kriegsdienſt, und dem eiſphoron befreyti). Um ſie zu befördern, durfte kein Athenienſer, der Herr über ſein Vermögen war, zu Getraidegeſchäften Geld darleihen, mit welchem Getraide erkauft, und, anderswohin, als nach Athen, eingeführt werden ſollte k).

Aber, auch über die Einfuhre hinaus, verfolgten ſie die, dann doch noch zum Nachtheil des gemeinen Weſens mögliche, Aufkaufs- und Handels-Speculationen. Daher war bey Lebensſtrafe verboten, daß von dem eingeführten Getraide keiner mehr, als funfzig phormi kaufen durfte l). Ohnſtreitig glaubten ſie dadurch für Befriedigung der Conſumtion, und auch dafür geſorgt zu haben, daß durch Aufkauf in zu groſen Quantitäten, die Verkaufsconcurrenz nicht compromittirt, und das Getraide nicht in den Händen einiger weniger vereinigt werden könnte.

Von ihrem Magazinsweſen ſelbſt findet ſich zwar nichts: indeſſen, die Verfügung kann dafür gelten, daß von dem, nach Athen eingebrachten Getraide $\frac{2}{3}$ in die Stadt ſelbſt, $\frac{1}{3}$ aber ins Piraeum kommen ſollte m).

Bey dem Handkaufe auf Märkten galt das Geſetz: daß auch auf ſelbigen Treue und Glauben vorzüglich mit herrſchen ſollten). Die Concurrenz der Ausländer, als Verkäufer, war davon aber entfernt o). Im übrigen controlirten ſie die Märkte durch eigene Policeyaufſicht, die den agoranomis, und deren Untergeordneten, den ſitophylacibus — deren 10 in der Stadt, und 5 im piraeo waren — und, die für Vernachläſſigungen mit dem Leben verantwortlich waren, ſammt den metronomis übertragen war p).

Kannten die Athenienſer nun zwar keine eigentliche Handelsfreyheit, ſo nahmen ſie aber doch auch die Handelsleute und Schiffer, die Getraide einführten, wider ungegründete Denunciationen: daß ſie anderswohin dergleichen eingeführt hätten; in Schutz, und beſtraften den Verläumder dieſer Art mit groſer Geldſtrafe, und, dem Verluſte des Volksrechts: Volksklagen je wiederum anbringen zu können; dafern die Rüge entweder nicht nachgewieſen, oder ſo zurückgenommen wurde q). Und, um den, ſo oft nur mit Colluſion von reichen Privat-Leuten möglichen Schleichhandel zu ſteuern, ahndeten ſie die dazu geſchehene Darleihung nicht nur mit Confiſcation des Hauptſtammes, ſondern auch mit dem Verluſte des Privat-Anſpruchs, den der Gläubiger in dieſer Beziehung an den Schuldner hätte machen können r).

Dieſe, in einander eingreifenden, Beſtimmungen hatten — wenn auch Handelsfreyheit dabey nicht denkbar war — doch das Gute, daß die Athenienſer um Beförderung der Concurrenz, und, nicht nur um die Importation ſelbſt, ſondern auch über ſelbige hinaus, ſich bekümmerten,

und

h) ebendaſ. p. 514.

i) ebendaſ. eisphoron ſcheint hier in eben der Anſicht, wie Kriegsſteuer, genommen werden zu müſſen, p. 355. wenn es auch gleich ſo viel als Einfuhrszoll bedeutet.

k) ebendaſ. p. 511.

l) ebendaſ. p. 515. 516. phormus (calathus) war ohnſtreitig ein Gemäß, welches faſt von ebendemſelben Gehalte war, wie cophinus (Korb, Kober). In welchem Verhältniſſe ſich phormus zu einen, heut zu Tage noch bekannten, Gemäße darſtelle, iſt mir unbekannt: ich habe ſelbſt Griechen von Geburt darüber befragt, aber, dieſe kannten nicht einmahl das Wort. Die metrologiſchen Tafeln über die alten Maaße, Gewichte, und Münzen Roms, und Griechenlands ꝛc. von G. Groſe, mit Berichtigungen vom Hofrath Käſtner. Braunſchweig 1792., die darüber vielleicht Aufſchluß geben, habe ich nicht nachſehen können. In Eduardi Bernardi de menſuris et ponderibus antiquis, Oxoniae 1688. ſoll es lib. I. p. 50. vom cophinus heiſen: §. 34. cophinus Boeotorum, tricongius ſive 18 ſextariorum. Heſ. Pollux. Quod eſt frumentum libras de Troy 21699. Romanas 2377. Veſpaſ. 25. et avoir du pois, 19, 28.

m) ebendaſ. p. 514. piraeum war der Theil der Stadt auſerhalb der longo muro p. 80. alſo wahrſcheinlich die Vorſtadt. Auch der Hafen hieß piraeus.

n) ebendaſ. p. 494.

o) ebendaſ. p. 522.

p) ebendaſ. p. 495. 516. agoranomus, war nach dem Plato de legib. I. 6. magiſtratus, qui foro rerum venalium praeerat. Sitophylax, war nach dem Harpocrates is, qui frumento aſſervando praeerat, curabatque, ut juſto pretio venderetur. Metronomus hatte die Aufſicht über richtiges Maaß und Gewicht beym Verkauf.

q) ebendaſ. p. 514. 515.

r) ebendaſ. p. 511.

und dadurch wirkten, daß der Erkauf zur Befriedigung der Conſumtion, ſo wenig dem Zufalle, als dem wucherlichen Aufkaufe überlaſſen war: daß ſie Zufuhre, Ackerbau und Viehzucht ſo gut in Schutz nahmen, als ſie Verläumdungen durch ungegründete Rügen, Diebſtahl am erſten Erforderniß der Feldwirthſchaft, und Colluſionen mit Schleichhändlern ahndeten. Die hin und wieder beſtimmte Lebensſtrafe bezeugt, wie ſehr es ihnen am Herzen lag, die Möglichkeit: daß die Befriedigung der Conſumtion compromittirt werden könnte, in der erſten Hand zu entfernen, zumahl, wenn es auch nicht ſonſt bekannt wäre, dieſe Einrichtungen nur zu lebhaft darauf hinweiſen, daß im Attiſchen Gebiete das nicht erbaut, was gebraucht wurde, weswegen denn auch Brod ſelbſt für ein auszeichnendes, feſttägliches Eſſen angeſprochen wurde s). Woher die Einfuhre kam? konnte ſie deswegen auch gar nicht bekümmern, und, ihnen mußte daher auch die Lehre vom reinen Ertrage für ihr Gebiet in dieſer Beziehung unanwendlich erſcheinen, wenn auch gleich aus andern Ordnungsanſtalten gewiſſermaaſen darauf hingeführt wird, daß ſie ihnen in andern Beziehungen nicht fremd war t).

Die Römer hingegen ſind — belehrt, durch die Irrthümer der Griechen, und eine lange Erfahrung — ohnſtreitig über den Einfluß der Lehre vom reinen Ertrage weiter geweſen u), ſie hatten aber auch ein ungleich gröſeres Gebiet zu beherrſchen.

Die Freyheit — ſo wie ſie ihrem Begriffe nach zu nehmen ſteht — war für ſie ein unſchätzbares Guth w). Daher findet man auch im Juſtinianeiſchen Geſetzbuche kein Geſetz, nach welchem die Erwerbung vom Grund und Boden an ein gewiſſes Verhältniß gebunden geweſen wäre *). Jeder freye Römer konnte davon ſo viel haben, als er wollte.

Sie ehrten den Ackerbau x), über deſſen reinen Ertrag gewiß zu ſeyn, ſie durch zehnjährige Erfahrungen ſich angelegen ſeyn ließen y). Die Kayſer diſponirten aber auch nur über ſelbigen bey allen ihren Abgabs- und Contributions-Syſtemen, dergeſtalt, daß ſie auch den, auf kayſerliche Rechnung jährlich zu bewirkenden, Magazinsgetraidekauf (coemtio frumentaria), wozu die einmahl beſtimmte Summe aus dem Schatze verwendet werden mußte a), ſo gut wie die Importationscontingente, die nur den, an beſtimmte Marktſtädte gewieſenen, colonis und incolis angeſonnen wurden, darnach ermäſigten b); die damit beſchäftigten Perſonen hielten ſie in ſtrenger Aufſicht c).

Die Zufuhre, in ſo fern ſie freywillig geſchah, begünſtigten ſie durch unbedingte Sicherheit und Förderung, und ahndeten den Entgegenhandlungsfall mit 10 Pfund Gold, wenn einer, der ſpecies annonarias geladen hatte, bey der Zu- oder Rückfuhre vergewaltiget, oder nur verhindert wurde d).

In ſo fern die Zufuhre auf Lieferungs-Ausſchrift beruhte, wurde zum curatore frumenti ein angeſehener, biederer Mann beſtellte e), wodurch ſie die mögliche Colluſion mit andern ſo gut f), als die Beſorgniß zu umſchiffen glaubten, daß anderswohin, als in die beſtimmte Stadt eingeführt würde g). Die Transporte zu Lande ſuchten ſie durch ihre Transportordnungen h) und ihre

s) ebendaſ. p. 25.

t) ebendaſ. p. 491. de decoctoribus, p. 646. 647. de conviviis.

u) fr. 4. D. 50, 15. fr. 1. C. 7, 51. fr. 1. C. 10, 37. fr. 1. C. 12, 23.

w) fr. 20. 106. 122. 176. D. 50, 17.

*) Ich erinnere mich wenigſtens nicht, im Juſtinianeiſchen C. J. davon etwas geleſen zu haben, wohl aber im Theodoſianeiſchen.

x) fr. 2. D. 50, 11. fr. 7. 8. und Autent. agricultores etc. C. 8, 17. fr. 1. C. 11, 47.

y) fr. 4. D. 50, 15.

a) fr. 3. C. 11, 23.

b) fr. 3. C. 10, 26. fr. 1. II. C. 10, 36. fr. 1. 10. C. 10, 41. fr. 8. C. 10, 47. fr. 2. C. 12, 23. daß auch die cenſus, canones, anonas, munera civilia, indicta, und ſuperindicta darnach ermäſigt wurden, beweiſen unter andern fr. 2. 3. C. 10, 16. fr. 1. C. 10, 17. fr. 1. C. 10, 41. fr. 4. C. 10, 42. fr. 10. C. 10, 70.

c) fr. 9. C. 10, 19. fr. 3. C. 10, 30. fr. 2. C. 12, 54. fr. 1. C. 12, 59. fr. 2. C. 12, 61.

d) fr. 2. §. 3. D. 50, 6. fr. 2. C. 11, 1.

e) fr. 1. III. C. 10, 37. Der Biſchoff und die Aelteſten der Stadt wählten ihn.

f) fr. 2. 4. C. 12, 61. tit. 45. C. 12.

g) fr. 7. C. 11, 1.

h) fr. 6. 8. 9. C. 10, 16.

ihre Anſtalten beym Fracht- und Landfuhren-Weſen zu erleichtern i). Beym Transporte zur See hatten ſie die Vorſehung getroffen, daß, um den Verluſt der Ladung ſo viel nur immer möglich zu entfernen, eine gewiſſe Ordnung fürs Beladen der — ohnehin nur auf gewiſſe Quantitäten zu erbauenden — Schiffe k) beſtand, nach welcher ſie nicht überladen werden ſollten l).

Das zugeführte Getraide unterwarfen ſie aber auch vorhero, ehe es zur Feilſchaft kam, einer genauen Unterſuchung m), verboten den Alleinhandel n) damit, ſo gut wie den Aufkauf o), und den desfallſigen Handel unter den Conſumenten ſelbſt p). Sie wollten, es ſollte, unabhängig von jeder andern Speculation, nur zur Befriedigung der Conſumtion dienen, daher ſie denn auch die ſitocomia für ein munus perſonale anſahen, damit aber doch nur ſolche beauftragten, die das 16te Jahr zurückgelegt hatten q). Für richtiges Maaß und Gewicht war allenthalben geſorgt, und, jeder Käufer konnte ſeinen Verkäufer darnach controliren r).

Damit aber die Verkaufsconcurrenz ſelbſt befördert und belebt würde, ſo kamen von den kayſerlichen Zinßgetraideböden vom Junius an täglich 125 Scheffel zum öffentlichen Verkauf s), wodurch dem hin und wieder eingeführten maximo ſo wenig Eintrag geſchah t), als die Decuriones daher verpflichtet geweſen wären, ihr zur Feilſchaft gebrachtes Getraide um geringern Preiß zu verkaufen u).

Ueber alles dieſes hatten ſie in den horreis publicis — die von den horreis fiſcalibus, oder den kayſerlichen Zinßgetraideböden unterſchieden bleiben müſſen — w) Magazinsanſtalten einzig und allein auf kayſerliche Rechnung x), durch welche jeder Conſument durch die dabey angeſtellten horrei librarii, und menſores y), ehrlich und redlich bedient werden konnte. Wenn es nun zwar bey Verwaltung der Magazine — die jährlich gefüllt, und jährlich geleert wurden — auffallen muß, daß die alten Vorräthe erſt aufgezehrt, oder untergebracht ſeyn mußten, ehe die neuen angegriffen werden durften, weswegen denn auch die alten, zur Conſumtion nicht füglich mehr tauglichen, mit neuen vermengt werden ſollten, um die kayſerliche Magazinscaſſe für Verluſt zu ſichern, ſo iſt dagegen doch ſehr lobenswerth, daß der angeſehene Mann — der praefectus urbi — nicht der praefectorianus — a) Aufſicht und Controle beym Magazins-Weſen führen, aber auch mit dem Erſatze verantwortlich ſeyn mußte, wenn das Getraide, aus Mangel an Aufſicht über das bauliche Weſen der Magazinsgebäude, und nahmentlich der Dächer, ſchadhaft geworden ward b).

Die Becker hatten ihre Backordnungen, und ihr Handwerk war von den muneribus ſordidis ausgenommen c).

i) tit. 51. C. 12.

k) fr. 3. D. 50, 5.

l) fr. 2. C. 11, 3.

m) fr. 1. C. 12, 22.

n) tit. 59. C. 4.

o) fr. 6. D. 47, 11. fr. 3. C. 4, 10.

p) fr. 11. D. 39, 4. fr. 3. C. 12, 22. ich nehme mutare für permutare.

q) fr. 8. §. 5. D. 50, 4. fr. 3. C. 10, 48. fr. 1. C. 10, 55.

r) fr. 6. 9. C. 10, 70.

s) fr. 2. C. 11, 24. bezieht ſich wahrſcheinlich nur auf Rom.

t) fr. 3. §. 1. D. 48, 12. das Recht zum Maximiren beruhte auf kayſerlicher Begnadigung, und ſtand nicht allen Städten zu.

u) fr. 3. D. 48, 12. fr. 5. 8. D. 50, 1.

w) fr. 6. C. 10, 70. fr. 1. C. 10, 76.

x) fr. 6. C. 10, 70. tit. 26. C. 10. fr. 15. C. 12, 38.

y) fr. 10. D. 50, 5. fr. 6. D. 50, 6. den horreis librariis wegen könnte man annehmen, daß ſie auch Mehlmagazine gehabt haben möchten. —

a) fr. 2. C. 12, 53.

b) fr. 1. 2. C. 10, 26.

c) fr. 12. C. 10, 47.

Ueber den Handkauf auf Märkten, und die Marktordnungen — deren Aufrechthaltung den episcopis mit obgelegen zu haben ſcheint — enthalten dieſe, nur für'n ganzen Souveränitäts-diſtrikt der Römer verbindlichen Beſtimmungen nichts, wenigſtens iſt mir davon nichts vorgekommen. Indeſſen beweiſen dieſe — freilich nur Bruchſtücksweiſe — angeführten Anſtalten, die einer beſondern Ausarbeitung nicht unwerth ſind, doch ſo viel, daß, neben dem Magazinsweſen, noch andere Einrichtungen beſtanden, durch deren zweckmäſiges Ineinandergreifen die Beſorgniß für Theurung und Hungersnoth vorzüglich mit entfernt werden konnte, wenn ſie auch ſelbſt nur für Palliativ-Mittel, für Temperamente anzuſprechen ſtehen, die, da die Griechen den Römern und die Römer uns nicht Sinn für allgemeine Handelsfreyheit hinterlaſſen haben, ſo lange von Nutzen bleiben werden, ſo lange dem Handel, der Induſtrie, den Künſten Richtung und Leitung durch Geſetze, Formalitäten und Einrichtungen gegeben, und von dieſen ſelbſt wiederum durch Privilegien Ausnahmen gemacht ſind: ſo lange, als man Handel und Wandel durch Ausſchließung der Ausländer, durch Begünſtigungen der Innländer, durch Aus- und Einfuhrs Ver- und Gebote lähmt, durch desfallſige Abgaben zum Steigen und Sinken der Preiße in der erſten Hand Anlaß giebt, auf Vermehrung des reinen Ertrags nicht bedacht iſt, Repreſſalien braucht, und Arrondiſſements-Maximen dabey zum Grunde legt, die, unbeſchadet, daß ſie bey dem Souveränitäts-Terrain ſelbſt unbedingt nothwendig ſind, doch aber ſchlechterdings nicht geeigenſchaftet ſeyn können, das — einzig und allein auf wechſelſeitiger Mittheilung unveräuſerlicher und anerkannter Bedürfniſſe ruhende — Intereſſe der Menſchheit auf ein Terrain zu beſchränken, da der Menſch — er lebe unter welcher Zone er wolle — Menſch bleibt, und als ſolcher auf allgemeine Menſchenliebe allenthalben Anſpruch zu machen hat.

Altenburg im Januar 1803.

Heinrich Wilhelm Schultes.

— — — ſed magis acri
Judicio perpende: et ſi tibi vera videtur
Dede manus; aut, ſi falſa eſt, accingere contra.

Lucretius. L. II.

Druckfehler.

§. 1.	1. Zeile	von den, ſtatt von denen.
§. 4.	3. Zeile von unten hinauf	anhern, ſtatt andren.
§. 7.	4. Zeile von unten hinauf	Obſorge, ſtatt Obſage.
§. 11.	7. Zeile von oben herein	alte Einrichtungen, ſtatt alle Einrichtungen.
§. 12.	lezte Zeile	noch den Begriff von Landeswohlfarth ꝛc. ſtatt nach dem Begriff von ꝛc.
§. 13.	3. Zeile von unten hinauf	in fraudem, ſtatt in frautem.
§. 27.	3. Z. v. u. h.	Verhältniſſe, ſt. Verhältniß.
§. 28.	Note *, 2. Z. v. ob. h.	canonibus ſt. cannonibus.
§. 34.	Note ***, 2 Z. v. ob. h.	Parcellenpacht ſt. Parcebenpacht.
§. 39.	4. Z. v. ob. h.	das, ſtatt des
§. 41.	2. Z. v. u. h.	erwirken ſt. verwirken.
§. 43.	5. Z. v. unt. herauf.	Gleits-Wege, ſt. Gleitswege.
§. 52.	letzte Zeile.	Aufſicht ſt. Aufſich
§. 59.	4. 5. Z. v. u. h.	verſchiedenen ſt. verſchiedene
§. 60.	2. Z. v. ob. h.	auf Rechnung, ſt. mit Rechnung.
§. 61.	4. Z. v. unt. h.	das Einkommen ſt. des Einkommen.
§. 82.	6. Z. v. o. h.	Getraide ſt. Gatralde.
§. 89.	5. Z. v. o. h.	liegt nun, ſt. liegt nur.
§. 113.	8. Z. v. unt. h.	die auf Zeugniſſe, ſt. die Zeugniſſe.
§. 139.	1. Z. v. ob. h.	verwechſelte, ſt. verwechſele.
§. 159.	10. Z. v. unt. h.	ſtädtiſcher ſt. ſtättiſcher.
§. 160.	10. Z. v. u. h.	der Verkäuſer des ohnſtreitig ꝛc. ſt. der Verkäuſer ohnſtreitig ꝛc.
§. 167.	4. Z. v. ob. h.	bey guter Verwaltung, ſt. Verwahrung.
§. 176.	16. Z. v. ob. h.	Redintegration, ſt. Retinegr.
In der Tabelle C, muß es heiſen		A. □° ſtatt A. M.

Ueberſicht
des
Haupt-Innhalts
nach Ordnung der Paragraphen.

A.

Abgaben. ſ. Landesabgaben.
- - vom Handel und Wandel ſind nachtheilig. §. 39. 40. 41. 42. 43.
- - ſind mit andern zu erſetzen §. 43.
- - werden auf den Verkaufspreiß geſchlagen. §. 117. 118.

Aemulationsſperren, was ſie ſind? §. 49.
Aernde, was eine gute ſey? §. 123.
- was für eine geweſen ſey, muß man gewiſſer wiſſen. §. 60.
- Regiſter. §. 28 30.

Amts-Magazine, was ſie ſind? was zu ſelbigen komme? §. 153.
- - wie ſie zu verwalten? §. 159. 160.

Aufkauf des Getraides, gehört nicht auf die Wochenmärkte §. 92. 95. 96. 97. 99. 102.
Aufſchlag, unverhältnismäßiger, auf die Preiße, gewährt Theurung. §. 119.
Ausdruſch, erfolgt nur nach und nach. §. 102.
- - Regiſter §. 28. 30.

Ausfuhre, §. 39. 40. 41. 42. 43. 11.
Ausfuhrs-Verbote, haben Einfuhrs-Gebote zur Folge, §. 47. 48 49.
Ausfuhrs-Zölle ſ. Ausfuhre.
Ausländer, wenn, und wie ſie ihr Conſumtionsbedürfniß kaufen können? §. 101.
Ausmeſſung, öconomiſche, §. 30.
Ausſaats-Regiſter, §. 28. 30.

B.

Becker, deren Einverſtändniß mit den Getraide feil bringenden Landleuten iſt gefährlich, §. 89. 90.
Becker-Ordnungen ſind nöthig, §. 114.
Bedürfniß, was es ſey? §. 69. 70 71.
- - deſſen Erkauf hat nach den Marktordnungen den Rang, §. 83. 87.
- - deſſen Erkauf kann nie mit dem Erkaufe auf Speculation zuſammen ſtehen, §. 99.
- - deſſen Erkauf gehört auf die Märkte, §. 101.
- - deſſen Erkauf, in wie fern ſelbiger obrigkeitlich zu atteſtiren ſtehe? §. 113.

Bewirthſchaftungs-Methode, die landübliche, iſt bey den öconomiſchen Tabellen zum Grunde zu legen, §. 54.
- - - - iſt zu verbeſſern, §. 77 – 79.

Board of agriculture in London, deſſen Zwecke, §. 78.
Brache, muß bey Berechnung des auf Getraidebau diſponirten Flächengehalts in Abzug kommen, §. 54.
- wird oft nur des übermäßigen Flächengehalts wegen gehalten, §. 76. 81.

Brandweinbrenner, haben nicht ſelten Einfluß auf das Steigern der Preiße, §. 49. bis 52.
- - gehören nicht auf die Wochenmärkte, §. 99.
- - wenn ſie ihr Gewerbe ohne Nachtheil treiben können, §. 191.

Brodwagen, ſind nöthig, §. 114.

C.

Communications-Wege ſind in gutem Stande zu halten, §. 112.
Concurrenz aller Bedürfniſſe iſt nöthig, §. 75.
- - der Käufer und Verkäufer hat ihr eigenes Intereſſe, § 85.
- - wie ſelbige durch die Marktordnungen beherrſcht werde? §. 86.
- - der Käufer und Verkäufer ſammt den zu verkaufenden Conſumtibilien iſt nöthig, §. 88.
- - von armen Käufern mit reichen Verkäufern iſt eben ſo ſchädlich, als Concurrenz von reichen Käufern mit armen Verkäufern, §. 145.
- - in wie fern ſie natürliche, oder künſtliche ſey? §. 163.
- - Preiß, wodurch er ſich mache? §. 104. 142.

Conſumtibilien, Handel und Wandel damit ſollte frey ſeyn, §. 82.
Conſumtion, von ſelbigen muß man genaue Kenntniß haben, §. 53. 64.
- iſt beſtimmte, oder unbeſtimmte, §. 69. 70. 71.
- wie ſie gedeckt werde? §. 147. 148.

Conſumtions-Tabellen beſtimmen das Bedürfniß, § 101. 155.
Conventionen, zeitige, über Getraide-Lieferungen, ſind ein Mittel mit, Theuerung zu entfernen, §. 82. 194.

D.

Dorfs-Magazine, was ſie ſind? §. 153. 158. 180.
Dorfs-Richter können bey Fertigung der öconomiſchen Tabellen mit gebraucht werden, §. 57.
Durchſchnitts-Anſätze ſind trüglich, §. 61. 66. 67. 68. 128.

E.

Einfuhre, §. 39 bis 44.
Einfuhrs-Verbote haben Ausfuhrs-Gebote zur Folge, §. 47. bis 49.
- - Zölle, ſ. Einfuhre.

Einſatz-Ordnung iſt nöthig, §. 172. 173. 176.
Einverſtändniſſe der Becker, Müller und Getraidehändler mit den Getraide feil bringenden Landleuten ſind gefährlich, §. 89. 98. 99.
Ertrag, reiner, iſt die Grundlage zu den Magazins- und Importations-Contingenten, §. 29. 30 117. 125.
- - - von ſelbigem ſind die Landes-Abgaben ein Theil, §. 32.
- - - kann nur durch richtige öconomiſche Tabellen erfahren werden, §. 61.
- - - muß mit der Conſumtion im Verhältniſſe ſtehen, §. 65.
- - - was er eigentlich ſey? §. 71. 148.
- - - wer ſelbigen habe? §. 54. 71. 73. 74.
- - - auf deſſen Vermehrung iſt Bedacht zu nehmen, §. 75. 80. 81. 118.
- - - kommt nur zum Handel und Wandel, und Handkauf auf den Märkten, §. 84.
- - - iſt zu controliren, §. 101.

F.

Fahne, iſt das Symbol der erklärten, oder geſchloſſenen Marktfreyheit, §. 86. 87.
Feldarten, ſind zweckmäßig abzutheilen, §. 86. 87.
Feuersgefahr, für ſelbige ſind Magazins-Häuſer vorzüglich mit ſicher zu ſtellen, §. 178.
Fluhren, zweckmäßig zu arrondiren, iſt zu Vermehrung des reinen Ertrags eine wichtige Staats-Operation, §. 68. 75. 76.
- die reinen Ertrag haben, ſind damit zu controliren, §. 101.

Freyheit, deren Anſicht, §. 19 – 22.
- - beym Handel nnd Wandel. ſ. Handelsfreyheit.
- - für Gewerbe und Induſtrie gehört mit zur Handelsfreyheit, §. 101.

G.

Gemeinſatz bey Landesanſtalten, §. 3.
- - deſſen Anwendlichkeit und Anſicht, §. 3. 4. 7. 8. 15. 16. 17. 18. 23. 24 25.

Getraide, wenn es viel ſcheffelt, ſchockt es wenig, und ſo umgekehrt, §. 28.
Getraidebau, von ſelbigem ſoll man genaue Kenntniß haben, §. 53. 54.
- - wie ſelbiger zu verbeſſern? §. 75 – 79.
- - ſteht mit dem Holzbaue im Gegenſatze, §. 82.

Getraide-Handel, von ſelbigem ſoll man genaue Kenntniß haben, §. 33. 46.
- - darf nicht eingeengt ſeyn, §. 75.

Getraidehändler, haben nicht ſelten Einfluß auf Steigerung der Getraide-Preiße, §. 49 – 52. 90 – 93.
- - welche Perſonen dazu zu rechnen ſind? §. 87.
- - vermengen das Getraide, §. 94. 96.
- - gehören nicht auf die Wochenmärkte, §. 99.

Getraide-Magazine, ſind Landes-Anſtalten, §. 4.
- - deren gemeine Anſicht, §. 5.
- - deren gemeine Fehler, §. 27 – 34.
- - deren Problematiſches, §. 36. 37.
- - wenn, und wie ſie anzulegen? §. 115. 134. 177. 178.
- - was ſie eigentlich ſind? §. 129. 130.
- - wie ſie zu verwalten ſind? §. 176.
179.

Ge-

Ueberſicht des Haupt - Innhalts.

Getraide-Sperren ſind gemeiniglich bedenklich, §. 47.
„ „ „ deren Folgen, §. 48 — 52.
„ „ „ wenn ſie doch Nutzen haben können? §. 124.
Grund und Boden, deſſen vervielfachte Eintheilung bey oeconomiſchen Würkungen iſt unnütz, §. 30.
„ „ wie er dankbar zu machen? §. 79.

H.

Handel und Wandel ſollte genau beobachtet, und deſſen Hinderniſſe ſollten im Werden ſchon entfernt werden, §. 46. 75.
Handelsfreyheit, allgemeine, wäre zu wünſchen, §. 39 — 42. 75. 195.
„ iſt von der Marktfreyheit verſchieden, §. 95.
Handkauf auf Märkten, was er ſey? §. 83. 84. 89.
„ „ deſſen Controle, §. 181. 182.
Hüngers-Noth, ob ſie durch Magazine allein zu entfernen? §. 123.
„ „ was ſie ſey? §. 134. 142. 146.

J.

Importiren des Getraides, darüber können Verträge geſchloſſen werden, §. 102.
Importations-Contingent, wie es zu ermäſigen? §. 156.
— wie es einzubringen? §. 109 — 112.
— wie es zu verkaufen? §. 113.
— muß durch die Rolle gereinigt ſeyn? §. 175.
— welche Grundeigenthümer ein gröſeres geben können? §. 120.
Importations-Ordnung, iſt ein künſtliches Mittel, die Verkaufsconcurrenz zu befördern, §. 102. 108.
— wie ſie am füglichſten einzurichten? §. 109 — 113.

K.

Kaufmannſchaft, iſt nur Bedienung vom Handel, §. 75.
— ſollte von Abgaben frey ſeyn, §. 104.

L.

Landes-Abgaben, ſind ein Theil des reinen Ertrags, §. 32.
— zu wiſſen, in welchem Verhältniße ſie zu den wirthſchaftlichen Produkten ſtehen, iſt Gegenſtand für die Financiers, §. 30. 32.
— treffen nur die Conſumenten, §. 31.
Landes-Anſtalten, was bey ſelbigen zu bedenk. §. 1. 2.
— werden ſtets auf den Gemeinſatz: ſalus publica, ſuprema lex eſto; gegründet, §. 2. 3.
— haben ſtets Problematiſches zu ihrem Eigenthume, §. 9 — 14.
— haben Einfluß auf den Charakter der Nation, §. 126. 127.
Landleute, ſind auf Verbeſſerung der Bewirthſchaftungs-Methode aufmerkſam, und dafür empfänglich zu machen, §. 77 — 80.

M.

Magazine, dürfen nicht als neue Hebungsquellen angeſehen werden, §. 35.
— deren Tendenz, und Geiſt, §. 101.
— was von ſelbigen zu erwarten, §. 121.
— müſſen noch von andern Anſtalten unterſtützt werden, §. 123.
— was ſie ſind, und ſeyn ſollen? §. 128. 137 — 139. 150 151. 163.
— was vor deren Anlegung zu berückſichtigen? §. 140. 141.
— deren Abtheilung, §. 152.
— aus ſelbigen kann zum individuellen Vortheile der Magaziniſten abgegeben werden, §. 171.
— unter ſelbigen kann wechſelſeitiges Verkehr ſtatt finden, §. 174.
— ſie nach gleichen Grundſätzen, ſo wie die dahin eingreifenden Neben-Anſtalten darnach einzurichten, iſt räthlich, §. 195.
Magazins-Contingent, ob es perennirend ſeyn könne? §. 27. 28.
— — iſt nicht nach dem Flächengehalte, ſondern nach dem reinen Ertrage zu ermäſigen, §. 29. 30.
— — und dabey iſt auf die andern Abgaben an Getraide, Brod und Mehl Rückſicht zu nehmen, §. 31. 32.
— — um ſtehenden Preiß abzuliefern, ſcheint bedenklich, §. 33. 34.
— — wie ſelbiges zu ermäſigen? §. 116. 117. 120. 122.
— — entgeht der gewöhnlichen Einrichtung nach den Märkten, §. 126.
— — kann von den Magaziniſten credidirt, und ihnen nach dem Durchſchnitts-Preiße bezahlt werden, §. 161. 162.
— — wenn ſelbiges zu erlaſſen? §. 163.
— — muß durch die Rolle gereinigt werden, §. 175.
— — welche Grundeigenthümer ein gröſeres geben können? §. 120.
Magazins-Geld, wer, und was an ſelbigem zu entrichten ſeyn könne? §. 184 — 194.
Markt, deſſen Charakter, §. 98. 100. 106.
— in wie fern Getraidehandel daſelbſt zu dulden? §. 104.
— Handkauf auf ſelbigem, §. 83. 84. 89. 103.
— das auf ſelbigem hingeſchaffte Getraide aus der Marktſtadt wiederum wegzuſchaffen, iſt nicht räthlich, §. 92.
— allgemeiner, und beſonderer, §. 105. 107. 108.
— Freyheit, iſt von der Handelsfreyheit verſchieden, §. 95.
— Ordnung, durch ſelbige ſoll das Intereſſe der Käufer und Verkäufer beherrſcht werden, §. 86 — 91.
— — ſind zu revidiren, §. 101.
— — was ſie eigentlich ſeyn ſolle? §. 95.
— Plätze, ſind die Comtoirs zu Bedienung des Handkaufs, §. 85.
— Täge, von einem zu dem andern muß ſich das Conſumtions-Bedürfniß überſehen laſſen, §. 101.
Mehl-Magazine, wenn, und wie ſie anzulegen? §. 165 — 169.
— Waagen, ſind nöthig, §. 114.
Mühlen-Ordnungen, und Reviſionen ſind nöthig, §. 114.
Müller, müſſen genau beobachtet werden, §. 93.

O.

Oeconomiſche Erfahrungen und Demonſtrationen, wo, und wie ſie anzuſtellen? §. 77.
— — wie ſie gemeinnützig zu machen? §. 78. 79.
— — Schule, §. 80.
— — Tabellen, ſ. Tabellen.
— — Würderungen, ſ. Würderungen.
Oehlgewächſe, der darauf diſponirte Flächengehalt muß bey Berechnung des Getraidebaues in Abzug kommen, §. 54.

P.

Paß-Sperren, was ſie ſind? §. 50.
Päße, zum Bedürfniskauf, wie ſie einzurichten? §. 113.
Perennität bey Magazins-Contingenten iſt bedenklich, §. 27. 28.
Preiß, welcher er in der erſten Hand ſey? §. 41. 43. 119.
— auf den Verkaufs-Preiß werden die Abgaben mitgeſchlagen, §. 43. 44.
— von welcher Claſſe ſie am ſicherſten beurtheilt werden, §. 96.
— deren Steigen und Fallen, woher es mit komme, §. 135. 136.
Problematiſches bey Landes-Anſtalten. ſ. Landes-Anſtalten.

S.

Salus publica, ſuprema lex eſto. ſ. Gemeinſatz.
Schleichhandel, woher er komme? §. 45.
— — wie er unterhalten werde? §. 49 bis 52. 100.
Sömmerung, muß bey Berechnung des Getraidebaues in Abzug kommen, §. 54.
Speculationskauf, und Bedürfnißkauf ſind ſich entgegengeſetzt, §. 99.
Sperren, ſind bedenklich, §. 47. 51. ſ. a. Getraide-ſperre.
Stadt-Magazine, was zu ſelbigen komme? §. 153. 157.
— — wie ſie zu verwalten? §. 159.

T.

Tabellen, oeconomiſche, wie ſie einzurichten? §. 54 — 62.
Theuerung, ob ſie durch Magazine allein zu entfernen? §. 123.
„ iſt oft nur das Werk von ſpeculativen Getraide-Händlern und Aufkäufern, §. 124.
„ was ſie eigentlich ſey? §. 133. 142 — 144.

U.

Ueberfluß an Getraide, wenn ſelbiger vorhanden? §. 132.

V.

Vereinzlung } übrig groſer Güther iſt ein Mittel
Vererbung } mit, den reinen Ertrag zu vermehren, §. 75.
Verhältniß der oeconomiſchen Würderungen, §. 30.
„ „ der Landes-Abgaben zum reinen Ertrag, §. 30.
„ „ des reinen Ertrags zur Conſumtion, §. 65.
„ „ der Käufer, Verkäufer, und des zu ver- und erkaufenden Conſumtibels hat Einfluß auf die Preiße, §. 135. 136. 139.
Vorwergker, deren Anlegung bey übermäſig groſen Güthern iſt ein Mittel mit, den reinen Ertrag zu vermehren, §. 75.

W.

Wiſch iſt das Symbol der erklärten, oder geſchloſſenen Marktfreyheit, §. 86. 87.
Wochenmarkt. ſ. Markt.
Würderungen, oeconomiſche, ſind unſicher, und daher zu controliren, §. 30.

— nec legem bonam a mala, nulla alia niſi naturae norma dividere poſſumus —

Cicero de legibus. I.

§. 1.

Jede Sache hat ihre Seiten, von denen man ſie mit Aufmerkſamkeit betrachten muß, ehe man ſich dafür erklären kann, welche die richtige ſey.

§. 2.

Dieſe Wahrheit ſollte inſonderheit bey allen, auf Landes-Anſtalten berechneten Vorſchlägen und Planen beherzigt und benutzt werden: man ſollte dieſe vor Organiſirung der Anſtalt darnach ſelbſt mit der Aufforderung abdrucken laſſen, ſeine Meynung mit beſcheidener Freymüthigkeit darüber zu ſagen: man ſollte dieſe mit Güte und Nachſicht aufnehmen, und bey deren Prüfung: ob, und in wie ferne ſie anwend- oder ausführbar ſey? immer noch mit einem gewiſſen Mistrauen gegen ſeinen Vorſchlag, oder Plan zu Werke gehen: man ſollte den Vortheil, wie den Nachtheil durchaus genau und unpartheyiſch abwägen, den man mit Realiſirung eines Vorſchlags und Plans dieſer Art zu erwarten haben könnte: man ſollte alle Vorſchläge und Plane zu ſammlen ſuchen, nach welchen in andern Ländern bereits ſolche Anſtalten eingerichtet ſind, die man erſt einzurichten willens iſt: man ſollte die anderwärts darüber gemachten Erfahrungen zuſammentragen, und, nach genauer Prüfung und Erwägung aller dabey vorgekommener Umſtände, und mit ſteter Hinſicht auf Statiſtik, Localität und Cultur der Nation ſelbſt, erſt Hand an Ausarbeitung der Vorſchläge und Plane legen, auf welche man eine Landes-Anſtalt gründen will, das anderwärts gefundene Gute benutzen, das Zweckwidrige vermeiden, um den nur immer möglichen Grad von Vollkommenheit dabey zu erreichen; und, dieſes alles um der groſen Wahrheit willen: daß man darüber ſicher ſey, bey Befolgung des dabey ſtets zum Grunde gelegten Gemeinſatzes — ſalus publica, ſuprema lex eſto — keine Ungerechtigkeit verſchuldet zu haben.

§. 3.

Bey jeder Landes-Anſtalt iſt, ſchon dem Wortsbegriffe nach, der einzige Zweck der: das öffentliche Wohl, das gemeine Beſte des Landes dadurch zu beabſichtigen.

Bey jedem darauf entworfenen Vorſchlage und Plane liegt daher auch jener Gemeinſatz zum Grunde, und, dieſen ganz zu erreichen, iſt der Geiſt jeder Ausarbeitung dieſer Art, mit welchem jede Anſicht, jede noch beygehende Idee aufs innigſte zu verweben geſucht wird: aber, eben dieſer Geiſt iſt gefährlich; nur zu unvermerkt führt er zu Härte, die man doch geradezu vermeiden will, ja, die man, indem man darüber ſchreibt, zu vermeiden gedenkt, und, doch nicht vermeidet.

§. 4.

Der Grund dazu ſcheint mir, vielleicht oft weniger in der Vorliebe für eigenthümliche Vorſchläge und Plane, als vielmehr in der nicht ganz richtig gefaßten Anſicht von jenem Gemeinſatze zu liegen, wodurch dem Wahne: der Zweck heilige die Mittel; ein ſo groſer Spielraum geeignet wird, daß man nicht ſelten in ein Labyrinth von Verirrung und Selbſttäuſchung geräth, aus welchem man ſich, wenn auch weniger aus Egoism, doch oft gewis nur aus zu groſer Wärme,

 und

und Anhänglichkeit für ſeine gute Abſicht kaum finden kann: ja, dieſer Wahn iſt nicht ſelten ſo geſchäftig, ſo verführeriſch dabey, daß man ſogar oft gutmüthig genug iſt, ſich damit über jeden Zweifel zu beruhigen, der ſich noch regt, wenn man die beabſichtigte Landesanſtalt nur mit Aufopferungen des einen Theils der Unterthanenſchaft, zum alleinigen Vortheil des andren Theils derſelben, oder, was daſſelbe iſt, mit Trennung des wechſelſeitigen allgemeinen Intereſſes, dem Geiſte jenes Gemeinſatzes geradezu zuwider, werden laſſen kann; und, dieſes iſt gemeiniglich der Fall bey Getraide-Magazins-Anſtalten.

§. 5.

Im gemeinen Leben ſpricht man die Anlegung der Getraidemagazine unbedingt für eine groſe Wohlthat an, die einem Lande dadurch erzeigt würde: der gemeine Mann wähnt, dadurch auf immer für Theuerung und Hungersnoth ſicher zu ſeyn: er wähnt ſich glücklich, nun wohlfeil leben zu können, nimmt ſein eigenes werthes Ich zum einzigen Standpunkte aller ſeiner Anſichten, betrachtet die Magazins-Anſtalt nur von der vortheilhaften Seite, die ſie für ihn hat, bekümmert ſich aber gar nicht um den Nachtheil, den der Landmann und Grundeigenthümer davon gemeiniglich hat, und haben muß.

§. 6.

So roh, ſo einſeitig dieſes Räſonnement auch immer iſt, ſo paßt es doch gerade unter die nur zu gemeine, aber falſche Anſicht jenes berufenen Gemeinſatzes und Wahnes, zumahl, da Originalität für Landesanſtalten für unpolitiſch, für neologiſch gehalten, Aphorismen von Statiſtik für hinreichend angeſehen, und, Ueberſchlags- und Durchſchnitts-Rechnungen nicht ſelten für ausreichend angenommen werden.

§. 7.

Verleitet durch jenen Gemeinſatz, verführt durch jenen Wahn, ſagt man ſich: man könne ja eben das auch einführen, was bereits anderwärts eingeführt ſey; man entlehnt, uneingedenk der Ulpianiſchen Wahrheit: in rebus novis conſtituendis evidens eſſe utilitas debet, ut recedatur ab eo jure, quod diu aequum viſum eſt, daher auch nicht ſelten Vorſchläge und Plane von andern, reiniget ſie kaum von den auffallendeſten Fehlern, ſucht ſie zu localiſiren, und überſieht, — irre geführt von Analogie — über die dadurch zu bethätigende Obſage: daß das Recht und die Freyheit des Landmanns und Grundeigenthümers, über ſein mobiliar Eigenthum*) beſtimmen zu können, untergraben, und der darauf mit ruhenden Handels- und Concurrenz-Freyheit eigene Gränzen geſetzt werden.

§. 8.

Man nehme mir dieſe Wahrheiten nicht übel, noch weniger aber ſpreche man mich deswegen für einen revolutionären Rechts- und Freyheits-Prediger an, ſondern man folge mir ruhig, und prüfe das, was ich darüber ſagen werde, nur unpartheyiſch, und ſpreche dann erſt ſein Urtheil darüber aus.

§. 9.

An und für ſich hat jede intendirte Landes-Anſtalt ſtets etwas Problematiſches zu ihrem Eigenthume, welches ſich am füglichſten auf die Fragen: warum? wie iſt ſelbige nöthig? und, was iſt von ihr zu erwarten? zurückführen, und darnach betrachten läßt. Gerade dieſes iſt der Geiſt der ſo eben bemerkten Ulpianiſchen Wahrheit.

§. 10.

Wenn auf dem Gebiete, das der Frage: warum ſie nöthig ſey? eigen iſt, nur die zeither gemachten Erfahrungen und geſammleten Reſultate, die eben, weil die intendirte Anſtalt bisher vermißt wurde, gemacht und geſammlet worden ſind, zu ſuchen ſtehen, daß, — wie dieſes nahmentlich mit Getraide-Magazins-Anſtalten der Fall iſt — die Befriedigung eines Bedürfniſſes zu precär ſey: daß man Lücken fühle: daß noch etwas zu wünſchen übrig ſey, wodurch dieſe ausgefüllt

*) Um nicht misverſtanden zu werden, bemerke ich: daß ich unter beweglichem Eigenthume hier nur den erbaueten reinen Ertrag an Körnern verſtanden wiſſen will.

füllt werden können; ſo wird man dieſe Frage doch dann nur mit Erfolg zu beantworten wiſſen, wenn man ſelbſt die tief verſteckteſten Urſachen aufzufinden ſucht, die jene Precarität, jene Lücken, jene Wünſche gerade jetzt veranlaſſen, um ermeſſen zu können, warum man dieſes Alles nicht in der Vorzeit bereits gefühlt habe? kurz, wenn man weiter geht, als man oft aus Unkunde der natürlichen Ordnung aller Dinge — der eigentlichen Staatsordnung — gegangen iſt.

§. 11.

Ohne eine genaue Unterſuchung dieſer Art wird man ſich nie von der Nothwendigkeit einer Landes-Anſtalt mit Zuverläſſigkeit überzeugen, noch auch den Zweck damit ganz ſo erreichen, wie man ſelbigen doch erreichen will: man wird immer mehr aus Nachahmung, als aus freyer Ueberzeugung handeln. Manche Landes-Anſtalt würde nicht nöthig werden, wenn man durch Mangel an ſtatiſtiſcher Controle und ſtaatsrechtlicher Aufſicht, oder auch aus einer — oft durchaus ſchädlichen Abneigung für eine gewiſſe Strenge, alle Einrichtungen und Geſetze nicht ſelbſt hätte antiquiren laſſen: wenn man ſich von dem Verhältniſſe oder Misverhältniſſe zwiſchen dieſen, und der inmittelſt geſtiegenen Cultur der Nation unterrichtet, und ſich daher zugleich zu überzeugen geſucht hätte, daß auch dieſe ihren Antheil am Antiquiren habe, weil man die Cultur ſelbſt vorzüglich mit nach der Gewandheit zu beurtheilen hat, mit welcher die Simplicität und Dexterität älterer Diſpoſitionen hintergangen, ja, deren Rechts-Unbeſtändigkeit nicht ſelten aus Grundſätzen der philoſophiſchen Rechtslehre angefochten wird, die, wenn ſie richtig und anerkannt ſind, die ſtillſchweigende Aufhebung derſelben, und, wenn ſie nicht richtig, und nicht anerkannt ſind, wenigſtens das in fraudem legis, oder praeter legem Handeln, zu Folgen haben werden.

Im Gegentheile würde aber auch manche Landes-Anſtalt weit früher nöthig geweſen ſeyn, als man ſie werden ſieht, wenn man durch aufmerkſame Beobachtung auf die mannigfaltigen Zweige zum Verdienſt, und zur Selbſterhaltung, das Werden, Seyn und Steigen des damit nicht füglich mehr zu deckenden Bedürfniſſes überſehen, dem Mangel in Zeiten abgeholfen, und, inſonderheit von dem Trugſchluſſe ſich entfeſſelt hätte, daß — weil die Landes Abgaben entrichtet und aufgebracht würden — fürs allgemeine Wohl, fürs Beſte des Landes, in dieſer oder jener Beziehung, kaum etwas zu thun übrig, oder, wenigſtens jetzt nicht nöthig ſey, da man von keiner damit in Verbindung ſtehenden Klage, oder Beſchwerde etwas wiſſe.

§. 12.

Die Frage: wie iſt eine Landes-Anſtalt nöthig? beſchäftigt ſich vorzüglich mit den mannigfaltigen Colliſions-Fällen, die dabey zu bedenken ſind: mit den Vorausſetzungen, Bedingungen, Vereinigungs-Punkten des dabey ſtets wechſelſeitig zur Sprache zu bringenden Intereſſes, mit den Mitteln, die zeither gemachten traurigen Erfahrungen und geſammleten ungünſtigen Reſultate zum allgemeinen Wohl, zum Beſten des Landes auf immer, und gerade dadurch das zu entfernen, was zeithero nach dem Begriff von Landes-Wohlfahrt gewiſſermaaſen noch verwundete.

§. 13.

Durch die Frage: was iſt von einer Landes-Anſtalt zu erwarten? wird der Vortheil, wie der Nachtheil, genau abgewogen, und auch das ausgeſpäht werden können, was der menſchliche Geiſt nur immer erzeugen kann, um ſelbiger, mit alleiniger Hinſicht auf eigenes Intereſſe, entgegen zu arbeiten: durch ſelbige werden die in frautem legis, und praeter legem denkbaren Fälle klar, und der Einfluß ſichtbar, den ſie auf die, wenn auch gleich oft falſche, Richtung des Charakters der Nation haben kann.

§. 14.

Iſt man über das Problematiſche dieſer Art aufs reine gekommen, worauf man nur aber durch Zergliederung aller dabey zur Sprache zu bringenden Umſtände, inſonderheit aber nur dann kommen kann, wenn man die hin und wieder verſchuldeten Fehler ſich eben ſo freymüthig geſtanden, als unpartheyiſch überlegt hat, wie ſelbige zu verbeſſern, und zu vermeiden ſtehen, und kann ſich nun für, oder wider die beabſichtigte Landes-Anſtalt, bedingt, oder unbedingt, entſcheiden, dann wird man wahrhaftig weniger Gefahr laufen, auf Abwege von dem, wenn auch oft unerkannten, doch aber ſtets über lang oder kurz ſich geltend machenden, Geſetze der natürlichen Staatsordnung, gerathen zu ſeyn, als man ſo laufen wird, wenn man ſich einzig und allein von jenem berufenen Gemeinſatze und Wahne beherrſchen läßt.

§. 15.

Die politiſche Allmacht der Recurſe darauf ehre ich ſo wenig, als weyland Martin Luther die Tetzelſchen Ablaß-Briefe: ſie betäuben das Gewiſſen, das bey vorkommenden Beſchwerden nur zu laut an verſchuldete Irrthümer mahnt — ſie beruhigen es aber nicht: und, die politiſche Anſicht, bey welcher jener Gemeinſatz das einzige principium zu Landes-Anſtalten, und, jener Wahn das einzige Mittel zur Beruhigung iſt, beide zuſammen aber das non plus ultra ohne Unterſchied der Fälle ſind, ſcheint einer beſſern Richtung zu bedürfen, da ſie ſich in ſich ſelbſt täuſcht.

§. 16.

Dieſe Selbſttäuſchung ſcheint aber ſo herrſchend zu ſeyn, daß es der Mühe werth iſt, darauf aufmerkſam zu machen. Bey dem beſten Willen der Landes-Collegien, der Landſtände, der Miniſter und der Landesherren ſelbſt, das, was ſie unter jenem Gemeinſatze gemeiniglich verſtehen, durch Landes-Anſtalten erreichbar zu machen, gerathen ſie nicht ſelten auf Abwege, ja, auf Ungerechtigkeiten, die ſie doch laut verabſcheuen, die ſie aber auch nur des — zur Vereinigung des wechſelſeitigen Intereſſes, und zu Ausgleichung der möglichen Colliſions-Fälle nicht gerecht genung beſtimmten — Standpunktes wegen, bey der beſten Abſicht, dazu des Grundes ſich gleichſam unbewußt, verſchulden. Es ſey mir daher erlaubt, über jenen Gemeinſatz hier meine Meynung freymüthig niederzuſchreiben, und ihre Prüfung und Beherzigung zu überlaſſen.

§. 17.

In dem ſalute publica iſt das ſalus von jedem einzelnen Unterthan im Staate ſchon mit begriffen: wird deſſen ſalus durch irgend eine, nach jenem Gemeinſatze und Wahne unbedingt organiſirte Landes-Anſtalt alterirt, ſo iſt es wahrhaftig nichts mehr, und nichts weniger, als, Selbſttäuſchung, wenn man noch vom ſalute publica ſpricht.

§. 18.

An und für ſich kann unter dem berufenen Gemeinſatze auch wohl nur Sicherheit für Perſon und Eigenthum, und Freyheit, über ſich und ſein Eigenthum diſponiren zu können *), verſtanden werden, denn nur darin concentrirt ſich der Zweck des Staats-Vereins, und wird ſalus publica möglich. Iſt dieſes anders richtig, und wird anerkannt, ſo wie es ſogar in jedem Nothſtaate, nach Fichtens Anſicht, anerkannt werden muß, nun ſo kann bey jenem Gemeinſatze ſchlechterdings keine einſeitige Trennung desjenigen Intereſſes denkbar ſeyn, was auf Freyheit, und Sicherheit für Perſon und Eigenthum bey einem einzigen Unterthan ſo gut gegründet iſt, als bey Millionen derſelben. Erſt dann, wenn die ganze Maße einer Nation dieſer Freyheit und Sicherheit genießt, iſt ſalus publica denkbar: erſt dann, wenn dieſes ſalus publica im Ganzen erſchüttert werden kann, gilt für die Mittel, der zu befürchtenden Erſchütterung vorzubeugen, und ſelbige zu entfernen, das Gebot: ſuprema lex eſto.

§. 19.

Damit man aber mich nicht mißverſtehe, was ich unter Freyheit — die jederzeit früher gedacht werden muß, ehe man Sicherheit denken kann — verſtanden wiſſen will, ſo bin ich verpflichtet, meine Anſicht davon mitzutheilen.

Die Römer verſtanden unter Freyheit: naturalem facultatem ejus, quod cuique facere libet, niſi ſi quid vi, aut jure prohibetur, a) und, gerade nicht mehr und nicht weniger will ich auch darunter verſtanden wiſſen, doch mit folgender Erklärung dieſes Begriffs.

§. 20.

Naturalem facultatem nehme ich für das, auf jedem Menſchen ruhende Vermögen, ſich zum Handeln beſtimmen, und handeln zu können.**)

facere

*) Auch hier bemerke ich, zu Vermeidung alles Mißverſtändniſſes, daß dieſes Diſpoſitions-Recht erſt dann gedacht werden muß, wenn die Staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt ſind.

a) fr. 4. D. 1, 5.

**) Dieſe Anſicht entſpringt aus der Bedeutung des griechiſchen Worts φυσικος; ſie als richtig nachzuweiſen, iſt hier der Ort nicht.

facere begreift das aktive Diſpoſitions-Recht über Perſon und Eigenthum in ſich, gleichviel, ſey von Erwerbung, Erhaltung, oder Reſignation die Rede. b)

vis begreift alle und jede öffentliche, oder privat Gewalt in ſich, wodurch das aktive Diſpoſitions-Recht gehemmt werden kann. c)

jus bedeutet allen und jeden, auf vorgängige Convention und Obligation gegründeten, rechtlichen Anſpruch, ſowohl in Bezug auf Erwerbung, Erhaltung und mehrere Sicherheit für ſich und ſein Eigenthum, als auch auf Diſpoſition darüber durch Reſignation oder Veräuſerung aller Art. d)

prohibere begreift nicht allein ein abſolutes Verbietungs-Recht, ſondern auch ein hypothetiſches in ſo fern in ſich, in ſo fern als von jedem abhängig iſt, von ſeinem Verbietungs-Rechte Gebrauch zu machen, oder nicht. e)

§. 21.

Nach dieſen iſt der Umkreyß der Freyheit in keine andern Gränzen eingeſchloſſen, als in die, die ſelbiger durch Gewalt, oder durch Recht geſetzt werden: wo weder das eine noch das andere da iſt, da iſt ſie unendlich: und, unter gleichen Vorausſetzungen, iſt ſie auch für alle gleich.

§. 22.

Wenn ich daher Freyheit mit zum Umfange des ſalutis publicae rechne, ſo verſtehe ich keine revolutionäre, anarchiſche Zügelloſigkeit, ſondern das Befugniß darunter, über ſich und ſein Eigenthum in ſo fern diſponiren zu können, in ſo fern nicht durch geſetzliche, oder öffentliche, oder privat Gewalt, oder rechtliche Anſprüche anderer ihr Gräntzen geſetzt ſind: und, dieſes iſt ja eben dieſelbe Freyheit, die man in allen Staaten ehrt.

§. 23.

Die Sicherheit für Perſon und Eigenthum bedarf wohl keiner beſondern Apologie, oder Erklärung, da ſie allenthalben als der Zweck der darauf führenden menſchlichen Diſpoſitions-Rechte anerkannt iſt: ſie gehört ſo gut zum Umfange der ſalutis publicae als ihr praecedens, die Freyheit, vermöge welcher dann die Bedingungen erfüllt werden müſſen, auf welchen die Erreichung des ſalutis publicae gegründet iſt: und, dieſe Bedingungen ſind: **geſetzmäſiger Gebrauch ſeiner Perſonalfreyheit; antheilige Reſignation derſelben; antheilige Reſignation ſeines Eigenthums zum Beſten des ganzen Staats.***)

§. 24.

Soll daher der beruſene Gemeinſatz eintreten, ſo muß **Freyheit, Sicherheit für Perſon und Eigenthum für die ganze Unterthanenſchaft erſchüttert werden können**: und, dann erſt kann man ſagen: ſuprema lex eſto; weil dann zu Mitteln geſchritten werden muß, die, eben des allgemeinen Nothfalls wegen, an kein Verhältniß gebunden werden können, in welchem ſie aber, der, in der Ordnung nur antheiligen Reſignation der Perſonalfreyheit und des Eigenthums wegen, ſtehen, wenn kein allgemeiner Nothfall verhanden iſt; iſt er zu befürchten, oder ſchon ſogar vorhanden, dann gehört **Leben, Dienſt und Eigenthum dem Vaterlande ganz.****) Und, dieſes iſt der wahre Sinn von den Worten: ſuprema lex eſto.

§. 25.

b) fr. 175. 189. 218. D. 50, 16. fr. 121. D. 50. 17.

c) fr. 152. D. 50, 17.

d) fr. 40. 41. D. 1, 3.

e) fr. 109. D. 50, 17.

*) Dieſe zuſammen machen den Geiſt der Erbhuldigung aus: was der Unterthan in ſelbiger zuſichert, läßt ſich auf dieſe primitive Anſichten zurück führen. Die Gränze für die antheilige Reſignation der Perſonalfreyheit und des Eigenthums wird durch das Selbſtbedürfniß gezogen, auf deſſen Befriedigung die natürliche Exiſtenz des Menſchen, als Menſch, beruht.

**) Dann entſteht das höchſte Poſtulat der Vaterlandsliebe und Staatsbürgerlichen Pflicht: dulce et decorum eſt, pro patria mori.

§. 25.

Iſt aber Freyheit, und Sicherheit für Perſon und Eigenthum nur für einzelne Glieder im Staate bedroht, oder erſchüttert, ſo giebt dieſes bei weitem noch nicht die Anſicht von einem, ſalutem publicam gefährdenden, Nothfalle, ſondern nur von einem, ſalutem privatam gefährdenden, Nothfalle, über welchen nach den Geſetzen des juris privati, das jus oder die vis beurtheilt werden muß, um durch rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Gebrauch der Perſonalfreyheit des andern — durch deren Misbrauch nur Sicherheit für Perſon und Eigenthum compromittirt werden kann — die Gränzen für die Freyheit des einen, für rechtmäſige, oder unrechtmäſige Gränzen anſprechen zu können: und, daß Recht und Gerechtigkeit auch in dieſer Beziehung gehandhabt werde, iſt ein Mittel mit, ſalutem publicam aufrechtzuerhalten, weil, wenn Anarchism im jure privato einreißt, dieſes von eben der, das Ganze ſo ſehr gefährdenden Wirkung ſeyn würde, als wenn man dem Misbrauche der Perſonalfreyheit eine eigne Freyſtätte errichtet hätte.

Iſt daher von keinem allgemeinem Nothfalle die Rede, ſo darf jener Gemeinſatz einzig und allein nicht zum Leitfaden dienen, weil gerade dadurch, daß ſelbiger nur auf einen ſolchen Nothfall anwendlich werden kann, das Poſtulat entſtehen würde, ſelbigen auch ſogleich bey jedem individuellen Nothfalle anwenden zu müſſen, dieſer möge nun verſchuldet worden ſeyn, oder nicht. Mir ſcheint es daher in ſo vieler Beziehung gefährlich, ſelbigen bey jeder intendirten Landes-Anſtalt ohne Unterſchied zum Grunde legen, und die dahin gerichteten Plane und Vorſchläge darnach anfarbeiten zu wollen, wodurch gemeiniglich alle die gerechten Anſprüche vernichtet werden, die der Theil der Unterthanenſchaft zu machen hat, auf deſſen Aufopferung es dabey einzig und allein ankommt, zumahl man ohnehin aus dem Begriffe der Landes-Anſtalt deren criterion — Allgemeinheit — nicht ſelten entfernt, und manche Einrichtungen, die nur für gewiſſe Bezirke, und gewiſſe Subjecte beſtehen, ſogleich mit dem Nahmen einer Landes-Anſtalt zu belegen verwöhnt iſt, um ſie, als ſolche, den Landſtänden zur Unterſtützung empfehlen zu können.

§. 26.

Ehe ich das Problematiſche durchgehe, was bei Anlegung der Getraide-Magazine hauptſächlich zu löſen iſt, will ich zuförderſt die mir bekannteſten Fehler angeben, die man gemeiniglich dabey verſchuldet hat.

§. 27.

Der größte iſt der:

daß dem Landmanne und Grundeigenthümer eine Abgabe an Körnern, als perennirende, Jahr aus Jahr ein in eben demſelben Verhältniß wieder gefällige, Abgabe angeſonnen wird.

§. 28.

Die Erfahrung in der, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo gar betriebenen, Landwirthſchaft lehrt ja nur zu oft, daß — um mit dem Landmanne zu ſprechen, — in manchen Jahren das Getraide viel ſchockt, aber wenig ſcheffelt: iſt dieſes der Fall, ſo kann es auch der Fall ſeyn, daß die Abgabe ans Magazin ſo gar das noch erſchöpft, was zum Umkreiſe des Bedürfniſſes ſelbſt, wenigſtens in ſo fern gehört, in ſo fern ſolches zur unbeſtimmten Conſumtion — von welcher weiter unten die Rede ſeyn wird — zu rechnen iſt, wodurch denn verurſacht wird, daß der Magaziniſt nun zu deren Deckung das ſelbſt erkaufen muß, was er doch erbaut gehabt hatte: es kann aber auch der Fall ſeyn, daß das Getraide viel ſcheffelt und wenig ſchockt, und, daß — hier abgeſehen von der, auch mit in Rückſicht zu bringenden, Reichhaltigkeit, oder mindern Ergiebigkeit der Körner an Mehl — Mangel an ſelbigen gar nicht zu befürchten ſteht, dergeſtalt, daß in einem ſolchen Aernde-Jahre die Abgabe ans Magazin nicht nur ſehr füglich, ſondern vielleicht auch in einem gröſern Verhältniſſe, mit weit weniger, oder gar keiner Beſchwerlichkeit, entrichtet, und zu einer ſolchen Zeit gerade auf mehrere Jahre hinaus am leichteſten magazinirt werden könnte, damit auf der einen Seite, wenn mittel und geringe Aernden folgen, das Magazin-Contingent entweder gemindert, oder gar aufgehoben, und der Unterthanenſchaft dadurch zu erkennen gegeben werden kann, daß es dabey nicht ſowohl auf eine — in einem und demſelben Verhältniſſe perenni-

perennirende — Abgabe, *) ſondern nur auf eine temporäre abgeſehen iſt, die zwar ohne Beſchwerde, bey guten Aernden geſteigert, **) bey mittel und geringen Aernden aber gemindert, oder gar aufgehoben werden kann, je nachdem nun das Bedürfniß es erheiſcht: damit auf der andern Seite aber auch, wenn gute Aernde folgen, der beſorglichen Zukunft deſto beſſer und mit deſto geringerer Beſchwerniß begegnet werden könne.

§. 29.

Der andere, nicht minder groſe Fehler iſt der:

daß man die Magazins-Abgabe nach dem Flächengehalte, und nicht nach dem reinen Ertrage ermäſiget.

§. 30.

An und für ſich wird es wenig Länder geben, in welchen allgemeine oconomiſche Ausmeſſungen — die von geographiſchen und militäriſchen Ausmeſſungen gar ſehr verſchieden ſind — und darauf gegründete wirthſchaftsverſtändige Würderungen der Qualität der Grundſtücke, nach ihrer Frucht- und Tragbarkeit, und dieſe mit Zuverläſſigkeit geſchehen ſind. Mancher Flächengehalt wird deswegen blos nach dem Ausſaats-Verhältniſſe — was aber der ökonomiſchen Erfahrung wegen, daß das Getraide ſich in manchen Jahren mehr, dagegen aber auch in andern weniger wegſäet, trüglich und unzuverläſſig iſt — ermeſſen, und das Verhältniß zwiſchen ſelbigen und den darnach zu ermäſigenden Magazins-Contingent wird daher auch bald zu groß, bald zu klein angenommen. Dazu kommt noch, daß ſelbſt Ausmeſſungen, ihrer Koſtbarkeit wegen, nicht controlirt werden können, wenn ſie auch im Beyſeyn jedes Feldbeſitzers — der die desfallſigen Operationen aus Unkunde anſtaunt — vorgenommen, und dabey durch unrichtiges Eintragen der □! □° oder auch durch deren unrichtige Calculation, Irrthümer zum Nachtheil, oder Vortheil des Grundeigenthümers begangen werden: daß die Grundſätze, nach welchen über die Qualität des Grund und Boden, und deſſen Trag- und Fruchtbarkeit abgeſprochen wird, von der individuellen Wirthſchaftsmethode und Kenntniß der dazu gebrauchten Wirthſchaftsverſtändigen zu precär, und ebenfalls keiner — wenn auch ſehr füglich zu veranlaſſenden — Controle unterworfen ſind, da es, mir wenigſtens, an und für ſich eine groſe Anmaaſung zu ſeyn ſcheint, durchs Anſchauen, Ausheben einzelner Stücke und Verſuche durchs Zerreiben die Eigenſchaft des Grund und Boden, und den Grad deſſen Frucht- und Tragbarkeit ſo beſtimmt ermeſſen zu können, als von den Oeconomen darüber abgeſprochen wird, und man treuherzig genug iſt, auch dieſen Ausſpruch für wahr anzunehmen, dafern nur der Eigenthümer, der überdies nicht jederzeit dabey iſt, nicht aus Erfahrung widerſpricht, und dieſe ſelbſt aus ſeinen Wirthſchaftsbüchern nicht nachweißt. Es dürfte daher wohl räthlich ſeyn, die eingeführten ökonomiſchen Würderungen zur Zeit der ſtehenden Saat, des Abärndens und Ausdreſchens mehrere Jahre hindurch zu controliren, oder ſich aus den Saat- Aernde- und Druſch-Regiſtern***) davon zu überzeugen. Die zu ſehr vervielfachte Eintheilung des Grund und Boden dabey: in beſten, beſſern, guten, mittel guten, mitteln, mittel geringen, geringen, ganz geringen, halbgeringen, iſt, weil ökonomiſche Ausmeſſungen, und darauf gegründete Würderungen nur zum Behuf der Berichtigung und Aequiparation irgend einer Grund-Abgabe unternommen werden, dem Eigenthümer und Contribuenten eben ſo läſtig, als dem damit zu berichtigenden Abgaben-Syſteme nicht ſelten ſchädlich. An den drey Gattungen: gut, mittel, gering; iſt es genung, aber unter dieſen ſelbſt muß dann auch die genaueſte Proportion herrſchen; z. B. daß, wenn 1 Acker, der 6 Körner trägt, für gut angeſprochen wird, 1 Acker, mittler Güte, dann nur ein ſolcher ſeyn werde, der 3 Körner

*) Perennität im Abgaben-Syſteme, und Entrichtung derſelben nach einem und demſelben Verhältniſſe hat eigentlich nur bey Erbzinſen, und reellen cannonibus ſtatt. Jene verlieren ſich gröſerntheils in der alten deutſchen Verfaſſung, von welcher Tacitus de morib. Germ. c. 25. ſagt — frumenti modum dominus, aut pecoris, aut veſtis, ut colono injungit: et ſervus hactenus paret — zum Theil aber auch in dem, inſonderheit im 14 und 15ten Jahrhunderte ſo ſehr im Schwange gegangenen, Wiederkaufs-Syſteme; dieſe aber in der Urbarmachung der novalium: und die Proportion derſelben iſt meiſtentheils unbekannt.

**) Ich ſetze voraus, daß man caeteris paribus allenthalben die Politik beobachten, und das Magazins-Contingent gleich bei Einführung der Magazins-Anſtalt auf das bedürftige quantum ermäſigen, ſich deſſen Erhöhung und Verminderung vorbehalten werde.

***) Dieſe hält jeder Landwirth, gleichviel ob in Form einer Rechnung, oder Kerbholz-Rechnung: es iſt daher zu verwundern, daß man deren förmliche Haltung und Einſendung noch nicht als ein Mittel benutzt hat, vom Landes Ertrage ſich zu unterrichten. Im Herzogthum Gotha wurde untern 8. November 1699. Müllers Sächſiſche Annalen, S. 675. eine darauf mit hinweiſende Verordnung erlaſſen, die aber eben ſo temporär geweſen zu ſeyn ſcheint, als die Churſächſiſche vom 17. September 1772.

3 Körner erträgt, wogegen 1 Acker, der nur 1½ Korn trägt, ein geringer Acker ſeyn würde. Wirthſchafts-Koſten, Saamen, Bedürfniß, und Grund-Abgaben müſſen da aber ſchon in richtigem Verhältniſſe*) abgezogen ſeyn, weil es bey jeder ökonomiſchen Würderung im Plane liegt, die Qualität nur nach dem reinen Ertrage, oder wahren Werth zu wiſſen. Zu allem dieſen geſellt ſich nun noch die Sucht, das öconomiſche Urtheil analogiſch zu beweiſen, und der Hang zu Durchſchnitts-Anſätzen, zu den man ſich, der Wahrheit: ubertas unius anni compenſatur cum ſterilitate alterius, wegen berechtigt glaubt. Daher kommt es denn auch, daß, wenn man bey einer bekannten guten Aernde, deren Ertrag nach den Anſätzen in den Würderungs-Verzeichniſſen ermißt, dieſe ſelbſt aber mit den Saat-Aernde-und Druſch-Regiſtern vergleicht, ſtets Abweichungen von einander bemerklich, ſelbſt dann bemerklich ſeyn werden, wenn der Feldwirth das Seinige ganz gethan hat. Fragt man nun: woher dieſe Abweichungen kommen? ſo bietet der Oeconom zur Antwort dar: es ſey nicht ein Jahr, wie das andere; und, fragt man ſich ſelbſt nun: wozu denn eigentlich ſolche öconomiſche Würderungen führen können? ſo weiß man ſich keine befriedigernde Antwort zu geben, als: daß man den reinem Ertrag überſchlagen könne; und, ich ſage — man nehme mir es nicht übel — man weiß dadurch das, was man wiſſen will, nicht, weil man das, was man dadurch eben wiſſen will, nur nach jedesmahliger Ausdruſchzeit wiſſen kann, und, Jahr aus Jahr ein, gewiß, und nicht durch Ueberſchlags- oder Durchſchnitts-Rechnungen wiſſen muß, wenn man mit Erfolg eine phyſiocratiſche Staatsoperation, wie die Anlegung von Getraide-Magazinen doch iſt, darauf gründen, mit ſeiner Statiſtik aufs Reine kommen, und ſich über lang oder kurz doch nicht täuſchen will. Man belebe Landwirthſchaftliche Induſtrie, ſuche den Landesertrag zu vermehren, führe phyſiocratiſche Abgaben-Syſteme **) ein, oder beurtheile und prüfe die bereits beſtehenden darnach, und ſey ſtets praktiſcher Statiſtiker, dann geht man mit dem Geiſte der Zeit fort, und hält mit den — keiner Souverainität — unterworfenen öconomiſchen Erfahrungen gleichen Schritt.

§. 31.

Ein nicht minder wichtiger Fehler iſt auch der:

daß man bey Magazins-Abgaben nicht zugleich auch auf natural Erbzinſen und andere Abgaben an Getraide, Mehl, oder Brod Rückſicht nimmt.

§. 32.

Es giebt viele Fluren, denen es ſogar ſchon ſchwer wird, neben ihrem Bedürfniſſe bey mittel Aernden, auch noch ihre natural-Erbzinſen und andere Abgaben an Getraide, Mehl, oder Brod***) aufzubringen, gleichwohl müſſen dieſe, weil die Lieferung der Magazins-Contingente auf gleich durchgehender Verpflichtung beruhen ſoll, daſſelbe, dem Flächengehalte nach, in eben dem Verhältniſſe abgeben, wie andere Fluren, die nicht ſo ſtarke Abgaben von Getraide in natura, oder Surrogate davon auf ſich haben. Ueberhaupt beherziget man bey Beſtimmung der Abgaben

*) Dieſes Verhältniß richtig zu finden, iſt eigentlich das große Problem bey ökonomiſchen Würderungen dieſer Art, in ſo fern nähmlich von den Grund-Abgaben die Rede iſt. Gemeiniglich rechnet man 1 Korn zum Saamen, 1 Korn zum Bedürfniß für jeden Acker: aber, ob man auch gerade 1 Korn, oder mehr, oder weniger für die Grund-Abgabe rechnen könne? beruht ſo gut, wie jenes ſelbſt, auf genauerer Unterſuchung, zumahl es doch Grund-Abgaben, z. B. die Grundſteuern, giebt, die nach dem ermeſſenen Landes-Bedürfniß bald ſteigen, bald fallen.

**) Die Ausmittlung des Verhältniſſes der Landes-Abgaben zu dem Verhältniſſe des reinen Ertrags, iſt ohnſtreitig das, was das Geſetz der Gerechtigkeit von jedem financier zuerſt fordert. Ob die Abgaben-Syſteme des Alterthums dieſem Geſetze näher waren, oder nicht? gehört zu dieſer Unterſuchung, nach deren Vollendung man erſt mit Zuverläſſigkeit die gegenwärtigen Abgaben darnach prüfen kann. Das Studium der darüber in der Vorzeit beſtandenen Verfaſſung gehört daher mit zu einem guten financier, und iſt nicht blos Sache der Diplomatiker. Wenn die ältern Abgaben gröſerntheils nach dem Werthe der zu belegenden Sache ermäſigt wurden, ſo war dieſer Werth, der wahre Werth, bey welchem ein Grund-Anſchlag zum Grunde lag: und, die neuern Abgaben werden ſtets nach einem Nutzungs-Anſchlage ermäſigt: und dieſes iſt das, was man Phyſiocratie nennt. Der Vorzeit war ſie nicht ganz fremd, der Gegenwart iſt ſie aber noch nicht ſo bekannt, als ſie es wohl ſeyn ſollte: ich empfehle in dieſer Abſicht das Abgaben-Syſtem im Baaden Hochbergiſchen zum Muſter, über welches man ſich aus dem Schlettweiniſchen Buche, les moiens d'arreter la miſere publique et d'acquitter les dettes des etats p. 86. unterrichten kann.

***) z. B. der Zehnten für die Geiſtlichkeit in Schocken, Mehl, Weyhnachts-Opfer-Oſter-Brode — Abgaben, die noch mit von der Seculariſation herrüren, und deren Ausgleichung mit Geld dem Contribuenten um ſo mehr als Erleichterung zu wünſchen wäre, je mehr man ja allenthalben über die Anſicht der Geiſtlichkeit, als einen Theil der Staatsdienerſchaft, weit vorgerückt iſt.

gaben und Contingente der Art die groſe Wahrheit nur zu wenig, daß ſelbige ſchlechterdings nur ein Theil des reinen Ertrags ſeyn können, und nimmt nicht darauf Rückſicht genung, daß, wenn durch Regulirung der Abgabe das Bedürfniß ſelbſt compromittirt werden kann, doch nicht jederzeit den Contribuenten eine Urſache berechtigen wird, um Erlaß, oder Minderung der Abgabe ſelbſt bitten zu dürfen: man commenſurirt dabey oft nur nach der Geltung der Produkte, ſchlägt dagegen aber doch nicht das zu Geldwerth an, was zu Aufbringung der Abgaben ſelbſt an Produkten erfordert wird*), wenn man auch gleich von der Wahrheit belebt iſt, daß dem Grundeigenthümer dazu gar kein anderer fonds übrig ſey, als Früchte und Benutzung ſeines Eigenthums, mit den er aber erſt ſeine beſtimmte Conſumtion ſo gut geſichert haben muß, wie die unbeſtimmte; mit den er ſeinen Verlag, ſeine Bewirthſchaftungskoſten, die Erhaltung ſeiner Gebäude und Geräthſchaften gedeckt, kurz, allenthalben mit ſich und dem Seinigen erſt aufs Reine ſeyn muß, ehe er an Berichtigung der Abgaben denken kann, wenn auch derentwegen bereits Execution eingelegt worden wäre.

§. 33.

Der vierte Fehler iſt:

daß Magazins-Contingente um gewiſſe, feſtgeſetzte Preiſe abgeliefert werden müſſen;

§. 34.

Dadurch verliert der Landmann und Grundeigenthümer oft ſo viel, daß die Summe des desfallſigen Verluſts in die hundert Tauſende, in die Millionen geht. Man nehme z. B. an, es ſollten in einem Lande 100,000 Scheffel Korn, jeder Scheffel zu 4 Rthlr. — — ins Magazin geliefert werden, ſie würden daher gerade mit 400,000 Rthlr. — vergütet werden; aber, wenn ſie dahin nicht hätten abgeliefert werden müſſen, ſondern wenn ſie nach freyem Concurrenz-Preiße hätten verkauft werden können, würde jeder Scheffel mit 6 Rthlr. — alſo mit 2 Rthlr. — mehr bezahlt worden ſeyn. Die Magaziniſten würden dadurch gerade 200,000 Rthlr. — einbüſen**). Magazins-Anſtalten dieſer Art ſind, abgeſehen davon, daß ſie ſtets groſze Fonds erfordern, nicht füglich zu empfehlen, inſonderheit wenn man ſelbige als eine neue Hebungs-Quelle anſehen ſollte.

§. 35.

Anderer Fehler, und auch der nicht zu gedenken, die bey der Magazins-Verwaltung ſelbſt noch häufig verſchuldet werden, worunter ich denn vorzüglich die dabey eingemiſchte Anſicht einer neuen Hebungs-Quelle***) rechne, und, daß deswegen die Magazine nie ehe geöffnet werden, als bis der Preiß des Getraides, um welchen es verkauft werden kann, mit dem Preiße, um welches es

*) Z. B. ein Bauer giebt jährlich 48 Rthlr. — Steuern von ſeinem Guthe, koſtet der Scheffel Korn 6 Rthlr. — ſo muß er 8 Scheffel dazu hinlegen, und, die Aufbringung der Steuern wird ihm nicht ſchwer fallen: koſtet er aber nur 3 Rthlr. — — ſo muß er 16 Scheffel dazu haben; wenn er nun nicht ſo viel erbaut, ſo ſchlägt er das, was er abgeben muß, auf ſeine übrigen Verkaufsartikel, mit den er dann im Preiſe ſteigen wird. Die Frage: was kommt, um die Landes-Abgaben ohne Sorgen richtig aufzubringen, auf jeden Theil der Landwirthſchaftlichen Produkte? iſt ſehr intereſſant, und deren Erörterung inſonderheit in den Ländern zu empfehlen, in welchen man die Abgaben-Syſteme der natürlichen Phyſiocratie näher zu bringen ſucht. Viele und groſe Grundabgaben ſind eine der Haupt-Quellen zum Steigern der Preiße, die ſtets nur den Conſumenten treffen.

**) Dieſes kann auch der Fall ſeyn, wenn zwar keine Ablieferung der Magazins-Contingente gegen baare Bezahlung um beſtimmten Preiß, ſondern nur die Einrichtung eingeführt iſt, daß man Vorräthe auf den Fall des Bedürfens liegen haben, und ſelbige nicht eher verkaufen ſoll, als bis gewiſſe Perioden vorüber ſind.

***) Dieſe Idee hat inſonderheit ein gewiſſer Herr von H** in ſeiner Schrift über Vereinzelung der Rittergüther und Parceben-Pacht empfohlen: ich kann ſie aber nicht empfehlen. Nehme ich an, daß nach §. 34. 100,000 Scheffel à 4 Rthlr. — magazinirt werden ſollen, ſo beträgt das Capital 400,000 Rthlr. — rechne ich die Zinſen á 5 Procent auf 1 Jahr — und ein Zeitraum dafür muß doch angenommen werden — mit 20,000 Rthlr. — dazu, ſchlage die Magazinskoſten auf 5000 Rthlr. — die Einwähr zu 3 Procent mit 3000 Scheffeln, oder 12000 Rthlr. — an, ſo kann aus dem Magazin nie eher Getraide verkauft werden, als wenn der Scheffel 5½ Rthlr. koſtet; und — dann hat der Magazins-Herr noch keinen Gewinn: koſtet er aber mehr, dann profitirt er erſtlich: nehme ich aber an, daß, was dem Magazinsherrn ſchlechterdings nicht zu verdenken iſt, er dabey auf Vermeidung alles Verluſts — der ihm mit keinem Rechte in der Welt angeſonnen werden kann — bedacht iſt, und, das Magazin an Ausländer verkauft, was der Fall ſeyn kann, wenn mehrere gute Aernden auf einander folgen, und an Getraide kein Mangel iſt; ſo iſt der eigentliche Zweck vom Magaziniren ganz verfehlt.

es zum Magazin vergütet worden iſt, einen Gewinn darbietet, der, weil Zinſen vom Capital, Magazins-Verwaltungs-Koſten und Einwäht am Getraide ſelbſt gedeckt ſeyn müſſen, um keinen Verluſt zu leiden, einer kaufmänniſchen Proviſion vollkommen ähnlich iſt, die man aber dafür mit dem billigen Gefühle nicht anſprechen kann, weil die Anfüllung der Magazine auf Zwange, und nicht auf freyer Speculation beruht.

§. 36.

Sehe ich nun auf das Problematiſche bey einem anzulegenden Getraide-Magazin *) hin, ſo lege ich hier das Geſtändniß freymüthig nieder, daß dieſer Gegenſtand — wäre mir auch die Zeit nicht zu kurz — kaum erſchöpft werden könne, und, daß es, meinem Plane nach, ſchon hinreichend ſey, nur das Auffallendeſte zu berühren, und auf Anſichten aufmerkſam zu machen, die gleichſam verjährt ſind. Man erwarte daher ja nicht die Enthüllung aller Nuançen, ſondern nur Winke im Allgemeinen, zumal es für mich unverbrüchliches Geſetz iſt, keine Magazins-Anſtalt zu nennen, und kein Land nahmhaft zu machen. Deswegen verwahre ich mich mit der ſalvatoriſchen Clauſel: keine Wahrheit, treffe ſie ein Land, oder alle Länder in der ganzen Welt, für Anſpielung aufzunehmen. Man erinnere ſich hier der Wahrheit des Abbé de Condillac — es iſt ein edler Gedanke, alle Menſchen zur Prüfung nützlicher Wahrheiten aufzufordern, und ein Merkmal von Gröſe, dergleichen Prüfung zu geſtatten. —

§. 37.

Bey der Frage: warum ein Getraide-Magazin anzulegen nöthig ſey? ſcheinen mir folgende Gegenſtände einer Erörterung durchaus nöthig:

I. über den Getraide-Handel.

II. über den Landes-Ertrag.

III. über die Conſumtion.

§. 38.

Zu I.) Was den Getraide-Handel betrifft, ſo verſtehe ich unter ſelbigem nicht den Verkauf und Erkauf des Bedürfniſſes gegen baares Geld, ſondern den Verkauf und Erkauf deſſelben durch Tauſch, gleichviel werde er übrigens im Kleinen, oder im Groſen, im Innlande unter ſich, oder mit dem Auslande getrieben, dergeſtalt, daß durch Getraide-Einfuhre in einen Diſtrikt oder vom Auslande ins Innland, dieſem Getraide zugeführt, von dem Innlande dagegen aber auch dem Auslande andere Produkte zugeführt werden, und ſo auch umgekehrt, unabhängig davon, ob dieſer Tauſch ſingulariter oder pluraliter geſchieht.

§. 39.

Handel und Wandel dieſer Art ſollte allenthalben eben ſo frey ſeyn, als Handel und Wandel im Innlande mit innländiſchen Produkten unter ſich ſelbſt, den ich aber hier ganz zur Seite laſſen muß, weil deſſen Freyheit zum Theil durch Innungen, Conceſſionen und Abgaben ſo vieler Art oft nur zu ſehr gelähmt, im übrigen aber auch auf ſelbigen des gröſerntheils anwendlich iſt, was von dem Handel und Wandel mit dem Auslande gilt. Dieſer ſelbſt ſollte von allem Einfluſſe der geſetzgebenden Gewalt auf ſelbigen ſtets unabhängig ſeyn; denn, das Ausland, von welchem in das Innland Getraide eingeführt wird, muß an ſelbigem Ueberfluß haben, der, wenn er nicht untergebracht, oder umgeſetzt werden kann, für ſelbiges gar keinen Werth hat: das Innland aber, wo Getraide eingeführt wird, muß, wenn auch nicht gerade zu ſeinem Bedürfniß, deßen aber doch ſich zur Verwandlung, oder zum weitern Handel damit bedienen, und ſelbiges brauchen können. Wenn nun von dem Innlande, in welches Getraide eingeführt wird, andere ſeiner Produkte ausgeführt werden, ſo müſſen dieſe im Innlande überflüſſig, und, wenn ſie nicht untergebracht, oder umgeſetzt werden können, ohne Geltung vorhanden, dagegen aber dem Auslande, entweder zu ſeinem Bedürfniß, Verwandlung oder weiterer Handels-Speculation damit angenehm ſeyn. Unterbringen, wo möglich, um guten Preiß, iſt die Beſtimmung von jedem

Ueber-

*) Wenn ich nicht irre, ſo erſchien 1772. in Hannover eine Preisſchrift über die beſte Art Korn-Magazine und Fruchtböden anzulegen. Dem Titel nach kann dieſe Schrift nur ſich mit den Localitäten dazu beſchäftigen. Ein Prediger, Rimrod, ſchrieb auch einen Vorſchlag zu Anlegung eines öffentlichen Getraide-Magazins zu jedermanns Beſten. Beyde Schriften habe ich nicht bekommen können. Die neuern Vorſchläge eines Erfurtiſchen Predigers darüber ſind mir nur aus den Zeitungen bekannt geworden.

Ueberfluſſe, der auſerdem für'n Eigenthümer keinen Werth hat, und ein todes Capital iſt.

§. 40.

Wenn man z. B. im Auslande gebieten wollte: es ſollte das überflüſſige Getraide ausgeführt werden, ſo würde man über eine Operation gebieten, zu der das eigene Intereſſe ohnehin auffordert: man würde daher etwas gebieten, was ſich im Ganzen gar nicht füglich gebieten läßt; wenn man nun im Innlande ebenfalls geböte: es ſollten die überflüſſigen Produkte ausgeführt werden; ſo wäre dieſes der nähmliche Fall, mit welchem im Ganzen weiter nichts geſagt iſt, als: ſucht euch eures Ueberfluſſes — der für euch keinen Werth hat — zu entledigen; aber, wohin der Ueberfluß geſchäfft werden ſoll? wie ſich deſſen mit individuellem Vortheile für den Eigenthümer zu endledigen ſey? darum bekümmert ſich das Ausfuhrs-Gebot nicht, kann ſich darum nicht bekümmern*), und Handel und Wandel — der einzig und allein auf individuellen Bedürfniſſen und Speculationen ruht — giebt hier die einzige Richtung, deſſen Freyheit gerade das einzige Mittel iſt, ſelbigen zu beleben, und die damit verbundene induſtriöſe Geſchäftigkeit zu befördern, durch welche ſo manchem Unterthan Verdienſt verſchafft, und zum Vortheil des gemeinen Weſens ſtets ein Concurrenz-Preiß erhalten werden kann.

§. 41.

Aber hier verleitet eine eigene Anſicht zu einer Einmiſchung, die ſich in der Direktion des Handels ſelbſt, abſeiten der Staatsgewalt, concentrirt, die aber neben den Ausfuhrs-Verboten, und Einfuhrs-Geboten, und den Ausfuhrs-Geboten und Einfuhrs-Verboten, und allen den Abgaben, die unter den Ausfuhrs- und Einfuhrs-Zöllen aller Art, der Handelsfreyheit oft ſo nachtheilig ſind. Die Ausfuhrs- und Einfuhrs-Zölle, die gemeiniglich nach der Quantität der Ladung mit ermäßigt, und, wodurch die Verkaufspreiße in der erſten Hand geſteigert und geringert werden, ſind es vorzüglich, die das Intereſſe der handelnden Länder ſo oft verdrängen, ſo oft verwirken, daß der Eigenthümer und Negotiant ſeine ganze Handels-Speculation anders wohin richte, oder auch auf Schleichhandel ſo gut verfällt, wie bey geſetzlicher Direktion des Handels ſelbſt.

§. 42.

Gemeiniglich wird in dem Auslande, das ſeines Ueberfluſſes entledigt ſeyn will, die Ausfuhre durch Aufhebung oder Minderung der beſtehenden Ausfuhrszölle begünſtiget, erleichtert: dagegen wird in dem Innlande, zumahl wenn es der Einfuhre nicht zu ſeinem Conſumtions-Bedürfniß bedarf, der beſtehende Einfuhrszoll ſelten aufgehoben, oder vermindert: im Gegentheil oft noch erhöht, um dadurch zu vermeiden, daß das Innland nicht mit einem überflüſſigen Produkte des Auslands überladen, und das Intereſſe des einen Landes, dem Intereſſe des andern Landes en gros entgegen geſetzt werde: und, um dieſes deſto ſicherer zu erreichen, werden vielleicht überdies die Ausfuhrszölle im Innlande von ſeinen, durch Handel und Wandel auszuführenden, überflüſſigen Produkten noch erhöht.

§. 43.

Dieſe Operationen aber ſind durchaus ſchädlich, da ſie zum Stocken des Handels führen, deſſen Freyheit eben dadurch erſt, als Freyheit, exiſtent werden kann, wenn ſelbigen keine Richtungen und Abgaben dieſer Art treffen. In der erſten Hand giebt es nur einen Preiß, der als Zins vom Capital nach Abzug der Erbauungs-Bewirthſchaftungs-Koſten, des Selbſtbedürfniſſes und der Grundabgaben, abhängig von dem Reichthume oder der Armuth der Aernde, durch die Concurrenz von dem Verkäufer und Käufer zugleich regulirt wird. Durch Zölle dieſer Art wird der Preiß anders regulirt, ſo, daß der Ausfuhrspreiß — auf welchen der Käufer in ſo fern Rückſicht nehmen wird, in ſo fern er dem Verkäufer beym Handel einen geringern Preiß machen wird, um den Ausfuhrszoll nicht zuſetzen zu müſſen — nun gerade auch der geringe Preiß für die Conſumenten im Innlande, und für das, was im Lande bleibt, ſelbſt ſeyn wird: im Gegentheil aber auch, daß der Einfuhrspreiß — auf welchen der Verkäufer in ſo fern Rückſicht nehmen wird, in ſo fern er dem Käufer beym Handel einen höhern Preiß machen wird, um den Einfuhrszoll nicht zuſetzen zu müſſen — nun gerade auch der höhere Preiß für das Innland ſelbſt ſeyn wird. Um dieſes anſchaulich zu machen, mag folgendes Beyſpiel da ſtehen: der Ausländer A bringt 1½ Klaftern Holz aus ſeinem Vaterlande ins Innland B: in ſeinem Vaterlande hat er ſeine Ladung, um ſie ausführen zu dürfen, mit — 4 gr. — vergeben müſſen, und, in dem Innlande B hat er noch — 2 gr. — zu entrich-

*) Hierin liegt auch der Beweiß dafür, daß ſich der Staat, als Staat, mit Erfolg gar nicht einmiſchen kann.

entrichten; dieſe — 6 gr. — zuſammen ſchlägt er auf den Verkaufspreiß ſeines Holzes, die der Innländer mehr dafür bezahlen muß. Nun kauft der Ausländer A. 10 Scheffel Korn, die er nur dann ausführen kann, wenn er — 10 gr. — entrichtet, dieſe — 10 gr. — ſucht er an dem Preiße herunter zu handeln, und führt ſie nun in ſein Vaterland ein; aber, dieſes kann er auch nur nach Entrichtung von — 4 gr. — Abgabe, und er ſchlägt daher dieſe — 14 gr. — zuſammen auf den Verkaufspreiß des Korns, auf welchem er überdieß noch Zehrung, Gleitswege-Chauſſée-Brücken-Stätte-Gelder, Marktgleite u. d. gl. m. ſchlagen muß, um nichts aus ſeinem Beutel zuzuſetzen. Alles redundirt daher auf den Preiß in der erſten Hand, und zuletzt jederzeit auf den Conſumenten, um derentwillen doch gerade gewünſcht wird, daß alles das, was der reinen Geltung in der erſten Hand im Wege liegt, entfernt ſeyn möge*).

§. 44.

Auſer dem Umſtand, daß Abgaben dieſer Art zum Stocken des Handels, Steigerung und Verringerung der Preiſe in der erſten Hand zum Vortheil und Nachtheil des Verkäufers und Käufers bald da, bald dort führen, dienen ſie aber auch noch zum Prinzip, das Intereſſe des einen Landes, dem Intereſſe des andern Landes entgegen zu ſetzen, inſonderheit in ſolchen Fällen, in welchen bey verſpürtem Mangel im Auslande die Ausfuhre erſchwert, oder gar verboten, und doch die Einfuhre vom Innlande gewünſcht wird: und ſo auch umgekehrt. Dieſes geſchieht reſpective mit Erhöhung der Ausfuhrszölle und Verminderung der Einfuhrszölle, oder Verſchonung mit ſelbigen, ob es gleich der damit intendirten Handels-Richtung gar nicht bedarf: da, wenn im Auslande das ſonſt ausgeführte Produkt ſelten zu werden anfängt, es auch daſelbſt im Preiße ſteigen muß, und, der Eigenthümer es ohne Zweifel da zuerſt zum Verkauf bringen wird, wo er es ohne Koſten-Zehrungs- und Speeſen-Aufwand um hohen Preiß unterbringen kann; zumahl daher, daß ein Produkt im Auslande ſteigt, ohne vorher genau eingezogne Erkundigung wenigſtens, noch nicht angenommen werden kann, es werde auch im Innlande, mit dem man ſonſt darüber in Handels-Connexionen geſtanden hat, ſteigen: und dieſes gilt denn auch caeteris paribus vom Innlande, und beyden Ländern werden nun die bemerkten Nachtheile noch fühlbarer.

§. 45.

Trifft nun aber gerade der Mangel eines Produkts im Auslande, mit dem Mangel deſſelben Produkts im Innlande zuſammen, und beyde gegen ſich ſonſt damit commercabel geweſene — Länder erſchweren, oder verbieten die wechſelſeitige Zufuhre, ſo iſt die Operation mit Aufhebung der Einfuhrszölle im Innlande, und mit Erhöhung der Ausfuhrszölle im Auslande, ſchon zu ſpät, und von keiner ſonderlichen Wirkung, weil dann von den ſpeculativen Negotianten der Handels-Conjunktur ſchon eine andere Richtung gegeben, oder doch in einem ſolchen Colliſionsfalle dem Schleichhandel geradezu der Weg gebahnt iſt, und doch da aus- und dort eingeführt wird, wo der Preiß am angenehmſten iſt.

§. 46.

Ueber Irrthümer, die man beym Getraidehandel — eben weil allgemeine Handelsfreyheit faſt von Anbeginn des deutſchen Reichs an nur ein ſchöner Traum war — verſchuldet hat, muß man ſich aufrichtig zu belehren ſuchen: man muß, wenn der Handel an ſeiner gewöhnlichen Lebhaftigkeit zu verlieren anfängt, die Urſache zu erforſchen, und, dieſe, ſo zu ſagen, im Werden noch zu entfernen ſuchen, ehe ſie ſchon ſelbſt iſt. Und, dazu iſt freylich vor der Hand — doch vorausgeſetzt, daß gute Aufſicht dabey iſt — nur die Prüfung der Tabellen über Ausfuhrs- und Einfuhrs-Zölle dieſer Art — die deswegen auch beſonders verzeichnet werden könnten — das einzige Barometer**). Deren Sinken, Steigen und Balance ſelbſt kann, mit Hinſicht auf Brauchbarkeit, oder Unbrauchbarkeit der Wege und Straſen zum commercio, noch allenfalls auf den Zeitpunkt aufmerkſam machen, zu welchem man noch mit Erfolg handeln kann, zumahl auf dem Continent, ohne ſchiffbare Communications-Flüſſe, ohnehin nie der Handel ſo im Groſen getrieben werden kann, als wo ſchiffbare Flüſſe, und deren Verbindung durch Canäle die wechſelſeitige Mittheilung des bedürftigen Ueberflußes erleichtern, da Axenfracht ſtets koſtbarer iſt, als Schiffsfracht.

§. 47.

*) Daß Abgaben dieſer Art eines der älteſten Landesherrlichen Einkommen ſind, iſt mir ſehr gut bekannt: aber eben ihr hohes Alterthum hätte auf ihren vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß ſchon längſt aufmerkſam machen ſollen. Daß dieſes Einkommen, wenn es um der allgemeinen Handelsfreyheit willen abgeſchafft, oder gemindert würde, ſurrogirt werden muß, iſt höchſt billig, wie es aber möglich ſey? iſt Gegenſtand einer Finanzoperation, die aber nur dann von Nutzen ſeyn wird, wenn das Erhalten der wechſelſeitigen Communicationswege nicht der Ruſticität der dazu verpflichteten Gemeinden allein überlaſſen, und, durch deren Verlegung ſelbſt der Communication eine zweckmäſigere Richtung gegeben wird.

**) In den Seeländern wird ſelbiges auch benutzt, um Aus- und Einfuhre, und den Zuſtand des Handels ſelbſt darnach ermeſſen zu können: auf dem feſten Lande aber ſcheint man davon keinen ſtatiſtiſchen Gebrauch zu machen, den man aber ſehr füglich doch machen könnte.

C 3

§. 47.

Aber eben die Unkunde des rechten Zeitpunkts ſo wohl, als auch die ganze, beym Getraide-Handel beobachtete Politik ſind es, die nun zu der durchaus verwerflichen Getraide-Sperre führen, der ich, da ſie von dem übrigen Einfluße der geſezgebenden Gewalt auf den Handel ſelbſt verſchieden iſt, hier zugleich mit erwähnen muß. Jedes Ausfuhrs-Verbot hat ein Einfuhrs-Gebot zur Folge, und, ſo auch umgekehrt: jedes Einfuhrs Verbot hat ein Ausfuhrs-Gebot zur Folge; man kann wenigſtens ein Ausfuhrs-Verbot nicht denken, ohne zugleich ein Einfuhrs-Gebot mit zu denken: zu jenen iſt der Grund: der verſpürte Mangel, und die beſorgliche Gefahr, mit dem Bedürfniſſe compromittirt werden zu können; zu dieſen iſt der Grund: dem Mangel abzuhelfen, und die Beſorgniß, mit dem Bedürfniſſe daher compromittirt zu werden, zu entfernen. Eben ſo kann auch ein Einfuhrs-Verbot nicht auſer Verbindung mit einem Ausfuhrs-Gebote gedacht werden: zu jenen iſt der Grund: Ueberfluß; zu dieſen, Obſorge, ſelbigen unterzubringen. Was ich gar nicht, oder nicht in dem Verhältniſſe habe, als ich es brauche, das wünſche ich zu haben: und, was ich im Ueberfluſſe habe, wünſche ich los zu werden. Gerade ſo iſt es bey Sperr-Anſtalten, bey welchen man dieſe Ideen mehr verbinden ſollte.

§. 48.

Wenn z. B. das Land A. die Ausfuhre verbietet, ſo leidet es an den auszuführenden Produkte Mangel, und befürchtet, mit ſeinem Bedürfniſſe compromittirt zu werden: es verbietet daher die Ausfuhre in ſeinem Lande ſich ſelbſt; aber die Idee an die gewünſchte Einfuhre aus des Nachbars Land B. läßt das Ausfuhrs-Verbot entweder zur individuellen Benuzung frey, oder, drückt ſelbige in einem Einfuhrs-Gebote ſelbſt aus, durch welches die Unterthanen des Landes A. mit Prämien, oder andern Begünſtigungen zu Speculationen aufgefordert werden, aus dem Lande B. das in dem Lande A. dem Ausfuhrs-Verbote unterworfene Produkt einzuführen. Iſt nun aber das Land B. in Bezug auf daſſelbe Produkt ebenfalls geſperrt, und die Ausfuhre verboten, ſo iſt, weil ein Einfuhrs-Gebot nur für eigene, nicht aber für andere Unterthanen verbindlich ſeyn kann, der Schleichhandel ſo gut als ſanktionirt: und eben dieſes iſt auch der Fall mit den Einfuhrs-Verboten; iſt in dem Lande A. die Einfuhre verboten, ſo kann die Ausfuhre den Unterthanen zwar geboten, nicht aber geboten werden, daß die Unterthanen des Landes B. ausführen ſollen. Dieſes, durch Sperr-Anſtalten zu befördernde Intereſſe wird von dem einen Lande dem andern entgegengeſezt. Das Land, in welchem Ausfuhre verboten iſt, muß aus ſeines Nachbars Land zunächſt Einfuhre wünſchen, und das Land, in welchem Einfuhre verboten iſt, muß Ausfuhre in des Nachbars Land wünſchen, es mag in dieſem oder jenem Falle ausdrücklich geſagt worden ſeyn, oder nicht.

§. 49.

Dieſes verſchiedene Intereſſe, was benachbarte Länder — ſie mögen groſe oder kleine ſeyn — ſich entgegen ſetzen, bahnt nur dem Schleichhandel den Weg um ſo ſicherer, da — ſo weit ich wenigſtens die Sperranſtalten kenne — die Getraide-Sperre nur dann verfügt wurde, wenn das Getraide im Preiße ſchon geſtiegen war, nicht aber, wenn es zu ſteigen anfieng. Zwar iſt mir von keinem Normal-Preiße dazu etwas bekannt geworden, aber dieſe Erfahrung habe ich dabey faſt meiſtentheils gemacht, daß man ſie, wenn nur des Nachbars Land geſperrt war, bey bereits geſtiegenen Preißen verfügte, ohne vorhero die Urſachen genau erörtert zu haben, warum ſie geſtiegen wären? man ſezte dieſe nur voraus: man ahnete groſen Mangel, gröſere Theurung, am Ende wohl gar Hungersnoth: man fragte Bauern und Getraidehändler um Rath, und erhielt — weil das Steigen der Preiße oft gerade nur ihr Werk war — beſorgliche Antworten. Man bekümmerte ſich nicht, ob durch Einverſtändniß dieſer unter einander ſelbſt der verſpürte Mangel an Verkaufs-Concurrenz veranlaßt, oder, ob noch ſo viel an Vorräthen zu haben wäre, daß nach der, aufs höchſte angenommenen, Conſumtion kein Menſch mit ſeinem beſtimmten oder unbeſtimmten Bedürfniſſe compromittirt werden könne: man beſtimmte die Dauer der Sperre bis zur nächſten Aernde, ſtatt, daß man ſie bis zur Ausdruſchzeit ſicherer beſtimmt haben würde; — und, Sperren dieſer Art ſind wahrhaftig nur Aemulations-Sperren, die aber, wie jede andere Anſtalt dieſer Tendenz, jederzeit die Wirkung haben, daß das geſperrte Getraide in dem geſperrten Lande ſelbſt noch im Preiße ſteigen wird: theils, weil der Eigenthümer, der Vorräthe hat, dieſe Operation als eine Gelegenheit zum Gewinn benutzen, ſelbige zurückhalten, und nie eher zur Feilſchaft bringen wird, als bis ihm der Preiß hoch genug iſt, theils auch, weil er ſelbige auf dem Wege des Schleichhandels dem Auslande zuzuführen weiß, weil, wenn ein Land zuerſt geſperrt hat, ihm die Ausfuhre in andere oft 100 und mehrere Meilen weit entlegene Länder, ohne alle Einfuhre ſchon fühlbar, manchen unter dieſen Ländern aber am fühlbarſten werden muß. Kommt nun unglücklicherweiſe dazu, daß die Hoffnung auf eine minder ergiebige Aernde noch ungewis bleibt, ſo ſind die Marktplätze allenthalben leer, und die Vorräthe unſichtbar, wodurch nur der Conſument einzig und allein leidet, der ſein Bedürfniß nur darauf kaufen kann, da dann auch der Kauf auf dem Lande ſelbſt beſchränkt iſt.

§. 50.

Um aber zu vermeiden daß der Bedürfnißkäufer nicht leide, hat man dabey auch den Weg eingeſchlagen, daß man, unbeſchadet der ſtehenden Sperr-Anſtalt, gegen obrigkeitliche Zeugniſſe erlaubte, ſein Bedürfniß in dem geſperrten Lande doch erkaufen zu dürfen. Dieſe Paßſperren, wie ich ſie nennen will, ſind aber gerade das eigentliche Palladium für den Schleichhandel ſelbſt, und dieſes aus dem Grunde, weil der Paß zwar auf das Bedürfniß geſtellt, ſich aber niemahlen darum bekümmert wird, ob der Käufer das, gegen den Paß erkaufte Getraide, als Bedürfniß wirklich conſumirt, oder an Getraidehändler und Brandweinbrenner, oder auf einem Markte, oder ſonſt im Auslande wiederum verkauft, und damit ſelbſt Handel getrieben hat; denn der, der bey Getraideſperren gegen Paß auf einem Markte, oder auch auſer ſelbigem, Getraide kauft, kann entweder ein Unterthan des Auslands ſeyn, gegen welches das Innland geſperrt hat, oder, er kann auch, wenn die Noth ſo groß iſt, daß ſogar im Innlande Diſtrikt gegen Diſtrikt geſperrt iſt, ein Unterthan des Innlands ſeyn; der in einer andern Marktſtadt, oder in einem andern Diſtrikte ſein Bedürfniß gegen Paß erkaufen will: hat er nun dem Paſſe gemäß ſeine Ladung aufgeladen, ſo führt er ſie aus, und, die Obrigkeit, die den Paß reſpectirt hat, erfährt von der Obrigkeit des Inn- oder Auslands nichts davon, ob das im Innlande erkaufte Getraide in dem bemerkten Orte eingeführt, als Bedürfniß wirklich conſumirt, oder an Händler und Brandweinbrenner anderweit verkauft, und damit Handel getrieben worden iſt: des entehrenden Misbrauchs ſelbſt nicht zu gedenken, der mit Ausfertigung der Päße — die ſelten nach gehöriger Unterſuchung der Frage, ob das Bedürfniß auch ein wahres Bedürfniß, oder nur Colorit und Vorwand ſey? ausgeſtellt werden — gleichſam oft ſo getrieben wird, *) als wären ſie abſolutoria für desfalſige Hintergehungen, zu den man ſich wechſelſeitig berechtigt fühlt.

§. 51.

Durch Sperr-Anſtalten wird die Concurrenz des geſperrten Conſumtibels nicht erwirkt, und dieſes ſoll doch im Plane liegen: im Gegentheile wird dadurch die Concurrenz der Händler zum Nachtheil der Conſumenten vermehrt, die eben ſo begierig darnach ſind, wie die Leſer nach einem verbotenen, oder confiscirten Buch: ſie verſammlen ſich auf allen Märkten des geſperrten Landes, öffentlich, oder verkappt, machen ſich Unterhändler verbindlich, belauſchen den Preiß, laſſen den Verkäufern inſinuiren, daß ſie ſo und ſo viel für den Scheffel geben wollten, kaufen unterm Vorwand des eigenen Bedürfniſſes durch die dritte, vierte Hand auf, und führen dahin aus, wo ſie einen beſſern Preiß, eine beſſere Münzſorte, oder den Umſtand zu benutzen wiſſen, daß die Getraidearten von manchen Diſtrikten für beſſer gehalten werden, als von andern: ſie können aber kein anderes Produkt dagegen einführen, und, ſo iſt es im Einverſtändniße mit den Eigenthümern oft nur ihr Werk, daß durch verkappten Bedürfnißkauf der bedürftige Conſument entweder das, was er zu haben wünſcht, nicht, oder um hohen Preiß nur erhalten kann, weil durch den klingenden Einfluß der verſteckten Händler, die unpatriotiſche Geſchäftigkeit der Unterhändler ſelbſt dann, wenn Concurrenz des Getraides an einem Marktage ſichtbar wäre, dieſe auf Verringerung des Preißes wenig Einfluß haben, und ihre Wirkung nie ſo zu Tage ausgehen wird, als wenn ſie von dieſen nicht beherrſcht, und dadurch nicht erwirkt würde, daß die Verkäufer auf dem inſinuirten Preiße entweder beſtehen, oder dann gemeiniglich auch mehrere Marktäge hintereinander die Märkte nicht beſuchen, um, bey ermangelnden Einverſtändniſſe mit den Händlern, dieſe ſelbſt noch zu höhern Preißen zu verſuchen, und eben deswegen, weil weder da, noch dort unbedingt ausgeführt werden darf, gröſere Seltenheit zu veranlaſſen, und ihr Getraide auf dem Wege des Schleichhandels doch unterzubringen.

§. 52.

Wird in einer ſolchen Criſis weiter nichts gethan, als auf die Sperrmandate gehalten; werden die Müller und Becker nicht controlirt, um vom Conſumo im Innlande ſelbſt ſich zu überzeugen; und auf dieſe Weiſe dem verkappten Bedürfnißkaufe einigermaaſen auf die Spur zu kommen; wird nicht von den Landesherrlichen Fruchtböden das entbehrliche Getraide zum Markte gebracht, und, jedoch unter genauer Controle: daß davon zum Bedürfniß und zur eigenen Conſumtion erkauft, gemahlen, gebacken worden ſey, dadurch Concurrenz veranlaßt, ſo liegt die gantze Claſſe der Käufer und Conſumenten einzig und allein in den Händen der Getraidehändler, die, weil ſie durch Schleichhandel ausführen — was ſie beym Mangel an gehöriger Aufſicht oft ohne Gefahr

*) Glaubhafte Männer haben mir verſichern wollen, daß es hin und wieder privilegirte Perſonen gegeben habe, die unter ihren Nahmen Päſſe zum Bedürfnißkauf bey Getraideſperren ausgeſtellt, und nach Befinden der Umſtände dafür 8 — 10 — 12 — 16 Groſchen und mehr Honorar genommen, und davon mit gelebt hätten. —

Gefahr können, wenn ſie nur die Kunſt verſtehen, es in andern Gefäßen, oder ſonſt unſichtbar zu verpacken*) — an die Conſumenten im Einzelnen nichts verkaufen.

§. 53.

Zu II.) Was den Landesertrag, in Hinſicht auf das Getraide betrifft, ſo iſt es durchaus unſicher, ſelbigen, nach bloſen, wenn auch gleich von allen Diſtrikten her eingezogenen Nachrichten zu ermeſſen: und, eben ſo unſicher iſt es auch, ſelbigen nach dem toto des Flächengehalts, Ausſaats-Verhältniſſes, und darnach commenſurirten Durchſchnittsertrags zu ermeſſen, der nach Verſchiedenheit der Aernden doch oft allenthalben ſo ſehr verſchieden iſt, daß ſich eine Ueberſchlagsrechnung mit einiger Zuverläſſigkeit ſchwerlich wird entwerfen laſſen. Bey jeder Ueberſchlags-Berechnung dieſer Art iſt es daher immer beſſer, dafern man ſie nicht auf zuverläſſige ſtatiſtiſche Data gründen kann, das minus anzunehmen, von einer geringen Aernde im Durchſchnitte für einzelne Diſtrikte auszugehen, und darnach nur diſtriktsweiſe zu commenſuriren, weil man dann weniger falſch gerechnet haben wird, als wenn man von einer mittel, oder gar von einer guten Aernde ausgegangen ſeyn, oder, nach einem und demſelben Anſatze den Ueberſchlag für ein ganzes Land entworfen haben wird. Nur muß man auch dann jederzeit von der höchſtmöglichen Conſumtion unterrichtet ſeyn.

§. 54.

Um von dem Landesertrage in dieſer Beziehung ſich zu unterrichten, hat man in vielen Ländern ſogenannte öconomiſche Tabellen eingeführt**), die zwar ehe zu Reſultaten führen, aber gemeiniglich die Fehler haben, daß ſie die landübliche Bewirthſchaftungsmethode gar nicht berückſichtigen, ſondern ſtets eine idealiſirte vorausſetzen, auch nur den Ertrag, nicht aber das Bedürfniß der Feldbeſitzer im weiteſten Sinne, und, nach deſſen Abzug, den reinen Ertrag darſtellen; daß in ſelbigen zwar auf die Anzahl der Conſumenten, nicht aber auch auf die Quantität der individuellen, von ſo vielen Umſtänden abhängigen Conſumtion ſelbſt Rückſicht genommen iſt. Sollen ſolche öconomiſche Tabellen — da in der That die Präſumtion, daß jeder Feldbeſitzer reinen Ertrag habe, trüglich, und nur bey Innhabern von ganzen Güthern, nicht aber von einzelnen Aeckern anzunehmen iſt —***) mit Nutzen eingeführt, und man durch ſelbige auf zuverläſſige Reſultate geführt werden, ſo muß ſchlechterdings eine öconomiſche Ausmeſſung vorhergehen, die Qualität der Grundſtücke nach den Saat-Aernde- und Druſch-Regiſtern ermeſſen, die Bewirthſchaftungsmethode nach Feldarten berückſichtigt, und, nach Abzug des auf Sömmerung und Brache, und zum Erbau der Oehlgewächſe kommenden Flächengehalts, der zum Getraidebau ausſchließlich übrigbleibende Flächengehalt in Anſatz genommen, deſſen Ertrag in dem, ſich darſtellenden Verhältniſſe berechnet, die Wirthſchaftskoſten ſammt dem Bedürfniſſe aller Art, auch die Landesabgaben, nach dem, einer höchſt wahrſcheinlichen Berechnung ſtets unterworfenen Commenſurations-Plane, davon abgezogen, und dann überſchlagen werden: was kann von dem, auf Getraidearten diſpoſiblen, Flächengehalte an reinem Ertrag zu erwarten ſeyn? und, iſt damit die höchſtmögliche Conſumtion zu decken?

§. 55.

Und, doch werden Tabellen dieſer Art, ſelbſt dann, wenn ſie genauer eingerichtet wären, als die gewöhnlichen es ſind, ſtets eine unſichere Controle bleiben, wenn man ſie ein für allemahl zum Grunde legt, und ſie nicht jährlich fertigen läßt: denn, iſt das Ausſaatsverhältniß nach der Quantität des Flächengehalts und der Getraideart zwar bekannt und richtig angegeben, ſo folgt da-

her

*) Man hat mir verſichern wollen, daß niedrig denkende Kaufleute bey Getraideſperren zur Illuſion der Sperrmandate hin und wieder die Hand geboten, durch Frachtbriefe auf Kaufmannsguth Getraide-Ladungen dazu umgeſtempelt, und dadurch die Ausfuhre erleichtert hätten. Das Commercium aller Art bedarf dann freylich einer ſtrengern Aufſicht, um nicht hintergangen zu werden, da der Commiſſions- und Speditions-Handel dann dazu auch gemisbraucht werden kann, der auch zu Umſchiffung der Abgaben von Conſumtibilien, z. B. der Weinſteuer, nicht ſelten gemisbraucht wird, und Weine auf Commiſſion und Spedition angenommen, nicht vergeben, aber conſumirt, und nur die mit Waſſer angefüllten Fäſſer, als angebliche Weinfracht wiederum öffentlich ausgeführt, und, wenn das Waſſer abgelaſſen iſt, als leere Fäſſer heimlich wiederum eingeführt werden.

**) Mirabean in ſeinen Elements de la philoſophie rurale hat Schema's dazu angegeben: in dem Werke des D. Quesnay, phyſiocratie, ou conſtitution naturelle du Gouvernement le plus avantageux au genre humain, findet man den Nutzen ſolcher Tabellen auseinandergeſetzt.

***) Der Beſitzer von einzelnen Aeckern erbaut wohl ſein Bedürfniß, nicht aber deswegen reinen Ertrag: man kann beynahe annehmen, daß beym Beſitzſtande von 10 — 12 Aeckern nur reiner Ertrag, und, dieſer nach Verhältniß des Flächenmaßes und Qualität der Felder ſelbſt doch nur denkbar ſey.

her — wenn auch gleich dem Feldwirthe über Zurichtung und Beſtellung ſeiner Felder kein Vorwurf zu machen ſteht — doch noch lange nicht, daß er eben die Quantität an Schocken erbauen müſſe, die man im Durchſchnitte für den beſtimmten Flächengehalt nach dem Ausſaatsverhältniſſe anzunehmen gewöhnt iſt. Geſetzt aber auch, er erbaue ſelbige, ſo iſt es noch immer ungewiß, ob auch die ebenfalls im Durchſchnitte angenommene Quantität an Körnern ausgedroſchen werden wird: angenommen, daß ſelbſt mehr an Schocken erbaut wird, als man im Durchſchnitte aufrechnet, ſo wird weniger an Körnern ausgedroſchen, ſo, daß hier die ökonomiſche Wahrheit: daß, wenn das Getraide viel ſchockt, es wenig ſcheffelt: daß, wenn es aber wenig ſchockt, es viel ſcheffelt; ſtets zur Seite geht, auf die man in der Regel wohl genaue Rückſicht nehmen ſollte. Werden mehrere Schocke erbaut, bekommt der Landwirth mehr Stroh, mithin auch bey verhältnißmäßigem Viehſtande mehr an Dünger, mit welchem er ſeine Felder zu gröſerer Tragbarkeit reitzen, und die Hoffnung auf eine ergiebigere Aernde an Körnern begründen kann: aber, er wird dann weniger an Körnern haben: baut er aber weniger an Schocken, ſo bleibt ihm zwar — vielleicht in einem fühlbaren Verhältniſſe — Geſtröhde zur Düngung zurück, aber, er wird dann mehr an Körnern haben: und — abgeſehen davon, daß dieſes der wahre Geiſt des Satzes: ubertas unius anni compenſatur cum ſterilitate alterius, iſt — ſo kömmt es in dem einen, wie in dem andern Falle aber auch noch darauf an, was die Körner an Mehl geben? ja, es kommt mit darauf an, wie ſich das Mehl verbacke? und, in trockenen Jahren werden die Körner ſtets weniger mehlreich ſeyn, als in feuchten.

§. 56.

Bey ſolchen Landestabellen iſt es daher durchaus nöthig, ſie auf der einen Seite auf die landübliche Bewirthſchaftungsmethode, auf der andern Seite aber auch über den Ausdruſch hinaus einzurichten, und das Verhältniß vom Mehl ſelbſt aufzunehmen; ſo, wie es überhaupt zweckmäßig iſt, ſelbige dergeſtalt einzurichten, daß man, vom Einſäen an bis zur unmittelbaren Conſumtion ſelbſt, jede Quantität, und jede Proportion derſelben ſo gut darnach überſehen könne, als die Landescultur ſelbſt. In dieſer Abſicht habe ich unter A. B. C. D. E. Schema's dazu entworfen, und ſie, der Kürze wegen, mit Anmerkungen verſehen, die aber doch nur dann mit Zuverläßigkeit gebraucht werden können, wenn eine öconomiſche Ausmeſſung der Felder vorhergegangen iſt.

§. 57.

Zwar ſage ich mir ſelbſt, daß die Fertigung, Berichtigung und Reviſion dieſer Tabellen — die jährlich geſchehen muß, wenn man ſich von dem Landesertrage nach den zwar ſtets verſchiedenen, doch aber nicht jederzeit in einem und demſelben Verhältniſſe allenthalben verſchiedenen Aernden mit Zuverläßigkeit überzeugen, und darüber nicht unſicher ſeyn will — ohngeachtet die Rubriken und Colonnen dazu gedruckt, und nur gehörigen Orts ausgefüllt werden müßten, eine mühſame Arbeit ſey, wodurch man ſich aber nicht abſchrecken laſſen muß, weil ihr Nutzen in der That gröſer, bleibender und zuverläßiger iſt, als man wohl im gemeinen Leben glauben wird. Die damit zu beſchäftigenden Perſonen könnten daher auch dafür gut remunerirt werden, dergeſtalt, daß die Dorfrichter auf ein accidens geſetzt würden, was ſie nach dem Verhältniſſe des reinen Ertrags von jedem Scheffel der in den Tabellen nahmhaft gemachten, oder nach Verſchiedenheit der Landesart, auch anderer Getraidearten, von dem Eigenthümer zu erhalten hätten, der ſelbiges in einer kleinen Proportion um ſo lieber abgeben würde, je ſicherer er dann den Zuſtand ſeiner Feldwirthſchaft aus den Tabellen überſehen kann, und kein beſonderes — für viele, des Schreibens und Rechnens unkundige Landleute ſo läſtige — Saat-Aernde- und Druſch-Regiſter zu halten braucht: z. B. von jedem Scheffel 1 — 2 Pfennige*); die aber auch der Dorfrichter für ſeine Bemühung allein bezöge, weswegen denn auch wohl dieſe Beſchäftigung unter den Gemeindegliedern jährlich abwechſeln könnte, um alle daher entſtehende Misgunſt und Colluſion zu vermeiden, und ſie ſelbſt für dasjenige mit einer gewiſſen Aufmerkſamkeit zu intereſſiren, was ſie meiſtentheils nur durch Kerbholzrechnungen kennen. Wogegen aber die übrigen, mit dieſen Tabellen beſchäftigten Perſonen aus dem fonds der Magazinscaſſe — von welchem weiter unten die Rede ſeyn wird — remunerirt werden würden, aus welchem dann auch die Dorfrichter mit einem kleinen fixo remunerirt werden könnten, in deren Fluhren gar kein reiner Ertrag, und mithin dieſer Maasſtab nicht anwendlich wäre.

§. 58.

*) Dieſer Maasſtab iſt nicht zu groß. Nehme ich an, daß in einer Fluhr 1500 Scheffel Getraide reiner Ertrag erbaut worden ſind, ſo beträgt die Remuneration für die tabellariſche Beſchäftigung zu — — 2 Pfennige für 1 Scheffel, im Ganzen 10 Rthl. 10 gr. — Daß ich dieſe Remuneration aus der Hand des Landmannes ſelbſt an den Dorfrichter bezahlt wünſche, dazu beſtimmt mich der Grund, alle Anſichten einer Contribution dabey entfernt zu wiſſen. Was ſie ſich unter einander geben, geben ſie weit lieber, als wenn ſie es erſt an eine Caſſe geben ſollen.

§. 58.

Um die tabellariſchen Geſchäfte zu erleichtern, würde bey jeder Stadt, jedem Flecken, jedem Amts-Stadt- oder vaſalliſchen Dorfe ein Mann, oder auch mehrere angeſtellt werden können, dem ein Auszug aus dem Vermeſſungs-Regiſter, nach Anleitung der Beylage A., über die Feldbeſitzer des ihm angewieſenen Geſchäftsdiſtrikts zugeſtellt, welchem aber auch zu Ausfüllung der, zu den Anmerkungen beſtimmten Colonne alle Veränderungen durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Vererbung u. dergl. eben ſo gut vor der Lehnsreichung — als der Bedingung, ohne deren Erfüllung ſie nicht erfolgen werde — von der Lehnsbehörde mitgetheilt, und überdies auch von allen, über Lage und Gränze gerichtlich angebrachten Beſchwerden und Klagen, und der Beendigung der desfallſigen Rechtsſtreite ſelbſt Nachricht gegeben würde: in welcher Abſicht er denn ſein vidit unter die Urkunden über die vorgekommenen Veränderungsfälle ſo gut zu bemerken hätte, als der Einnehmer der Zinſen, Steuern und andern Abgaben das Seinige, wegen des geſchehenen Ab- und Zuſchreibens, in den Quittungs- und Grundbüchern und Manualien.

§. 59.

Dieſe Communication iſt zu Berichtigung der Colonne über die Ackerzahl in der Tabelle B. nöthig*): die Tabelle C. kann erſt dann, wenn der Ertrag der Schocke mehrere Jahre hindurch zuverläßig aufgenommen iſt, zu Anſätzen und wahrſcheinlichen Beſtimmungen der Aernden, nach guten, mittlen und geringen führen, um die öconomiſchen Erfahrungen darüber ſo gut zu bereichern, als andere, die man durch Berechnungen der Zukunft, wie es z. B. mit der Aſtronomie der Fall iſt, darzuſtellen weiß: in dieſe Tabelle greift die unter D. ein, nach welcher der zu erwartende Ausdruſch weit ſicherer ermeſſen werden kann: wogegen die Tabelle unter E. über den reinen Ertrag, von welchem erſt diejenigen leben können, die entweder gar keine, oder zu ihrer Conſumtion nicht hinlängliche Felder haben, keinen Zweifel laſſen wird, zumahl wenn die Ueberſchlagsrechnung nach den Probeſchocken richtig entworfen ſeyn wird. Dieſe Tabellen werden nach den, ihrem Gehalte eigenen verſchiedene Terminen der Landesöconomiedeputation — deren Directorium in jeder Creißſtadt beſtehen könnte, während in jeder Marktſtadt eine Special-Commiſſion organiſirt ſeyn würde — abgegeben, und von den Directoriis ſelbſt nun der höchſten Staatsgewalt jährlich Bericht erſtattet.

§. 60.

Auſer dem Vortheil, daß die Kenntniß davon: was iſt für eine Aernde geweſen? jährlich ſtets gewiß bekannt ſeyn, und nicht erſt mit Rechnung der Conſumenten inſonderheit erfahren werden muß, wird dann auch über den rechten Zeitpunkt ſelbſt kein Zweifel ſeyn, wenn die Staatsgewalt durch eine, in ihrer Macht liegende Vorkehrung dem beſorglichen Mangel vorzubeugen haben wird. Bey Steuer- und Zinß-Erlaſſen u. d. gl., die um irgend eines, in der Hand des Eigenthümers unabwendlichen Ereigniſſes willen ertheilt werden, wird dadurch in ſo fern eine Controle werden, in ſo fern man die angegebene Quantität des Schadens — die ohnehin ſelten zu gering angegeben wird — genauer zu beurtheilen wiſſen wird.

§. 61.

Nur auf dieſe — wenn auch gleich mühſame — Weiſe ſcheint mir's möglich, von dem Landes-Ertrage, und reinem Ertrage ſich zuverläſſiger, als zeither, vorzüglich in Hinſicht auf das für Menſchen conſumtible Getraide unterrichten zu können**), wovon man aber auch jährlich, und zwar mit Zuverläſſigkeit, unterrichtet ſeyn, und die verjährte Vorliebe für Ueberſchlags- und Durchſchnitts-Rechnungen — wozu man gemeiniglich die nur einmahl, und für ewige Zeiten hinaus zum Theil unvollſtändig, und nicht ſtatiſtiſch genung entworfenen Landes-Tabellen gebraucht hat — aufgeben, und eben die Aufmerkſamkeit auf die cauſa verwenden muß, die man über deren Wirkung — des Landes-Einkommen — durch zweckmäßige Rechnungs-Einrichtungen faſt allenthalben bethätiget, ſich aber um den Grund dazu nie ſo genau bekümmert hat, als man ſich doch um die jährliche Conſumtion — durchs Volkszählen — oft ängſtlich bekümmert. Wenn ich auch — um nirgends anzuſtoßen — kein Land nenne, in welchem man ſich mit Erforſchungen dieſer Art abgegeben

*) Irrthum kann bey vorausgeſetzter öconomiſcher Ausmeſſung nicht ſtatt finden, weil der alienirte Flächengehalt in der Alienationsurkunde mit angegeben, oder, dafern er ſelbſt vertheilt würde, die Beſtimmung deſſelben nach geometriſchen Grundſätzen durch den Feldmeſſer geſchehen muß, wenn die allgemeine Ausmeſſung ſelbſt der Ewigkeit trotzen ſoll. —

**) In militairiſchen Staaten, dem für Cavallerie Hafer und Stroh noch überdies Bedürfniſſe ſind, würde darauf zugleich mit tabellariſirt werden müſſen.

ben hat, oder noch abgeben wird, ſo rathe ich doch unbedingt, Beſchäftigungen dieſer Art ja nicht zu den — ohnehin einer ſtrengern Critik zu unterwerfenden — Official-Arbeiten zu ſchlagen, da ſie für die eigentliche Landesſtatiſtik, ja für den Fonds zu dieſer ſelbſt, zu wichtig ſind, als daß ſie — und überdies oft ohne alle oͤconomiſche Vorkenntniſſe — dann als Nebenſache, oder nicht einträgliche Sache behandelt werden, bey der das Seinige gethan zu ſeyn ſcheint, wenn nur der zur Einſendung der Tabellen beſtimmte Termin nicht verabſäumt worden iſt.

§. 62.

Im übrigen bin ich weit entfernt, das, was ich darüber tabellariſirt und geſagt habe, als Muſter empfehlen zu wollen, da man vielleicht auch auf einem kürzern Weg die hierbey nothwendige Kenntniß erlangen kann, und, daher bin ich ſchon belohnt genung, wenn man mir für meinen guten Willen einige Gerechtigkeit widerfahren läßt, da ich auch im übrigen ſehr gern glaube, daß die angegebenen Schema's zu beſſerer Ueberſicht ſich mehr werden vereinfachen laſſen, zumahl wenn nur für einen Eigenthümer ein Conto nach den verſchiedenen Colonnen tabellariſirt würde: nur dürfen die Rubriken kaum abgekürzt, im Gegentheile aber noch andere hinzugefügt werden, was insonderheit für Landes- und andere Grund-Abgaben gilt, die ich unter dem Hausbedarf mit begriffen habe*), ſo wie auch dieſer ſelbſt, durch eine Colonne für die wirklichen Conſumenten und Anſätze dazu, für ein Hauß näher geprüft, und die dabey möglichen Illuſionen vermieden werden könnten.

§. 63.

Ob die — auſer der geometriſchen Ausmeſſung — liegenden Angaben übrigens unter einer Verwarnung, oder mit dem Anhange: daß ſelbige auf Verlangen endlich erhärtet werden ſollten; zu verlangen ſind? muß ich der Weisheit jeder Regierung überlaſſen, die da wohl den Grad von moraliſcher Cultur kennen wird, der ihrer Unterthanenſchaft über Aufrichtigkeit und Verſchloſſenheit, über Eyde und Eydesleiſtungen, über Gemeinſinn und Nationalſinn eigen ſeyn wird.

§. 64.

Was nun

zu III. die Conſumtion — als vorläufige Erörterung zum Magaziniren — betrifft, ſo läßt ſie ſich, in ſo fern das Bedürfniß dazu im Lande ſelbſt erbaut werden ſoll, nie ehe mit Gewißheit beſtimmen, als bis man auf der einen Seite den reinen Ertrag, auf der andern Seite aber auch die Quantität der Conſumtion, nach den verſchiedenen Conſumenten ſelbſt, überrechnen kann.

§. 65.

Weiß man den reinen Ertrag — und hier ſtehe es als allgemein zu beherzigende Wahrheit: daß man eben der dabey zum Grunde liegenden, auf die für ewige Zeiten hinaus gefertigten Landes-Tabellen gegründeten Durchſchnitts-Anſätze wegen, darüber wohl noch in ſehr wenig Ländern ſicher ſeyn werde; — und weiß die Conſumenten nach der Zahl, nicht aber nach den ihnen unentbehrlichen Conſumtions-Quantitäten — die man wohl vorausſetzen, aber nicht beſtimmt angeben kann — nicht, ſo weiß man nichts: weiß man im Gegentheile die Conſumenten nach ihrer Zahl, und, nach ihren individuellen Conſumtions-Quantitäten, weiß aber die Quantität des reinen Ertrags nicht, ſo weiß man wiederum nichts: weil man auf der einen Seite in den Durchſchnitts-Anſätzen angenommene Gröſen, auf der andern Seite aber beſtimmte Gröſen hat, die nur — wenn ſie von beyden Seiten beſtimmte ſind — dann unter ſich in gutem Verhältniſſe ſtehen werden.

§. 66.

Ohne von dieſen Forderungen überzeugt zu ſeyn, hat man oft, ſogar mit nahmhaften Aufopferungen für Landesherrliche Caſſen, ſeine Landesväterliche Obſorge durch Magazine bethätigen wollen. Berechnungen en gros taugen ſo wenig, wie Durchſchnittsberechnungen, in Fällen, wo man

*) Man erinnere ſich hier des in der Note zu §. 32. gegebenen Beyſpiels der Steuerentrichtung. Steigen die Steuern oder andere Abgaben, ſo vermehrt ſich auch die in der Tabelle E angenommene Quantität des Hausbedarfs: fallen ſie, ſo vermindert ſich ſelbige. Dieſe Rückſichten ſind bey der angewandten Lehre vom reinen Ertrage von groſem Einfluße.

man ſchlechterdings die gröſte Evidenz haben muß; Magazins-Anſtalten, die nur auf Berechnungen en gros, und Durchſchnitts Berechnungen gegründet ſind, können ſo gut zur Theurung, wie zur Hungersnoth führen; wenigſtens ſind ſie nicht geeigenſchaftet, die eine, wie die andre, zu entfernen, und den eigentlichen Standpunkt anzugeben, zu welchem die Staatsgewalt mit Vortheil handeln könne.

§. 67.

Im Ganzen kann die Berechnung des Verhältniſſes vom reinen Ertrage zu der Conſumtion zu weiter nichts führen, als zur Beantwortung der Frage: wird im Lande das erbaut, was gebraucht wird? Aber ich glaube, man muß dadurch die Beantwortung der Frage: iſt im Lande das, was man darin braucht, erbaut? weit mehr beabſichtigen, als jene. Aber, eben dieſe Beantwortung muß man nicht im Durchſchnitte wiſſen, ſondern man muß ſie nach der wahren Quantität Jahr aus Jahr ein gewiß wiſſen. Daß man dieſes aber nicht gewiß weiß, iſt eine der unerkannten Urſachen zur Steigerung der Preiſe mit. Reicht der reine Ertrag nach deſſen Durchſchnittsberechnung in einem Jahre zur Conſumtion nicht zu, ſo iſt entweder die Aernde unter dem Durchſchnittsanſatz ausgefallen, oder die Conſumtion geſtiegen: welches aber die eigentliche Urſache ſey? das weiß man nicht; die eine, wie die andere, hat Seltenheit des Conſumtibels, und Steigens des Preißes zur Folge; und, ſo verbüßt jetzt manches Land den Irrthum, daß es ſich auf Durchſchnittsberechnungen vom reinen Ertrage verließ, ohne ſich jährlich zu bekümmern, ob ſelbiger zu Deckung der Conſumtion ausreichend ſey, oder nicht? zumahl wenn im Mittel ſolcher Erfahrungen, die Conſumtion durch Durchmärſche, Einquartierungen und Lieferungen — bey den nicht ſelten das eigne Bedürfniß compromittirt, und durch die auf gewiſſe Accords-ſummen, und gemeiniglich niedrig regulirten Preiſe groſer Nachtheil verurſacht wird — geſtiegen iſt.

§. 68.

Dazu kommt noch: der Ertrag in Stadtfeldern iſt gemeiniglich — der ermangelnden Brache wegen — reichhaltiger, als der Ertrag in Dorfsfluhren, zumahl in groſen Dorfsfluhren — deren zweckmäſigeres Arrondiſſement eine der wichtigern Staatsoperationen iſt, in welchen die Eigenthümer mehr Felder haben, als ſie düngen und bearbeiten können; dagegen iſt aber auch in Städten, inſonderheit aber den Reſidenzſtädten, die Conſumtion reſp. gröſer, und kleiner, in den meiſten Fällen aber koſtbarer, als auf dem Lande, weil man Alles, was daher zu beziehen ſteht, auſer Markttagszeiten, nur aus der zweyten Hand haben kann; und doch nennt man das ſchon Kenntniß von der Conſumtion, wenn man z. B. 50000 Acker Feld im Lande hat, und auf dieſe, ohne Rückſicht auf Sömmerung, Brache und Oehlgewächſe, im Durchſchnitte für die, für Menſchen conſumtiblen Getraidearten auf 1 Acker 4 Scheffel zum Ertrage rechnet, und nun glaubt, die Conſumtion von 100,000 Unterthanen ſey damit hinlänglich gedeckt. Aber, man muß dieſes nicht für das ganze Land im Allgemeinen, ſondern für jeden Landesdiſtrikt beſonders wiſſen, ob in ſelbigem das erbaut iſt, was gebraucht wird? erſt dann weiß man es fürs ganze Land, und kann überſehen, welche Fluhren die andern übertragen, oder nicht? wo es fehle? ob an Landescultur, oder an durchaus undankbarem Local ſelbſt? deswegen würden auch Conſumtions-Tabellen, nach Anleitung der Beylage F. in einem jeden Orte, ohne Unterſchied, nicht ohne Nutzen bleiben. Erſt dann kann man dem Handel im Innlande einen Umſchwung geben, wenn man die Unterbringung des Ueberfluſſes von dem einen Diſtrikte, gegen Umtauſchung des Ueberfluſſes*) von dem andern Diſtrikte, und dadurch die Mittheilung der wechſelſeitigen Bedürfniſſe zu befördern ſucht.

§. 69.

An und für ſich läßt ſich die Conſumtion am füglichſten eintheilen in die beſtimmte, und die unbeſtimmte.

§. 70.

Zur beſtimmten Conſumtion rechne ich alles dasjenige, womit die ſich täglich regenden Bedürfniſſe des menſchlichen Cörpers befriedigt, und ſelbiger erhalten werden kann: zur unbeſtimmten Con-

*) Ich ſetze hier freylich voraus, daß man wiſſe — durch alle Bedürfniſſe zum menſchlichen Leben hindurch, wiſſe — von welchem Produkte iſt in dieſem, oder jenem Diſtrikte im Lande Ueberfluß? — daß man es ſo wiſſe, wie man es wiſſen ſollte, bezweifle ich, und dieſes nur um deswillen weil man ſich nur um Abhelfung des Mangels, nicht aber um Unterbringung des Ueberfluſſes durch Staatsoperationen bekümmert. —

Conſumtion aber rechne ich alles dasjenige, womit, über jene Linie hinaus, das befriedigt werden kann, was ſich dem Menſchen in allen ſeinen Verhältniſſen des menſchlichen Lebens vom Werden an bis zum Seyn und Nichtmehrſeyn als — im Umkreiße ſeiner Obſorge liegendes — Bedürfniß darſtellt, was löbliche Gewohnheit, oder wahre Humanität und Menſchenliebe dazu geheiligt haben: z. B. Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbniſſe, Beſuche — jedoch ohne Hinſicht auf die dabey nur zu oft luxuriöſe Schwelgerey-Krankheiten, Unglücksfälle, Einquartierungen, Durchmärſche u. d. g.

§. 71.

Was der Menſch in Beziehung auf ſeine beſtimmte Conſumtion braucht, und, wie er dieſe ſelbſt aufzubringen hat, weiß er, und muß er wiſſen, wenn ſeine natürliche Exiſtenz geſichert ſeyn ſoll: was er aber in Beziehung auf ſeine unbeſtimmte Conſumtion brauchen wird, kann er, ſeiner natürlichen Exiſtenz unbeſchadet, nicht jederzeit wiſſen, wenn er es auch, in manchen Fällen wenigſtens, überſchlagen kann. Und was hier von einem Menſchen gilt, gilt unter gleichen Vorausſetzungen, auch von einem ganzen Staate, der da doch nur aus Menſchen beſtehen kann. Vorräthe auf unvorherzuſehende Fälle gehören daher zum Umkreiße der unbeſtimmten Conſumtion: Vorräthe auf tagtägliche, oder leicht vorauszuſehende Fälle hingegen gehören zum Umkreiſe beſtimmter Conſumtion; erſt das, was nach Deckung beyder übrig iſt, iſt **reiner Ertrag.***)

§. 72.

Dieſes vorausgeſetzt, ſo läßt ſich der Conſumtion nun auch nach den verſchiedenen Claſſen der Unterthanen in einem Lande erwähnen. Jedes Conſumtibel wird entweder erbaut, oder erzeugt; iſt Produkt der darauf cultivirten Erde, oder Erzeugniß der darauf berechneten zahmen, oder wilden Viehwirthſchaft. Gewiß zu wiſſen, ob in einem Lande das Conſumtibel in dem Verhältniſſe gewonnen werde, in welchem es gewonnen werden muß, wenn die Conſumtion dadurch gedeckt ſeyn ſoll, iſt Geiſt der allgemeinen, alle Conſumtibilien in ſich faſſenden, Landesſtatiſtik. Hier iſt aber nur von dem, für Menſchen conſumtiblen Getraide die Rede, und, es bedarf daher auch weiter keiner andern Bemerkung, als der Eintheilung der Unterthanen, die die Anſicht vom Eigenthume an Feldern darbietet.

§. 73.

Sie ſind, entweder **Feldbegüterte**, oder **nicht**. Jene müſſen anderweit abgetheilt werden in ſolche, die noch reinen Ertrag, in ſolche, die gerade ihr Bedürfniß, in ſolche, die ſelbiges aber nicht — gleichviel in welchem Verhältniſſe — erbauen.

§. 74.

Alle Operationen daher, die, wie bereits erwähnt worden iſt, theils durch Erſchwerung der Aus- und Einfuhre, durch Magazins-Abgaben, theils durch Sperren ſelbſt unternommen werden, können daher in der erſten Hand nur diejenigen Feldbeſitzer treffen, die ſo viel an Feld haben, daß ſie reinen Ertrag erbauen, nicht aber die übrigen: nur dieſe ſind es, von den zu erwarten ſteht, daß ſie die Markt-Plätze mit Getraide verſehen können: nur dieſe ſind es, von den derjenige, welcher entweder gar keine, oder zum Erbau des reinen Ertrags nicht auslangende Felder, oder wenn dieſes auch iſt, der Unglücksfälle an ſelbigen, und ſeinen Früchten durch Waſſer-Wetterſchaden u. d. g. erlitten hat, die Befriedigung ſeiner beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion zu erwarten hat: nur dieſe ſind es, die da Handel und Wandel mit dem, für Menſchen conſumtiblen, Getraide beherrſchen, beleben, niederdrücken, einſchläfern: nur dieſe ſind es, die dem Schleichhandel die Hände bieten, den wucherlichen Kornaufkauf im Innlande und Auslande befördern, und die Brandweinbrenner begünſtigen. Dieſe **Schilderung** wird darauf aufmerkſam machen, daß man nicht alle Feldbeſitzer ohne Unterſchied, nach einem und demſelben Maasſtabe zu beurtheilen habe.

§. 75.

Geht auf der einen Seite daraus die groſe Wahrheit hervor: **daß es der erhabenſte Beruf der Staatsgewalt ſey, ſo viel nur immer an ihr iſt, den reinen Ertrag**

*) Daß man unter dem Worte Bedürfniß, Haußbedarf, nur das verſteht, was zur beſtimmten Conſumtion gehört, ſelbiges aber nicht auch zugleich auch auf die unbeſtimmte Conſumtion mit erſtreckt, und nur nach Abzug der beſtimmten Conſumtion ſogleich den reinen Ertrag beſtimmt, iſt ein Irrthum, der für die Landesſtatiſtik dieſer Art ſehr nachtheilige Folgen haben muß, weil es in der Wirklichkeit immer an reinem Ertrage fehlen wird.

trag, theils durch zweckmäſiges Verkleinern des übergroſen, mit der Zahl ſeiner Eigenthümer und Bewirthſchafter, und der Bewirthſchaftungszeit ſelbſt unverhältnißmäſigen Flächengehälts von Dorfsfluhren, theils auch durch Vereinzlung, und Vererbung der übergroſen Kron- Domänen- Cammer- Chatoull- Lehn- und Bauer-Güther oder Anlegung von Vorwergkern dabey, zu erhöhen; ſo geht auf der andern Seite aber auch der Erfahrungsſatz daraus hervor: daß, gleichviel, ſey man über das Verhältniß des reinen Ertrags zu der beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion für ſeine Unterthanen im Lande ſicher, oder nicht, dem Getraide-Handel keine ſolchen Gränzen geſezt werden dürfen, daß der Ausländer das Vertrauen darauf entweder verliert, oder auf Schleichwege geräth: denn durch Handelsfreyheit kann es nicht fehlen, daß, wenn man Getraide braucht, und deſſen Preiß annehmlich iſt, dergleichen dadurch eingeführt: dagegen aber auch, wenn man es im Ueberfluſſe hat, dadurch ausgeführt, und eine ſtete Concurrenz aller Bedürfniſſe,*) und nicht des Getraides allein, erhalten werden kann, weil Handel ſtets in dem Umſätze vom überflüſſigem Eigenthum des einen, gegen überflüſſiges, aber bedürfendes Eigenthum des andern in natura zum Behuf der Deckung des wechſelſeitigen Bedürfens in der erſten Hand beſteht, wodurch ſich denn auch der eigentliche Handel von der Kaufmannſchaft unterſcheidet, durch welche ſelbiger nur bedient wird.

§. 76.

Der reine Ertrag kann durch zweckmäſiges Arrondiren der übergroſen Fluhren in kleinere, durch Beſchränkung oder Aufhebung der oft ſo unerträglich läſtigen Triften und Frohnen, und des, des Jagdrechts wegen, an gewiſſe Zeiten gebundene, ſpäte, der Feldcultur daher aber durchaus ſchädlichen Umreiſen der Stoppeln, vorzüglich aber mit durch zweckmäſige Vereinzlung und Vererbung übergroſer Güther und Anlegung von Vorwergkern dabey — worüber ich in einer andern Schrift meine Meynungen und Erfahrungen darlegen werde — einzig und allein erhöht werden; da es — ſelbſt in den auf Feldwirthſchaft am beſten cultivirten Ländern — unleugbar iſt, daß bey manchem Bauer- und Ritter-Guthe oft $\frac{1}{3}$ vom tragbaren Felde, aus Entlegenheit, Mangel an Düngung, an Zeit, liegen bleibt, oder auch reſpective, der Zwangsdienſte wegen, nicht ſo gut bearbeitet wird, als wenn auf der einen Seite der, in einer Hand überflüſſige Flächengehalt in der Hand von mehrern Eigenthümern ſeine Früchte tragen, und, auf der andern Seite mit der Freyheit eines zum Dienſt ungezwungenen Menſchen, gut und zweckmäſig bearbeitet werden könnte: nicht zu gedenken, daß zu groſe, weit auseinander gelegene, zu einen Complex aber gehörige, Beſitzungen in einer Hand ſelten zu dem Grad von Frucht- und Tragbarkeit gelangen werden, als ſie in der Hand von mehrern, zumahl als Eigenthümern, gelangen würden: nicht zu gedenken, daß manches Stück Leede überſehen, und beym Ueberfluſſe an urbaren Lande in einer Hand, es der Mühe gar nicht werth geachtet wird, ſelbiges zu cultiviren.

§. 77.

Der reine Ertrag kann aber auch noch dadurch erhöht werden, wenn die neuern, auf phyſicaliſche Grundſätze, und Demonſtrationen ſich gründenden Erfahrungen darüber öffentlicher, und fleißiger bekannt gemacht, damit zuerſt auf Kron- Domänen- Cammer- Chatoul- Güthern Verſuche angeſtellt, und aus einem, dazu zu beſtimmenden Induſtrie-Fonds die nöthigen Koſten zu Verſuchen, im Kleinen, doch — zu Vermeidung alles Mißtrauens — ſtets unter der unmittelbaren Leitung eines darin durchaus erfahrnen Mannes, und auf dieſe Weiſe die Entdeckung mit einer gewiſſen Autorität gemeinnützig gemacht, und ihr Achtung und Vertrauen verſchafft werde; da es nicht ſelten der Fall iſt, daß angeſtellte Verſuche dieſer Art lediglich um deswillen nicht beliebt, und wiederhohlt worden ſind, weil ſie aus Unkunde bey ihrer Anſtellung anfangs fehlgeſchlagen waren.

§. 78.

Der, im gemeinen Leben ſo herrſchende Glaube: daß jeder ſein Grundſtück ohnehin ſo hoch zu nützen ſuchen werde, als es nur immer möglich ſeyn wolle, ſezt jederzeit voraus: daß der Eigen-

*) Dieſe kann nur durch Freyheit des Handels erreicht werden. Es iſt daher irrig, wenn die Aus- oder Einfuhre nur eines einzigen Bedürfniſſes verboten iſt; und doch noch Handelsfreyheit in der Aus- oder Einfuhre des Getraides gewünſcht wird: iſt für alle Bedürfniſſe Handelsfreyheit aber da, ſo kann keines derſelben im Preiße ſo ſteigen, daß man ſelbigen für theuern Preiß anſprechen wird. Daß dieſe aber nicht da iſt, iſt die Urſache zu der ſeit mehreren Jahren ſchleichenden Theurung, die, weil ſie faſt alle Bedürfniſſe trifft, auch fühlbarer iſt, als die groſe Theurung im Jahre 1771. 1772.

Eigenthümer mit der, inmittelſt in ſo vieler Beziehung geſtiegenen, Cultur gleichen Schritt gehalten habe: allein, es iſt ja aber auch allenthalben bekannt, wie ſchwer es halte, dem gemeinen Manne nur dafür Sinn beyzubringen, daß er die, von ſeinem Urgroßältervater — und noch weiter hinaus — ſo zu ſagen angeſtammte Wirthſchaft, und Bewirthſchaftungsmethode einer Reviſion oder Critik unterwerfe, *) ſelbige verbeſſere, oder andere Erfahrungen dabey benutze: es iſt ja bekannt, daß der gemeine Landmann in Deutſchland — den hin und wieder beſtehenden ökonomiſchen Societäten dadurch nicht zu nahe zu treten — von neuern Entdeckungen und Fortſchritten nichts, oder ſelten wenigſtens etwas erfährt, weil ihre Schriften äuſerſt ſelten zur Kenntniß des Bauers kommen, **) wogegen z. B. der Landmann in England durch die Bekanntmachung der von dem board of agriculture in London geſammleten Erfahrungen und Entdeckungen in den Flug- und Volks-Blättern ſogleich ohnentgeldlich Nachricht, und Unterricht bekömmt, ſo bald man ſie mit Autorität und Gewährleiſtung bekannt machen kann, ſie benutzt, ja, durch eigene Verſuche nicht ſelten verbeſſert, und dafür belohnt wird.

§. 79.

Inſonderheit gilt dieſes von den Erfahrungen, den undankbarſten Boden urbar zu machen, und von dem Anbaue ſo mancher gedeihlicher Futterkräuter: es wächſt hier nichts, ſpricht der gemeine Landmann, wenn er mehrere Verſuche nach ſeiner gewöhnlichen Bewirthſchaftungs-Methode gemacht hat, ohne vorher den Boden ſelbſt unterſucht, und ihn durch angemeſſenere Bearbeitung und Düngungsmittel dazu vorbereitet und gereizt zu haben: phyſikaliſche Kenntniße vom Grund und Boden, den Beſtandtheilen ſeiner Lagen, den Mitteln, dieſen Reiß und Tragbarkeit auf irgend ein nutzbares Gewächs zu geben, ja, ſelbſt Kenntniſſe von andern, als den gewöhnlichen, und doch höchſt dankbaren Getraide-Arten***) gehen dem gemeinen Landwirthe nur zu ſehr ab: was er von der Bewirthſchaftungs-Methode weiß, weiß er oft, ohne den zureichenden Grund dazu ſelbſt zu wiſſen; und, deswegen bleibt es immer bey dem nur zu oft fehlerhaften Alten, wozu ich nahmentlich die, theils nach dem Flächengehalte ungleiche, theils auch nach dem Locale ſelbſt unzweckmäſig diſponirten, von einander entlegenen Arten der Felder rechne, und hier deswegen bemerken muß, daß die Vermeidung dieſer Fehler von oben herein einzuleiten um ſo mehr zweckmäſig ſeyn würde, je mehr ſie ſelbſt auf den reinen Ertrag groſſen Einfluß haben, und dieſen bald erhöhen, bald vermindern können, da, wenn im heurigen Jahre eine kleine Art, d. h. einige Acker weniger, z. B. auf Korn zur Benutzung kommt, natürlich auch an Korn weniger erbaut werden wird: ſo, wie im Gegentheile, wenn eine groſe Art darauf zur Benutzung kommt, davon auch mehr erbaut werden wird.

§. 80.

Dieſe Bemerkungen werden hier hinreichend ſeyn, um die Oberaufſicht im Staate auf Beförderung und Vermehrung des reinen Ertrags, daß ſelbiger, ſo viel nur immer möglich ſeyn will, in gleichem Verhältniſſe zu gewinnen ſtehe, zu leiten, und, durch zweckmäſige Einrichtungen und Anſtalten, wozu ich vorzüglich eine öconomiſche Schule — die Daries ſchon 1763. zur Sprache brachte — rechne, die Landleute für ihr eigenes Intereſſe mit Ueberzeugung und Gründen immer mehr zu intereſſiren, zumahl daher die Erfahrung entſpringt, daß ſie, aus Mangel an einem gewiſſen Grad von wiſſenſchaftlicher Cultur von ihrem Thun und Weſen, weit weniger thätig ſind, als ſie es wohl auſſerdem ſeyn würden, was denn — wenn ich nicht irre — auch das zur Folge hat, daß ſie nur darauf calculiren, das zu erbauen, womit ſie für ihre Bedürfniſſe aller Art gedeckt ſind, und, die Cultur ihrer Wirthſchaft daher auch für arrondirt halten, da es wenige unter ihnen giebt, die dabey mit einer gewiſſen Speculation, und einem gewiſſen Patriotism zu Werke gehen, und nicht ſo, wie die übrigen vom gemeinen Schlage, kaltblütig damit zufrieden ſind, wenn

*) Man bleibe hier nur bey den, meiſtentheils höchſt fehlerhaft angelegten Düngerſtätten ſtehen: ſelbſt in Diſtrikten, die ihrer guten Feldwirthſchaft wegen im Rufe ſtehen, findet man weder die Demarkiſchen, noch Herzogiſchen, noch Gersdorfiſchen, noch Münchhauſiſchen Vorſchläge dabey benuzt, ob ſie gleich nicht koſtbar ſind. Man frage, wie viele unter ihnen die Feldarten zweckmäſiger eingetheilt haben? man frage nach Stallfütterung, und weniger bekannten Futterkräutern u. d. g. m. und man wird wenig Tröſtliches erfahren. —

**) Es wäre daher gar ſehr zu wünſchen, daß man auch in dieſer Beziehung für den gemeinen Mann ſorgte, und neue Entdeckungen in wohlfeilen Flugblättern bekannt machte. —

***) Welchem gemeinen Landmanne ſind z. B. die 7 Gerſten-, und 15 Hafer-Gattungen bekannt, deren manche er mit gröſerm Nutzen erbauen könnte? ich will hier nur der hordei hexaſtichi (Wintergerſte) und der hordei zeocrithi (Bart-Reiß-Gerſte) des avenae fuscae (Winterhafers) und des ſibiriſchen Hafers gedenken. —

wenn ſie nur das erbauen, was ſie brauchen. Davon wird man ſich überzeugen können, wenn man ſie fragt: ob ſie bey dem theuern Preiße ſo mancher Getraideart nicht einige Acker mehr darauf diſponirt hätten? welche Frage gröſerntheils verneinend beantwortet, und die einmahl angenommene Eintheilung ihrer Felder nach Arten zum Grunde angegeben werden wird, wenn auch wenige andere ſie zwar bejahen, und dabey — freylich nach der einmahl anerkannten Bewirthſchaftungs-Methode nicht ganz unrichtig — bemerken werden, daß, weil ſie die Felder aus der Art heraus dazu hätten diſponiren müſſen, ſie weniger erbaut hätten, als auf den eigentlichen Artfeldern ſelbſt. Dagegen wird man aber auch die Erfahrung bewährt finden, daß ſie beym Steigen anderer Produkte, z. B. des Rübſaamens, oft zu ihrem größten Schaden falſche Speculationen auf groſen Gewinn machen, und ganze Flächen darauf diſponiren, wenn ſie zu Deckung ihrer Bedürfniſſe kaum $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ 1 Acker nöthig gehabt, oder, vielleicht gar das Oehl ſelbſt wohlfeiler erkauft haben würden.

§. 81.

Wird daher nicht für Erhöhung des reinen Ertrags geſorgt, ſo kann im Lande ſelbſt auch für Deckung der Conſumtion nicht geſorgt werden. Der Menſchen werden täglich mehr, die Conſumtion nimmt daher auch immer mehr und mehr zu, und doch verlangt man die Quelle — für deren Erweiterung man aber nicht ſorgt — ſolle für ſelbige zureichen, ob man ſchon aus ſo manchen Umſtänden hätte wahrnehmen können, daß ſie ſchon vor 20 — 30 und mehreren Jahren nicht ganz das gewährte, was man von ſelbiger erwartete. Zwar iſt richtig, die Landesaultur iſt allenthalben geſtiegen, aber dieſes gilt nur für die Beſitzer kleiner Flächen, die ſelbige, oft ſo gar ohne Brache, Jahr aus Jahr ein benutzen: aber, dieſe — aus dem Eigenthums-Rechte einzig und allein entſpringende — Cultur kann auch bey groſen Flächen, wo Grund und Boden im Ueberfluße da iſt, ſtatt finden: und, gerade da fehlt ſie noch am häufigſten.

§. 82.

Gehe ich nun zu der Erfahrung zurück, daß — gleichviel, ob in einem Lande alles dasjenige erbaut, was gebraucht wird — der Handel mit bedürfenden Conſumtibilien frey ſeyn ſollte, ſo beziehe ich mich deshalb auf das, was ich von dem Handel im ſtrengen Sinne bereits geſagt habe, und bemerke — da ſelbiger überhaupt mehr Sache der Meer- und mit ſchiffbaren Flüſſen verſehenen Länder iſt, als des ſchlichten, dazu ſelten begünſtigten, Continents — hier nur noch, wie, der Natur der Sache nach, Gatraide-Handel in der erſten Hand nur da am beſten betrieben werden kann, wenn das Innland Ueberfluß an Getraide, dagegen Mangel an Holz, das benachbarte Ausland aber Mangel an Getraide, dagegen Ueberfluß an Holz hat: weil gerade da, wo Getraidebau zu Hauſe iſt, es an Holz mangeln wird, und hingegen da, wo Holz im Ueberfluß iſt, es an Getraide mangeln, die wechſelſeitige Mittheilung dieſer unentbehrlichen Bedürfniſſe durch den relativen Ueberfluß und Mangel am erſten begünſtigt, und das Commercium damit eröffnet und betrieben wird. Dieſe, wechſelſeitig von der Natur ſelbſt privilegirten, Produkte geben dem Innlande, wie dem Auslande, einen eigenen Vorzug, der durch Cultur der Feld- und Forſt-Wirthſchaft ſelbſt auf die höchſte Stufe befördert werden muß: iſt aber bey der einen, oder der andern ein Fehler verſchuldet worden, dann iſt ja unvermeidlich, daß dadurch der Handel ſtocken muß: und, dieſer Fehler dürfte wohl ziemlich allenthalben die Forſtwirthſchaft zuerſt treffen*), den man nun durch Ausfuhrs-Verbote wiederum gut zu machen ſucht: ich gedenke dieſes Umſtands hier noch um deswillen, weil bey intendirter Handelsfreyheit es ſchlechterdings darauf zuerſt ankommt, ob an den unentbehrlichen Bedürfniſſen — deren wechſelſeitige Mittheilung dadurch erleichtert werden ſoll — auch wirklich Ueberfluß an und für ſich, oder durch Zufuhre aus entfernten Diſtrikten vorhanden und möglich ſey? die denn unter dieſer Vorausſetzung ſtets möglich werden wird, wenn nur der Handel durch Verſchonung oder Minderung der ſo mannigfaltigen Abgaben — worüber Conventionen wohl ſtatt finden würden — mehr begünſtiget würde.

§. 83.

Gehe ich nun zu dem Handkaufe auf Märkten über, mit welchem das, was der Conſument zu ſeinen Vorrath auf beſtimmte, oder unbeſtimmte Conſumtion braucht, gedeckt werden kann, ſo iſt ſelbiger von dem eigentlichen Handel durch Dazwiſchenkunft des Gelds unterſchieden: beym Handel iſt die Sache abgemacht, wenn der Verkäufer ſein überflüſſiges Eigenthum gegen das bedürftige und überflüſſige Eigenthum des Käufers in natura, oder Produkt gegen Produkt eingetauſcht und umgeſetzt hat; dadurch iſt für beyde geſorgt, und jeder kann ſeines Eigenthums genieſen:

*) Ich empfehle hier ein, nicht nach Verdienſt ſattſam bekanntes, Buch unterm Titel: Handbuch der grundſätzlichen Forſtwirthſchaft im Staate mit Hinſicht auf Landökonomie und Wildbahn. Altenburg 1800.

ſen: beym Handkaufe aber iſt in dieſer Beziehung nur für den Käufer geſorgt, der das ihm bedürftige, dem Verkäufer aber überflüſſige, Conſumtibel mit Geld erkauft hat, und deſſen ſogleich, nach vorgängigen, zur unmittelbaren Conſumtion erforderlichen Operationen, genieſen kann: wogegen der Verkäufer aber ſein gelöſtes Geld nur dann genieſen kann, wenn er ſelbſt damit erſt wiederum Käufer wird.

§. 84.

So gut nun zum Handel nur der reine Ertrag kommen kann, der nach geſchehener Deckung aller Bedürfniſſe und Ausgaben, ſelbſt eines Vorraths auf unbeſtimmte Conſumtion übrig bleibt, ſo gut kann zum Handkauf auf Märkten auch nur eben ſolcher reiner Ertrag kommen.

§. 85.

Daß die Concurrenz des reinen Ertrags auf den Marktplätzen — die die Comtoirs ſind, von welchen aus dieſer Handkauf bedient werden kann, wogegen das ganze Land das Comtoir zu Bedienung des Handels iſt — *groß*, die Concurrenz der Käufer dazu aber *klein* ſeyn möge, iſt der Wunſch aller derjenigen Feldbeſitzer, die ihr Bedürfniß nicht ſelbſt erbauen, eben ſo wie der damit nicht begüterten, kurz aller der Conſumenten, die das, was ſie brauchen, von ihrem Verdienſte und Einkommen kaufen müſſen: daß die Concurrenz des reinen Ertrags auf den Marktplätzen hingegen *klein*, die Concurrenz der Käufer aber *groß* ſeyn möge, iſt der Wunſch aller Feldbeſitzer, die ſelbigen erbauen, und auf dem Marktplatze zur Feilſchaft durch Handkauf bringen. Jene wünſchen dadurch *geringe*, dieſe aber *hohe Preiſe*.

§. 86.

Dieſe ſo ganz einander entgegengeſetzten Wünſche, und das darauf gegründete Intereſſe ſoll nun durch die, in jeder Marktſtadt vorhandene, *Markt-Ordnung* vereinigt und beherrſcht werden: nach ſelbiger beſtimmt gemeiniglich ein Wiſch, oder eine Fahne, oder irgend ein anderes Zeichen, wenn es für die, derſelben gemäß in drey verſchiedenen Claſſen einzutheilenden Käufer und Conſumirer erlaubt ſeyn ſoll, zu kaufen.

§. 87.

Gemeiniglich haben den Vortritt nur ſolche, die zu ihrem Bedürfniß kaufen, dann aber kommen die Becker — die ſo gut, als Graupen-Mehl-Händler u. d. gl., mittelbare Getraidehändler ſind — und, endlich die unmittelbaren Getraidehändler ſelbſt; wenn dieſe kaufen dürfen, dann fällt der Wiſch oder die Fahne, oder wird erſt aufgeſteckt, und der Markt iſt dadurch für frey erklärt. Darin beſteht, auſer einigen andern Polizeyartigen Beſtimmungen, das Hauptſächliche faſt von jeder Markt-Ordnung, die nicht ſelten das Gepräge eines hohen Alterthums für ſich tragen.

§. 88.

Nicht zu gedenken, daß eine Ordnung dieſer Art nur einen Theil der Contrahenten trifft, nähmlich die Käufer, wogegen ſie um den andern Theil derſelben, die Verkäufer, ſich gar nicht, als nur in ſo fern bekümmert, in ſo fern in ſelbiger zugleich beſtimmt iſt: es ſolle kein zu Markt gebrachtes Getraide wiederum aus der Stadt geführt, ſondern eingeſetzt werden; ſo iſt durch eine Einrichtung dieſer Art der Concurrenz der Käufer — die eben ſo nöthig iſt, als Concurrenz der Verkäufer und des zu verkaufenden Conſumtibels ſelbſt — eine eigene Gränze geſetzt, die, abgeſehen davon, daß die Käufer ihres Bedürfniſſes damit nicht controlirt, und manche Unterſchleife und Mißbräuche dadurch befördert werden können, mehr zum Nachtheil als Vortheil gereicht.

§. 89.

An und für ſich wird — was auch dem Eigenthümer und Verkäufer nicht zu verdenken iſt — auf dem Getraidemarkt gemeiniglich nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1 Scheffel weiß, nicht aber darunter, verkauft, und, nur von demjenigen erkauft, der es zu ſeinem Bedürfniſſe braucht, in weit gröſerer Quantität aber wird das Getraide an die Becker zum Verbacken, und an die Händler zum weitern Verkauf 2. 3. 4. 6. 8. 10. Scheffelweiß verkauft; liegt nur dem Verkäufer daran, daß er ſein, zu Markt gebrachtes Getraide verkaufe, wie er wenigſtens die Vermuthung wider ſich hat, daß ihm eben um deswillen daran liege, weil er es zu Markte gebracht hat, ſo wird er doch wohl lieber ſpät zum Markte kommen, oder doch wenigſtens die Zeit abwarten, zu welcher auch der Becker und Händler kaufen darf, weil dieſe mit einem Mahle eine Quantität kaufen, als wenn $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1 Schef-

1 Scheffelweiß nur gekauft wird: ja, er wird dieſen Zeitpunkt vielleicht oft mit einem kleinen Verluſte abwarten, um ſeinen feil habenden Vorrath auf einmahl unterzubringen, und, eine runde Summe Geld dafür zu bekommen.

§. 90.

Dieſes hat — abgeſehen von den oft beſtehenden Einverſtändniſſen der Getraide feil bringenden Bauern mit den Beckern und Getraidehändlern — den Nachtheil, daß derjenige, der zu ſeinem wahren Bedürfniß Getraide kauft, es gerade um den höchſten Preiß bezahlen muß, um es nur zu erhalten, weil er ſich nicht ſelten ſagen wird: daß, ſo bald der Markt für frey erklärt iſt, nun durch die Becker und Getraidehändler der Handel — meiſtentheils als bereits verabredete Sache — ſogleich abgemacht, und der Markt mit einem Mahle geräumt ſeyn wird. Es hat aber auch den Nachtheil, daß, weil die Concurrenz der Käufer dadurch beſchränkt iſt, der Verkäufer auf ſeinem Preiße um ſo mehr beſtehen wird, je gewiſſer er weiß, daß er ſelbiges — geſchehe es mit, oder ohne vorgängiges Einverſtändniß — an die Becker, und Händler unterbringen kann.

§. 91.

Alle diejenigen Perſonen nun, die, der Marktordnung zufolge, zuerſt kaufen dürfen, gehören aber meiſtentheils zur ärmern Claſſe der Unterthanen, und können ſelten überſehen, daß ſie mehr als ihr wöchentliches, höchſtens monatliches Bedürfniß auf einmahl kaufen, und in unzertrennter Summe bezahlen können: oder, ſie kaufen, wenn ſie es auch zum Theil allenfalls überſehen könnten, vielleicht in Hoffnung auf wohlfeilere Preiſe nicht mehr, als ſie auf eine Woche oder einen Monath brauchen. Alle dieſe — die gemeiniglich Handwerksleute und Tagelöhner ſind — bringen unter ſich, weil ſie meiſt alle arm ſind, keine Concurrenz hervor und machen das Getraide nicht feil: hat ihre Anweſenheit aber doch Einfluß darauf, ſo werden ſie die Concurrenz immer mehr zu ihrem Schaden, als Vortheil machen, weil die Verkäufer, zumahl wenn nicht Ueberfluß zum Verkaufe da iſt, dann im Preiße ſteigen werden. Man beobachte in dieſer Abſicht die Märkte, und, man wird wahrnehmen, daß dem armen Handwerksmanne und Tagelöhner mit einer eigenen Gleichmüthigkeit ¼ Scheffel Korn um hohen Preiß — da bey Eröffnung des Markts der Preiß jederzeit hoch ſeyn wird — oft mit dem Zuſatze geboten wird: daß es auſerdem nicht feil ſey: man vergleiche damit die eigene Bereitwilligkeit, mit welcher den Beckern und Getraidehändlern ganze Wagen voll, ſelbſt um geringen Preiß, vor die Thüre gefahren werden, weil man ſich ſagt: wenn auch die Feilſchaft nicht ſo ganz im hohen Preiße verkauft worden, es doch immer beſſer ſey, ſie im Ganzen ſogleich gegen eine ganze Summe verkauft zu haben, als zu erwarten, wie, und wenn ſie im Einzelnen abgekauft werden würde, oder, wohl gar eingeſetzt werden müßte.

§. 92.

Freylich hat auf der andern Seite die freye Concurrenz der Käufer, und die Verfügung: daß der Markt vom Anfange her frey ſeyn ſolle, das Bedenkliche, daß — zumahl wenn keine Concurrenz an Getraide da ſeyn ſollte — die Becker und Getraidehändler die ganze Feilſchaft auf dem Markte zuſammen kaufen, und die, die zu ihrem Bedürfniß kaufen wollten, entweder gar nichts, oder ebenfalls nur um hohen Preiß bekommen könnten, und daher reſp. in der Verlegenheit wären, entweder um hohen Marktpreiß, oder aus der zweyten Hand, von Beckern und Händlern, um noch höhern Preiß erkaufen zu müſſen: allein, dieſe Bedenklichkeit wird damit beſeitigt werden können, wenn feſtgeſetzt würde: daß alles Getraide, was auf Marktplätzen von Beckern und inländiſchen Händlern erkauft worden wäre, aus der Stadt nicht wiederum geſchafft werden dürfte, und dieſes aus dem Grunde, weil der Marktplatz, als Comtoir zu Bedienung des Conſumtions- und Hand-Kaufs, ſeine eigene Gränzen haben muß, innerhalb welcher Aufkauf nicht ſtatt finden kann, wenn jener nicht compromittirt werden ſoll.

§. 93.

Von den Beckern — die ſammt den Müllern ohnehin meiſtentheils die Geiſeln für die Conſumenten ſind — wäre zwar um deswillen weniger zu befürchten, als von den Getraidehändlern, weil jene ohnehin in dem Verbacken der conſumtiblen Getraidearten ihre Rechnung oft nur zu gut finden, inſonderheit an den Orten, wo keine Brodtaxen nach richtigen Grundſätzen eingeführt ſind, während die Getraidehändler aber die Brandweinbrennereyen mit verſehen, oder es an das Ausland verkaufen, von welchem ſie Geld in ganzen Summen beziehen, die ihnen zum Fonds dienen, die Marktfeilſchaften gröſerntheils wenigſtens überſehen, oder es auf theuern Verkauf hinlegen zu

können,

können. Ohne eine ſolche Beſtimmung könnte die Marktfreyheit der ärmern Claſſe nicht ſelten mehr Nachtheil, als Vortheil gewähren, weil jene dieſe ſtets mit dem Fonds und der gröſern Erkaufs-Quantität beherrſchen können.

§. 94.

Zwar ſagt man: der Getraidehändler nehme aber auch dem Verkäufer ſeinen Ueberfluß ab, reiße dadurch, daß ſtets Getraide zum Markte komme, und thue den übrigen Käufern keinen Eintrag, da er ja ſo nur zuletzt kaufen dürfe, und, man es, wenn ja die Noth es erfordere, auch bey ihm haben könne. Dieſes iſt zwar, doch nur in ſo fern, richtig, in ſo fern keine Colluſion mit den Landleuten ſelbſt dabey vorgehen kann, die aber auch auf keine andere Weiſe zu vermeiden ſteht, als durch eine Beſtimmung dieſer Art, weil, wenn die Becker und inländiſchen Getraidehändler nicht ausführen dürfen, ſie die Marktplätze nicht anders, als Conſumenten, beſuchen werden. Aber, auſer den ſo höchſt ſchädlichen Einverſtändniſſen, hat der Aufkauf auf Märkten durch Getraidehändler auch noch den Nachtheil, daß der Käufer und Conſument, wenn er ihnen Getraide abkaufen muß — wenn ich auch gleich das nicht ſo hoch anrechnen will, daß er es theuerer bezahlen muß, als er es aus der erſten Hand bezahlt haben würde — ſelbiges nun ſelten mehr rein, ſondern gutes, mittles, geringes unter einander gemengt bekommt, wodurch erſt der Getraidehändler auf ſeinen Gewinn kommt, auf welchen er auſerdem nicht ſo häufig kommen wird: und, daher iſt es auch oft der Fall — den der Unkundige bewundert — daß der Händler ſein Getraide gerade um den geſtandenen Marktpreiß — alſo ohne Profit dem Anſcheine nach — oder ſogar noch unter dem geſtandenen Marktpreiß — alſo noch dem Anſcheine nach mit Verluſt — verkauft, das er, als gemengtes Getraide, in jedem Falle aber ſolches an die Brandweinbrenner verkaufen kann.

§. 95.

An und für ſich iſt nun aber der wöchentliche Getraidemarkt das Comtoir zu Bedienung mit dem Conſumtionsbedürfniſſe durch Handkauf, nicht aber zur Bedienung des Aufkaufs. Was zum Markte gebracht wird, wird in der Abſicht dahin gebracht, um es an die Conſumenten, zu Befriedigung ihres Bedürfniſſes, nicht aber an die Getraidehändler, zu Befriedigung ihrer Speculationen, zum Schaden der Conſumenten, zu verkaufen. Dieſes iſt eigentlich der wahre Geiſt von jedem wöchentlichen Markte, und der darauf ſich beziehenden Marktordnung ſelbſt, in deren vielen ſo gar das, als Gebot befindlich iſt: daß die Landleute ihr Getraide zu Markte bringen, und auf den Dörfern, und in ihren Häuſern davon nichts verkaufen ſollen.*)

§. 96.

Ohne alle Beſtimmung finde ich dieſes Gebot im Ganzen ſehr hart: theils, weil die Handelsfreyheit dadurch noch mehr beſchränkt, theils aber auch es gewiſſermaaſen unmöglich iſt, daß der verkaufende Bauer jederzeit das, was er braucht, gerade in der Marktſtadt finden und kaufen kann, an die er mit dem Verkaufe alles ſeines Getraides gebunden ſeyn ſoll Einſchränkung' im Verkaufe iſt eben ſo nachtheilig, als Einſchränkung im Erkaufe ſeiner Conſumtions-Bedürfniſſe, der von dem Aufkaufe zum Behufe kaufmänniſcher Speculation ſtets verſchieden bleibt: denn, in dieſem beſteht eigentlich das Anonat, und Dardanariat, weil durch Aufkauf deſſen, was zur Conſumtion auf den Markt gebracht wird, das Conſumtibel nur in einer Hand vereinigt wird, und daher nur aus dieſer wiederum erkauft werden kann, wodurch denn gerade der Aufkauf — gleichviel geſchehe er, um das Ausland, oder die Brandweinbrennereyen mit zu verſehen, oder einen höhern Preiß, mit Einwirkung aller Nebenkniffe abzuwarten — die Natur eines verkappten Monopols annimmt. Der Wahn: daß man doch das Getraide noch beym Händler haben könne, wenn auch gleich in den meiſten Fällen, um etwas theuern Preiß, iſt eben ſo hart, als unpolitiſch, und paßt für die ärmere Claſſe der Conſumenten — der vor allen andern an gutem und reinen Getraide gelegen iſt — gar nicht, weil, wenn es manchem nicht fühlbar iſt, ob er 2. 3. 4. und mehrere Groſchen für'n Scheffel mehr giebt,

*) Marktfreyheit und Handelsfreyheit ſind ſehr verſchieden. Auf dem Markte wird verkauft, und erkauft, weil dieſes durch Dazwiſchenkunſt des Gelds für beyde Theile am bequemſten und am kürzeſten iſt. Auf dem Lande wird aber vertauſcht und eingetauſcht, und Handel im ſtrengen Sinne des Worts getrieben. Freyheit für beyde, den Handkauf auf Märkten ſo wohl, als den Handel auf dem Lande, iſt die Mutter von der Concurrenz, die aber keine gröſern Gräntzen haben kann, als die ſind, die ihr durch die Freyheit geeignet werden können. Nun iſt aber der Markt nur zu Bedienung des Handkaufs mit dem Conſumtionsbedürfniſſe eingeführt, daher kann aber auch kein Aufkauf auf ſelbigem ſtatt finden: dagegen iſt das Land in der Regel zu Bedienung des Handels allenthalben offen, und, deswegen kann jeder ſeine Produckte vertauſchen und eintauſchen, wenn und wo er will. Daß auf den Märkten oft ſelbſt Handel getrieben wird, darf nicht verleiten zu glauben, ſie wären dazu da, um den Handel zu bedienen.

giebt, es doch manchem andern dagegen gar ſehr fühlbar werden wird: nicht vom Mittel-Stande, oder gar von obenherein muß die Koſtbarkeit eines Conſumtibels beurtheilt, und ermeſſen werden, ſondern von der ärmern Claſſe, und, von unten hinauf, und zwar nach Vergleichung der beſtimmten Conſumtion mit dem höchſtmöglichen Verdienſte, ehe man in die Seele ſo manches armen Handwerksmanns und Tagelöhners hinein, über die Preiſe abſpricht.

§. 97.

Uebrigens iſt auch der Getraideaufkauf, als Misbrauch der, eigentlich nur auf Conſumtionsbedürfniſſe berechneten, Marktfreyheit, nicht neu: davon abgeſehen, daß es faſt in allen Ländern alte, darüber geſchehene geſezliche, Beſtimmungen giebt, ſo werden auch gegenwärtig noch wenige Marktordnungen darüber Zweifel laſſen; aber, man hat darauf nicht ſtreng genug gehalten, und auch wohl nicht halten mögen, weil anfangs es wohl reiner Handel geweſen, und andere Produkte zum Markte gebracht, dagegen aber Getraide eingetauſcht worden ſeyn mag,*) welches aber dermahlen nicht mehr der Fall iſt, da die Händler keine andern Produkte zum Markte bringen, ſondern das — zum Conſumtionskauf auf Märkten gebrachte — Getraide, als eine Waare anſehen, die, ſo wie jede andere Waare, allen Handelsſpeculationen unterworfen werden kann. Dieſer Misbrauch auf Märkten — den ich freilich nur, der ermangelnden allgemeinen Handelsfreyheit wegen, die, wenn ſie allenthalben beſtände, kaum mehr Markttäge nöthig machen würde, ſo nennen muß — iſt aber auch ſo evident, daß man ſich wundern muß, warum ſelbiger nicht eben ſo eingeſtellt worden iſt, als Werbungen: dadurch wird immer weggenommen, aber nichts hinzugethan, und ſo wird das, was zur Conſumtion gehört, immer mehr und mehr verringert, und nichts herbeygeſchafft, was ſie bedient.

§. 98.

Der Charakter des wöchentlichen Markts iſt, eben der ermangelnden allgemeinen Handelsfreyheit wegen: Füglichkeit, um die Bedürfniſſe der Conſumenten zu befriedigen; aber, er iſt nicht Füglichkeit, um die Handelsſpeculationen zu befriedigen. Wenn durch die Händler das Bedürfniß der Conſumenten auf Wochenmärkten durch Einverſtändniſſe, oder Beſprechungen in Beſchlag genommen wird, ſo haben die Handkäufer und Conſumenten nur die Hoffnung, es entweder um hohen Preiß zu bezahlen, oder, es gar nicht, oder wenigſtens davon nicht ſo viel zu erhalten, als ſie zu haben wünſchen: denn, die Convention darüber ſteht dem Verkäufer ſchon im Wege; wird aber durch die Händler der Vorrath auf dem Markte ohne vorhergegangenes Einverſtändniß weggekauft, nun, ſo iſt für die Handkäufer und Conſumenten kein Handkauf, und keine Deckung ihres Bedürfniſſes damit denkbar. Handwerksleute und Taglöhner, die an Arbeitsſtunden gebunden ſind, können, den gewöhnlichen Marktordnungen nach, nicht früh genug auf dem Markte ſeyn, weil, wenn ſie in der zum Morgenbrode beſtimmten Feyerſtunde, oder auch ſpäter dahin kommen, die Conventionen über den Verkauf und Erkauf mehrentheils bereits beſprochen ſind; kommen ſie aber ſpäter, und zu der Zeit, zu welcher der Markt für frey erklärt iſt, nun ſo iſt der Handel über den Verkauf und Erkauf in ganzen Quantitäten bereits abgemacht, und auf den Erkauf von $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ 1 Scheffel zum Conſumtions-Bedürfniß wird nicht geachtet, und kann aft nicht geachtet werden, wenn der Handel über eine Quantität im Ganzen nicht rückgängig gemacht werden ſoll; und, in dieſem Falle kann zwar die Concurrenß der Käufer groß, aber ſelbſt dann nicht von Einfluſſe auf Verminderung des Preiſes ſeyn, wenn auch die Concurrenz der Verkäufer und des feilhabenden Conſumtibels damit verhältnißmäſig wäre, weil das minus des Conſumtionsbedürfniſſes, mit dem plus der Handelsſpeculation collidirt.

§. 99.

Wenn nun durch die Marktfreyheit der Aufkauf des Getraides auf Handelsſpeculation, noch in der Maaſe in den Marktordnungen begünſtigt wird, daß die Händler auf Wochenmärkten, wenn auch gleich zulezt, kaufen dürfen, ſo iſt ja dadurch dem Einverſtändniſſe zwiſchen ihnen, und den Getraide feil bringenden Bauern der Weg gebahnt, da doch kein Bauer gezwungen werden kann, ſein Getraide zu der Zeit, wo der Markt für die Händler noch geſchloſſen iſt, zu verkaufen, oder es auch um einen beſtimmten Preiß zu verkaufen; Bedürfnißerkauf, und Speculationserkauf können nie zuſammen ſtehen, weil das Intereſſe des Verkäufers durch leztern genährt, erhöht, durch erſteren aber nur höchſtens balancirt werden kann. Dürfen die Händler aber auf den Wochen-

*) Daher findet man faſt in jeder Stadt gewiſſe Plätze, die zu Bedienung des Handkaufs mit andern Bedürfniſſen beſtimmt ſind: man findet Holz-, Fiſch-, Mehl-, Gemüße-Märkte u. d. g. und, ehedem konnte man wohl auch die Märkte für Comtoirs zur Bedienung des Handels anſehen, aber jezt, da der Handel ſelbſt ſo ſehr cultivirt worden iſt, wohl nicht mehr. —

chen • Märkten zwar gleich jedem andern kaufen, von dem auf ſelbigen erkauften Getraide aber nichts ins Ausland führen, oder an die Brandweinbrenner verkaufen, ſo müſſen ſie es entweder im Hauſe, oder auf dem Markte wiederum zur Feilſchaft bringen, und, nur dadurch kommen ſie den übrigen Handkäufern näher, die ſo oft von ihnen ſo gut, wie der ganze Markt ſelbſt, einzig und allein beherrſcht werden.

§. 100.

Ich geſtehe mir ſelbſt, daß zwar eine Feſtſetzung dieſer Art von dem Geſetze der Handelsfreyheit gar ſehr abweiche, aber, da von dieſer nicht füglich die Rede ſeyn kann, ſo kann auch nur darauf Rückſicht genommen werden, daß der falſchen Richtung, und dem ſchädlichen Einverſtändniſſe ſelbſt vorgebeugt, und der Charakter des Wochenmarkts, und ſelbigem gemäß die Marktfreyheit erhalten werde. Man nehme ein anderes, auf Wochenmärkten zu erkaufendes Conſumtibel, z. B. Butter, Käſe, und andere zur Höckenkrämerey gehörige Viktualien, dieſe dürfen ebenfalls nur zu einer beſtimmten Zeit von den Höcken erkauft, niemahlen aber ausgeführt werden, damit in der Stadt kein Mangel daran ſey; deswegen iſt denn auch der Detailhandel, als ein ſtädtiſcher Nahrungszweig, mit eingeführt, daß die Conſumtion jederzeit befriedigt werden kann, weil alles das, was zu ſelbiger gehört, erſt vom Lande, gröſerntheils wenigſtens, eingebracht werden kann. Aber, beym Aufkauf des Getraides auf Wochenmärkten und deſſen Ausfuhre iſt der damit getriebene Misbrauch oft ſo weit eingeriſſen, daß eine dabey intendirte Reform ſo gar mit der Beſorgniß dafür verbunden ſeyn kan, es werde die Getraide-Concurrenz bey mancher Marktſtadt dadurch untergraben, zumahl man oft durch die Getraidehändler auf dem Wege des Schleichhandels bey Getraideſperren Getraide ſich verſchaffen gewußt hat. Freilich hat eine Reform dieſer Art ihre eigene Bedenklichkeiten, weil man Aufkauf und Handel ſelbſt nicht ſtreng genug unterſcheiden kann.. Handel von den Marktplätzen zu eliminiren iſt höchſt ſchädlich, denn, iſt das Getraide von den Händlern erkauft, ſo führen ſie es ins Ausland aus, und ziehen von ſelbigem dagegen andere Produkte ein, daher man denn auch gemeiniglich findet, daß der eigentliche Getraidehändler auch mit andern Produkten, z. B. mit Holz, handeln wird: oder, ſie verkaufen es an die Brandweinbrennereyen, und ziehen von dieſen es, in Brandwein verwandelt, wieder ein, den ſie dann verſchenken; es laſſen ſich daher ſchlechterdings nur Temperamente angeben, bis allgemeine Handelsfreyheit, im weiteſten Sinne des Worts, ſtatt haben wird.

§. 101.

Ich würde daher rathen, vor allen Dingen die Marktordnungen genau zu revidiren, und auf uneingeſchränkte Marktfreyheit ſtets Rückſicht zu nehmen, die Fluhren genau zu controliren, die, den Landes-Tabellen nach, reinen Ertrag, und davon zu der für ſie am gelegenſten, beſtimmten Marktſtadt zu bringen haben; davon den Zugang aus benachbarten inn- und ausländiſchen Diſtriktsfluhren abzuſondern, und auf dieſe Weiſe erſt mit der Einfuhre aufs Reine zu kommen ſuchen, um — da für jeden Ort Conſumtions-Tabellen einzuführen wären — von Markttag zu Markttag überſehen zu können: in wiefern iſt mit der Einfuhre die Conſumtionsquantität zu decken, oder nicht? das, was übrig bleibt, würde eingeſezt, und, beym künftigen Markttage wieder zur Feilſchaft gebracht, oder auf Rechnung der Obrigkeit gekauft, und von dieſer an die Conſumenten im Einzelnen verkauft, oder — wie weiter unten vorkommen wird — zum Magazin abgegeben. Auf jedem Markte aber würde der Ausländer, ſo gut wie der Innländer, ſein Conſumtionsbedürfniß — aber nur in dem Falle mehr kaufen dürfen, wenn er ein anderes Bedürfniß dagegen importirte — und es müßte — was eigentlich auch Geiſt vom Magaziniren iſt — dahin kommen, daß man, auch ohne förmliche Magazine, zu jeder Stunde ſein Getraidebedürfniß um den zuletzt geſtandenen Marktpreiß, ſo gut wie jedes andere Conſumtibel, haben könnte, was man oft nur von den Händlern, und mithin aus der zweyten Hand, und meiſtentheils um einen höhern Preiß, und überdies nicht rein haben kann.

§. 102.

Daß man es aber nicht jederzeit haben kann, wenn man es wünſcht, daran iſt nur der auf Wochenmärkten formirte Getraideaufkauf ſchuld, der, der gemeinen Markteinrichtung nach, dahin gar nicht gehört. Hier wird man mir zwar einwenden, daß, wenn Getraidehändler ihr Getraide zum Handel nicht auf den Wochenmärkten eintauſchen, und ausführen dürfen, ſie ſelbiges doch in den Dörfern und Bauerhöfen ſelbſt ſich verſchaffen, und dadurch verurſachen werden, daß von dem reinen Ertrage nichts, oder wenig auf die Märkte gebracht, ſondern lieber in dem Hauſe verkauft werden werde. Allein, abgeſehen davon, daß faſt allenthalben das Verbot beſteht: es ſolle keine Quantität Getraide in Dörfern verkauft werden — was eigentlich die Handelsfreyheit hauptſächlich lähmt — ſo würde dadurch doch zuverläſſig weit weniger Nachtheil entſtehen, als durch den Kauf im Ganzen auf den Wochenmärkten; denn, der Bauer wird ſich gewis nicht des Vortheils begeben, über groſe Quantitäten — die er, des nur ſucceſſiven Ausdruſches wegen, ohnehin

ohnehin nicht vorräthig haben wird — Verträge um einen und denſelben Preiß einzugehen, und, dadurch Gefahr zu laufen, daß er, wenn der Marktpreiß ſteigt, den hohen Marktpreiß nicht mit benutzen kann. Der Händler ſelbſt aber, wird in ſolchen Fällen, theils dieſer Urſache, theils aber auch, des noch einzudingenden, oder beſonders zu bezahlenden Fuhrlohns wegen, immer theuerer kaufen, als er auf dem Markte kaufen kann, wohin der Landmann ſein Getraide, freilich nur dann erſt bringt, wenn er Geld zu Abgaben, und haußwirthſchaftlichen Ausgaben, oder andere, nur in Städten verkaufbaren, Waaren braucht, weswegen denn auch eine gewiſſe Importationsordnung von Nutzen ſeyn würde, zumahl es — wenn auch den vorgeſchlagenen Landestabellen nach eine Controle über den reinen Ertrag möglich iſt — doch kaum möglich ſeyn wird, den reinen Ertrag von allen Localitäten früher überſehen zu können, als kurz vor der Aernde des folgenden Jahres, weil der Ausdruſch ſelten auf einmahl, ſondern ſtets nur nach und nach erfolgt, ſo wie es der Landmann ſeiner Convenienz gemäß findet, von ſeinem reinen Ertrage — den er nach dem Ausdruſche der Probeſchocke und dem ihm bekannten Commenſurationsplane überſchlägt — ins Geld zu ſetzen.

§. 103.

Stelle ich nun die Reſultate zuſammen, die aus den gemeinen Marktordnungen ſich darſtellen, ſo periclitirt der Handkäufer und Conſument mit ſeinem Conſumtionsbedürfniſſe in ſo fern, in ſo fern durch Colluſionen der Getraide-Aufkäufer mit den Verkäufern der Preiß beſtimmt, und der Markt von jenen dirigirt und beherrſcht, und, von dieſen an jene be- und verſprochen, oder gar im geheimen früher verkauft wird, ehe der Conſument ſein Conſumtions-Bedürfniß erlangen kann: er periclitirt aber auch in ſo fern, in ſo fern von den Landleuten wenig, oder gar nichts zum Markte gebracht, und, bey ermangelnden Magazins-Anſtalten, oder bey deren Exiſtenz, und nur auf gewiſſen Bedingungen ruhender Oeffnung nothwendig wird, den Getraide-Aufkauf, als einen Detailhandel, und Handel aus der zweiten Hand, gleich der Höckenkrämerey, zu dulden. Der Landmann hingegen kann mit ſeiner zum Markte gebrachten Feilſchaft in ſo fern periclitiren, in ſo fern er ſelbige an die Handkäufer und Conſumenten nicht verkaufen kann, ſondern ſelbige — weil er Geld und andere Bedürfniſſe braucht — mit Hintanſetzung deren Befriedigung, entweder einſetzen, oder, wenn die Befriedigung derſelben keinen Aufſchub leidet, an die Getraide-Aufkäufer, vielleicht mit Verluſt, verkaufen muß. Der Getraide-Aufkäufer und Händler aber periclitirt nie, da, wenn er freywillig kauft, er wiſſen wird, wo er es anderwärts wieder unterbringen kann; und, wenn ihm das — durch Handkauf nicht verfeilſchaftete Getraide angeboten wird, er den Erkaufspreiß zu ſeinem Nachtheil nicht beſtimmen wird; des Vermengens des Getraides nicht zu gedenken; und, eben deswegen, weil er nur den Handel Anderer bedient, den desfallſigen Gewinn perſönlich bezieht, gegen das aufgekaufte Getraide aber kein anderes Produkt zum Markte bringt, iſt die von ihnen beherrſchte Ausfuhre, ohne alle Einfuhre und Verfeilſchaften auf dem Markte gefährlich, weil er gerade da wegnimmt, wo es gebraucht wird, und nichts dagegen wiederum hinbringt, was gebraucht werden kann.

§. 104.

Wollte man daher recht genau zu Werke gehen, um der gewünſchten Handelsfreyheit nicht gar zu nahe zu treten, ſo würde man noch bey dem Getraidehandel auf Marktplätzen den Unterſchied berückſichtigen können: zwiſchen Aufkauf zum Behuf der Ausfuhre und Verkauf gegen Geld, und zwiſchen Kauf zum Behuf des Handels damit gegen andere bedürftige Produkte. Dieſen würde man ſtets verſtatten, ja in Schutz nehmen müſſen, nicht aber jenen, der eben vorzüglich auf Märkten zu Hauſe iſt, ob er gleich nur aufs Land gehört. Hier daher noch einige Bemerkungen — die zwar bekannt — aber der Beherzigung zu empfehlen ſind. Freyheit im Handel und Wandel iſt unmittelbare Folge von dem Eigenthumsrechte; Misbrauch dieſer Freyheit iſt — ſo bald ſie nur allgemein anerkannt iſt — nicht denkbar: denn der Verkauf iſt zwar an und für ſich von der Entſchlieſung jeden Eigenthümers abhängig, aber deswegen iſt der Grund dazu von ihm ſelbſt nicht jederzeit abhängig; wenn er etwas braucht, was er nicht hat, ſo muß er von demjenigen ins Geld ſetzen, was er hat, und er kann das nicht jederzeit wiſſen, was er zu ſeiner unbeſtimmten Conſumtion wenigſtens braucht: iſt Freyheit im Handel und Wandel allgemein anerkannt, ſo wird es ſtets Concurrenz an Verkäufern geben, die eben deswegen, weil das Bedürfniß zu verkaufen zu relativ iſt, unter ſich einen Concurrenzpreiß reguliren müſſen. Iſt nun aber der Verkauf durch keine mittelbaren Abgaben ſo vielerley Art beſchränkt, ſo wird der Erkauf, in ſo fern ſelbiger die beſtimmte Conſumtion betrifft, durch die Concurrenz der Verkäufer erleichtert, und in ſo fern ſelbiger die unbeſtimmte Conſumtion betrifft, dadurch begünſtiget, weil gerade die, die da kaufen, erſt als Eigenthümer ihrer Zeit, Arbeit und Induſtrie, die Früchte davon verkauft haben, und, darin eben ſo wenig durch mittelbare Abgaben und andere — das Recht der Selbſterhaltung ſo gar noch legitimirende Einrichtungen*) beſchränkt ſeyn müſſen, als jene ſelbſt, wenn ſie nach

Con-

*) Ich meyne die Legitimationen dazu, daß einer mit dem, was er gelernt hat, ſich ſein Brod verdienen dürfe: ſie werden gemeiniglich ertheilt, wo Innungen im Wege ſtehen, die aufzuheben, eine wahre Wohlthat wäre. —

Concurrenzpreiß verkaufen ſollen. Kein Verkäufer kann — ſelbſt dann nicht, wenn die Handelsfreyheit durch geſetzliche Einmiſchung ſchon gelähmt iſt — einen andern Preiß machen, als den, der Concurrenz; ſteigt er über dieſe Linie, ſo wird er bald durch freyen Handel fallen müſſen; fällt er unter dieſe Linie, ſo wird er dadurch bald ſeinen alten Standpunkt wiederum gewinnen. Zum Handel und Wandel iſt der einzige Grund: wechſelſeitiges Bedürfniß reſpective überflüſſiger und gewünſchter Produkte; daß die Mittheilung derſelben, ohne Dazwiſchenkunſt von kaufmänniſchem — ſtets mit Speeſen und und Proviſionen verbundenen — Gewerbe ſtatt finde, und daher nur zwiſchen den beiderſeitigen Eigenthümern in der erſten Hand ſtatt finde, iſt Zweck der allgemeinen Handelsfreyheit, weil ſonſt, weniger der Verkäufer, als der Käufer dieſe Speeſen und Proviſionen mit bezahlen muß. Iſt daher nun unverkennbar, daß der Handel, ſo viel nur immer möglich, ohne Dazwiſchenkunft kaufmänniſcher Bedienung begünſtigt werden müße, ſo iſt dagegen aber auch — weil doch der wechſelſeitige Umſatz in der erſten Hand nicht allenthalben, nicht jederzeit, und nicht individualiter möglich iſt — unverkennbar, daß das kaufmänniſche Gewerbe, mit welchem nur der Handel ſelbſt bedient wird, eben ſo wenig, als ſelbiger ſelbſt, mittelbaren Abgaben, und geſetzmäßigen Directionen unterworfen ſeyn dürfe: und, da auch auf dieſe Weiſe die Marktplätze eigentlich die kaufmänniſchen Comtoirs zu Bedienung des Handels werden können, ſo muß auch auf dieſen allgemeine Freyheit eigentlich herrſchen. — Doch, dem allen iſt nicht ſo, und, es kommt daher nur darauf an, das Intereſſe der Abgaben beziehenden Herren, der Verkäufer und Käufer aller Art, ſo viel nur immer möglich, mit Hinſicht auf Markt- und Handelsfreyheit zu vereinigen.

§. 105.

Dieſes ſo ganz verſchiedene Intereſſe läßt ſich am füglichſten dadurch vereinigen, wenn man die Markttäge als ſolche feſtſetzte, die da nur gehalten werden, um das wechſelſeitige Conſumtions-Bedürfniß erkaufen zu können, und, die da gehalten werden, auch, über dieſe Linie hinaus zum Handel en gros ſelbſt erkaufen zu können. Jene würde ich wöchentlich nur einmal halten laſſen, und allen Aufkauf auf ſelbigen den Händlern verbieten, wenn ſie gleich als Conſumenten ſo gut kaufen dürften, als jeder andere, ſelbſt jeder Ausländer. Dieſe aber würde ich jährlich zweymahl, und zwar mehrere Tage hintereinander, gleich einem Jahrmarkte, halten laſſen, und zwar den einen, im Monath November, den andern im Monath Junius, weil da die meiſte Arbeit für Winter und Sommerſaat gethan ſeyn wird; auf dieſen könnten die Händler, als Händler, kaufen, und das gekaufte Getraide ausführen, wohin ſie wollten.

§. 106.

Zwar ſcheint es, als ſey durch Entfernung des Getraide-Aufkaufs von den Wochenmärkten, eine geheime Sperre beabſichtiget, allein dieſes iſt nicht: denn, in ſo fern durch den Getraidehandel, im eigentlichen Sinne des Worts, die Einfuhre anderer Bedürfniſſe bewirkt, und nicht bloß Aufkauf im Groſen, und Ausfuhre, ohne alle Einfuhre, getrieben wird, in ſo fern wird es an andern Bedürfniſſen weniger fehlen, wenn auch an manchen Markttägen nicht jederzeit Getraide im Ueberfluſſe da ſeyn ſollte: und, da auch jeder Ausländer ſein Bedürfniß auf dem Wochenmarkte, — doch, wie ſogleich bemerkt werden wird, unter gewiſſen auf Vermeidung der möglichen Colluſion berechneten Bedingungen — kaufen kann, ſo iſt der Wochenmarkt nur für'n Aufkauf auf Ausfuhre und auswärtige Speculation dadurch geſichert: und, dieſes ſoll und muß er in ſo fern ſeyn, in ſo fern, eben der ermangelnden allgemeinen Handelsfreyheit wegen, der Staat verpflichtet iſt, wenigſtens auf Deckung der beſtimmten Conſumtion ſeiner Unterthanen bedacht zu ſeyn, und, gerade das zu entfernen, wodurch dieſe ſelbſt bis zur Hungersnoth gefährdet werden können, ohne doch gerade dadurch den Verkäufern ſelbſt einen ſolchen Zwang anzuthun, der ſie von der Theilnahme an der Concurrenz auf immer ausſchließt, oder auch den eigentlichen Handel ſelbſt auf immer zu entfernen, dagegen aber den Aufkauf auf immer in den Händen der Getraidekäufer zu laſſen. Durch den Mangel allgemeiner Handels- und Concurrenz-Freyheit — die oft die Staatsgewalt nur innerhalb der Landesgränzen, nicht aber auſerhalb derſelben zu beleben ſucht, wodurch der Anſicht des Ausländers ein hoſtiler Anſtrich, dem erſten Geſetze der Menſchenliebe zuwider, nur zu oft gegeben wird — wird erſt jene Pflicht des Staats denkbar, die aber auch allenthalben, doch nur für eine ſubſidiariſche anerkannt werden kann, weil ſie in die, jedem Menſchen angebohrne, Pflicht zur Selbſterhaltung gewiſſermaaſen mit eingreift: und, eben dieſer Subſidiarität wegen, ſind, meiner Meynung nach, auch nur die Wochen- und Jahr-Märkte, als Mittel und Gelegenheiten, jener Pflicht Gnüge leiſten zu können, eingeführt worden, weil man es ſeinem Intereſſe zuwider fand, das Commercium von Abgaben frey zu laſſen, das, der desfallſigen Controle wegen, nur an gewiſſe Täge und Zeiten gebunden wurde: wo aber allgemeine Handels- und Concurrenzfreyheit beſteht, wird die Staatsgewalt nie in die Verlegenheit kommen können, für Deckung der beſtimmten Conſumtion ihrer Unterthanen zu ſorgen, weil jeder treiben kann, was er will, jeder treiben kann, womit er ſich zu erhalten gedenkt, und jeder verkaufen und kaufen kann, wenn, wo, und

und wie er will: denn, auch volle Freyheit und Concurrenz für Gewerbe und Induſtrie gehört mit zum Weſen allgemeiner Handelsfreyheit, da ſie Folgen von Perſonalfreyheit, und dem Diſpoſitionsrechte über das damit gewonnene Eigenthum ſind. Doch, genug davon!

§. 107.

Damit aber die Wochenmärkte von den Getraide feilbringenden Bauern in der Hoffnung auf die allgemeinen Getraidemärkte nicht verlaſſen würden, ſo würde die Feſtſetzung nöthig ſeyn: daß die Regierung, oder Landesökonomie-Deputation das Recht hätte, jeden jährlichen Getraidemarkt beſonders auszuſchreiben, wenn ſie zuvor nach den Landestabellen, und Marktzeddeln ſich vergewiſſert haben wird, daß noch reiner Ertrag übrig ſey. Wenn nun zwar dieſes, genau genommen, nur von dem Juniusmarkte gelten würde, weil im November zuverläſſig nicht ſo viel allenthalben ausgedroſchen ſeyn wird, daß dieſer Markt ſo lebhaft ſeyn würde, wie jener, auch, weil, da ſich zu dieſer Zeit die Saaten der Winterfrüchte zwar überſehen, die Aernden ſelbſt aber ſich doch noch nicht überſehen laſſen, auf dem November-Markte deswegen mehr mit Bedachte verkauft werden wird, ſo hätte eine Einrichtung dieſer Art — die von übrigen gemeinen Jahrmärkten nicht verſchieden iſt — noch den Nutzen, daß manche, die es überſehen können, ihr beſtimmtes Bedürfniß auf ein Jahr um leidlichen Preiß, ſo wie die Städter, die von Braunahrung leben, um den Concurrenzpreiß — weil höchſtwahrſcheinlich bei einem ſolchen Markttage alle Getraidearten, und nicht nur einige, wie es oft bey Wochenmärkten der Fall iſt, feil gebracht werden — ihre Gerſte kaufen, und ſich dadurch ihres Brauweſens mit Nutzen bedienen können, was ſie dermahlen, theils des oftmahligen Mangels an Gerſte, theils auch anderer, damit in Verbindung ſtehender, Ausgaben wegen, oft nur mit ihrem Schaden können, zumahl die Stadt-Aeraria meiſtentheils nicht in der guten Verfaſſung ſind, daß Gerſte zum Beſten der brauberechtigten Bürgerſchaft vorräthig gekauft, oder in dieſer Abſicht Gerſten-oder Malz-Magazine — die auch für'n Hopfen nöthig wären — angelegt werden können.

§. 108.

Nicht aber die zu bewirkende Ausſchrift, und öffentliche Bekanntmachung der jährlichen Getraidemärkte ſelbſt — die 4 — 6 Wochen vorhero, und, nach Befinden der Umſtände, mit Beſtimmung ihrer Dauer, nach Tägen ſelbſt, in einem Lande dergeſtalt zu bewirken ſtände, daß ſelbige zuerſt in den Reſidenz-Kreis- oder Hauptſtädten, dann aber in den zunächſt gelegenen Städten, und, zuletzt in den Gränzſtädten jeden Amtsbezirks im November und Junius gehalten werden ſollten — iſt es, wodurch der Beſorgniß, daß die Wochenmärkte von Verkäufern nicht beſucht werden könnten, vorgebeugt werden kann, ſondern die Feſtſetzung einer beſondern Importations-Ordnung ſelbſt, muß dazu noch die Hand bieten. Zwar ſage ich mir auf der einen Seite: es ſey hart, den Verkäufer dadurch zwingen zu wollen, daß er importiren ſolle: aber, auf der andern Seite muß ich auch wieder ſagen; es ſey hart, den Conſumenten mit ſeinem Bedürfnißkauf einzig und allein der Convenienz der Bauern freyzuſtellen, nach welcher es dieſen gelegen iſt, Getraide zum Markte zu bringen, oder nicht. Faſt mögte ich aber auch behaupten, daß durch ſolch eine Einrichtung nun für beyde Theile zugleich geſorgt werden kann: denn, wenn es auch faſt allenthalben eine Vorſchrift von den Marktordnungen mit iſt, daß die Bauern ihr Getraide zum Markte in ihre Marktſtadt bringen ſollen, ſo haben ſie daher doch noch immer die Freyheit, hinein zu bringen, wenn und was, und wie ſie verkaufen wollen; deswegen werden ſie auch nicht ehr zu Markte fahren, als bis ſie ſelbſt in dem Falle ſind, verkaufen zu müſſen, und mit dem gelößten Geld wiederum kaufen zu können, oder bis ſie, unabhängig davon, in dem Verhältniſſe de lucro captando ſtehen! Im Gegentheile aber hilft jene Feſtſetzung dem Conſumenten nichts, denn er wird, da er ſtets in dem Verhältniſſe de damno vitando ſteht, doch nicht jederzeit dieſes damnum vermeiden können, da er ſeines Orts keine Freyheit zu kaufen vor ſich hat, als auf den Wochenmärkten: eben deswegen aber, weil der Verkäufer zu ſeinem Verkauf in Bezug auf das wenn, was und wie Freyheit hat, iſt ihm ein Zwang geeignet, mit welchem er den Conſumenten ſtets in ſeiner Gewalt haben kann. Eine Importationsordnung ſelbſt, iſt im Ganzen aber nur Ausbildung des Gebots: daß die Bauern ihr Getraide in ihre Marktſtadt zum Markte feil bringen ſollen; und, wo dieſes bereits beſteht, da wird ſie ſich auch um ſo leichter einführen laſſen, weil bei ſelbiger dann ſo wenig, als bey jenem Gebote, die primitiven — auf Freyheit im Handel ſich gründenden — Fragen aufgeworfen werden können.

§. 109.

Um ſelbige aber einzuführen, giebt es nur zwey Wege: entweder, man contrahirt mit den Bauern — die den Landestabellen nach reinen Ertrag haben — daß ſie wöchentlich, oder halbe, oder ganze Monathe hindurch importiren ſollen; ohne Beſtimmung des Importationscontingents ſelbſt; oder man contrahirt mit ihnen, mit Beſtimmung deſſelben. Zu dieſem Contrakt — den ich ungern Gebot genannt wiſſen möchte — iſt aber kein anderer Maasſtab vorhanden, als, abſeiten der Bauern: der reine Ertrag; abſeiten der Conſumenten: das beſtimmte, und unbeſtimmte

Conſumtionsbedürfniß ſelbſt; von dem einen, wie von dem andern muß man daher mit Zuverläſſigkeit überzeugt, und gewiß ſeyn; über jenen werden die jährlichen Landestabellen, und über dieſes, die jährlichen Conſumtionstabellen, und die Marktzeddel über den Bedürfnißerkauf der Ausländer keinen Zweifel laſſen. In jedem Falle daher würde der Contrakt nach dieſen Hinſichten ermeſſen werden müſſen, dergeſtalt, daß zuerſt die Gränzdörfer*), dann die weiter nach der Marktſtadt hin gelegenen Dörfer, und endlich die, der Marktſtadt nahe gelegenen, Dörfer zu importiren hätten. Weil aber die Conſumtions-Bedürfniſſe damit gedeckt werden ſollen, ſo würde ich den Vertrag mit Beſtimmung des Importations-Contingents dem, ohne deſſen Beſtimmung, allerdings vorziehen, weil es hier auch wiederum der Fall ſeyn könnte, daß die Bauern zwar, aber doch nicht genug importirten, und die Conſumenten wiederum in ihrer Hand einzig und alleine lägen.

§. 110.

In dieſer Abſicht würde ich, vom Monat October an, zuerſt von den Bauern der Gränzdörfer, die den Tabellen nach reinen Ertrag haben, fordern, daß ſie den Markt mit Getraide verſehen, und die, nach Verhältniß des reinen Ertrags zu ermäſigende Quantität dahin einbringen ſollten: z. B. daß jeder Bauer in jedem Gränzdorfe, von ſeinem reinen Ertrage ¼ ½ Scheffel nach dem, in der Marktſtadt üblichen, Getraidemaaße — je nachdem nun dadurch eine groſe und zulängliche Quantität zuſammen käme — bey dem Wochenmarkttage herein ſchaffen würde, wodurch aber, durch alle conſumtible Getraidearten hindurch ſtets ſo viel zuſammen kommen müßte, daß die höchſtmögliche beſtimmte Conſumtion ſtets gedeckt wäre, ſo, daß wenn wöchentlich dazu 50 Scheffel erforderlich wären — indem denn allerdings die, die da ſelbſt backen laſſen, von den, die ihr Brod bey Bürger- oder Bauer-Beckern kaufen, in dieſer Beziehung zu unterſcheiden ſind — das von den Gränzdörfern zum Markte zu bringende Getraide, auch gerade 50 Scheffel mit Einſchluß der von den Beckern zu verbackenden Quantität in der Marktſtadt betragen müßte: doch müßte der Importationscontrakt aber nur von der Tendenz ſeyn, daß die Bauern der Gränzdörfer das Importationscontingent einzubringen hätten, dadurch aber gar nicht beſchränkt wären, auch über ſelbiges, nach ihrer Convenienz, einzubringen, was und wie viel ſie wollten: und, eben ſo wenig dürften auch die Bauern aus andern Dörfern dadurch beſchränkt ſeyn, Getraide freiwillig zum Markte zu bringen, es möchte nun die Reihe der Importation ſie treffen, oder nicht; dann würde ich aber die, zu der Marktſtadt hin näher gelegenen Dörfer, und zuletzt, die derſelben ganz nahe gelegenen Dörfer, unter der bemerkten Vorausſetzung des reinen Ertrags, und der damit zu deckenden, höchſtmöglichen Conſumtion importiren laſſen, weil im Fall der Noth doch allerdings von den Dörfern nur Getraide ſogleich am füglichſten zu haben ſeyn wird, die der Stadt am nächſten gelegen ſind.

§. 111.

Alternirten auf dieſe Weiſe die Dörfer einer Categorie nach ihrer Entfernung, mit der ihnen zugetheilten Importation, oder ordnete man die desfallſigen Quanta für alle Dörfer zugleich, ſo würden die Verkäufer auch beym Verkauf ihrer Importationscontingente ſtets von dem Concurrenzpreiße profitiren, da es ihnen ſchlechterdings frey bleiben muß, ihrem Gutbefinden gemäß, über dieſes Contingent hinaus, zu importiren, was, und wie viel ſie wollten; nur dürfte bey Vertheilung und Proportionirung des zu importirenden Quanti unbedingt darauf geſehen werden, daß dadurch der reine Ertrag niemals und in keinem Falle aufgemeſſen, und dadurch dem Landmanne die Freyheit nicht benommen würde, von ſelbigem, bey nicht beſtehenden Sperren, in die Marktſtadt eines andern Diſtrikts, oder des Auslands ſelbſt, einzuführen, um in ſelbiger dagegen das Bedürfniß für ſich zu erhandeln, was er in ſeiner Marktſtadt entweder gar nicht, oder wenigſtens um höhern Preiß erhandeln kann, als in der Marktſtadt eines in- oder ausländiſchen Diſtrikts.

§. 112.

Auf gute Communications-Wege, eben ſo wie darauf, daß das Importiren ſelbſt den Landleuten nicht zu viel Zeit wegnähme, weswegen ſie entweder unter ſich ſelbſt alterniren, oder nur einem oder mehreren unter ſich zur Beförderung des Importationscontingents zur beſtimmten Marktſtadt vom ganzen Dorfe Auftrag geben könnten, auch ihnen nachgelaſſen werden müßte, ſelbiges, wenn die Feldarbeiten ſie zu häufig beſchäftigen, oder ſie zu weit in die Marktſtadt zu fahren haben, auf einmahl einzubringen, müßte geſehen, und ſtets auf richtige Controle gehalten werden, daß das Marktcontingent, gut, ordentlich, und in richtigem, üblichen Stadtmaaße eingebracht, ſelbiges aber auch auf dem Markt ſelbſt zur Feilſchaft gekommen wäre, das, wenn es nicht verkauft worden, nach eben den Grundſätzen behandelt werden würde, wie jeder andere Marktüberreſt dieſer Art, von welchem weiter unten die Rede ſeyn wird. Freilich müßten aber auch

*) Ich darf wohl vorausſetzen, daß jeder Landesherr ſelbſt die Erklärung großmüthig thun werde, auch ſeine Cron- Domänen- Cammer- Chatoul- Güther der Importations-Ordnung zu unterwerfen: deswegen habe ich ihrer hier nicht beſonders erwähnt. Daſſelbe gilt auch von Ritter- und Lehnsgütern.

auch die gewöhnlichen Marktzeddel anders eingerichtet werden, damit man auf der einen Seite jedes Dorf mit ſeinem Importationscontingente — das die Eigenthümer des reinen Ertrags unter ſich für einander verlegen, und ſich darüber ausgleichen könnten, wie ſie wollten, und wie ſie es ihrer Convenienz gemäß fänden — darnach überſehen und controliren, auf der andern Seite aber auch wiſſen könnte, was iſt über ſelbiges noch eingebracht, und, was iſt vom Auslande, oder den benachbarten innländiſchen Diſtrikten eingeführt worden? Wüßte man nun aus richtigen Conſumtionstabellen, wie viel wöchentlich und monathlich gebraucht, und, auf dem Markte erkauft würde, zöge den Betrag von dem beſtimmten Einfuhrs-Quantum ab, ſo würde ſich von 8 Tagen zu 8 Tagen, oder von Monathen zu Monathen — je nachdem nun die Zeit zur Importation angenommen würde, die ich zum Vortheil der Landleute nicht gar zu kurz angenommen wünſchte — überſehen laſſen, ob mehr eingeführt worden ſey, als die Conſumtion erfordert hätte.

§. 113.

Das einzige, was dieſe planmäſige Ueberſicht untergraben könnte, iſt der Bedürfnißkauf der Ausländer auf innländiſchen Märkten: bleibt er ſich gleich, ſo wird er ſich zwar aus den Marktzeddeln — auf welchen natürlich auch die Ausfuhre mit genauer Beſtimmung der Quantität und des Orts zu bemerken, und weswegen ſie nach Verſchiedenheit der Thore in der Marktſtadt einzurichten wären mit überſehen laſſen, bleibt er ſich aber nicht gleich, was allerdings der Fall ſeyn kann, theils, weil die Quantität deſſelben immittelſt ſo gut geſtiegen ſeyn kann, als die Conſumtion im Innlande ſelbſt, theils auch, weil der Ausländer unterm Vorwand ſeines Bedürfnißkaufs mit dem Aufkäufer und Brandweinbrenner colludiren kann, ſo wird es immer ſchwer halten, ſeinen Ueberſchlag richtig machen, und der Colluſion ſelbſt auf die Spur kommen zu können. Indeſſen könnte dieſes dadurch möglich werden, wenn man feſtſezte, die Importations-Contingente — die deswegen auch auf einem beſondern Orte auf dem Kornmarkte feilgehalten werden könnten — ſollten nur an Innländer zu ihrem Bedürfniſſe, das, was drüber eingebracht wäre, aber auch an Inn- und Ausländer zugleich verkauft werden: aber, dieſes dürfte der Verkaufs- und Erkaufs-Freyheit, eben ſo wie der Concurrenz ſelbſt, nachtheilig ſeyn, und, ich würde daher rathen, dem Ausländer — ſo wie dem unbekannten Innländer ſelbſt — den Bedürfnißverkauf gegen obrigkeitliches Zeugniß zu verſtatten, dieſes ſelbſt aber ſo einrichten, daß der Nahme des Conſumenten, ſein jährliches Conſumtionsbedürfniß, deutlich, und, ohne daß durch Raſur, oder ſonſt ein Falſum dabey begangen werden könnte, geſchrieben, unter Hand und Siegel ſeiner zu actenmäſiger Treue und Glauben verpflichteten Erbgerichts-Obrigkeit, nicht aber von bloſen Dorfgerichts-Perſonen — die um ihrer eigenen Controle und Sicherheit willen, daß kein Misbrauch und falſum dabey vorgehen könnte, die ausgeſtellten Zeugniße im Concept haben, und actenmäſig aufbehalten würde — ausgeſtellt, in ſelbigem zugleich aber auch die Marktſtadt, in welcher er ſein Bedürfniß erkaufen wollte, bemerkt, und ihm unverſiegelt zugeſtellt würde. Dieſes Zeugniß würde von der Erbgerichtsobrigkeit der Marktſtadt, wo er kaufen will, entſiegelt, die erkaufte Quantität darauf bemerkt, wiederum zugeſiegelt, und ihm übergeben; worauf aber nun die Erbgerichtsobrigkeit des Käufers — nachdem ſie ſich von der im Zeugniſſe bemerkten Quantität ſo wohl, und deren geſchehene Einbringung vergewiſſert hat — ſelbiges entſiegelt, und, fide publica, darunter bemerkt, daß ſich dieſes alles ſo verhalte. Das Zeugniß aber wird dann zurückbehalten, um, wenn die erkaufte Quantität aufgezehrt iſt — was ſich doch wohl überſchlagen laſſen wird —* und der Conſument ſein Bedürfniß anderweit kaufen will, ihm ſelbiges wiederum verſiegelt zugeſtellt, in keinem Falle aber ihm ein neues, noch weniger aber in jedem Falle ein beſonderes ausgeſtellt. Nur auf dieſe Weiſe — zumahl wenn auch die Obrigkeit, die ein ſolches Zeugniß zum Bedürfnißkauf reſpectirt, Abſchriften davon nehmen, und die eine wie die andere jederzeit das praeſentatum bemerken wird — ſcheint mirs möglich, den ſchändlichen Misbrauch mit Zeugniſſen, und Päſſen beherrſchen zu können, inſonderheit, da ich vorausſetzen muß, daß nur die Erbgerichtsobrigkeit, unter welcher der Käufer für ſeine Perſon, nicht für ſein allenfallſiges Eigenthum, ſteht, Zeugniſſe dieſer Art ausſtellen wird: weswegen es dann zweckmäſig ſeyn würde, daß dieſes jederzeit in ſelbigem ausdrücklich mit bemerkt wäre. Damit aber auch hier doch keine Colluſion vorgehen könnte, ſo würde es gut ſeyn, wenn die Nahmen und Wohnorte dererjenigen, die Zeugniſſe oder Päſſe kauften, mit den erkauften Quantitäten, datis, und obrigkeitlichen Unterſchriften von Monath zu Monath an jede Marktſtadt eines Diſtrikts wechſelſeitig communicirt und verglichen würden, ob eine und dieſelbe Perſon mehrere Zeugniſſe zu erhalten gewußt habe. Jeder, der aber auf ſolche Zeugniſſe kaufte, müßte ſelbige, zum erſtenmahle wenigſtens, ſeiner perſönlichen Bekanntſchaft wegen, in Perſon überreichen, und, wenn dieſes die andern Male nicht thunlich wäre, dem, der ſie in ſeinem Nahmen überreichen ſollte, eine ſchriftliche, und gerichtlich autoriſirte, Vollmacht, die aber mit einzuſiegeln wäre, ausſtellen, und man müßte überhaupt bedacht ſeyn, dergleichen Bedürfnißkäufer perſön-

*) Man könnte vielleicht dieſe Controle auch auf die Müller und Becker erſtrecken, um deſto ſicherer zu vermeiden, daß der Bedürfnißkauf nicht zum Handelsbehuf geſchehe, und dieſes mit auf den Zeugniſſen bemerken.

perſönlich kennen zu lernen, weswegen denn auch mit der obrigkeitlichen Perſon, der dieſes Geſchäfte zu übertragen wäre, ſo leicht nicht geändert werden würde. Den Colluſionsfall der atteſtanten Erbgerichtsobrigkeiten würde ich mit harter Geldſtrafe, den Colluſionsfall der atteſtaten aber mit Gefängniß-, oder Zuchthaus-Strafe ahnden, um dadurch zu bethätigen, daß es eben ſo unmoraliſch, als ſchändlich ſey, den — von der Natur geweihten — Ausdruck: Bedürfniß; auf ſo entehrende Weiſe zu misbrauchen.

§. 114.

Auf dieſe Weiſe kann der — auch in Beziehung auf dieſen Gegenſtand falſchen Richtung des Charakters ſo vieler Menſchen die Spitze geboten, und Concurrenz — wenn auch gleich ohne Handels-Freyheit — dergeſtalt möglich werden, daß die Preiſe nicht unter alles Verhältniß ſinken, nicht aber auch über alles Verhältniß ſteigen, von welchem das eine eben ſo ſchädlich iſt, als das andere. Aber, neben dieſen Vorſchlägen, die ſich nur auf den Verkauf und Erkauf in Körnern beziehen, würde es ſehr räthlich, und jedem Conſumenten vortheilhaft ſeyn, die Müller und Becker mehr in ſeiner Gewalt zu haben, als man ſie doch gemeiniglich hat, worüber ich mich dermahlen aber nicht verbreiten kann, und nur die Hamburger Mühlen- und Becker-Ordnungen empfehle, die mir die vorzüglichſten geſchienen haben, zumahl wenn der Mahlgaſt die Freyheit hat, die Metze aus der Hand bezahlen zu dürfen, wodurch aber der Conſument doch nicht allein ſicher geſtellt wird, wenn nicht die Mühlen von Zeit zu Zeit revidirt, und viſitirt, Mehlwaagen eingeführt, die zu erwartende Quantität am Brod, durch Brodwaagen controlirt, und der, in der Hand des Müllers ſo gut, wie in der Hand des Beckers liegenden Vermengung des Getraides und Teigs die oft ſo nöthigen Gränzen geſetzt werden.

§. 115.

Bey der Frage: wie iſt ein Getraidemagazin anzulegen? erinnere ich hier nochmahls mit der beſcheidenſten Freymüthigkeit, daß man ſich ja nicht von ſeiner Souverainität verleiten laſſen möge, das Intereſſe des einen Theils ſeiner Unterthanen, dem Intereſſe des andern Theils derſelben aufzuopfern: denn das Intereſſe von einem Unterthan muß jedem Landesherrn eben ſo heilig ſeyn, als das Intereſſe von Tauſenden derſelben. Der Eigenthümer*), der von ſeinem Eigenthume zu den Staatsabgaben beyträgt, hat ohne allen Zweifel das Recht, über den davon gezogenen reinen Ertrag, nach ſeinem Gefallen, zu beſtimmen — ein Recht, was nur bey der gewaltſamſten Revolution, und dem zügelloſeſten Anarchism nicht geachtet wird, aber auch nicht früher aufgegeben werden kann, als wenn der Nothfall ſo allgemein iſt, daß dann ſogar das Eigenthum, alſo die Quelle zum reinen Ertrage, dem Vaterlande gehört — er kann durch nichts mehr von ſeiner landwirthſchaftlichen Cultur und Induſtrie abgezogen werden, als durch Zwang, davon eine jährliche, in einem und demſelben Verhältniſſe wiederkehrende Abgabe ans Magazin, dieſe um einen, ein für allemal feſtgeſetzten, Preiß, und überdies mit groſem Aufwande an Zeit, mit ſeinem Geſchirr abzuliefern; er ſagt ſich — und nicht ſelten ganz mit Unrecht — er müſſe mit Aufopferung ſeines eigenen Intereſſes, zum Vortheil der Bürger und Conſumenten, einen Theil ſeines reinen Ertrags um wohlfeilern Preiß abgeben, oder, auf unſichere Preiße vorräthig liegen laſſen, während er von dieſen im Gegentheile alles, was er von ihnen brauchet, um theuern Preiß bezahlen müſſe: er fühlt, wie wehe es ihm thut, wenn das Magazinscontingent blos nach dem Flächengehalte, ohne alle Rückſicht auf die, doch oft nicht füglich umzuändernde Bewirthſchaftungs-Methode, oder ohne alle Hinſicht, ob er von ſeinem ¼, ½, ¾, 1 — 2 Ackern reinen Ertrag beziehen könne, ermäſigt worden iſt. Aber freilich — er muß es geben — und giebts nicht ſelten mit Aufopferungen, weil es auch hier einen politiſchen Wahn giebt, der dieſe Rückſichten beherrſcht: ich meyne den, nach welchem man ſagt: angenommen auch, daß das Magazinscontingent dem Landmanne ſchwer falle, ſo kann er ja doch ſelbſt, wenn es ihm fehlt, aus dem Magazine ſein Bedürfniß haben; aber, dabey bedenkt man nicht, daß, wenn man in die Seele eines Dritten hinein vom Schwerfallen ſpricht, dieſes bey dieſem ſelbſt oft ſchon ſo viel iſt, als unmöglich ſeyn, wenigſtens ohne offenbare Compromittirung des Selbſtbedürfniſſes ſelbſt: man bedenkt nicht, daß das Magazin, als Vorrathshaus, nur unter gewiſſen Bedingungen geöffnet, und aus ſelbigem der Landmann, der Feld hat, gerade am letzten bedient wird, weil man deswegen ſtets vorauszuſetzen gewöhnt iſt: er erbaue ja das ſelbſt, was er brauche.

§. 116.

Die Frage: was iſt zum Magazinscontingent zu beſtimmen? iſt ſchwerer zu erörtern, und zu beantworten, als man glaubt. Es greifen dabey Rückſichten ein, die man oft für minder wichtig hält, die aber gerade für das Subject, von deſſen Eigenthume — denn die meiſten Magazins-Anſtalten ſcheinen gar nicht auf reinen Ertrag berechnet zu ſeyn, ob ſie doch gleich nur rein phy-

*) Sollte nicht auch der Umſtand in Rückſicht kommen, daß dadurch die Pachtgelder ſich verminderten, oder die Beſtimmung zum Magaziniren ſelbſt Anlaß zu Differenzen zwiſchen den Verpächtern, und Pachtern geben? —

phyſiocratiſche Anſtalten ſeyn können, ſeyn ſollen — mit magazinirt werden ſoll, von der gröſten Wichtigkeit ſind. In den Augen des Mannes, der das Magazinscontingent zu ermäſigen hat, ſcheint die Abgabe von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Scheffel von jedem Acker eine unbedeutende Kleinigkeit zu ſeyn, und, gerade dieſe Kleinigkeit kann dem Landmanne — zu manchen Zeiten wenigſtens — inſonderheit bey groſer Ungleichheit der Feldarten, und, wenn nur der Flächengehalt, ohne Unterſchied auf Sömmerung, Brache und Oehlgewächſe, der Maasſtab zur Proportion war, — weit drückender werden, als man glaubt. Hat er es ja nicht, ſpricht man, ſo hat er doch Viehwirthſchaft, und kann aus deren Abwurf es kaufen, und es recht füglich aufbringen, zumahl, da er ſelbiges noch überdies, wenn auch gleich um geringern Preiß, bezahlt erhält. Aber — man nehme mirs nicht übel — dieſes Räſonnement iſt das Räſonnement ganz gemeiner Financiers, die nur darauf bedacht ſind, wie ſie ihre Abgabe erheben wollen, den Betrag der Einnahme darnach überrechnen, und ſich glücklich wähnen, eine neue Hebungsquelle entdeckt zu haben, ohne ſich darum zu bekümmern, ob auf der einen Seite dadurch Steigerung der Preiſe für das Getraide, oder andere landwirthſchaftliche Produkte veranlaßt, und, auf der andern Seite dadurch doch nicht über lang, oder kurz erwirkt werde, daß die Abgabe nicht mehr aufgebracht werden könne. Daß ſie aufgebracht wird, weil ſie aufgebracht werden muß, iſt ſchlechterdings noch kein Beweiß dafür, daß ſie aufgebracht werden könne. Fragt man ſie: ob denn auch wohl die Abgabe vom Unterthan, ohne Beſorgniß, ohne Compromittirung mit ſeinem Selbſtbedürfniſſe ſelbſt, aufgebracht werden könne? ob ſie ihre ſtatiſtiſchen Recurſe dabey zu Rathe gezogen hätten? ſo wird man gemeiniglich mit der Antwort abgefertigt: es ſey ja doch wahrhaftig eine Kleinigkeit; aber der Begriff von einer Kleinigkeit iſt viel zu relativ, als daß man im Allgemeinen ſich damit zu beruhigen wüßte. Wenn für den Frohnbauer, oder Anſpänner, der 60 — 70 — 80 und mehrere Acker Feld hat, die Abgabe von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Scheffel eine Kleinigkeit iſt, ſo iſt ſie ſelbige noch nicht für den Mann, der $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1 — 2 Acker Feld hat.

§. 117.

Ohne genaue Kenntniß vom reinen Ertrage iſt es in der Regel gar nicht möglich, eine Proportion des Magazinscontingents zu ſelbigem zu finden, wenn man — was aber immer trüglich bleibt — nicht nach der Quantität der Acker an Feld ſelbſt, und doch mit ſteter Hinſicht auf die Bewirthſchaftungsmethode in der Proportion veränderlich ſeyn, und dieſe darnach erhöhen, oder vermindern will. Wenn ſie richtig zu finden, zwar einzig und alleine auf der Bedingung des reinen Ertrags, und deſſen Gewißheit ruht, ſo kommen dabey doch auch noch andere Umſtände in Rückſicht, die auf locale Verhältniſſe ſich beziehen: nähmlich die Quantität des Ackermaaſes, die Gröſe des Getraidemaaſes, die Qualität des Getraides ſelbſt; und es iſt, wenn auch dieſe Umſtände erwogen worden ſind, unbedingt nothwendig, doch nur ſolche Eigenthümer damit in Anſatz zu bringen, die reinen Ertrag erbauen, nicht aber ſolche, die nur ihr Bedürfniß erbauen, und, zwar nur nach dem üblichen Marktmaaße *). Im Ganzen iſt es überhaupt Phantaſie, bey jeder Abgabe die Contributionspflicht dazu ſtets als eine a l l g e m e i n e, g l e i c h d u r c h g e h e n d e P f l i c h t zum Augenmerk zu haben, und ja keinen zu übergehen, der unter die Categorie der Contribuenten paßt. So gut der Landmann, der von ſeinen Produkten und Erzeugniſſen verkauft, alles dasjenige auf den Verkaufspreiß ſchlägt, was er abgeben muß, ſo gut ſchlägt auch der Handwerksmann ſeine, während der Arbeit gehabte Conſumtion, und ſein Arbeitslohn — ja beyde, nach Zinſen vom Verlagscapital — auf den Verkaufspreiß: freylich aber ſelten in einem richtigen Verhältniſſe, damit ſtets noch etwas übrig bleibe, was Gewinn heißt; aber, wie geſagt, ob in einem richtigen Verhältniſſe? das iſt die Frage. Wenn z. B. zu einen, in einem Tage zu vollendenden Handwerksfabricat — 12 gr. — Verlag zum Material, — 8 gr. — für Conſumtion — 8 gr. — an Arbeitslohn zu bezahlen ſind, ſo würde 1$\frac{1}{2}$ Rthlr. dafür bezahlt werden müſſen, und, dadurch gerade, entweder die Conſumtion, oder, das Arbeitslohn zu viel bezahlt werden, weil dieſes nur das Mittel iſt, jene zu beſtreiten. Der Handwerksmann bietet ſelbiges aber für 1$\frac{1}{2}$ Rthlr. Der Käufer zergliedert alle Anſätze, geht ſie einzeln durch, und kann nicht mehr, als — 20 gr. — zuſammenbringen; er fängt an, zu handeln, der Verkäufer beſteht aber auf ſeinem Preiße, giebt ſo gar vielleicht die Gegenrechnung, als richtige, zu, macht dabey aber doch bemerklich: wie er auch Steuern und Gaben geben, und nicht allein für ſich, ſondern auch für ſeine Familie und Hausſtand arbeiten, und Geſellen halten müſſe, und, auch andere Täge ebenfalls leben, und etwas dabey verdienen wolle, um für ſeinen künftigen Verlagsfonds deſto ſicherer zu ſeyn. Der Käufer, dem dieſes nicht ganz einleuchten will, handelt noch etwas herunter, oder, wenn er es nothwendig braucht, bezahlt den geforderten Verkaufspreiß, und in dieſem vielleicht ein ganzes Jahr der Abgaben in

einem

*) Ich kann hier einen — vielleicht ſonderbaren — Gedanken nicht unterdrücken, nähmlich den: ob nicht das Flächenmaaß mit dem Getraidemaaße ſelbſt in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehe? ob nicht — vorausgeſetzt, daß das Flächenmaaß nicht abgeändert worden — daher auf die Proportion zu kommen ſey, in welcher Natural-Getraide-Zinnſen aufgelegt worden ſind? da dieſe doch ohnſtreitig die älteſten ſind, die man hat, — zumahl, wenn man weiß, was auf einer unverändert gebliebenen Fläche für eine Abgabe Jahrhunderte hindurch gehaftet habe. Das Verhältniß vom Z e h e n d f u ß e würde man aber annehmen müſſen.

einem einzigen Fabricate. Im Ganzen giebt daher ein Handwerksmann von dem, was er zu geben hat, nichts, ſondern der Käufer und Conſument giebt es. Faſt eben ſo iſts auch beym Verkaufe landwirthſchaftlicher Produkte, und Erzeugniſſe, doch dabey mit dem Unterſchiede, daß der Käufer weniger eine Gegenrechnung in ſeiner Gewalt hat, als bey Handwerksfabrikaten; der Käufer und Conſument bezahlt in dem Verkaufspreiße alles: auſer den Verlag — den Saamen — bezahlt er die Zinſen von ſelbigem, die Wirthſchaftskoſten, die Abgaben, die Unglücksfälle, ja, ſo gar den Luxus, von welchem allen die quotae auf einem einzigen Scheffel Getraide unverhältnismäßig liegen, und, welches Verhälenismäſige bey guten Aernden den Verkäufer ſo gut bereichert, als es bey geringern Aernden den Conſumenten noch mehr zurückbringt. Folgendes Beyſpiel mag dieſes in einer Beziehung erläutern: ein Bauer ſoll 100 Scheffel Ertrag haben, und 1 Scheffel 4 Rthlr. — zur Aerndezeit gelten. Ueber dieſe 100 Scheffel wird folgendergeſtalt disponirt:

12	Scheffel	Saamen,	=	48	Rthlr.	—	—
25	—	Bedürfniß,	=	100	-	—	—
12½	—	Wirthſchaftskoſten,	=	50	-	—	—
6	—	Abgaben,	=	24	-	—	—
6	—	unbeſtimmte Conſumtion.	=	24	-	—	—
61½	—	Scheffel,	=	246	Rthlr.	—	—
		bleiben					

38½ Scheffel reiner Ertrag = 154 Rthlr. — — Der Bauer, deſſen Jahres-Ausgabe mit 246 Rthlr. — — gedeckt iſt, hat nur in den 38½ Scheffeln das, worüber er nach ſeinem Gefallen disponiren kann: er verkauft aber davon nichts, weil ihm der Preiß von 4 Rthlr. — zu gering iſt, ſondern er wartet das Steigen der Preiſe ab, und verkauft in folgender Proportion:

2	Scheffel,	1	Scheffel zu	4	Rthlr.	12 gr.	—	=	9	Rthlr.	—	—
4	-	1		5	-	—	—	=	20	-	—	—
6	-	1		5	-	12 gr.	—	=	33	-	—	—
2	-	1		5	-	16	—	=	11	-	8	—
6	-	1		5	-	20	—	=	35	-	—	—
6	-	1		6	-	—	—	=	36	-	—	—
6	-	1		6	-	8	—	=	38	-	—	—
6½	-	1		6	-	12	—	=	42	-	6	—
38½	Scheffel								224	Rthlr.	14 gr.	—

dadurch macht er, in Vergleichung mit dem Verkaufs-Preiße an 4 Rthlr. — einen Gewinn mit 71 Rthlr. 8 gr. — mehr, den der Conſument ebenfalls mit bezahlen, und ihm darin auf 3 Jahre hinaus faſt ſeine Abgaben geben muß, während dieſe ſelbſt ſchon mit unter dem geringern Preiße von 4 Rthlr. — begriffen waren. Weil nun aber die Jahres-Ausgabe des Bauers mit den 61½ Scheffeln allenthalben gedeckt iſt, ſo ſind die 224 Rthlr. 14 gr. — reiner Gewinn, die er durch ſeine Speculation von 154 Rthlr. — bis auf 224 Rthlr. 14 gr. — gebracht hat.

§. 118.

Und, eben ein ſolcher unverhältnismäßiger Aufſchlag auf das Getraide, oder andere landwirthſchaftliche Conſumtibilien wird auch zu befürchten ſeyn, wenn dem Landmanne ein Magazins-Contingent um beſtimmten Preiß angeſonnen wird: ja, dieſer Aufſchlag wird ſogar auch dann zu erwarten ſeyn, wenn dieſes nicht der Fall, man aber, ohne alle andere Nebenanſtalt mit, ſtets von der, vom Bauer zu machenden, Concurrenz, oder Nichtconcurrenz einzig und allein abhängig ſeyn würde*). Der Landmann iſt eigentlich der natürlichſte Rechner für ſeine Caſſe: er verwendet auf ſeine Feldwirthſchaft, erwartet dagegen aber auch, daß er daher nicht nur ſeine Verwendung aller Art, ſondern auch noch groſe Zinnſen wieder erhalten werde: und, ſo erwartet er es auch von ſeiner Viehwirthſchaft; worauf er ausgiebt, daraus muß er wiederum einnehmen; Uebertragsrechnungen ſind ihm in der Regel unbekannt: muß aber die eine Wirthſchaft die andere übertragen, ſo muß er mit dem Produkte der einen im Preiße ſteigen, damit er die bey dieſer, oder jener fühlbare Lücke ausfüllen könne. Balancirt die Einnahme die Ausgabe, ſo kann er nicht ohne groſe Sorgen beſtehen, weil er dann nur ſo viel haben würde, als er haben müßte, um für ſeine natürliche Exiſtenz nicht ganz gefährdet zu ſeyn: und, muß die eine Wirthſchaft die andere übertragen, und, folgt ein Misjahr, oder ein anderer fühlbarer Unglücksfall, ſo kommt er zurück, muß Schulden machen, die er bey guten Jahren nur wiederum abtragen kann. Daher kann kein Wunſch patriotiſcher ſeyn, als der: daß der reine Ertrag von der Landwirthſchaft, im weiteſten Sinne genommen, ſo groß als möglich ſey, und der Bauernſtand ſtets im größten Flohre ſey; der Landmann iſt aber auch der ſchlaueſte Controleur für die Caſſe des Conſumenten, in Bezug auf

*) Es wird dieſes auch dann zu befürchten ſeyn, wenn die Preiße, um welche die Magazinscontingente bezahlt werden ſollen, beſtimmte, oder in ſo fern unbeſtimmte ſind, in ſo fern ſie nach den Preißen von mehreren Markttägen hintereinander ermeſſen werden ſollen. Der Landmann wird immer hohe Preiße zu erhalten ſuchen, damit er nichts einbüße.

auf die Conſumtibilien, mit welchen dieſer ohne beſtehende Importationsverträge einzig und allein in ſeiner Hand liegt: um die Einnahme der Conſumenten bekümmert er ſich ſo wenig, wie dieſe um ſeine Ausgabe; genung, wenn ihm nur um theuern Preiß abgekauft wird, und theuern Preiß macht eben das unverhältnißmäßige Aufſchlagen der hauswirthſchaftlichen Ausgabe, und nicht jederzeit Seltenheit des Produkts ſelbſt. Darüber wird man aber auch nur dann mit Zuverläſſigkeit nachkommen können, wenn man ſelbſt Pachter geweſen, oder ſeine Güther ſelbſt bewirthſchaftet hat, weswegen denn auch jedem financier das Studium der praktiſchen Landwirthſchaft — die von der darüber gelieferten, und ſtudierten Theorie ſo oft, ſo mannichfaltig abweicht — gar ſehr zu empfehlen iſt, da er von den Oeconomen ſelbſt — die mir immer wie Sibylliniſten erſchienen ſind — ſelten das Wahre erfahren, und ſich mit Durchſchnittsanſätzen abfertigen laſſen wird, deren Primen, wenn ſie auch unverändert geblieben ſind, — eben deswegen, weil Landwirthſchaft aller Art an Cultur an und für ſich gewonnen hat, auch überhaupt dermahlen weit mehr Land urbar, und beſſer urbar gemacht worden iſt, als davon vormahlen urbar war — gegenwärtig andere Produkte zur Folge haben, als ſie vor 50 — 60 — 100 und mehrern Jahren gehabt haben mögen.*) Eben dieſer Umſtand, verbunden mit den landwirthſchaftlichen Erfahrungen ſelbſt, beſtimmt mich, über den reinen Ertrag zum Behuf der Importations- und Magazins-Contingente jährlich vergewiſſert zu ſeyn.

§. 119.

Das Unverhältnißmäßige des Aufſchlags in der erſten Hand iſt — wenn es gleich nur von dem Käufer und Conſument mit bezahlt wird — eigentlich das, was den Begriff von allgemeiner Theurung giebt. Natürlich ſteigen dann die Käufer und Conſumenten — die, man nehme ſie, von welcher Seite und Claſſe man wolle, ſtets vorhero ſelbſt erſt Verkäufer geweſen ſeyn müſſen — mit dem Verkaufspreiße ihrer Arbeitslöhne und Dienſte, mit welchen ſie auch ſteigen werden, wenn, ohne unverhältnißmäßigen Aufſchlag, nicht ſo viel erbaut worden iſt, als doch zu Deckung der unbeſtimmten Conſumtion erforderlich bleibt. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß die Getraidepreiſe äuſſerſt ſelten mit einem Mahle ſteigen, ſondern, daß ſie von 2. 3. 4. 6. 8. Groſchen fürm Scheffel oft bis zum alterum tantum und drüber ſteigen;**) hält nun der Käufer und Conſument mit ſeinem Verkaufspreiße nicht ebenfalls gleichen Schritt — den er, des oft für ihn geordneten maximi wegen, nicht allenthalben halten kann — ſo iſt für ſelbigen die Noth ſehr groß, ſelbſt dann groß, wenn das Getraide nicht ſelten iſt, aber nur von den Bauern dadurch ſelten gemacht wird, daß ſie entweder gar nichts, oder nicht genung zum Markte bringen, oder, was ſie dahin bringen, nur um den ſich fixirten, vielleicht unter ſich fixirten, oder mit andern Käufern verabredeten — Preiß ablaſſen wollen: ſie ſetzen es lieber ein, um den vorgeſetzten Preiß zu erhalten; und, weil kein Gebot beſtehen kann, das ſie zwingt, um einen gewiſſen Preiß zu verkaufen, ſo iſt auch hier — ſo wie allenthalben — die Concurrenz des Ausländers, als Verkäufer und Käufer, das ſicherſte Mittel, dieſe oft nur erkünſtelte Spannung zu entkräften: als Verkäufer ſchlägt der Ausländer natürlich zwar alles das auch auf den Verkaufspreiß, was jeder inländiſche Verkäufer darauf ſchlägt, aber, vielleicht doch in einem geringern Verhältniſſe, und läßt auch eher mit ſich handeln, weil er Geld

braucht

*) Zu jeden Durchſchnitts-Anſatze muß eine Primzahl angenommen geweſen ſeyn: und, ſo ſind denn auch bey Berechnung des Ertrags nach Durchſchnitten dergleichen angenommen worden. Dieſe Primzahl iſt — da der Flächengehalt in der Regel noch eben derſelbe iſt, der er von vielen Jahrhunderten her war — bey der Feldwirthſchaft die Quantität der Ausſaat: wenn man vor 100 Jahren daher ſagte: A 1. A. Feld 1 Scheffel Ausſaat, werden auf 1 A. gemeiniglich erbaut 4 Schocke, und ausgedroſchen 3 Scheffel; ſo entſtand daraus ein landübliches Durchſchnittsverhältniß: wenn nun aber immittelſt derſelbe Acker Feld beſſer cultivirt, und zweckmäßiger angebaut iſt, ſo kann, bey dem nähmlichen Ausſaats-verhältniſſe, auf ſelbigem 5. 5½. 6. Schocke erbaut, und mehr ausgedroſchen werden; und, das ſonſt landübliche Durchſchnittsverhältniß iſt dermahlen nicht mehr das richtige, weil eben immittelſt die Cultur geſtiegen iſt. Auf dieſe Idee — die vielleicht ſonderbar ſcheint — führten mich die Beobachtungen der Verkaufs- und Kaufs-Verträge über Grundſtücke, und nahmentlich der Felder, unter Landleuten. Der Verkäufer verkaufte nur im äuſerſten Nothfalle, und, der Käufer bezahlte — den landüblichen Durchſchnitts-Anſätzen, und darnach berechneten Werthe nach — übermäſig theuer; ſelbſt dann übermäſig theuer, wenn ihm das Grundſtück nicht gelegen war, oft ſo theuer, daß kaum 1 — 1½ Procent Zinſen zu erwarten waren. Wer glaubt wohl, daß ein Bauer 2½ A. Wieſe, den A. zu 200 zehnelligen □°, die ihm 1½ Stunde weit entlegen, zwar ſteuerfrey, aber nicht ſonderlich tragbar, auch nicht mit überſtändigem und ſchlagbaren Holz verſehen waren, mit 2000 Rthlr. — Conventionsmünze bezahlt habe? — der Bauer glaubt ſein Geld nie beſſer anlegen zu können, als auf Grundſtücken, und, daß er ſie zu behandeln weiß, iſt Urſach, warum er ſich um die landüblichen Durchſchnitts-Anſätze nicht bekümmert, die doch ſo oft bey Nutzungs-Anſchlägen über feil gebotene Rittergüther die Verkäufer — zumahl wenn ſie nicht ſelbſt gewirthſchaftet haben — benachtheiligen und die Käufer begünſtigen. —

**) Daß jede Sache nach den §. 41. bemerkten Anſichten einen Ur- oder primitiven Preiß haben müſſe, iſt zwar unleugbar: aber, welcher es ſey? läßt ſich nur in der erſten Hand des Eigenthümers, nach der Quantität des Erbaues, und der Einnahme, verglichen mit der Quantität der Ausgabe, ermeſſen. Concurrenzpreiß iſt ſchon gemachter Preiß.

braucht, um andere Waaren damit zu erkaufen, oder, weil er ſeine Marktladung nicht unbenutzt, mehrere Stunden weit zurücknehmen, noch ſie einſetzen will: als Käufer wird er den, auf ihrem Preiß beſtehenden Landleuten über das Unverhältnißmäſige wenigſtens mehr zu repräſentiren wiſſen, als andere Käufer, und, dadurch nicht ſelten erwirken, daß im Preiße nachgelaſſen wird.

§. 120.

Das Magazins-Contingent — ermeſſen nach dem Verhältniſſe des reinen Ertrags, und der unbeſtimmten Conſumtion — iſt ſchlechterdings nicht im Allgemeinen ſondern nach jeder Localität, mit Rückſicht auf Acker- und Getraidemaaß zu beſtimmen. Indeſſen könnte, caeteris paribus, allerdings der Feldbeſitzer, der von Steuer- und andern Abgaben freyen Feldern reinen Ertrag hat, zum Magazin ein gröſeres Contingent *) geben, als der, der Felder, und von dieſen reinen Ertrag hat, die mit allen landüblichen oneribus beſchwert ſind, und dieſes um deswillen, weil er um eben den Preiß verkauft, um welchen der Landmann ebenfalls verkauft, der ſeine Abgaben auf den Verkaufspreiß mit geſchlagen hat, die jener zwar auch mit darauf ſchlägt, wenn er gleich keine zu entrichten hat; **) in jedem Falle aber bleibt es höchſt bedenklich, das Magazinscontingent nach einem und demſelben Verhältniſſe auf ewige Zeiten einzuführen, weil dadurch gerade die Ungerechtigkeit verſchuldet werden kann, das Bedürfniß mit angegriffen, und dadurch Compromittirungen, oder, wenn auch dieſes nicht iſt, Seltenheit auf Märkten, und, bey der beſten Abſicht, Steigerung im Preiße veranlaßt zu haben, indem entweder der Landmann, um ſeiner eigenen Sicherheit willen, die Märkte nicht beſuchen, oder wenn er auch ſein Magazinscontingent bezahlt erhält, mit andern Conſumtibilien und Feilſchaften im Preiße ſteigen wird, um ſich auf alle, nur immer mögliche, Weiſe für Verlegenheiten ſicher zu ſtellen. Das Magazinscontingent wird daher nur dann gerecht ſeyn, wenn es nach dem Verhältniſſe des jährlichen reinen Ertrags und dem Verhältniſſe der beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion jährlich ermäſigt wird.

§. 121.

Bey der Frage: **was** iſt von einem Getraide-Magazine zu erwarten? iſt, ſo wie überhaupt bey jeder Landesanſtalt, das Intereſſe des Menſchen durch alle ſeine verkappten Wege hindurch, ſo viel nur immer möglich, auszuſpähen. Wo Gemeingeiſt fehlt, fehlt auch Nationalgeiſt, und Patriotism iſt nur dem Nahmen nach bekannt: und, dieſen findet man jetzt ſelten. Faſt ſollte man glauben, die **Fichtiſche** Theorie vom ich ſey allenthalben an der Tagesordnung, weil jedes Individuum — oft überdies mit Verleugnung aller Menſchentreue und alles Menſchenglaubens — nur ſich für ſich intereſſirt, und, ſo zu ſagen, allenthalben individuelle Arrondiſſementsſyſteme bemerklich werden. Iſt man nun aber einmahl dafür geſtimmt, Magazine anzulegen, ſo muß man dabey aber auch darauf hinarbeiten, dadurch Theurung und Hungersnoth zu entfernen. Gleichwohl aber hat die Erfahrung gelehrt, daß in Ländern, in welchen ſeit langer Zeit magazinirt worden iſt, jene dadurch nicht gehoben, und die Beſorgniß für dieſe nicht entfernt worden iſt: und, dann liegt der Fehler dazu entweder in den Grundſätzen zum Magaziniren ſelbſt, oder, in der Verwaltungsordnung.

§. 122.

Bey den Grundſätzen zum Magaziniren hat man die — auf das Leben jedes Menſchen unbedingt Einfluß habende — Lehre vom reinen Ertrage höchſt wahrſcheinlich nicht zum Grunde gelegt, und ſeinen Commenſurationsplan nur darauf berechnet, daß man ſo und ſo viel haben müßte, ohne überzeugt zu ſeyn, ob man es auch wirklich haben könne. Man hat daher in der erſten Hand ſchon Seltenheit, und Theurung veranlaßt: bey der Verwaltungsordnung ſelbſt aber hat man wahrſcheinlich zur Oefnung des Magazins einen Normal-Preiß angenommen, oder ſelbiges, als eine eigene Hebungsquelle betrachtet, und es nie eher geöffnet, als bis mit Gewinn verkaufet werden konnte, ſtatt daß man die Verwaltungsordnung ſelbſt nur darauf hätte berechnen ſollen, das Magazin als ein Mittel zu behandeln, wodurch die Concurrenz zu beleben wäre.

§. 123.

Aber, ſelbſt wenn dieſe Irrthümer berichtiget, und, ein Magazin nach allen Erforderniſſen eingerichtet wäre, kann es — wenn keine andere Anſtalt es unterſtüzt — ſo gut zu Theurung als zu Hungersnoth führen: es kann ja der Fall ſeyn, daß mehrere Misjahre hintereinander folgen; daß in ſelbigen das Bedürfniß nur zur höchſten Nothdurft erbaut wird: daß es wenig reinen Ertrag, und daher auch nichts zu magaziniren giebt: und, dann iſt von keinem Magazine mehr die Rede. Dieſes war der Fall im 7. decennio des vorigen Jahrhunderts. Schon ſeit 1767. blieb reiner Ertrag zurück, und, jetzt haben wir ſeit 1794. keine ſolche gute Aernde gehabt, von

der

*) Was ich in der Note zu §. 109. wegen des Importations-Contingents bemerkt habe, gilt auch hier von dem Magazinscontingente.

**) Vielleicht, daß auch dieſe mit einem höhern Importations-Contingente in Anſatz kommen könnten.

der man ſagen könnte, ſie wäre im Allgemeinen ſehr ergiebig geweſen: der ſiebenjährige Krieg war 1772. noch lange nicht verſchmerzt, und, der Franzoſenkrieg iſt es 1802. auch noch lange nicht. Beyde erforderten groſe Aufopferungen, die nur vom reinen Ertrage nach und nach wiederum gut gemacht, und ausgeglichen werden können. Nehme ich z. B. an, daß in einem Lande 600,000 Scheffel Korn bey einer guten Aernde, d. h. einer ſolchen, bey welcher Schocke, Körner, und Mehlgehalt derſelben in richtigem Verhältniſſe unter ſich ſtehen, erbaut werden; rechne ich davon 400,000 Scheffel zur Conſumtion für die Landleute ſelbſt, nehme aber dagegen an, daß der reine Ertrag, an 200,000 Scheffeln, mit 150,000 Scheffeln zur Conſumtion für alle die, die ohne zulängliche, oder, ohne alle Feldwirthſchaft leben, und 50,000 Scheffel zum Magazin kämen, ſo würde, wenn dieſes 1799. der Fall geweſen wäre, keine Beſorgniß ſtatt finden: wenn nun aber 1800. eine Mittel-Aernde folgt, und nur 300,000 Scheffel erbaut werden, ſo fehlen daher ſchon 100,000 Scheffel an der Conſumtion für die Landleute in der erſten Hand, 150,000 Scheffel für die übrigen Conſumenten, und 50,000 Scheffel zum Magaziniren, und, es ſind zu Deckung der Conſumtionsbedürfniſſe nur die 1799. magazinirten 50,000 Scheffel übrig: es bleiben daher immer noch 200,000 Scheffel von dem Conſumtionsbedürfniſſe ungedeckt, und an Ergänzung des Magazins fürs Jahr 1800. iſt gar nicht zu denken. Dieſe fehlende Summe aber, wenigſtens die für die Conſumtionsbedürfniſſe, muß doch aufgebracht werden, und kann nicht anders aufgebracht werden, als, entweder durch landesherrliche Conventionen über ſelbige, oder durch Getraidehandel, der ſich dann freilich in den Diſtrikt ziehen wird, wo man um theuern Preiß zu kaufen genöthigt iſt, welches auch ſtets der Fall ſeyn wird, wenn man Accorde auf Lieferungen mit Ausländern geſchloſſen hätte. Trifft das deficit die unbeſtimmte Conſumtion, ſo wird Theuerung erfolgen, und ein hoher Preiß ſeyn: trifft es aber ſchon die beſtimmte Conſumtion mit, ſo iſt locale Hungersnoth wenigſtens unvermeidlich, weil man das Getraide um keinen Preiß haben kann, die man ſelbſt dadurch veranlaſſen würde, wenn man 1800 noch 50,000 Scheffel zum Magazinscontingent fordern würde. Dieſes Beyſpiel dient zur Beherzigung der Wahrheiten, daß man, auf der einen Seite nur dann magaziniren kann, wenn man reinen Ertrag hat, und, daß man auf der andern Seite mit Magazinsanſtalten, alleine, ſchwerlich Theurung entfernen, und Hungersnoth beherrſchen kann.

§. 124.

Theurung, und die damit verbundene Beſorgniß für Hungersnoth ſind aber auch oft nur das Werk von ſpeculativen Getraidehändlern und Aufkäufern, und nicht jederzeit, wenn auch gemeiniglich, die Folge vom Mangel an reinem Ertrage, meiſtentheils aber von beyden zugleich. So machte vor einigen Jahren ein groſer Theil von Thüringen dieſe Erfahrung; England, was daſelbſt das Gtraide 100,000 Scheffelweiß negociiren ließ, leitete den Aufkauf durch verkappte Aufkäufer: der dadurch entſtehende Mangel, ſo wie die übermäſigen Preiße, waren Urſache, daß auf allen Märkten Getraidehändler waren, die aus den entfernteſten Gegenden Getraide dahin ſchafften, deſſen Preiß in den benachbarten Gegenden mit einem Mahle zu einer beſorglichen Höhe ſtieg, wodurch denn mitten im Herze von Sachſen, das fühlbar wurde, was man in London dirigirte. Doch durch Sperren wurde der Plan zum Theil vereitelt, die auch — ſo lange allgemeine Handelsfreyheit im deutſchen Reiche nur ein frommer Wunſch bleibt — in dem einzigen Falle noch von Nutzen ſeyn werden, wenn ein Ausland, von welchem keine Einfuhre anderer Conſumtibilien zu erwarten iſt, entweder zu Anfüllung ſeiner Magazine, oder zu ſeinem Handel öffentlich, oder verkappt aufkaufen, und ausführen läßt, zumahl wenn die dabey angeſtellte Polizey — die ſchlechterdings nicht in bloſen Thorwärtern beſtehen darf — ſich nicht täuſchen, oder beſtechen läßt, und ſo ſalarirt iſt, daß ſie ohne Geſchenke und Beſtechungen leben kann.

§. 125.

Ehe und bevor man von dem reinen Ertrage, und der Conſumtion ſelbſt nicht jährlich mit Zuverläſſigkeit unterrichtet iſt, kann man gar nicht gewiß beſtimmen: was, und wovon man magaziniren will? weil man immer ungewis iſt, ob man durch die Magazinscontingente hin und wieder nicht dem Selbſtbedürfniſſe zu nahe trete, oder ob man nicht auch von den Landleuten ſelbſt dabey hintergangen werde: man kann aber auch nicht gewiß beſtimmen, daß durchs Magazin Theurung und Hungersnoth entfernt werde, wenn nicht dabey noch andere Nebenanſtalten beſtehen, die auf die zu vermehrende Concurrenz leiten, und, den Zeitpunkt zeitig genung bemerklich machen, wenn die Oberaufſicht im Staate mit gutem Erfolg wirken könne.

§. 126.

Das, was zum Magazin kommt, entgeht — der gewöhnlichen Magazinsordnung nach — der Concurrenz auf Märkten, und, gerade ſo viel, als magazinirt worden iſt, kommt auch dort nicht zum Verkauf; daher wird dem Ausländer, dem gemeiniglich der Anſpruch aufs Magazin verſagt iſt, ein Magazin immer läſtiger, als dem Innländer: kann er auf den Wochenmärkten ſein Bedürfniß nicht mehr kaufen, ſo wendet er ſich anders wohin, und bringt ſeine Produkte nun

 auch

auch in die Stadt, wo er ſein Bedürfniß haben kann. Deswegen iſt es immer höchſt bedenklich, die Concurrenz des Ausländers zum Bedürfnißkauf zu entfernen, weil der Handel mit localen, und individuellen Bedürfniſſen dadurch allerdings leiden kann, wenn es zumahl der Fall oft iſt, daß der Ausländer mit ſeinem Bedürfniße nicht nach, wie vor, befriedigt werden kann, woraus Unzufriedenheit und Mismuth entſteht, ein falſches Licht auf die Anſtalt ſelbſt geworfen, der innländiſche Magaziniſt davon eingenommen, und nun gleichſam ſich vereinigt wird, derſelben doch Hohn zu ſprechen, und, nicht mehr das zum Markte zu bringen, was ſonſt dahin gebracht worden ſeyn würde, ſondern lieber durch die dritte, vierte Hand dem Ausländer zuzuſchaffen, von welchem man das zu erhalten weiß, was ſein individuelles Bedürfniß erheiſcht.

§. 127.

Jede Landesanſtalt hat Einfluß auf den Charakter der Nation, und deſſen Richtung. Das dabey zum Grunde liegende Intereſſe läßt Schlupfwinkel entdecken, die ſelbſt für das moraliſche Gefühl höchſt gefährlich werden können. Die Bedürfniſſe ſind örtliche, ſind perſönliche: können dieſe, aus irgend einer andern, von der Landesanſtalt ſelbſt aber durchaus unabhängigen, Urſache, nicht nach Wunſche jederzeit befriedigt werden, ſo wird dieſes ohne alle weitere Unterſuchung, auf Rechnung der neuerdings organiſirten Anſtalt geſchrieben, alles aufgeboten, um ſie gehäßig zu machen, und ſie zu täuſchen, wodurch nicht ſelten das Vertrauen der Nation auf die Staatsgewalt wankend, und der Charakter des gemeinen Mannes immer ſchiefer werden kann. Daher ſcheint es mir durchaus zweckmäſig, das Mandat zum Magaziniren ſowohl, als die beabſichtigte Magazins-Ordnung ſelbſt öffentlich, und für alle faßlich bekannt zu machen, und jeden Diſtrikt im Lande, binnen einer beſtimmten — aber auslangend beſtimmten — Zeit aufzufordern, anzugeben, was ſeiner Localität nach dabey noch zu bedenken ſeyn möchte?*) und dieſes zwar um deswillen, weil man die örtlichen Handelsverbindungen zwar kennen, aber, deswegen doch nicht die örtlichen, geſchweige denn die individuellen, Bedürfniſſe, — die man ſo wenig, wie die verſchiedenen Nahrungszweige ſelbſt bey weitem nicht genau genug kennt — kennen, und das wechſelſeitig locale, oder individuelle Bedürfnißverkehr durch eine, ſeiner Anſicht nach gut gemeinte, Feſtſetzung beſchränken, oder gar untergraben, und dadurch eine eigene Precarität veranlaſſen kann, die ſich mit dem Rechte zur Selbſterhaltung, ſo wenig wie mit dem Rechte über ſein Eigenthum zu beſtimmen, ſchlechterdings nicht verträgt, über lang oder kurz Dürftigkeit und Gleichgültigkeit zur Folge haben, und den letzten Reſt von Vaterlandsliebe vollends aufmeſſen wird.

§. 128.

Alles dieſes vorausgeſetzt, kann ich nun meine Anſichten von dem Magazinsweſen ſelbſt mittheilen, ſo wie ſie aus vielen darüber geſammleten Erfahrungen ſich mir dargeſtellt haben.

Ein Magazin iſt eine Sammlung überflüſſiger Vorräthe, um ſich ſelbiger ſeinem Wunſche gemäß ſogleich bedienen zu können.

§. 129.

Dieſes auf Getraidemagazine angewendet, ſo iſt ein Getraidemagazin, eine Sammlung überflüſſiger Getraidevorräthe, um ſich ſelbiger ſeinem Wunſche gemäß ſogleich bedienen zu können.

§. 130.

Zum Charakter des Getraidemagazins fordere ich daher: daß ſelbiges nur von überflüſſigen Getraidevorräthen zuſammengebracht ſeyn ſolle: und, zum Charakter deſſen Verwaltung ſelbſt: daß es ſtets ſo verwaltet werden ſolle, daß man, wenn man es wünſcht, daraus bedient werden könne; ich ſchlieſe daher auf der einen Seite Perennität bey der Proportion zum Magazinscontingente ſo gut, als wie bey dieſem ſelbſt, auf der andern Seite aber auch, den Nothfall zu decken, vom Zwecke des Magazins ganz aus.

§. 131.

Mit Erfolg, und ohne Beſchwerung kann nur magazinirt werden, wenn Ueberfluß da iſt: nie aber ſo, wenn keiner, oder dergleichen wenigſtens nicht, in dem Verhältniße da iſt, in welchem ſelbiger da ſeyn muß, wenn das Magazinscontingent nicht fühlbar werden ſoll.

§. 132.

Ueberfluß iſt aber nur dann da, wenn die beſtimmte Conſumtion, ſo gut wie die unbeſtimmte, aller Unterthanen und Bedürfnißkäufer mit dem reinen

*) Daher halte ich die von den Obrigkeiten erforderten Berichte über Gegenſtände dieſer Art nicht für auslangend, ſo lange wenigſtens nicht, als nicht jede Gemeinde ſelbſt mit ihrer Angabe gehört werden ſeyn wird.

nen Ertrage der Feldwirthſchaft reichlich gedeckt iſt, die ihr Bedürfniß daher nicht ſelbſt beziehen können; oder, was daſſelbe iſt, wenn mehr erbaut worden iſt, als gebraucht werden kann.

§. 133.

Mangel und Theuerung iſt dann da, wenn mit dem reinen Ertrage die unbeſtimmte Conſumtion der Unterthanen und Bedürfnißkäufer nicht ganz gedeckt werden kann.

§. 134.

Hungersnoth iſt nur dann da, wenn mit dem reinen Ertrage die beſtimmte Conſumtion der Unterthanen und Bedürfnißkäufer nicht ganz gedeckt werden kann.

§. 135.

Iſt das Verhältniß der Verkäufer, und das von ihnen zu verfeilſchaftenden reinen Ertrags, gleich, dem Verhältniſſe der Käufer und Conſumirer, ſo wird um Concurrenzpreiß ver- und erkauft: iſt das Verhältniß der Verkäufer, und des von ihnen zu verfeilſchaftenden reinen Ertrags, kleiner, als das Verhältniß der Käufer und Conſumirer, ſo wird um theuern Preiß ver- und erkauft: iſt das Verhältniß der Verkäufer, und das von ihnen zu verfeilſchaftenden reinen Ertrags, gröſer, als das Verhältniß der Käufer und Coſumirer, ſo wird um wohlfeilen Preiß ver- und erkauft.

§. 136.

Der Standpunkt, um dieſes Verhältniß zu beſtimmen, ruht auf der Concurrenz mit dem reinen Ertrage, und auf der Concurrenz der Verkäufer, nicht aber auf dem Vermögen, und der Concurrenz der Käufer und Conſumirer: nur von jener hängt das = . + . — . ab, weil, wenn nichts zu verkaufen da iſt, auch nichts erkauft werden kann. Iſt aber an reinem Ertrage noch mehr da, als zu Deckung der beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion der Unterthanen und Bedürfnißkäufer erfordert wird, und untergebracht werden kann, ſo hat dieſes mehr für den Eigenthümer keinen Werth: deswegen iſt es auch eine irrige Anſicht, den eigentlichen Getraidehandel beſchränken, oder die, dergleichen Ueberfluß conſumirenden Fabriken geradezu verdammen zu wollen.

§. 137.

Der eigentliche Zweck vom Magazine iſt: durch Mittheilung der desfallſigen Vorräthe die Verkaufs-Concurrenz zu beleben. Unter einem Magazin, und der Aufhäufung durch Aufkauf auf Speculation iſt nur der Unterſchied, daß der Aufkäufer hohe Preiſe, und Gewinn beabſichtigt, und, durch das Zurückhalten mit ſeinen Vorräthen, die Concurrenz, als Verkäufer, vermindert, während der Magazinsherr eben dadurch, daß er ſeine Magazinsvorräthe mittheilt, die Concurrenz, als Verkäufer, vermehrt, und hohe Preiſe entfernt. Auſerdem wird die Linie zwiſchen einem Magazin und einem Dardanariat kaum zu ziehen ſeyn.

§. 138.

Kein Magazin kann und darf daher auch nicht auf Theuerung und Nothfall berechnet ſeyn, weil es nur ein Mittel ſeyn kann, die Concurrenz zu beleben, und dadurch Theuerung und Nothfall zu entfernen, nicht aber abzuwarten, wenn jene, oder dieſer eingetreten ſind. Daher kann ich auch ſelbigem kein gröſeres Gebiet anweiſen, als das für die unbeſtimmte Conſumtion, wenn es auch gleich räthlich wäre, auch über dieſe hinaus auf Deckung der beſtimmten, in einem gewiſſen Verhältniße wenigſtens, Rückſicht zu nehmen.

§. 139.

Daß man beym Magaziniren Zweck mit Mittel verwechſele, iſt Urſach zu allen den Irrthümern, die man bey Anlegung, Oeffnung und Schlieſung der Magazine verſchuldet hat. Ueber das Verhältniß der Concurrenz der Verkäufer, und des von ihnen zu verfeilſchaftenden reinen Ertrags, können nur die Käufer und Conſumirer abſprechen: ſo wie im Gegentheile über das Verhältniß der Concurrenz der Käufer und Conſumirer nur die Verkäufer ſelbſt abſprechen können. Ob das eine, oder das andere wahr und gegründet ſey? muß man aus der erſten Hand beurtheilen, und, ſeine eigene Anſicht darüber nicht prävaliren laſſen, weil dieſe erſt von der zweyten Hand ausgehen kann: und, dabey kommt es nicht darauf an, ob die Verkäufer zu Deckung ihrer eigenen Bedürfniſſe verkaufen, oder, ob die Käufer zu Deckung ihrer beſtimmten, oder unbeſtimmten Conſumtion kaufen.

§. 140.

Die Behörde, der die Landespolizey dieſer Art übertragen iſt, würde, ehe ſie zum Magaziniren ſich beſtimmte, ſich damit zu beſchäftigen haben:

1) mit Gewisheit und Vermehrung des reinen Ertrags, in ſo fern dieſe durch einzuleitende Staatsoperationen in ihrer Hand liegen.

2) mit Belebung des Handels, der Gewerbe, und Induſtrie aller Art.

3) mit Beſchränkung des Getraideaufkaufs auf den Marktplätzen.

4) mit Verſchaffung der Concurrenz durch Importations - Ordnungen*).

5) mit zweckmäſiger Marktfreyheit, und Reviſion der alten Marktordnungen, die die Cultur und der Geiſt der Nation oft unendlich weit überſprungen hat.

6) mit richtigem Maaße.

7) mit richtigen Waage - Mühlen - und Becker - Ordnungen.

8) mit richtigen Conſumtionstabellen aller Orten.

§. 141.

Wollte ſie aber doch noch Magazine anlegen, ſo würde ſie unvergeſſen ſeyn, dafür zu ſorgen:

a) daß das Magazins - Contingent nur ſolchen Landleuten angeſonnen würde, die reinen Ertrag erbaut haben.

b) daß demohngeachtet das Magazinscontingent jederzeit nur in einem ſolchen Verhältniße nach dem reinen Ertrage in Körnern ermäſiget würde, daß von dem reinen Ertrage, neben dem davon zu beſtreitenden Importationscontingente, dem Landmanne zu freyem Concurrenz - Verkaufe im Inn - und Auslande übrig bliebe.

c) daß das Magazinscontingent nach dem Marktpreiſe, der in dem Magazinsjahre im Durchſchnitte ſich darſtellte, vergütet würde.

d) daß das Magazin ſo verwaltet würde, daß ſelbiges nur als Mittel, die Concurrenz zu beleben, zu behandeln ſtände.

e) daß in der Quantität magaziniret würde, daß die unbeſtimmte Conſumtion auf ein Jahr in Körnern, und auf ein Jahr im Mehl gedeckt werden könnte.

§. 142.

Manchem Staatsmanne werden dieſe Anſichten vielleicht als Sonderbarkeiten auffallen, und, ich muß daher noch einiges dabey bemerken, und erläutern.

Jede Landesanſtalt iſt Mittel ſalutem publicam zu erreichen: und, ſo ſind Getraidemagazine Mittel ſalutem publicam mit zu erreichen, aber, in welchem Verhältniße? das iſt die Frage, die man dabey nicht genau genug beherzigt hat. Meiner Ueberzeugung nach kann durch Getraidemagazine weiter nichts beabſichtigt werden, als ſalus publica, in ſo fern dieſes mit auf der Befriedigung der unbeſtimmten Conſumtion gegründet iſt. Dadurch, daß dieſe ſelbſt nicht ganz befriedigt werden kann — denn die beſtimmte Conſumtion, als die Bedingung von der natürlichen Exiſtenz ſelbſt, muß ſchon als nicht gefährdet gedacht ſeyn, wenn man von ſalute publica ſprechen will — entſteht bey weitem noch nicht ein Nothfall, ſondern nur Theuerung**), nach folgender Gradation:

Die unbeſtimmte Conſumtion wird nicht gedeckt = groſe Theurung:
- - - - mit ¾ - = ¼ -
- - - - mit ½ - = ½ -
- - - - mit ¼ - = ¾ -
- - - - ganz - = Concurrenzpreiß.

Nach dieſer Gradation muß der Conſument ſich das verſagen, was er ſich auſerdem gern gewährt hätte, oder, er muß es in dieſem Verhältniſſe theuerer bezahlen, wenn er es doch haben will. Die Anſicht von Theuerung nach der beſtimmten Conſumtion zu ermeſſen, iſt irrig; kann dieſe in der ſo eben bemerkten Gradation nicht gedeckt werden, ſo iſt in eben dem Verhältniſſe ſchon Hungersnoth vorhanden, weil man ſich wohl im Falle der Noth von ſeiner unbeſtimmten Conſumtion etwas verſagen kann, nicht aber von ſeiner beſtimmten, wenn man mit ſeinem Daſeyn, als Menſch,

*) In Contraktsform könnte man wohl auch für die übrigen Bedürfniſſe Importationsordnungen beſtimmen: z. B. für Butter, Käſe.

**) Es thut mir leid, daß ich die im Intelligenzblatte der allgemeinen Literatur Zeitung Nro. 141. vom 21. Auguſt 1802. S. 1142. angeführten Schriften nicht habe erhalten können.

Menſch, nicht gefährdet ſeyn will. Eben ſo irrig iſt es, Theuerung nach dem unzureichenden Verdienſte der Käufer und Conſumirer zu beſtimmen, denn der Verdienſt iſt hier nur Mittel zur Conſumtion, als Zweck, und, dieſes Mittel zu beleben, zu unterſtützen iſt eben ſo gut ein Zweig der Staatspflichtigen Polizeyaufſicht, als der es iſt, zu ſchaffen, daß der Zweck erreicht, und die Conſumtion gedeckt werden könne.

§. 143.

Dieſe Irrthümer ſind aber in ihren Folgen wichtig: denn, gerade die Anſtalten, die zu treffen wären, wenn Hungersnoth zu beſorgen ſteht — was ſich nach Vergleichung des in einem Lande erbauten reinen Ertrags mit der beſtimmten Conſumtion erſt ermeſſen läßt — werden nun gleich getroffen, wenn Theuerung vorhanden iſt. Statt die erſten Quellen, aus welchen ſie, wahr, oder erkünſtelt, entſteht, ergiebiger zu machen, oder genauer zu unterſuchen, werden ſie verſtopft: ſtatt die Concurrenz der Verkäufer — wenn ſie erkünſtelt iſt — zu beleben, wird geſperrt: ſtatt durch Ausſchrift von Lieferungen — die oft bey jedem Durchmarſch geſchieht — dem im Mittel liegenden Einverſtändniſſe der Landleute und Getraideaufkäufer auf die Spur zu kommen, macht man ſich mit ſeiner Conſumtion von der Convenienz der Verkäufer durchaus abhängig, die dann mit ihren Preiſen immer ſteigen, weil ſie ihre Vorräthe bis zur höchſten Spannung zurückhalten, da man ihnen darüber gar nicht nachkommen kann. Aber, in dieſe Irrthümer kann man nur dann gerathen, wenn man die erſten Quellen zur Concurrenz nicht controliren, nicht überſchlagen kann, ob ſie zur Befriedigung der Conſumtion auslangen, oder nicht? wenn man nur nach dem Preiße, der oft ſimulirt, oft erkünſtelt iſt, und nicht nach der Quantität des reinen Ertrags und der der Conſumtion ſelbſt urtheilen kann.

§. 144.

Bey jeder Theuerung klagt der Käufer und Conſument nicht über Mangel des Conſumtibels ſowohl — denn er kann es ja haben — als vielmehr über deſſen theuern Preiß, der freilich oft Folge vom wirklichen, oft aber auch nur Folge vom erkünſtelten Mangel, oder auch nur durch fehlerhafte Marktordnungen und andere, dahin eingreifende Einrichtungen geſtiegen, und, ſeinerſeits, aus Mangel an auslangendem Verdienſt für ihn der höchſte, der unerſchwinglichſte iſt: aber, er klagt doch eigentlich nicht über ſeine beſtimmte Conſumtion, oder über Hungersnoth, wenn es auch gleich oft der Fall ſeyn wird, daß hin und wieder Conſumenten mit der beſtimmten Conſumtion, oder dem Bedürfniſſe — im ſtrengſten Sinne, — compromittirt ſeyn können, in ſo fern nähmlich ſie nicht ſo viel verdient haben, oder verdienen, daß ſie um den hochſtehenden Preiß ihr tägliches Brod kaufen können: und, Nothfälle dieſer Art — die mitunter wohl auch bey wohlfeilen Zeiten eintreten mögen — führen die Anſicht einer localen Hungersnoth noch bey weitem nicht herbey, ſondern nur die Anſicht einer individuellen, und, dieſe doch nur unter der Vorausſetzung, wenn die Conſumenten ſo arm ſind, daß ihnen das Brod von den Beckern nicht einmahl credidirt werden ſollte, bey welchen ſie es aber dann noch theuerer bezahlen würden.

§. 145.

Concurrenz von mehreren armen Käufern, wenn reiche Verkäufer feil haben, iſt eben ſo gefährlich, als Concurrenz von mehreren reichen Käufern, wenn arme Verkäufer feil haben, und arm iſt ein jeder, der nur ſo viel hat, als er zu Erhaltung ſeiner natürlichen Exiſtenz nothwendig braucht, und auf unvorhergeſehene Fälle nichts erübrigen kann. Arme, die an ihrem Conſumtionsbedürfniß Mangel leiden, wird es immer geben, ſelbſt da geben, wo in jedem Dorfe ein Magazin beſteht: ſie leiden daran, weil ſie keinen auslangenden Verdienſt haben, und, dieſe ſind ſo gut vom Staate zu verſorgen, und zu unterhalten, oder, wenigſtens zu unterſtützen, als dieſer ſorgen wird, daß durch zweckmäſige Polizeyaufſicht die Urſachen zum Verarmen im Werden entfernt werden können. Werden nun aber Klagen dieſer Art gleichſam für Ankündigung zur Hungersnoth angenommen, und Localität mit Individualität verwechſelt, ſo täuſcht man ſich bey ſeinen darauf berechneten Operationen ſelbſt: theils weil man, der bibliſchen Wahrheit zu Folge, ſtets Arme unter ſich haben wird, theils auch weil die Klage — die jederzeit aus dem Mangel an zureichendem Verdienſt entſpringt — jederzeit mehr die Verkäufer trifft. Daß man dieſe aber mehr in ſeiner Gewalt habe, iſt Geiſt der Concurrenz, die, abſeiten ihrer ſo gut, wie abſeiten der Käufer zur rechten Zeit zu verſchaffen, zu beleben, zu erhalten weit mehr in der Hand der Obrigkeit liegen muß, als es wohl hin und wieder der Fall geweſen ſeyn mag, weil dieſe für Erreichung der ſalutis publicae — wozu denn auch öffentliche Verdienſtsanſtalten als locale und individuelle Erleichterungsmittel, ſein Brod verdienen zu können, gehören — zu ſorgen hat, wenn ſalus publica in dieſer Beziehung ſelbſt nicht gröſerntheils in der Hand der Verkäufer allein liegen, und es von dieſen, wenn auch nicht ganz, doch aber in einem, für die Conſumenten höchſtgefährlichen, Misverhältniße, abhängig bleiben ſoll, die Concurrenz zu vermehren, zu vermindern, oder gar zu vereiteln.

§. 146.

Locale Hungersnoth — der überdies in der Regel nur die unterworfen ſeyn können, die keine, oder nicht hinlängliche Feldwirthſchaft haben, und ihr Brod in Körnern, oder bey den Beckern kaufen — iſt bey keinem gut verwalteten Staate denkbar: und, noch weniger allgemeine Hungersnoth. Jene kann nie eintreten, als wenn die Staatsgewalt und Obrigkeit den rechten Zeitpunkt unbenutzt hat vorbeygehen laſſen, die Urſache dazu im Werden zu entfernen. So wenig als Theuerung jederzeit zur Hungersnoth führt, ſo wenig kann Hungersnoth ohne vorhergegangene Theuerung, dieſe aber, ohne Misverhältniß des reinen Ertrags zur unbeſtimmten Conſumtion, jene aber, ohne deſſen Misverhältniß zur beſtimmten Conſumtion, nie ſtatt finden.

§. 147.

Natürlicherweiße muß derjenige Käufer und Conſument, der zwar zu ökonomiſch iſt, ſeine unbeſtimmte Conſumtion um theuern Preiß zu decken, ſie aber gleichwohl decken muß, von demjenigen angreifen, was eigentlich zu Deckung ſeiner beſtimmten Conſumtion deputirt iſt, oder, was daſſelbe iſt, er läuft Gefahr, mit ſeinem Bedürfniſſe ſich in Verlegenheit zu bringen. Fehlt ihm dann, wenn das angegriffene Quantum zu Deckung ſeines Bedürfniſſes zu verwenden ſteht, ſelbiges, ſo verurſacht dieſes — wenn er es immittelſt nicht hat wiederum gut machen können — Noth und, eben ſo gut iſt Noth vorhanden, wenn er ſeine unbeſtimmte Conſumtion um wohlfeilen Preiß zwar gedeckt hat, immittelſt aber die Preiße des Bedürfniſſes geſtiegen ſind, oder er einen Unglücksfall erlitten hat, und ſein Verdienſt nicht mehr zulangt. Z. B. ein Handwerksmann verdient die Woche 1 rthlr. — jährlich alſo 52 rthlr. — zu Deckung ſeiner beſtimmten Conſumtion braucht er wöchentlich – 21 gr. – jährlich alſo 45 rthlr. 12 gr. — ihm bleiben daher jährlich 6 rthlr. 12 gr. zu Deckung ſeiner unbeſtimmten Conſumtion übrig: und, dieſes iſt ſein Vorrath, nicht aber ſein reiner Verdienſt, denn, als ſolcher ſtellt ſich ſelbiger erſt dann dar, wenn das Jahr verlaufen, und er nicht genöthigt geweſen iſt, davon anzugreifen. Im Laufe des Jahres aber ſtirbt ihm ein Kind, deſſen Krankheit und Begräbniß ihm 5 rthlr. 12 gr. — koſtet. Um dieſes beſtreiten zu können, muß er, weil er wöchentlich nur — 3 gr. — erübrigen kann, ſein Erſparniß von 44 Wochen angreifen, oder bey ſeiner beſtimmten Conſumtion Einſchränkungen machen; dieſe ſind aber nicht möglich, und in der 45ſten Woche ſteigt nun das Korn, ſo, daß er wöchentlich nicht mehr mit — 21 gr. — ſein Bedürfniß decken kann, ſondern dazu gerade 1 rthlr. — haben muß; er kann alſo gar nichts mehr erübrigen, und iſt ſogar bey irgend einem kleinen Unglücksfalle an ſeinem Geräthe — in der Gefahr, Hunger, oder ſonſt Noth zu leiden, oder Schulden zu machen. Fällt aber nun ein Todesfall zu Anfange des Jahres vor, zu welchem er noch nicht ſo viel hat erübrigen können, ſo iſt ſeine Noth noch gröſer. Eben derſelbe Fall wird ſeyn, wenn er z. B. zu einer Kindtaufe ½ Scheffel Waizen in Zeiten, und um wohlfeilen Preiß kauft, und die übrigen Bedürfniſſe immittelſt ſteigen, er krank, alt, verdienſtlos wird. Eben ſo verhält es ſich mit dem Verkäufer, der ſeine unbeſtimmte Conſumtion, um den wohlfeilen Preiß ſeines Eigenthums zu decken, zu ökonomiſch iſt, ſelbige aber doch decken muß. Dieſer muß ebenfalls entweder mit Schaden verkaufen, oder ſich mit Beſtimmungen ſeiner Vorräthe compromittiren: z. B. der Bauer hat ſeine Rechnung folgendergeſtalt gemacht: 100 Scheffel Korn habe ich erbaut, davon brauche ich 12 Scheffel zu Saamen, 24 Scheffel zu meiner beſtimmten Conſumtion, 4 Scheffel zu den Abgaben, 20 Scheffel zu den Wirthſchaftskoſten, 2 Scheffel zum Importationscontingent, 1 Scheffel zum Magazins-Contingent; es bleiben alſo für mich 37 Scheffel übrig, von welchen 10 als Vorrath zu meiner unbeſtimmten Conſumtion, 27. aber als unbedingt reiner Ertrag zu meiner durchaus freyen Diſpoſition verbleiben. Nun koſtet aber 1. Scheffel nur 3 rthlr. — und, aus dieſen 37 Scheffeln können daher nur 111 rthlr. — gelößt werden. Dieſer Preiß iſt ihm aber zu wohlfeil, und er verkauft jetzt nichts davon. Immittelſt muß er ſeine Tochter unerwarteterweiſe ausſtatten, wozu er kein Geld hat; es bleibt ihm daher nichts übrig, als die 27 Scheffel reinen Ertrag zu verkaufen, mit dem Betrage davon beſtreitet er das Nöthige. Nun fällt ihm ein Pferd, das er doch zu ſeiner Wirthſchaft haben muß, er kommt daher in die Verlegenheit, auch die 10 Scheffel zur unbeſtimmten Conſumtion anzugreifen, oder zu borgen, da er ſeinen Vorrath auf unbeſtimmte Conſumtion, ſeiner Beſtimmung zuwider, hat angreifen müſſen, und nun nichts mehr hat, womit ein Fall dieſer Art gedeckt werden kann.

§. 148.

Der eine, wie der andere, kommt in ſolchen Fällen mit Beſtimmung ſeiner Vorräthe in Verlegenheit: denn jeder Vorrath kann nur beſtimmt ſeyn, entweder, zu Deckung der beſtimmten Ausgaben, oder, zu Deckung der unbeſtimmten, und nicht vorher zu ſehenden Ausgaben: ſind dieſe zuſammen gedeckt, dann iſt erſt reiner Ertrag denkbar, der bey keinem Unglücksfalle, oder andern unabwendlichen Ereigniſſe, in einem höhern Grade ſich darſtellen wird, wenn die Zeit verfloſſen iſt, auf welche der Vorrath auf unbeſtimmte Ausgaben berechnet war. Gerade ſo verkauft der Bauer; zuerſt von dem, was für ihn reiner Ertrag iſt, und dann zuletzt von dem, was er zu unbeſtimmten Ausgaben, die aber nicht vorgefallen waren, depu-

tirt

tirt hatte: und, im entgegengeſetzten Falle, erkauft der Käufer und Conſument gerade das zuerſt, was zu Deckung ſeiner beſtimmten Conſumtion erforderlich iſt, und dann erſt, was er zur unbeſtimmten braucht, in ſo fern es für ihn möglich iſt, die Erforderniß dazu im voraus überſehen zu können. Compromittirung, oder gar Alteration dieſer Verkaufs- und Erkaufs-Ordnung werden ſtets zu Verlegenheiten, und Nothfällen führen, wenn gleich dieſe ſelbſt bey dem Käufer und Conſumenten weit fühlbarer ſeyn werden, als bey dem Verkäufer, da dieſer mehr Gelegenheit hat, ſich wiederum zu entſchädigen. Daher kann es auch oft der Fall ſeyn, daß — wie man im gemeinen Leben ſagt — die Wirthſchaft gleichſam von neuem angefangen werden muß, um einen Fond zu erſparen.

§. 149.

Daß aber Compromittirungen dieſer Art, abſeiten der Verkäufer ſo wohl, wenn ſie leichtſinnig genug ſind, von dem, was ſie brauchen, zu verkaufen, um von dem hohen Preiße zu profitiren, als auch abſeiten der Käufer und Conſumenten, wenn ſie luxuriös leben, vorgefallen ſind, und noch vorfallen werden, gehört zu den Ausnahmen von der Regel, und regelmäſiger Wirthſchaft, die ſelbſt durch Magazinsanſtalten nicht unmöglich gemacht werden, weil ſie nur individuelle ſeyn können. Der im Mittel möglichen Unglücksfälle nicht zu gedenken, bey welchen das Sprichwort: Noth bricht Eiſen; oder Noth hält kein Gebot; anwendlich wird.

§. 150.

An und für ſich kann auch ein Magazin — deſſen Anfüllung der Concurrenz auf den Märkten keinen Abbruch thun muß — nie in der Quantität angelegt werden, daß daraus die beſtimmte und unbeſtimmte Conſumtion in einem Lande — ſey es noch ſo klein — gedeckt werden könnte, ſondern es kann, weil, ſelbigem unbeſchadet, die Märkte noch immer zum Handkauf verſehen ſeyn müſſen, nur darauf angelegt werden, um die unbeſtimmte Conſumtion, und höchſtens einen Theil der beſtimmten zu ſichern: denn, es ſoll ja nur Vorräthe auf unvorhergeſehene Fälle für die Handkäufer und Conſumenten enthalten, nicht aber kann es Vorräthe auf Fälle enthalten, die ſelbſt von der Staatsgewalt hätten vorausgeſehen werden müſſen, wenn ſie, vergewiſſert über das Mißverhältniß des reinen Ertrags zur Conſumtion, von der Urſache zum Steigen der Preiſe, den Handelsconjunkturen, und Ein- und Ausfuhrs-Verhältniſſe ſelbſt, den Zeitpunkt beſtimmt gewußt hätte, zu welchem ſie mit Erfolg handeln, und Vorſehung treffen konnte: dann wird ſie nichts zu magaziniren haben, ſondern nur durch Conventionen mit andern, Ueberfluß habenden, Ländern die Beſorgniſſe entfernen können. Die Magazinsvorräthe, wenn damit auch die beſtimmte Conſumtion gedeckt werden ſollte, würden — abgeſehen davon, daß dazu eigene groſe Häuſer erbaut, auf Aufſicht, Behandlung und Verwaltung groſe Ausgaben verwendet werden müßten, die dem Landesherrn ſchlechterdings nicht zur Laſt fallen können — zu nahmhaft ſeyn müſſen, und den Märkten, auf welche doch eigentlich der Bedürfnißkauf, im ſtrengen Sinne des Worts, eben der daſelbſt ſtets in compendio wechſelſeitigen Mittheilung der relativen Bedürfniſſe wegen, verwieſen iſt, alles, wenigſtens mehr entzogen werden, als ihnen zu Belebung der darauf herrſchen ſollenden Concurrenz entzogen werden darf, der möglichen Unglücksfälle dabey — durch welche mit einem Mahle die Bedürfniſſe zur beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion verlohren gehen, und nun erſt die gröſten Verlegenheiten entſtehen könnten — nicht zu gedenken. Die Tendenz einer Magazinsanſtalt dieſer Art ſcheint mir mit der Forderung viel Aehnliches zu haben: daß der Landesherr alle ſeine Unterthanen ernähren ſolle; ſo gut dieſes unmöglich iſt, ſo gut kann auch nicht auf Deckung der beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion durch Magazine zugleich Rückſicht genommen werden: den Unterthanen muß die Freyheit gelaſſen werden, für ihre Selbſterhaltung zu ſorgen, und dadurch die erſte ihrer Beſtimmungen — zu leben — zu befriedigen, wenn es im übrigen gleich landesväterliche Obſorge iſt, durch Arbeits- und Verdienſts-Anſtalten die Befriedigung dieſer Beſtimmung zu erleichtern.

§. 151.

Aber, eben die individuellen Nothfälle, in welchen man ſeine beſtimmte Conſumtion aus dem Magazine befriedigen konnte, ſind es, die die richtige Anſicht davon verſchoben, und Urſache waren, daß man Zweck mit Mittel verwechſelte. Man betrachte die Sache, wie man wolle, ſo wird man immer — in den erſten Zeiten des Magazinirens wenigſtens — auf Unmöglichkeiten ſtoſen, mit der Magazins-Anſtalt allein für Deckung der beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion zugleich ſorgen zu wollen. Iſt nun aber ein Magazin nur ein Mittel zum Zwecke mit, ſalutem publicam in der §. 141. d) bemerkten Beziehung zu erreichen, ſo darf ſelbiges aber auch nicht anders als ein Mittel behandelt, und ihm mithin keine gröſere Wirkung beygemeſſen werden, als aus dem Verhältniſſe des Grunds, warum es angelegt worden iſt, und des darauf zu berechnen geweſenen Zwecks ſelbſt entſtehen kann. Nun kann der Grund, warum man magazinirt, ſchlechterdings kein anderer ſeyn, als: Theuerung zu entfernen; weil dieſe erſt der Hungersnoth ſelbſt vorhergehen muß; deswegen aber kan durchs Magazin, das nur Mittel iſt, auf dieſen

Zweck zu kommen, auch nur die Concurrenz, abſeiten der Verkäufer, belebt, befördert, und erhalten werden. Eben um deswillen aber, weil man nicht in der Quantität magaziniren kann, daß auch die beſtimmte Conſumtion zugleich mit gedeckt, und mit Ueberſpringung des Grunds zum Nothfalle — der Theuerung — der Nothfall ſelbſt geradezu entfernt werden ſoll, müſſen aber auch noch andere Mittel neben dem Magazine beſtehen, die ihrerſeits zugleich mit auf Belebung, Beförderung und Erhaltung der Concurrenz wirken, weswegen denn auch höchſtnöthig iſt, durchs Magaziniren ſelbſt den Marktplätzen ja nicht zu viel zu entziehen. Iſt das Magazin geleert, ſo iſt das Mittel abſorbirt, und der mit ſelbigem zu erreichen geweſene Zweck erreicht: und, ſo hat jedes andere, auf Belebung der Concurrenz berechnete, Mittel ſeine eigene Laufbahn, mit deren Endigung, auch der ihm angewieſene Zweck erreicht ſeyn wird. Es bedarf daher weiter gar keines Beweiſes der Wahrheit: *daß, je mehr mir Mittel zu Gebote ſtehen, je leichter ich meinen Zweck dadurch erreichen kann.* Alle, neben dem Getraidemagazin zu treffenden Anordnungen nun, die als Mittel mit zu betrachten ſtehen, wodurch — vorausgeſezt, daß man für Vermehrung und Erhöhung des reinen Ertrags mit den §. 77. bemerkten Mitteln geſorgt haben wird — die Concurrenz des Getraideverkaufs belebt werden kann, werden daher aber auch ſo zu treffen ſeyn, daß weder das Magazin als ſubſidiariſche Hülfsquelle für den Markt ſo wohl in Beziehung auf freywillige, oder vertragsmäſige Importation, und eigentlichen Getraidehandel, noch auch der Markt als ſolche für das Magazin Marktagszeiten angeſprochen werden kann, weil beyde, als Mittel die Concurrenz zu beleben, nicht in dem Verhältniſſe der Subordination, ſondern, der Coordination, und neben einander beſtehen müſſen. Daher wird auch das Magazin ſtets offen, ſelbſt dann offen ſeyn, wenn es keines Hinſchaffens auf den Markt, wenn ſelbiger mit Getraide bereits überfahren ſeyn ſollte, bedarf. Freyheit im Bedürfnißkaufe — unbeſchadet der, für damit zu treibenden Misbräuche einzurichtenden, Controle-Minderung, oder gar Aufhebung der wechſelſeitigen Aus- und Einfuhrs-Zölle; Freyheit im Handel und Wandel auf den Märkten, doch ohne Aufkauf, werden dann auch ihres Orts auf die Concurrenz von gutem Einfluſſe ſeyn, weil durch das wechſelſeitige Verkehr, localer, individueller und relativer Bedürfniſſe, jeder Verkäufer und Käufer mit demjenigen befriedigt werden kann, was er zu ſeinen Lebensunterhalt braucht.

§. 152.

Die Magazine ſelbſt würde ich eintheilen:

I. in Amts-
II. in Stadt- } Magazine.
III. in Dorfs-

§. 153.

Zu den Amtsmagazinen, die in Städten, wo Amt gehalten wird, anzulegen ſeyn würden, kämen die Contingente von jedem Amtsunterthan, oder vaſalliſchen Unterſaßen, der innerhalb des Amtsbezirks — ohne alle Hinſicht auf Gerichtsbarkeit und Lehns-Nexus — reinen Ertrag hätte. Zu den Stadtmagazinen kämen die Contingente von jedem Bürger und Feldbeſitzer, der innerhalb der Stadtfluhr reinen Ertrag hätte.

Zu den Dorfsmagazinen behält jeder Einwohner, der reinen Ertag erbaut, einen Theil deſſelben als Vorrath für unvorherzuſehende Fälle auf.

Dieſe Antheile vom reinen Ertrage, zuſammen, machen den Fond zum Magazin in einem Diſtrikte, und ſo, ſie alle zuſammen durch alle Diſtrikte hindurch, den Fond zu den Magazinen in einem Lande aus.

§. 154.

Daß dieſe Magazins-Anſtalten neben einander beſtehen möchten, empfiehlt ſich vorzüglich aus dem Grunde, damit niemalen nöthig werde, mit ſeinem Conſumtionskaufe entweder bis zum nächſten Markttag warten, oder weit darnach fahren, oder gehen zu müſſen: auch, damit die gehäßige Anſicht: daß nur von einem Theile der Unterthanenſchaft — den Bauern — zum alleinigen Vortheile des andern Theils derſelben magazinirt werden müſſe, entfernt werde.

§. 155.

Da ſich nun aus den Conſumtions-Tabellen überſehen laſſen wird, was zur Conſumtion in einem Diſtrikte erforderlich iſt: und, da man aus den Marktzeddeln ſelbſt den Bedürfnißkauf der Ausländer berechnen kann: ſo würde man denn auch wohl in ziemlich richtigem Verhältniſſe darnach magaziniren können, wenn man nur in jenen Fällen nicht zu wenig, in dieſem aber noch ſo viel an Aufſchlag mehr gerechnet haben wird, als die Einwähr an Körnern auf ein Jahr betragen dürfte, ob man gleich nicht jederzeit darauf bedacht ſeyn könnte, auch auf Deckung der beſtimmten Conſumtion zu $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$. z. B. mit Rückſicht zu nehmen, worauf man aber nach Befinden der Aernden zugleich bedacht ſeyn würde.

§. 156.

Nach dieſen Anſichten, und dem Verhältniſſe des reinen Ertrags — der, wie ich hier nochmals bemerke, weder durch Magazins- noch Importations- noch auch das Vorraths-Contingent auf Dörfern, nicht, ſchlechterdings nicht abſorbirt werden darf — wird das Magazinscontingent ermäſiget *) und von einer und derſelben Aernde nach den verſchiedenen, für Menſchen conſumtiblen, Getraidearten abgeliefert, dergeſtalt, daß nach der erſten Periode der Ausdruſchzeit, z. B. im October, die eine Hälfte, die andere aber im Dezember, in die Amts- und Stadt-Magazine, Anfuhrlohnsfrey, oder gegen billigmäſige Vergütung dafür, entrichtet, daſelbſt nachgemeſſen, quittirt und zuſammen aufgeſchüttet würde; wogegen aber die antheiligen Vorräthe in den Dörfern im Dezember zurück gelegt, und daß dieſes geſchehen, controlirt, und vom Dorfrichter bey der Behörde angezeigt würde.

§. 157.

Bey Stadtmagazinen, die von den Feldbeſitzern innerhalb der Stadtfluhr zuſammen zu bringen ſtänden, wird es ein ſeltener Fall ſeyn, daß dieſe ſo viel reinen Ertrag hätten, als zu Deckung der unbeſtimmten Conſumtion der Bürger und Einwohner erfordert wird: deswegen würde in jeder Stadt, wo nicht zugleich ein Amt, und Amtsmagazin iſt, das eingeſetzte Getraide ganz zum Stadtmagazin, auſerdem aber nur zur einen Hälfte dahin, zur andern aber ins Amtsmagazin — zu Erleichterung der Geſchäfte — gebracht, jedem Eigenthümer darüber Einſatzſcheine ertheilt, und ſelbiges ſtets ſo aufbewahrt werden, daß keine Verwechſelung des Eigenthums möglich ſey: weshalb denn auch das Getraide in Säcken eingeſetzt, dieſe in Gegenwart der Eigenthümer verſiegelt, und deren Anzahl ſammt der angegebenen Quantität und Qualität in dem Einſatzſcheine mit bemerkt würde.

§. 158.

Auf Dorfsmagazine — die auf gleiche Weiſe von den Feldbeſitzern, die in der Dorfsfluhr reinen Ertrag erbauen — paßt die, von einem Prediger im Erfurtiſchen vorgeſchlagene Einrichtung, die auch anderwärts beſteht, ganz, nach welcher jeder Feldbeſitzer — doch wie ich auch hier bemerke, der reinen Ertrag erbaut — auf einen gewiſſen Vorrath halten ſoll, damit nach Befinden der Umſtände von der Behörde darüber diſponirt werden könne.

§. 159.

Bey Amts- und Stadt-Magazinen würden die Contingente fluhrenweiß abgeliefert und zu Beförderung der Geſchäfte in gröſern Gemäßen, die auf 3. 6. 8. 10 Scheffel eingerichtet werden könnten, nachgemeſſen, nicht aber individualiter abgeliefert und nachgemeſſen, indem es auch hier jedem frey ſtehen ſoll, ſich mit ſeinem Nachbar über das Magazinscontingent zu vereinigen, und auf dieſe Weiſe das Contingent zuſammen zu bringen, damit es in folle abgeliefert werden könne; zu dieſer Ablieferung würde 1 oder 2 Termine, doch der Freyheit der Magaziniſten im letztern Falle unbeſchadet, ihr Contingent auf einmahl abliefern zu können, beſtimmt, die Vorräthe würden gehörig aufgeſchüttet, was im Monath December wohl geſchehen ſeyn könnte, und dann beide Magazine mit dem Monath Januar an jedem Wochenmarkte für alle Bedürfnißkäufer, ſtets aber, und alſo auch auſer den Markttägen, für jeden Conſumenten, aus dem Amts- und Stadtbezirke offen ſeyn, dergeſtalt, daß zwar kein Bauer und Dorfsbewohner allein an das Amtsmagazin, oder auch ſo der Bürger, und ſtättiſche Einwohner allein an das Stadtmagazin gebunden, ſondern jeder ohne Unterſchied, wenn er nur ein Conſument aus dem Diſtrikte wäre, ſein Conſumo daraus erhalten könnte. Wär es aber unbekannt, oder ungewiß, ob einer aus dem Magazinsdiſtrikte ſey, ſo würde der darauf beſonders mit zu verpflichtende Dorfrichter desfalls ein Zeugniß ausſtellen, mit welchem der Käufer ſich legitimiren müßte. Dieſe Zeugniſſe aber müßte man bey der Magazins-Verwaltung, die die abgegebene Quantität und Qualität des Getraides darauf zu bemerken hätte, zurückbehalten, darüber Akten anlegen, und dieſe, zu augenblicklicher Ueberzeugung mit Nahmenverzeichniſſen der Perſonen, die ſie übergeben hätten, verſehen, um der dabey ebenfalls noch möglichen Colluſion auf die Spur zu kommen — weshalb denn die dadurch mögliche Controle, da ich ohnehin vorausſetzen muß, daß über die Magazine förmliche Rechnung geführt,

*) Ich kann es in keinem Falle wagen, dazu ein Verhältniß anzugeben, da ich keine Localität nahmhaft machen will, und bemerke nur, wie das Magazinscontingent geringer ſeyn dürfte, als das Importationscontingent, wogegen aber der Vorrath auf Dörfern in noch geringerm Verhältniſſe zu ermäſigen ſeyn würde. Wenn nun zwar im Allgemeinen die Proportionirung nur nach dem reinen Ertrage geſchehen mag, ſo dürfte doch, da dieſer von der Ergiebigkeit der Schocke in Körnern abhängt, der Umſtand ja benutzt werden, daß gerade in den Jahren, wo gute Aernden geweſen ſind, mehr magazinirt werde, damit man den mittel und geringen Aernden, wo dann weniger magazinirt werden würde, deſto eher das Gleichgewicht halten könne, da ich vorausſetze, daß nach der Quantität der Scheffel einzig und allein das Contingent ermäſiget werden wird, z. B. dergeſtalt, daß $\frac{2}{3}$ an Korn, $\frac{1}{3}$ an Gerſte $\frac{1}{6}$ an Waizen durch die Contingente zuſammengebracht, und für alle Getraidearten zugleich geſorgt würde.

geführt, Quittung über das bezahlte Geld gegeben, und Quittung über das dafür abgegebene Getraide erhalten wird, von gutem Nutzen ſeyn könnte.

§. 160.

Eben der Umſtand, daß für den Innländer die Befriedigung ſeines Conſumos von keiner Zeit, ſo wenig wie von keiner erſt zu ſuchenden Gelegenheit abhängig iſt, ſchafft den Vortheil, der daher auf ſie zurückfließt, wogegen aber der Ausländer ſein Conſumtionsbedürfniß — worüber er ſich aber doch gehörig zu legitimiren hat — daraus nur Markttagszeiten erhalten kann, es ſey denn ein wahrer Nothfall vorhanden, und, dieſer unbezweifelt nachgewieſen. Deswegen aber gefällt mir der Magazinsplan des Erfurtiſchen Predigers nicht ganz, weil, wenn ich auch weiß, daß ich Vorräthe hier, und dort liegen habe, und doch darüber nicht zu *der Zeit* disponiren kann, wenn ich es um Beförderung der Verkaufsconcurrenz, und ihrer Folge: der Verringerung der Preiße, willen zu wünſchen Urſache habe, ſie mir nicht von ſonderlichem Nutzen ſeyn werden: wenigſtens wird es nie möglich ſeyn, die Concurrenz in dem Grade in ſeiner Gewalt zu haben, wie ich es wünſche, weil die *natürliche* Concurrenz doch einzig und allein von dem reinen Ertrage, und den, ſelbigen feil bringenden Eigenthümern ausgeht, und gemacht, und, daher erſt auf dem Marktplatze ſelbſt ermeſſen werden kann, iſt Concurrenz des zu verkaufenden Conſumtibels vorhanden, oder nicht? wie verhält ſie ſich zu der Concurrenz der Käufer, und der von ihnen zu erkaufenden Conſumtionsbedürfniſſe? und, iſt es nöthig, die natürliche Concurrenz, durch die *künſtliche* aus dem Magazine zu unterſtützen, oder nicht? Tritt nun der Fall ein, daß weniger durch die natürliche Concurrenz zu verkaufen vorhanden, als doch nöthig iſt, ſo ſtehen mir die entfernt und auf den Dörfern zerſtreut liegenden Vorräthe nicht in dem Augenblicke zu Gebote, um dadurch die Verkaufsconcurrenz des gewünſchten Conſumtibels zu befördern, und dadurch auf Verminderung deſſen Preiſes zu wirken, als wenn ich die Magazine ſogleich zur Hand habe. Wird nun nach einem ſolchen Markttag, wo man Mangel verſpürt hat, eine Ablieferung erſt ausgeſchrieben, ſo kann es — abgeſehen davon, daß dann die Lieferung mit Aufopferung an Zeit zur Feldwirthſchaft, oder bey böſem Wetter und Wege noch beſonders läſtig fallen kann — ſehr leicht der Fall ſeyn, daß, weil die natürliche Concurrenz der Verkäufer, ohnſtreitig geſtiegenen Preiſes wegen, bey dem künftigen Markttage gröſer ſeyn wird, die Lieferung, zumahl wenn ſie die ohnehin freywillig zum Markte gebrachte Quantität nicht überwiegt, und, um den geſtandenen Marktpreiß ſelbſt verkauft wird, nie von groſem Nutzen ſeyn, da, weil ſelbige doch noch als Eigenthum der Verkäufer anzuſehen ſteht, dieſe es ſich ſelbſt zum Geſchäfte machen werden, auf hohen Preiß zu halten. Es kann aber auch im Gegentheile der Fall ſeyn, daß nun die Verkäufer mehrere Markttäge hinter einander nicht beſuchen, das Steigen der Preiße belauſchen, ſo, daß, weil mit den ausgeſchriebenen Vorräthen die Conſumtion nicht zu decken ſteht, die Preiße noch höher ſteigen, wie ſie auch ſteigen werden, weil es von den Eigenthümern abhängig bleibt, ſie zu verkaufen, oder nicht, da ſie mit Einbringung ihrer Vorräthe das Ihrige gethan haben, deswegen aber noch nicht verbunden ſind, um wohlfeilen Preiß zu verkaufen *).

§. 161.

Damit aber der Amts- und Stadt-Magazine wegen kein beſonderer fonds erfordert werde, um die dahin zu liefernden Contingente ſogleich zu bezahlen, ſo würde ich — vorausgeſetzt, daß auch das ganze Magaziniren unter dem Gewande eines Vertrags realiſirt würde — dabey die Bedingung machen: *daß jeder Magaziniſt ſein Contingent ein ganzes Jahr creditiren, und deſſen Bezahlung aus der Magazinscaſſe nach Verlauf des Jahres, oder auch eines halben Jahres, nach dem jährlichen oder halbjährigen Durſchnittsmarktpreiße zu erwarten haben ſollte.*

§. 162.

Dadurch erhält jeder ſein Contingent, was er ohnehin nur als ein vertragsmäſiges depoſitum **) anzuſehen hat, immer in einem, der Concurrenz angemeſſenen Preiße bezahlt, und die Magazinscaſſe, die es darnach verkauft, büßt nichts ein, vorausgeſetzt, daß nur bey der Ablieferung richtig gemeſſen worden ſey, als höchſtens die Einwähr, die aber bey dem ſteten Zu- und Abgang

*) Dieſe Bedenklichkeiten mag man wohl gar bald bey Magazinseinrichtungen nach dem Erfurtiſchen Fuße gefühlt haben; daher hat man auch zuweilen den Weg eingeſchlagen, daß der Bedürfnißkauf durch auszuſtellende Anweiſungen auf die Magaziniſten befriedigt werden könnte. Allein, davon abgeſehen, daß in ſo fern nicht ganze Geſellſchaften ſich über den Bedürfnißkauf vereinigen, einzelne individua damit nicht ſelten compromittirt werden können, ſo wird dadurch, daß die Conſumenten das Getraide ſelbſt abhohlen müſſen, deſſen Preiß noch erhöht. Räthlicher wäre es daher geweſen, die Magazinsfluhren in ſolche einzutheilen, auf die Anweiſungen zum Bedürfnißkauf *im Kleinen*, und *im Groſen* ausgeſtellt würden. Individuelle Nothfälle werden dadurch nicht entfernt, und, das ſoll ja doch wohl mit im Magazinsplane liegen.

**) Deswegen könnte man auch in dem Vertrage über die Magazinscontingente den Magaziniſten die Beſtimmung der Beyträge in Körnern überlaſſen, ohne ſie nach dem Verhältniſſe des reinen Ertrags ermäſiget zu haben. Freylich muß man wiſſen, auf welchem Wege man beſſer thut. —

gang von keiner Beträchtlichkeit ſeyn kann: deswegen wird auch der Magaziniſt ſich darüber weit weniger zu beſchweren Urſache haben, daß ihm der Vortheil bey hohen Preiſen in eben dem Verhältniſſe entzogen würde, in welchem er ſein Magazinscontingent höher hätte verkaufen können: oder, daß ihm ſelbiges nur um einen, ein für allemahl feſtgeſetzten Preiß bezahlt würde; oder, er gewiſſe Verkaufsperioden damit abzuwarten hätte: zumahl, wenn man den, über die geſchehenen Ablieferungen zu ertheilenden Empfangſcheinen, die — um die Expedition zu erleichtern — bis auf die auszufüllenden Lücken gedruckt werden könnten, die Eigenſchaft einer rei in Commercio, für die Gemeinde wenigſtens ertheilen, und, da dieſe dadurch über die ihr zugekommene Lieferung quittirt wird, Ceſſionen, Verpfändungen, Anweiſungen u. d. gl. bis auf eine gewiſſe Proportion, die den Darleiher nicht gefährdete, verſtatten, und ſie daher faſt eben ſo wie Papiergeld behandeln wollte, da — weil das Magazinscontingent individualiter bekannt, und regulirt ſeyn muß — einer der Magaziniſten aber Geld braucht, dieſes unter den Gemeindegliedern auf dieſe Weiſe ſehr füglich aufgebracht werden kann. Im Gegentheil wird durch einen ſolchen Vergütungsmaasſtab auch der Käufer und Conſument ſich nicht beſchwert finden, als er ſich wohl auſerdem beſchwert finden muß, wenn für die Magazinscontingente ein ſtehender Preiß angenommen worden iſt*).

§. 163.

Nur dadurch, daß der natürlichen Concurrenz — die ſelbſt dann, wenn allgemeine Handelsfreyheit irgendwo beſtände, ſich zum Behuf des Handels nur in ſo fern machen wird, in ſo fern es Produkte giebt, die dem Verkäufer Bedürfniß ſind — die künſtliche, durchs Magazin, ſo gut zur Seite ſteht, als die Importationsordnung, kann der Zweck: Theurung zu entfernen; erreicht, und vermieden werden, daß die Verkäufer nicht auf ihren, oft unter ſich verabredeten, Preiſen beſtehen, ſondern ſo gut verkaufen wollen, als aus den Magazinen ſelbſt verkauft werden will. Wenn daher die Magazine nur zur Beförderung der Concurrenz dienen, ſo können ſie deswegen auch jährlich geleert, und jährlich gefüllt werden: deswegen iſt auch jeder Magaziniſt verbunden, ſein individuelles Contingent zur beſtimmten Zeit abzuliefern, wenn ihm gleich dagegen aber auch nachgelaſſen bleiben wird, ſich mit den übrigen darüber zu vergleichen, ſo, daß der eine es für den andern verlege, und ſich mit ſelbigem darüber vereinige; die Ablieferung — die mit Geld unablöslich wär — müßte aber auch beſtimmt geſchehen, und, in keinem Falle davon diſpenſirt werden, es ſey denn, daß ſie durch Wetter-, Waſſer-, Wild- Schaden, oder Schnecken- und Mäuſefraß, oder andere, in ihrer Hand unabwendliche, Ereigniſſe, Dürrung, Näſſe auf keinen Ertrag, von der zu magazinirenden Getraideart, geſchweige denn auf reinen Ertrag hätten Anſpruch machen können, worüber zur Zeit der Ablieferung — October und Dezember — bereits kein Zweifel mehr ſeyn kann.

§. 164.

Da es aber doch der Fall ſeyn könnte, daß, wenn die Magazinscontingente zu bezahlen wären, der Magazinsvorrath ſelbſt noch nicht ganz, oder davon wenig verkauft wäre, ſo würde ich rathen, ſelbigen entweder bey dem, im November jeden Jahres nach Befinden der Umſtände auszuſchreibenden, Getraidemarkte, öffentlich mit verſteigern zu laſſen, weil ſich zu dieſer Zeit überſehen laſſen muß, wie verhält ſich der reine Ertrag zu der höchſtmöglichen Conſumtion? ſo, daß man dann mit Zuverläßigkeit überrechnen kann, ob man mit, oder ohne Beſorgniſſe ſeine Magazinsvorräthe der Verſteigerung? in welchem Verhältniſſe? und, von welcher Getraideart unterwerfen dürfe, oder nicht? oder, was ich in den erſten Jahren wenigſtens lieber ſehen würde, ſie würden zu Mehl gemacht.

§. 165.

Noch lieber aber würde ich ſehen, wenn der ganze Magazinsvorrath von einem Jahre gemahlen, das Mehl gehörig — nur auſer der Baumblüthenzeit — auf reinlichen, dazu zu miethenden Böden, die eben den, weiter unten vorkommenden, Geſetzen zu den Getraidemagazinsböden unterworfen wären, getrocknet, in tüchtige Fäſſer geſchlagen, und, gleich den militäriſchen Mehlmagazinen, behandelt, an trockenen Orten, auf eichenen Creutzen, oder Unterlagen ruhend, aufbewahrt würde, dergeſtalt, daß man die Fäßer, gehörig und ordentlich verwahrt, entweder in einem öffentlichen Hauſe, oder bey ſichern Bürgern in Städten, oder ſichern Bauern in Dörfern, gegen Depoſitionsſcheine aufbehalten müßte, um ſo manchem Conſumenten, der auf Vorrath einmahlen zu laſſen zu arm iſt, gleichwohl aber aus Mangel, oder auch, aus Ueberfluß am Waſſer ſein Bedürfniß nicht mahlen laſſen kann — was in den Gegenden, in welchen die Waſſermühlen nicht von Wind-

*) Beſtimmungen der Preiße können dem Verkäufer, wie dem Käufer, höchſt nachtheilig werden: ſind ſie zum Vortheil der Verkäufer beſtimmt, ſo drücken ſie den Käufer, und dadurch iſt ein theurer Preiß ſanktionirt: iſt es aber der entgegengeſetzte Fall, ſo drücken ſie den Verkäufer, und haben zuverläßig die Steigerung der Preiße von andren Conſumtibilien zur Folge, die er zu verkaufen hat. Die Preiße ſind nur die beſten, die durch die Verkaufs- und Kaufs- Concurrenz gemacht werden. Für dieſe muß zuerſt geſorgt werden, die Preiße machen ſich dann ſelbſt.

Windmühlen unterſtützt werden, ſehr oft der Fall, und oft in ſo hohem Grade iſt, daß deswegen der Preiß des Mehls ganz auſer allem Verhältniß des Getraidepreißes ſteigt — mit Mehl aushelfen zu können, wenn er Körner nicht brauchen kann: wobey es ſich doch von ſelbſt verſteht, daß der Preiß des Mehls, nach den immittelſt hinzugekommenen Transport- Mühlen- und andern Speeſen regulirt, ſelbiges aber doch, ſelbſt wenn es in Privathäuſern aufbewahrt würde, nur unter öffentlicher Autorität verkauft werden müßte. Deswegen würde es denn auch zweckmäßig ſeyn, wenn, theils zu beſſerer Wiederverwahrung der Fäſſer, theils auch zu beſſerer Erhaltung des Mehls ſelbſt, die Fäſſer mit Einſchraubdeckeln verſehen, an dieſe Schlöſſer zum Verſchlieſen angebracht, die Fäſſer ſelbſt aber nach verſchiedenen Quantitäten, von 1 — 10 Scheffel z. B., gemacht würden, damit nach Befinden der Concurrenz immer ein Faß auf einmahl geleert, und das Mehl ſtets gut erhalten werden könnte.

§. 166.

Ein Mehlmagazin in Fäſſern iſt füglich aufzubewahren, und bedarf keines beſondern Magazinshauſes, da, wenn ja kein öffentlicher, dazu zu beſtimmender, Ort vorhanden wäre, wohl allenthalben noch ſo viel Patriotism und Gemeinſinn gefunden werden wird, dem gemeinen Weſen zum Beſten, einen vielleicht ohnehin kaum brauchbaren Platz dazu ohnentgeldlich — oder gegen eine kleine Vergütung — in ſichern Privathäuſern dazu einzuräumen. Aber, ein Mehlmagazin iſt aber auch noch in öconomiſcher Hinſicht von gutem Nutzen, da es unleugbare Erfahrung iſt, daß altes, und gut ausgetrocknetes, Mehl ſich weit weniger verbacke, als friſches, und neugemahlenes; und, wird es mit einem Getraidemagazin zugleich verbunden, ſo iſt in jedem Falle mehr gethan, als wohl zu erwarten war.

§. 167.

Das einzige, aber auch freylich groſe, Bedenken dabey iſt, der Fond, der dann da ſeyn muß, um die Magazinscontingente zu bezahlen, wenn der verbliebene Magazinsvorrath, oder der ganze einjährige Vorrath in Körnern gemahlen werden ſollte: allein, ſelbſt angenommen, daß in einem oder dem andern Falle ein groſer Fond erfordert würde, ſo würde wohl, bey guter Verwahrung der Staats- Kron- Domänen- und Cammer- Caſſen, jeder Landesherr zu einem unverzinslichen Vorſchuß, oder wenigſtens zu einem Vorſchuß gegen geringere Zinſen um ſo lieber die Hände bieten, je charakteriſtiſcher eine Operation dieſer Art für ſelbigen iſt, die er ſich aber auch nicht nehmen, oder ſelbige auf Aktien und andere Compagnieſchaften von andern werden laſſen wird. Die, Vorſchüße leiſtenden, Caſſen werden dabey nicht gefährdet ſeyn, da ihnen der Vorrath am Mehl, ſammt dem ganzen Magazins- Inventarium aſſecurirt, vom Verkaufe ſelbſt die Rückzahlung — doch ohne alle andere Proviſion, als die allenfallſigen Zinſen und Einwähre nothwendig machen — geſchehen, und ſtets darauf geſehen werden kann, daß der Preiß des Mehls mit dem Einkaufspreiße der Körner nicht auſer Verhältniß komme. Nur in dem einzigen Falle könnte Gefahr eintreten, wenn durch üble Verwaltung das Mehl angegangen, oder hin und wieder ein Unglücksfall eingetreten wäre; aber, dann würde ich, auſer den Privatanſprüchen für verſchuldete Nachläſſigkeiten — weswegen dann den darleihenden Caſſen eine Controle bey der Magazins- Verwaltung mit übereignet werden könnte — den Verluſt aufrichtig documentiren, und, wenn er zumahl beträchtlich und unverſchuldet wäre, von dem Lande deſſen Vergütung fordern, da es ſeine Pflicht iſt, den, um ſeinetwillen erlittenen Schaden zu erſetzen, der keiner der Caſſen, am wenigſten aber der Chatoulle des Landesherrn aufgebürdet werden kann.

§. 168.

Wäre es möglich, daß bey einer reichen Aernde, um gleich im Anfange dem Wechſel der Zeiten einen groſen Vorſprung abzugewinnen, gerade das alterum tantum, und einmahl in Körnern, einmahl im Mehle magazinirt werden könnte, ſo würde freilich ein nahmhafter Fond dazu erfordert: daß dieſer aber nicht auf Aktien, oder Entrepriſe aufgebracht werde, wie ich ſo eben bemerkt habe, dazu beſtimmt mich das ſo ganz eigene Intereſſe der Capitaliſten, und der Wunſch, alle kaufmänniſche Speculation*) bey einer Angelegenheit entfernt zu wiſſen, die in ſo vieler Beziehung eine der wichtigern für jeden Landesherrn iſt. Es kann meinetwegen Operationen in einem Staate geben, die ſich am füglichſten durch Geſellſchaften realiſiren laſſen, aber ich glaube, daß ſogar ſchon unter dieſen ſelbſt hin und wieder welche unternommen werden, deren Tendenz mehr auf Attentate der landesherrlichen Pflichten hinweißt, und die man eben um deswillen nicht conniviren, noch dulden kann, wenn man mit dem Bewußtſeyn: das Seinige gethan zu haben; ſich in ſich ſelbſt, und vor der ganzen Welt nicht compromittiren will. Wo der Landesherr, als Landesherr, wirken kann, wird er wirken: daher würde auch eine Anſtalt dieſer Art am beſten nur in ſeiner Hand allein liegen. Es läßt ſich hier nicht gut rathen. Die Summen, die erfordert werden, ſind zu nahmhaft;

*) Wie ſchädlich dieſe ſind, bewieß die Hungersnoth in Rom, im Jahre 1764. Die Päbſtliche Cammer hatte ſich den Vieh- und Getraidehandel, als Alleinhandel, angemaßt, und dadurch das ganze Commercium untergraben.

haft; die dabey in Erwägung kommenden Umſtände eben ſo verſchieden, als die Verfaſſung der öffentlichen Caſſen in einem Lande, und die Vermögensumſtände der Landesherren es ſelbſt ſind. Mancher Landesherr kann — ſo wehe es auch ſeinem guten Herzen thut — mit ſeinem beſten Willen das doch nicht wirken, was er wirken würde, wenn er mehr Einkommen hätte. Indeſſen wird es auch gar im geringſten nicht bedenklich ſeyn, zu Einrichtungen dieſer Art einen Fond durch Landesabgaben zuſammen zu bringen, da der damit zu bemöglichende Gegenſtand eine Landesanſtalt im rechten Sinne des Worts, und, das Land verpflichtet iſt, die Mittel zu deren Realiſirung ſowohl, als auch zu deren Erhaltung aufzubringen.

§. 169.

Dafern man nicht, wie ſo eben bemerkt worden iſt, in einem Jahre über das alterum tantum zum Magazinscontingent contrahiren könnte, um ein Jahr in Körnern, ein Jahr im Mehl magazinirt zu haben, ſo würde man, wenn man gleichwohl beyde Magazine miteinander verbinden wollte, erſt im zweyten Jahre mit Körnern concurriren können, da man im erſten Jahre nur magazinirte, um Mehl zu erhalten; dagegen würde man, wenn Alles aufgemahlen wäre, mit Mehl ſelbſt concurriren können, ob es gleich zu wünſchen wäre, daß dieſes älter werden möchte. Weil nun, wenn der einjährige Magazinsvorrath in Körnern gemahlen würde, zum Mehlmagazin ſelbſt die unbeſtimmte Conſumtion doppelt gedeckt ſeyn würde, ſo würde man, weil man nun zwey Mittel hat, die Concurrenz zu beleben, nähmlich einmal in Körnern, einmahl in Mehl, den Magazinszweck auch um ſo leichter erreichen können, wenn ich gleich bekennen muß, daß es wohl beſſer ſey, das Mehlmagazin ſtets complet zu erhalten, und es nie ehe — jedoch auch dann nur unter aufrichtiger Angabe des entdeckten Fehlers — zur Verſteigerung bey Wochenmärkten nach und nach, oder bey einem allgemeinen Getraidemarkt auf einmahl zu bringen, als wenn es aus Urſachen bedenklich wäre, es länger mit Nutzen für die Conſumenten aufzubehalten*). Daß übrigens Waitzen-Korn- und Gerſten-Mehl rein, und jede Art für ſich aufbehalten, und, die Vermengung nur dem Käufer und Conſumenten ſelbſt überlaſſen würde, verſteht ſich ohnehin.

§. 170.

Bey Vereinigung dieſer Vorſchläge — die, bey vorausgeſetzter Gewisheit vom Verhältniſſe des reinen Ertrags zur Conſumtion aller Art, alle nur auf Belebung, Beförderung und Erhaltung der Concurrenz abzwecken — iſt es beynahe unmöglich, daß das, was magazinirt worden iſt, auch conſumirt werden wird. Vorräthe werden ſtets bleiben, und, jede Obrigkeit wird beym Ablauf des Magazin-Jahres jederzeit ermeſſen können, in welchem Verhältniſſe noch bey beyden Magazinen Vorräthe vorhanden ſind, und, in wie fern das eine, oder das andere completirt, conſervirt, ganz, oder zum Theil verkauft werden kann? Ueber beyderley Magazine würden richtige, aber verſchiedene Rechnungen geführt, der Züſtand derſelben monatlich geprüft, in den Intelligenzblättern, und andern öffentlichen Nachrichten bekannt gemacht, Jahres-Rechnungen abgelegt, monirt, juſtifizirt, und, aus allen verſchiedenen Magazins-Rechnungen ſelbſt Auszüge gedruckt, die daraus zu ziehenden ſtatiſtiſchen Reſultate in Anmerkungen mit abgedruckt, um auch auf dieſe Weiſe der Anſtalt A ſehn, und Zutrauen zu verſchaffen, und, den gemeinen Mann mit den Vortheilen derſelben genauer bekannt zu machen.

§. 171.

Um aber den Magaziniſten allen Vortheil zu verſchaffen, der ohne Verfehlung des Zwecks für ſie daher nur immer möglich iſt, würde ihnen aus den Getraidemagazinen, Getraide abgelaſſen werden können, wenn ſie dergleichen noch zum Verfeilſchaften auf dem Markte zu ihrem Vortheil und Befriedigung ihrer Bedürfniße nöthig hätten: z. B. wenn ein Magazinsbauer 6 Scheffel Korn über das Importationscontingent in die Marktſtadt gebracht, und früher verkauft hätte, als ein ausländiſcher Holzhändler käme, und Breter, Latten u. d. gl. zum Umtauſch gegen Korn verhandeln wollte, was dem Magazinsbauer angenehm wäre. Dieſem würde ich ohnbedenklich aus dem Magazine die dazu benöthigte Scheffelzahl verabreichen laſſen, vorausgeſetzt, daß er als Magazinsbauer bekannt wäre, und ſich verbindlich machte, das ihm abgelaſſene Getraide in quali und quanto zu der ihm zu beſtimmenden Zeit wieder zu erſetzen, ſelbiges aber nicht zu bezahlen. Eben ſo unbedenklich würden auch die Magazine ſich unter ſich ſelbſt aushelfen, und, es dahin kommen können, daß, wenn irgendwo an Verkaufsconcurrenz Mangel würde, dieſem ſogleich durch Vorſchüſſe aus andern Magazinen vorgebeugt werden könnte, die aber, entweder durch das eingeſetzte Getraide wiederum in natura reſtituirt, oder, was aber doch der äuſerſte Fall ſeyn würde, mit Geld bezahlt würden.

§. 172.

Daher iſt es auch nöthig, daß über das Getraide-Einſetzen ſelbſt eine gewiſſe Ordnung beſtehe. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn ein Wochenmarkt in ſo groſer Quantität mit Getraide verſehen

*) Gar zu altes, und angegangenes Mehl iſt ſchädlich; ein Fehler, der inſonderheit bey den militäriſchen Mehlmagazinen zum Nachtheil der Geſundheit nicht jederzeit vermieden wird.

N 2

verſehen geweſen iſt, daß nicht alles hat verkauft werden können, die Landleute, den Marktordnungen gemäß, ihr Getraide zwar einſetzen, aber nur in Privat-Häuſern, und deren Beſitzern, oder auch ihren Mäklern — die eigentlichen Spions beym Getraide-Aufkauf — entweder Auftrag geben, es immittelſt an die Aufkäufer, oder Brandweinbrenner zu verkaufen, oder, daß ſie ihnen den Preiß beſtimmen, welchen es gelten müſſe, wenn es zum Markte wiederum gebracht werden ſollte. In jenem Falle wird der Zweck der Markt-Ordnung verfehlt, weil nach ſelbiger das eingeſetzte Getraide eben darum, weil es eingeſetzt worden, zur Verkaufsconcurrenz auf dem Markte wiederum kommen, und dieſem nicht entzogen werden ſoll; in dieſem aber, erſcheint ein verſtecktes Dardanariat, das aber nicht ſtatt finden ſoll, weil das, was einmahl auf den Markt gebracht worden iſt, nur in der Abſicht dahin gebracht worden ſeyn kann, um es um marktgültigen Preiß an die Conſumenten, nicht aber an die Aufkäufer zu verkaufen. Wo nun das eingeſetzte Getraide hingekommen iſt? darüber geben die Marktzeddel, die nach dem Markttag, an welchem es eingeſetzt wurde, gefertiget werden, nie — oder äuſerſt ſelten — Aufſchluß.

§. 173.

Um dieſe Lücke auszufüllen, würde nöthig ſeyn, daß das Getraide nur in einem der Magazine, oder einem andern dazu eigends zu beſtimmenden Orte eingeſetzt würde, dergeſtalt, daß der Eigenthümer verpflichtet wäre, beym nächſten Markttage es entweder wiederum ſelbſt zur Feilſchaft zu bringen, oder einem andern dazu Auftrag zu geben. Daß man ſich nicht bekümmerte, wo das eingeſetzte Getraide hingekommen war, war bey Sperranſtalten dem Schleichhandel gar ſehr beförderlich, und iſt es dem verſteckten Getraideaufkauf noch. Wollte man aber eine Einſetzordnung nicht einführen, und die Ueberreſte zu den Magazinen erkaufen, ſo würde ein beſonderer Fond vorhanden ſeyn müſſen, dafern ſich die Eigenthümer nicht gefallen laſſen würden, daß das, von ihnen eingeſetzte Getraide gleich den Magazinscontingenten behandelt, und ein Jahr credidirt würde, wozu ich aber um deswillen nicht rathen möchte, weil für jede eingeſetzte Quantität ein eigener terminus a quo ſich das Jahr anfange, ſammt einem eigenen terminum ad quem, angenommen werden müßte, was die Berechnung mehr erſchwerte, zumahl es doch oft der Fall ſeyn kann, daß, wenn auch das eingeſetzte Getraide, gleich den Magazinscontingenten, nach dem jährlichen Durchſchnittsmarktpreiße vergütet werden ſollte, es oft in einem höhern Preiße vergütet werden müßte, als gerade der Marktpreiß war, um welchen es zum Verkauf dargeboten, aber aus Mangel an Kaufsconcurrenz nicht gekauft wurde. Es iſt daher beſſer, für das einzuſetzende Getraide einen beſondern Fond zu beſtimmen, obgleich auch dabey noch das Bedenken nicht unbemerkt zu laſſen iſt, daß, wenn die Verkäufer einen annehmlichen Preiß wiſſen, ſie nun die Märkte mit Getraide einige Zeit hintereinander vorſätzlich überfahren, damit ſie — weil ſie doch immer auf ihrem Preiß beſtehen können — bey dann ermangelnder Kaufsconcurrenz das eingeſetzte Getraide um hohen Preiß an das Magazin verkaufen können, wodurch dieſes allerdings Verluſt leiden würde, wenn nun das Getraide um den wohlfeilern Concurrenzpreiß verkauft werden müßte, welcher Verluſt aber nur mit ſpeculativen — vom Magazinsplane aber ſchlechterdings zu entfernenden — Verkaufe gedeckt werden kann. Räthlicher ſcheint mirs daher, auf eine Einſetzordnung bedacht zu ſeyn, oder, wenn man das eingeſetzte Getraide bey den Magazinen zu deren Completirung braucht, nun ſelbſt erſt den Handel, unabhängig von dem Marktpreiße, darüber entweder zu machen, damit auch dadurch fürs Abnehmen und Unterbringen der zum Markte gebrachten, aber nicht verkauften Feilſchaften geſorgt werde, oder, dafern der Landmann Geld braucht, was er aber, weil er nicht verkauft hat, nicht gelößt hat, ihm aus einem öffentlichen Fond gegen Verpfändung des Getraides Vorſchüſſe zu leiſten, um ihn auch in dieſer Hinſicht zum Beſuchen der Märkte aufzumuntern.

§. 174.

Daß übrigens ein wechſelſeitiges Verkehr zwiſchen den Magazinen ſelbſt, wie §. 170. bemerkt worden, ſtatt finden könne, hat gar keine Bedenklichkeit, zumahl ich ohnehin dabey vorausſetzen muß, daß die Magazinscontingente in Bezug auf die Getraidearten ſelbſt nach dem für dieſe, oder jene Getraideart — beſonders geeigenſchafteten Local ermäſigt werden; nur kann die Qualität des Getraides ſelbſt hier von Einfluſſe ſeyn. Es kann — abgeſehen davon, daß das Magazinsgetraide ohnehin nur gemengtes Getraide ſeyn kann — der Fall ſeyn, daß in einem Magazine beſſeres Getraide magazinirt worden iſt, als in dem andern, weil gerade in dem Diſtrikte zum Magazinscontingent beſſeres Getraide erbaut wird, als in dem andern, ſo, daß nun die Kaufsconcurrenz bey dieſem Magazine gerade auch die ſtärkſte ſeyn, und ſelbiges früher geleert würde, als es dem Plane, und der, auf ein Jahr zu berechnenden Zeit der Concurrenz nach geleert ſeyn ſollte. Dieſem Falle, ſo viel nur immer möglich ſeyn will, vorzubeugen, iſt erforderlich, daß nur von einer und derſelben Aernde magazinirt werde, und nicht von verſchiedenen zugleich, als im höchſten Nothfalle: auch, daß, wenn der Andrang bey einem Magazine zu groß werden ſollte, nach den Urſachen dazu ſogleich ſich genau erkundigt werde, weil dann vorauszuſetzen iſt, daß irgend ein Umſtand im Mittel liegen müße, warum ſich alles nur zu dieſem Magazin drängt, da doch auf den Diſtriktsmärkten auch gerade daſſelbe Getraide zur Feilſchaft vorhanden ſeyn wird, was zum Maga-

zin abgeliefert worden iſt. *) Ueberhaupt würde ich aber rathen, das Verkehr unter den Magazinen ſelbſt nicht über einen Amtsdiſtrikt hinaus zu verſtatten, weil, wenn irgend in einem andern Diſtrikte, durch das Misverhältniß des reinen Ertrags zur Conſumtion, Mangel zu beſorgen ſtände, ſo, daß zum Magazin wenig, oder gar nichts, auf die Märkte ſelbſt aber kaum des Importationscontingent zu überrechnen ſtände, dann gerade ein Diſtrikt den andern mit ſeinen Magazinen übertragen müßte, wodurch denn nothwendig würde, daß ein weit gröſeres Contingent in ſelbigem ausgeſchrieben werden müßte, was aber, da dadurch nur die unbeſtimmte Conſumtion geſichert ſeyn ſoll, um ſo mehr läſtig werden würde, je mehr dadurch die Freyheit der Eigenthümer beſchränkt wäre, den, zu ihrer Diſpoſition frey gebliebenen, reinen Ertrag in jenem Diſtrikte mit Vortheil zu verkaufen, und unterzubringen. Im Gegentheile würde ich jeder Diſtriktsobrigkeit zur Pflicht machen, ſogleich, als ſie über jenes Misverhältniß in Beſorgniſſen wäre, der obern Behörde dieſer Landespolizey Bericht zu erſtatten, und Vorſchläge zu thun, wie ihnen abzuhelfen ſtände, da ſie von dem Locale, den ſonſtigen Handelsconjunkturen und ſonſt allenthalben genau unterrichtet ſeyn wird, um Mittel dazu angeben zu können, die aber auch früher realiſirt ſeyn müſſen, ehe Theurung ſelbſt eingetreten iſt.

§. 175.

Bey contraktsmäſiger Anordnung der Importations- und Magazins-Contingente nun, würde ich aber auch noch die Bedingung machen, daß alles Getraide durch die Rolle, oder Wurfsmaſchine gereiniget, zum Markt gebracht, und zum Magazin abgegeben würde, ſo, daß in dieſer Beziehung kein Unterſchied zwiſchen dem Markts- und Magazins-Getraide zu bemerken wäre: forderte man dieſes aber nur für das Magazins-Getraide allein, ſo könnte dieſes ſchon hinreichen, um den Andrang zu ſelbigem zu vermehren, da das Marktgetraide gemeiniglich nur durch Siebe, oder Fegeblätter, und bei weitem nicht ſo gut gereinigt wird, als durch Rollen, oder Wurfsmaſchinen. Daß übrigens das Korn von dem ſogenannten Mutterkorn gereinigt ſeyn müße, iſt Gegenſtand der Geſundheitspolizey, und verſteht ſich ohnehin.

§. 176.

Ob ich gleich weit mehr für eine Einſetzordnung geſtimmt bin, nach welcher aus dem Magazine ſelbſt zuerſt die Concurrenz durchs eingeſetzte Getraide befördert werden kann, als dafür, daß dieſes auf Rechnung des Magazins, entweder um den geſtandenen Marktpreiß, oder, um einen, beſonders durch Handel zu regulirenden, Preiß, erkauft werden möchte, ſo kann ich doch auch der hin und wieder beſtehenden Einrichtung, nach welcher das überflüſſige Getraide, dafern es zum Erkauf beym Magazine angeboten wird, um einen etwas höhern Preiß bezahlt wird, nicht beypflichten, weil dadurch erwirkt werden kann, daß auf den Märkten ſelbſt auf eben den höhern Preiß gehalten werden wird, um welchen man es beym Magazine verkaufen kann: denn, in dieſem Fall kann nicht ein ſtehender Preiß für das Getraide ſelbſt ſtatt finden, wie er wohl hin und wieder für die abzuliefernden Magazins-Contingente ſelbſt ſtatt findet, ſondern der Marktpreiß iſt gerade auch der Normal-Preiß zum Erkauf des Magazins, von welchem nur fürm Scheffel 1 · 2 · 3 · 4 Groſchen mehr gegeben wird, um das Magazin zu vermehren, und zur Importation zu reizen, wodurch aber den Handkäufern und Conſumenten allerdings Nachtheil verurſacht werden kann, in ſo fern ſie gerade auch dieſes mehr bezahlen müſſen: wodurch aber auch im Gegentheile der Magazinscaſſe ſelbſt Nachtheil verurſacht werden kann, in ſo fern dieſe dann vielleicht wohlfeiler verkaufen muß, als ſie ſelbſt eingekauft hat. Zwar ſage ich mir ſelbſt, daß Redintegration der Magazins-Quantitäten nur durch Erkauf des einzuſetzenden Getraides möglich ſeyn könne, weil, wenn der Contrakt über's Magazinscontingent geſchloſſen, daher weiter nichts zu erwarten iſt. Aber eben ſo manche Bedenklichkeiten dabey machen die Ergänzung der Magazine ſchwierig, weil dadurch der Conſument ſo gut, wie die Magazinscaſſe ſelbſt, Schaden haben kann. Es ſcheint mir daher immer ſachgemäſer zu ſeyn, auf der einen Seite auf Einſetzordnung zu halten, und das eingeſezte Getraide zuerſt zur Concurrenz bringen zu laſſen, auf der andern Seite aber auch ſtets in einem gewiſſen Verhältniſſe mit den Magazinsvorräthen zu concurriren, daß z. B. $\frac{1}{3}$ von dem Quanto der unbeſtimmten Conſumtion daraus bey jedem Markttage auf den Markt geſchafft, und bey Regulirung der Magazinscontingente ſelbſt darauf mit Bedacht genommen würde, daß dieſe Concurrenz mit $\frac{1}{3}$ auf ein volles Jahr möglich wäre, ſo, daß das Magazin nie eher geleert ſeyn würde, als zu der Zeit, wo es wiederum zu füllen ſtände; doch, daß, im Fall beſorglicher Theurung, auch über dieſes $\frac{1}{3}$ concurrirt werden könnte. Ich will hierzu ein Beyſpiel geben:

In der Marktſtadt eines Diſtrikts wird jährlich nach den Conſumtionstabellen*), die in jedem Falle eine der Präjudicial-Arbeiten mit ſind — gebraucht:

52000

*) Dieſer Fall würde zuverläſſig eintreten, wenn von dem vorjährigen Korn magazinirt würde, das ungleich beſſer und mehlreicher iſt, als das von 1801, was zum Markte zwar gebracht, aber nicht geſucht wird.

**) Den Bedürfnißkauf der Ausländer habe ich von dieſem Beyſpiele um deswillen ausgeſchloſſen, weil ſelbiger wohl durch das freywillige Einbringen, gröſerntheils wenigſtens, jederzeit gedeckt werden kann.

32000 Scheffel Korn,
25000 • Waizen,
12500 • Gerſte,

89500 Scheffel zuſammen, zur beſtimmten Conſumtion, die durch Regulirung der Importationscontingente gedeckt würde, dergeſtalt, daß durch dieſe wöchentlich zum Markte gebracht würde:

1000 Scheffel Korn,
500 • Waizen,
250 • Gerſte,

1750 Scheffel, wöchentlich; allein da darüber noch erforderlich ſind

12500 Scheffel Korn,
12500 • Waizen,
6250 • Gerſte.

31250 Scheffel zur unbeſtimmten Conſumtion, jährlich, ſo würde dieſe durch die Magazinscontingente gedeckt werden, dergeſtalt, daß von dieſen wöchentlich bey jedem Markttage concurrirt würde mit

500 Scheffel Korn,
500 • Waizen,
175 • Gerſte,

1175 Scheffel, wöchentlich, womit dann der Magazins Vorrath in 52 Wochen aufgemeſſen ſeyn würde. Allein, da, unbeſchadet der Importationscontingente, über ſelbige hinaus noch Getraide zu den Märkten kommen würde, dergeſtalt, daß die unbeſtimmte Conſumtion daher füglich mit ⅔ zu decken ſtände, ſo würde nur wöchentlich aus dem Magazine mit ⅓ concurrirt, und daher nur zu jedem Markttage feil gehalten:

166⅔ Scheffel Korn,
166⅔ • Waizen,
58⅓ • Gerſte,

391⅔ Scheffel, wöchentlich. Im Fall nun aus dem Magazine ſelbſt keine gröſere Concurrenz nöthig würde, ſo würden in ſelbigem beym Ablauf des Jahres noch 20326⅔ Scheffel im Ganzen vorräthig bleiben, die nach Befinden der Umſtände, entweder bey dem Jahrmarkt des Novembers entweder auf einmahl, oder bey den Wochenmärkten nach und nach verſteigert, oder zu Mehl gemahlen, oder auch, wenn im folgenden Jahre darauf, der reine Ertrag in Verhältniß mit der Conſumtion für alle Getraidearten, oder nur für eine, oder die andere Getraideart zurückbliebe, als Vorräthe aufbehalten werden könnten, um ſicher zu ſeyn, daß, wenn nur für manche Getraideart in einem geringern Verhältniſſe magazinirt werden könnte, als im vorigen Jahre ſelbſt magazinirt worden wäre, an ſelbiger nicht gänzlich Mangel eintreten möge.*) Nimmt man nun an, daß auf einen Menſchen jährlich 4 Scheffel zur Conſumtion zu rechnen ſtänden, ſo würden zu Conſumirung der 120750 Scheffel Getraide, 30,187½ Perſonen erfordert: nimmt man dagegen an, daß auf einem Acker 3 Scheffel zum reinen Ertrag erbaut würden; ſo würden zu Aufbringung der 120750 Scheffel 40250 tragbare Acker erforderlich ſeyn, von welchen jeder Eigenthümer zu dem jährlichen Importationscontingent faſt 1⅓ Scheffel, zum jährlichen Magazinscontingent aber etwas mehr als ⅓ Scheffel zu liefern hätte, ſo, daß jedem noch beynahe 1 Scheffel zu ſeiner freyen Dispoſition übrig bliebe, den er entweder über das Importationscontingent hinaus ebenfalls im Innlande zur Feilſchaft bringen, oder ans Ausland verhandeln könnte.

§. 177.

Erweiterungen oder Modificationen dieſer Art müſſen ſchlechterdings nur nach jeder Localität ermeſſen, und beſtimmt werden, und es läßt ſich nur darauf hinweiſen. Indeſſen mag die Verwaltung des Magazins ſeyn, welche ſie nur immer wolle, ſo iſt es räthlich, ſelbiges ſelbſt, ohnfern des Orts in der Stadt, an welchen der Getraidemarkt bereits hingewieſen iſt, in der Maaſe anzulegen, daß — wenigſtens ein Theil deſſelben — in zu miethenden Böden aufbewahrt werde, um ſogleich daraus bedient werden zu können; oder, dafern auch dieſes nicht einmahl thunlich ſeyn ſollte, ſo würde es an einem andern Orte in der Stadt in zu miethenden Böden aufbewahrt, und von dieſen ein Theil — je nachdem nun die Verkaufs-Concurrenz zu beleben ſtände, oder nicht — in Säcken auf den Getraidemarkt, jedoch hier an einen, dem Magazinsgetraide ausſchließlich einzuräumenden Platz geſchafft, und ſo gut feil gehalten, wie das Importationscontingent, und was über ſelbiges hinaus vom Innlande eingeführt, oder vom Auslande zum Handel einge-

*) Dieſes würde z. B. für die Diſtrikte von Vortheil geweſen ſeyn, die im vorigen Jahre Schnecken- und Mäuſefraß erlitten, ihre Kornfelder umackern, und auf Gerſte diſponiren mußten: von ſelbigen war zum Importations- und Magazins-Continagent kein Korn zu erwarten, dagegen konnte man ihnen aus den Magazinen Korn zu ihren Bedürfniſſen ablaſſen —

eingebracht worden wäre. Deswegen müßte man auch die Probe oder die Schau von dem Magazinsgetraide ſelbſt ſtets in einem, am Getraidemarkte gelegenen Hauſe beſehen, und prüfen können. Die Böden ſelbſt aber würden zu Aufbewahrung des Getraides auf Koſten des Staats gehörig zubereitet, und den Eigenthümern der Häuſer, in welchen Magazinsgetraide läge, würde, auſer dem Miethzinße, vielleicht eine Erleichterung an Staatsabgaben, z. B. eine Steuer weniger, angedeihen können, um ſie gleichſam für die übernommene ſervitus ſalutis publicae zu entſchädigen.

§. 178.

Wären aber, wie es in vielen Orten der Fall iſt, Gebäude vorhanden, die ihre Beſtimmung verlohren haben, aber doch noch zu Magazinshäuſern einzurichten ſtänden, ſo würde ich rathen, dieſe dazu mit zu benutzen, dergeſtalt, daß der Staat die desfallſigen Koſten übernähme, weil es immer eine höchſt koſtbare Sache ſeyn würde, neue Magazinsgebäude aufzuführen. Damit aber den Unglücksfällen durch Feuer — die einzigen, denen, auſer Erderſchütterungen, Magazinshäuſer unterworfen ſeyn können, da vorauszuſetzen ſteht, daß keines derſelben ſo gebaut werde, daß es der Waſſersgefahr ausgeſetzt ſeyn kann — ſo viel nur immer möglich vorgebeugt werde, könnte man — vorausgeſetzt, daß man über Geſundheit der Körner, und für das ihnen ſchädliche Ungeziefer ſicher wäre — z. B. ⅔ vom Ganzen in tüchtigen Fäſſern, oder Säcken, ⅓ aber nur auf den Böden liegend haben, weil ſich jene bey eintretender Feuersgefahr ſelbſt doch weit geſchwinder fortſchaffen laſſen, als wenn erſt die Körner eingeſackt oder gefaßt werden müſſen, für welchen Nothfall denn auch auf jedem Getraidemagazinsboden Fäßer und Säcke vorhanden ſeyn würden, ſo gut als andere Ex- und Transportations-Geräthſchaften, damit, da ohnehin zu erwarten iſt, daß in Feuerordnungen auf Rettung der Magazine, deren Fortſchaffung und Bewachung ſelbſt Bedacht genommen werden wird, es an Geſchwindigkeit und Ordnung beym Retten ſelbſt nicht fehle. Räthlich iſt es daher auch, die Vorräthe der Amts- und Stadt-Magazine in der Stadt zu vertheilen, die Häußer, in welchen ſie aufbewahrt werden, mit Gewitterableitern, auch nach Befinden, mit ſteinernen Giebeln, und andern, der Gewalt des Feuers mehr trotzenden Einrichtungen, imgleichen auch mit wechſelſeitigen, doch nur für einen ſolchen Nothfall, um der Sicherheit der Hausbeſitzer mit willen, zu öffnenden Communicationen zu verſehen, welches alles ſich wohl jeder Hausbeſitzer um ſo lieber gefallen laſſen würde, je ſicherer er dadurch dann für ſich und ſein Eigenthum ſelbſt iſt, weswegen denn auch der wohlhabende, und gutgeſinnte Bürger zu Koſten dieſer Art, einen freywilligen Beytrag wenigſtens, geben würde.

§. 179.

Vorſchriften zu zweckmäſſiger Einrichtung der Böden zum Aufbewahren des Getraides, Lüften derſelben, Trocknen und Wenden der Körner, Abhalten des ihnen ſchädlichen Ungeziefers, kurz alles das, was aufs rein und geſund Erhalten derſelben berechnet iſt, gehören nicht in meinen Plan, und daher bemerke ich nur noch, wie — vorausgeſetzt, daß man es mit ſichern und ehrlichen Leuten zu thun habe — zu Erleichterung der Geſchäfte dieſer Art, die Hausbeſitzer ſelbſt gehörig unterrichtet, und dazu mit gebraucht werden könnten, doch, daß ſie dabey unvermuthet viſitirt, und bey Befolgung der ihnen darüber zu ertheilenden Inſtruction controlirt würden.

§. 180.

Dorfsmagazine, die nur ausſchließlich für unvorhergeſehene Fälle der Dorfsbewohner ſelbſt berechnet ſeyn ſollen, bleiben einzig und allein der Verwaltung der Gemeinde unter ſich überlaſſen, und die Oberaufſicht im Staate nimmt von ſelbigen nur in ſo fern Kenntniß, in ſo fern ſie wiſſen muß, daß dafür geſorgt ſey. Zur Marktconcurrenz kommen ſie nie, es ſey denn, daß die Gemeinde ſelbſt darüber einig und ſicher ſey, daß ſie nicht zu brauchen wären, und ſie ins Geld ſetzen wollte.

§. 181.

Wär es thunlich, daß man von dem Handkaufe auf dem Markte eben ſo gut zuverläſſige Nachricht und Kenntniß haben könnte, wie man ſelbige von dem Handkaufe aus dem Magazine — der Magazinsrechnung wegen — haben kann, ſo würde eine Einrichtung dieſer Art noch die genaueſte Controle über das Verhältniß von dem, auf dem Markte verfeilſchafteten reinen Ertrage, zu der Conſumtion der Innländer, und den Bedürfnißkauf der Ausländer darbieten, und ſelbige vielleicht in der Art am leichteſten auszuführen ſeyn, wenn, nach Verſchiedenheit der Einfuhrsthore, Pflegen, und Gröſe der Stadt, ein, oder mehrere Comtoirs auf dem Getraidemarkte angelegt würden, bey welchen, da ihnen die Importationscontingente ohnehin ſchon bekannt ſeyn würden, die Verzeichniſſe derjenigen Quantität Getraide, die über ſelbige hinaus importirt würde, mit Bemerkung der Gattung deſſelben, abgegeben, ihnen auch dergleichen über das, vom Auslande eingebrachte Getraide zugeſtellt, dagegen aber auch jedem Verkäufer zugleich zur Obliegenheit gemacht würde, ſich nach geſchehenem Verkauf bey dem für ſeine Pflege beſtimmten Comtoir zu melden, daſelbſt den gemachten Handverkauf mit dem Preiſe und den Käufer aufrichtig — vielleicht unter der Vorausſetzung, daß er darüber auf Verlangen eydliche Rechenſchaft geben ſolle — nahmhaft

zu machen, und dieſes Alles auf ſein Verzeichniß eintragen zu laſſen, worauf ihm denn, da entweder Alles verkauft, oder ein Theil davon eingeſetzt, und darüber der beym Comtoir vorzuzeigende Einſatzſchein eingeſehen worden ſeyn muß, das Verzeichniß mit dem darauf geſchriebenen Worte: paſſirt; wiederum zugeſtellt, und er auf deſſen Vorzeigung im Thore frey und ungehindert heimfahren könnte, auſerdem aber angehalten, und beym Comtoir darüber Erkundigung eingezogen werden müßte. Die Rubriken zu dergleichen Verzeichniſſen würden gedruckt, und nach Anleitung der Beylage G. von dem Verkäufer und Comtoiriſten gehörig ausgefüllt, und auf dieſe Weiſe lange Zeit brauchbar bleiben.

§. 182.

Auf Einrichtungen dieſer Art — in ſo fern ſie in die geſetzliche Gewalt, und die daher zu führende Controle eingreifen — läßt ſich nur hinweiſen, und jede Obrigkeit mag ſelbſt ermeſſen, welche, und in wie fern ſie einzuführen ſtehen? Indeſſen iſt doch unverkennbar, daß, je zweckmäſiger eine Einrichtung in die andere greift, je genauer ſie darauf berechnet iſt, um auch hier — wie im Rechnungsweſen ſelbſt — Evidenz und Gewißheit zu haben, man dann weit weniger fehlen, ja, daß man leichter über ſeinen Fehler nachkommen, und ſelbigen noch zur rechten Zeit — ehe ſelbſt die precäre Anſicht des gemeinen Mannes einer Anſtalt nachtheilig, und dieſe ſelbſt ihm gehäſſig und drückend wird — verbeſſern, und dadurch vermeiden kann, daß man ſelbige — da der böſe, der Anſtalt ſelbſt nur zu oft entgegen ſtrebende Wille des gemeinen Mannes ſelten anders — als mit der, doch auch oft bedenklichen executiven Gewalt gezügelt und geregelt werden kann — nicht zurücknehmen, oder reformiren muß. Alles dieſes gilt auch caeteris paribus von Mehlmagazinen.

§. 183.

Von dem reinen Ertrage iſt daher zu ermäſigen:

1. das Magazins-Contingent.
2. das Importations-Contingent.
3. der Vorrath auf Dörfern.

Der Grundeigenthümer — der reinen Ertrag, und nach dem Verhältniſſe deſſelben davon, nie aber ewig nach einem und demſelben Verhältniſſe in der bemerkten Abſicht jährlich theils zu magaziniren, theils zu importiren hat — ſorgt, nach vorgängigen, im Monath October jeden Jahres zu realiſirenden Contracten über Magazins- und Importations-Contingente, auf dieſe Weiſe für Verſehung der Magazine, Märkte, und Hausvorräthe: und der Staatsbürger, der zum reinen Ertrag nicht hinlängliches, oder gar kein Grundeigenthum hat, thut nichts: und, doch thut jener alles zum Vortheil und Beſten von dieſem. Gleichwohl iſt dieſer ſo gut Bürger und Unterthan des Staats, wie jener, und daher iſt er auch ſo gut verpflichtet, einen Antheil ſeiner Perſonalfreyheit, und ſeines damit erworbenen beweglichen Eigenthums zum Beſten des Staatsvereins zu reſigniren. Es iſt daher ſo billig, wie recht, daß er auch etwas thue.

§. 184.

Zwar iſt's ewige Wahrheit, daß die bey Staatsabgaben intendirte allgemeine Mitleidenheit, in ſo fern die Abgaben ſelbſt nur durch Verkauf des Eigenthums aufzubringen ſtehen, Fantaſie bleibe, weil wir alle, ohne allen Unterſchied des Standes, Amtes, Ranges, nur zuerſt Verkäufer ſind, und beym Verkauf unſeres Eigenthums — im weiteſten Sinne des Worts, und mithin auch mit Einſchluß unſerer Perſonalfreyheit ſelbſt — das, was uns in jener Beziehung trifft, mit auf den Verkaufspreiß ſchlagen: aber, deswegen iſt allgemeine Mitleidenheit bey Landesanſtalten — die nur Mittel ſind, das, auf jedem einzelnen individuo mit ruhende ſalus publica zu erreichen — noch nicht Fantaſie. Will ich als Staatsbürger mein Wohl, ſo will ich, wenn auch nicht ſelten unerkannt, auch ſalutem publicam: eben dadurch, weil ich einen Antheil von meiner Perſonalfreyheit und des damit erworbenen Eigenthums zu Erreichung des ſalutis publicae reſignire, gebe ich dieſes zu erkennen, und der Staat im Ganzen giebt dieſes dadurch zu erkennen, daß die von ihm ermäſigte Reſignation dieſer Antheile nur ſo ermäſigt werde, daß meine natürliche Exiſtenz dadurch nicht gefährdet ſeyn, ſondern ich jener Reſignation unbeſchadet, noch als Menſch, Gatte, Vater, Herr, ohne von jener Reſignation her abſtammende Compromittirungen leben, und alles das beſtreiten könne, was vom Werden und Seyn bis zum Nichtmehrſeyn im Umkreiße der hausrechtlichen Pflichten gelegen iſt.

§. 185.

Nehme ich nun an, daß alle diejenigen, die keine Felder, oder nur unzulängliche Felder, und daher keinen reinen Ertrag haben, um damit ihre beſtimmte und unbeſtimmte Conſumtion zu decken, einzig und allein von dergleichen Anſtalten Nutzen ziehen, wenn auch gleich ohne Schaden der andern, ſo iſt es recht und billig, daß dieſe einen Theil der Magazins-Koſten wenigſtens überneh-

übernehmen. Durch Einrichtungen dieſer Art muß es möglich ſeyn, ſtets einen Verkaufs-Concurrenzpreiß zu erhalten, zumahl ich ohnehin jederzeit voraus ſetzen muß, die Oberaufſicht im Staate werde es ſich immer zum ernſten Beruf machen, alle Precarität hierbey zu entfernen, die ſie nie aber ſo ganz entfernen wird, wenn ſie nicht gewiß weiß, was iſt erbaut? und, was wird gebraucht? und, deswegen muß ich auch annehmen, daß, wenn der reine Ertrag in einem grö-ſern Verhältniße zurückbliebe, als ſelbiger zu Deckung der Conſumtion nicht zurückgeblieben ſeyn ſollte, ſogleich Conventionen*) mit andern Ländern, die von ihrem reinen Ertrage ablaſſen können, unter öffentlicher Autorität — nur nicht durch Privat-Speculationen — negociirt, oder auch, wenn ſelbſt der reine Ertrag mit der Conſumtion verhältnismäſig wäre, das Getraide im Preiße aber doch nicht fallen wollte, die Urſachen dazu genau erforſcht werden, und dem dann zuverläßig im Mittel liegenden Schleichhandel und verkappten Aufkauf für Länder, von den keine Einfuhre wiederum zu erwarten iſt, ſogleich auf die Spur zu kommen geſucht werde. Nur durch mehrere, in einander eingreifende Anſtalten dieſer Art iſt der Plan auszuführen, daß das Getraide nie zu einem ſo hohen Preiß ſteigen kann, als es auſerdem, entweder aus wahrem, oder erkünſtelten Mangel, doch nicht ſelten ſteigen wird.

§. 186.

Wenn daher jeder Conſument von der gedachten Art von jedem Scheffel Getraide, den er zu ſeiner beſtimmten oder unbeſtimmten Conſumtion auf dem Markte, oder aus den Magazinen erkaufte, eine kleine Abgabe, unterm Nahmen: Magazinsgeld; übernähme, die mit dem, oft ganz auſer allem Verhältniß ſteigenden, Preiße gar nicht zu vergleichen ſtände, ſo würde dadurch bey weitem nicht ſo viel in einem ganzen Scheffel dazu abgegeben, als nicht ſelten in dem Preiße von ⅛ Scheffel abgegeben werden muß.

§. 187.

Nehme ich z. B. an, daß einer 52 Scheffel Korn, 12 Scheffel Waitzen, 26 Scheffel Gerſte zu ſeiner beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion brauche — der höchſte Anſatz, der vielleicht bey einem Privatmanne anzunehmen ſteht — ſo würde, wenn man das Magazinsgeld auf — 1 Gr. — von 1 Scheffel Korn, — 2 Gr. — von 1 Scheffel Waitzen, und — — 8 Pf. von 1 Scheffel Gerſte beſtimmte, 3 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. jährlich zu entrichten ſtehen, die aber um ſo lieber gegeben werden könnten, je ſicherer der Conſument nun ſeyn kann, daß die Preiße nie zu ſolch einem Grade ſteigen könnten, der mit nahmhaften Aufopferungen verbunden wäre, weil durch Handelsfreyheit, Bedienung der Märkte durch die Importationscontingente, und freywillige Einfuhr es wirklich werden muß, daß die beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtionsbedürfniße auf Märkten, die lätztern aber in jedem Falle durch die Magazinsanſtalten befriedigt werden können, da dann an Verkaufsconcurrenz nie Mangel, mithin nie theuerer Preiß ſeyn kann, weil nicht auf eine, ſondern auf alle Getraidearten die Concurrenz berechnet ſeyn muß.

§. 188.

Nach einem, auf dieſe Weiſe auszumittelnden, Contributionsfuße, von welchem aber die Magazins- und Importations-Contrahenten, ſo wohl mit ihrer beſtimmten, als unbeſtimmten Conſumtion frey bleiben müßten, um ſie nicht doppelt zu belaſten, wenn ſie gleich, in ſo fern ſie keinen reinen Ertrag hätten, und noch kaufen müßten, dann das Magazinsgeld entrichten würden, würde immer ein nahmhafter Beytrag zu den Magazinskoſten zuſammen kommen, und, doch bey weitem weniger fühlbar werden, als wenn, ohne in ſeiner Gewalt habende Verkaufs-Concurrenz, die Concurrenz der Käufer ſich unverhältnißmäßig vermehrte, und ein ſucceſſives Steigen der Preiße dadurch veranlaßt würde. Wogegen aber auch alle andere Accidentien bey der Magazins-Verwaltung ſelbſt dem Käufer daraus nicht angeſonnen werden dürften, z. B. kein Schreib-Meßgeld.

§. 189.

Nehme ich z. B. an, daß 200,000 Scheffel Korn zur beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion dererjenigen erfordert werden, die ohne alle, oder wenigſtens ohne zulängliche Feldwirthſchaft leben, und keinen reinen Ertrag erbauen, dergeſtalt, daß 175,000 Scheffel zur Concurrenz auf Märkten, 25,000 Scheffel aber zum Magazin kämen, ſo würde das Magazinsgeld davon 8333 Rthlr. 8 gr. — betragen, welches ohngefähr 50,000 Conſumenten bezahlen würden: nehme ich nun aber im Gegentheile an, daß, wenn die Verkaufsconcurrenz nicht durch Anſtalten von der

*) Dieſe waren bey der groſen Theurung das einzige Mittel, der allgemeinen Hungersnoth vorzubeugen: aber auch locale Hungersnoth würde dadurch entfernt worden ſeyn, wenn man über das Verhältniß des reinen Ertrags zur Conſumtion gewiß geweſen wäre. —

der vorgeſchlagenen Art und Weiſe befördert und belebt wird, dieſe 200,000 Scheffel bezahlt werden würden:

20,000 Scheffel	mit	4 Rthlr.	—	— als dem Concurrenzpreiß	=	80,000 Rthlr.	—	—
20,000	"	" 4	" 8	—	=	83,666	" 16	—
40,000	"	" 4	" 12	—	=	90,000	" —	—
50,000	"	" 5	" —	—	=	250,000	" —	—
70,000	"	" 6	" —	—	=	420,000	" —	—

ſo würden die Conſumenten, ſtatt, daß durch die eingeführten Anſtalten, die 200,000 Scheffel mit dem, dadurch, wenn auch gleich mit kleinen Veränderungen in plus oder minus, zu erhaltenden Concurrenzpreiße, mit 800,000 Rthlr. — bezahlt worden ſeyn würden, dafür 286,333 Rthl. 8 gr. — mehr bezahlen müſſen: und, dieſe Summe iſt doch wahrhaftig zu beträchtlich, als daß ſie mit dem Betrage des Magazinsgeldes in Vergleichung kommen könnte, obgleich der angenommene Preiß vom Getraide ſelbſt noch nicht der ſo ganz ungewöhnliche iſt. Repartirt man das Magazinsgeld auf die Conſumenten, ſo kommt auf einen etwas über — 4 Gr. — vertheilt man dagegen die Summe des über den Concurrenzpreiß geſtiegenen Preiſes unter ſelbige, ſo kommt auf einen über 5 Rthlr. 12 gr. —

§. 190.

Der Ausländer, der ſein Conſumtionsbedürfniß ſich auf den innländiſchen Märkten verſchaffte, würde dieſe Abgabe eben ſo willig und gern entrichten, wie der Innländer, weil durch Anſtalten dieſer Art das Steigen der Preiße verhindert, und ſtets ein Mittelpreiß erhalten würde, der den Verkäufer nicht benachtheiligt, und den Käufer nicht drückt. Kein Theil der Unterthanenſchaft und Käufer würde ſich daher über Härte, oder Druck beſchweren können, worüber doch wohl hin und wieder der Magazinsanſtalten wegen ſich beſchwert worden ſeyn mag, weil durch ſelbige nicht ſelten die Verkaufsconcurrenz auf Märkten, oder in der erſten Hand, zum Nachtheil der Conſumenten und Käufer beſchränkt worden war.

§. 191.

Dieſe Abgabe würde ich auch dann fordern, wenn aus dem Mehlmagazine Mehl erkauft würde, ſie aber auch nicht erhöhen, wenn die Magazinsvorräthe bey einem, oder dem andern der Wochen- oder Jahrmärkte öffentlich verſteigert würden, ob ich gleich rathen würde, ſie in dem Falle zu erhöhen, wenn Getraide an die Brandweinbrennereyen und Stärkefabriken verlaſſen würde. Ueberhaupt ſcheint es nöthig, die Getraide conſumirenden Fabriken — die unter dem Vorwand des fabrikenmäßigen Bedürfniſſes dem Aufkauf und Schleichhandel ſo oft beförderlich geweſen ſind — einer weit ſtrengern Aufſicht zu unterwerfen, und dabey auch mehr nach den Geſetzen der Sicherheits- und Geſundheits- Polizey zu Werke zu gehen, weswegen ich ſie denn aus den Städten und Vorſtädten ganz entfernen, und ſie an Orte, die auſer aller Verbindung mit dieſen ſtehen, verweiſen, deren Betreibung ſelbſt, entweder, auf einem Normalpreiß — der aber noch unter dem gewöhnlichen Concurrenzpreiſe ſtehen müßte — bedingen, oder verlangen, daß die Eigenthümer derſelben, nach Abzug der auf ſie kommenden Magazins- und Importations- Contingente, nur ihren eigenthümlichen reinen Ertrag dazu conſumirten, oder, daß ihnen von der Magazinsverwaltung ſelbſt Getraide — weil dann Ueberfluß zum Schaden vorhanden ſeyn müßte — dazu angeboten und verabreicht würde, welches inſonderheit dann der Fall ſeyn könnte, wenn bey den Wochen- oder Jahrmärkten die Vorräthe, wider Vermuthen, nicht durch Verſteigerung untergebracht, ſie aber nicht füglich zu Mehl zu machen, oder ohne Beſorgniß ſonſt nicht länger aufzubehalten wären.

§. 192.

Das Magazinsgeld ſelbſt aber bliebe auf dieſe Weiſe eine kleine, und durchaus unbedeutende Abgabe, die nicht den Verkäufer, ſondern den Käufer und Conſumenten träfe, wodurch denn auch die Beſorgniß: daß ſelbige mit auf den Verkaufspreiß geſchlagen würde, entfernt, dagegen aber auch keine Verringerung der Getraidepreiße in der erſten Hand erwirkt werden würde, weil ſie dazu zu unbedeutend iſt. Wollte man aber dieſes nicht — ſo würde man — nur nach einem eben ſo gerechten Maasſtaabe, wie der zum Magazinsgeld iſt — den Käufern und Conſumenten eine Abgabe anſinnen können, die mit zu den Magazinskoſten verwendet werden könnte. In jedem Falle aber würde ich rathen, die Entrichtung dieſer Abgabe auf einem gewiſſen Getraidepreiß ſelbſt zu bedingen, dergeſtalt, daß wenn dieſer überſtiegen würde, ſie dann wegfallen müßte: z. B. der Concurrenzpreiß — deſſen Ausmittelung eine der epineuſern Präjudicial- Beſtimmungen iſt — wäre für 1 Scheffel Korn 4 Rthlr — für 1 Scheffel Waitzen 6 Rthlr. — für 1 Scheffel Gerſte 2 Rthlr. 12 Gr. — daß dieſe Preiße — wenn auch gleich, wie bereits erwähnt worden iſt, mit kleinen Veränderungen in plus, oder minus — erhalten werden, muß im Plane, im Zwecke der Magazins- und anderer dahin eingreifenden Anſtalten liegen, weil dieſe ſelbſt nur Mittel ſeyn können, die Verkaufsconcurrenz zu befördern, und, weil nur durch Verkaufs- und Erkaufs- Concurrenz die Preiße ſich am beſten von ſelbſt reguliren, wobey jedoch aber zugleich auch darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß

die

die Verkäufer beſtehen können, indem der Reichthum und der Wohlſtand einer Nation einzig und allein darauf gegründet iſt, daß der Preiß der Produkte in der erſten Hand für Auslagen aller Art ſicher ſtelle, die landwirthſchaftliche, oder andere Induſtrie erfordert, wenn man mit Verwendung des Verlags, und der Bearbeitungszeit wiederum reinen Ertrag abwarten will. Stieg nun z. B. der Scheffel Korn mit 2 Rthlr. — der Scheffel Waitzen mit 3 Rthlr. — der Scheffel Gerſte mit 1 Rthlr. 12 Gr. — ſo würde das Magazinsgeld wegfallen; denn, dann muß ein Fehler verſchuldet worden ſeyn, dergeſtalt, daß die Magazins- und Importations-Contingente entweder nicht ſach- und verhältnißmäſig regulirt, oder, wenn der reine Ertrag zu Deckung der Conſumtion nicht auslangend geweſen ſeyn ſollte, nicht zeitig genung Bedacht genommen werden, ſogleich die Deckung des Fehlenden in andern Ländern unter öffentlicher Autorität zu negociiren, ſondern der Nothfall ſelbſt abgewartet worden iſt, den man doch — wenn auch mit Aufopferungen, die dem Staate ohnbedenklich anzuſinnen ſtehen — im Werden hätte entfernen können, wenn man von ſeinen auswärtigen Agenten — die doch jeder Hof hat — von den Aernden der entfernteſten Länder Nachrichten eingezogen, und die daſelbſt darauf getroffenen Operationen erfahren, und ſich im Stand geſetzt hätte, die Speculationen und Handels-Conjunkturen kennen, und überſehen zu können, deren Lauf und Richtung oft mehrere hundert Meilen weit her fühl- und ſichtbar iſt*).

§. 193.

Da von dem Magazinsgeld ein Theil des, bey der Magazinsverwaltung ſo wohl, als auch zur Controle über die Importation und den Handkauf auf Märkten, anzunehmenden Perſonals ſalarirt werden ſollen, ſo wird dieſes die Folge haben, daß diejenigen, den die Unteraufſicht — und auf dieſe kommt freylich ſtets das meiſte an — anvertraut iſt, um ſo thätiger und aufmerkſamer ſeyn, und über Handhabung und Aufrechthaltung der Anſtalten ſelbſt deſto eifriger wachen werden, weil, wenn das Magazinsgeld bey den, aufs maximum, geſtiegenen Preiſen — die aber auch gerade das maximum vollkommen erreicht haben müßten — ſie dann an ihrem Einkommen verlieren würden. Mir ſcheint es wenigſtens ſehr räthlich, das Intereſſe der damit zu beſchäftigenden Perſonen auf dieſe Weiſe mit ins Spiel zu bringen, weil die Erfahrung bewieſen hat, daß, wenn man in ältern Zeiten darauf bedacht geweſen wäre — in welchen die Cultur der Nation noch nicht auf ſpeculative Hinterziehung der alten Einrichtung geſpannt, und Kaufmännsgeiſt, im gehäßigen Sinne des Worts, noch nicht an Tagesordnung war — es dermahlen ſo mancher Umänderung gar nicht bedürfen würde. Jene Perſonen müßten aber auch einen Antheil an der Getraide-Polizey-Aufſicht ſo wohl, als auch, wenigſtens anrathende Stimmen bey darauf berechneten Staatsoperationen haben, und nicht, wie es zeither nur zu oft der Fall war, einzig und allein e plebe genommen werden, um dadurch auf der einen Seite zu erwirken, daß ſie ſtets mit Freyheit und Ueberzeugung,

*) Man nehme dieſes nur vom Zucker und Caffee ab: wenn ein ſächſiſcher Materialiſt von ſeinem Hamburger Freunde erfährt, der Coffee ſteige im Preiſe, ſo hat dieſer die Nachricht von London, und, nach London kam ſie vielleicht von Martinique, oder einer andern Coffeeinſel, wo die Aernde nicht ergiebig geweſen war. Wird ſich in einem ſolchen Falle der ſächſiſche Materialiſt mit Vorräthen zu verſehen ſuchen, ſo wird er aber auch gleich im Preiſe ſteigen, um den Verkaufspreiß mit dem Einkaufspreiſe in Verhältniß zu bringen; gerade ſo verhält es ſich mit dem Getraide, das für manche Provinzen eben ſo gut ein privilegirtes Handelsprodukt iſt, wie Zucker und Coffee. Wenn für dieſe Artikel der Preiß im Sächſiſchen von Martinique aus beſtimmt wurde, ſo wurde bey der großen Theurung 1772. der Getraidepreiß für Sachſen von den Ländern aus beſtimmt, die ihren Ueberfluß nach Hamburg zum Verkauf ſchafften. Moscau, Archangel, Riga waren es, die dergleichen dahin mit ſchafften, und mit Aufrechnung der Transportkoſten und kaufmänniſchen Speeſen, ſtand der Werth dieſes Getraides in Sachſen immer hoch, doch nur in den Gegenten am höchſten, wo der Transport noch durch Landfracht beſorgt werden mußte. Ich will hier einige Beyſpiele dafür anführen, um inſonderheit darauf aufmerkſam zu machen, wie nothwendig es ſey, den Nothfall im Werden zu entfernen.

In Hamburg koſtete im December 1771. 1 Dresdner Scheffel Rigaiſcher Rocken, nach Conventionsgelde gerechnet, 5 Rthlr. 18 gr. —
daſelbſt koſtete im Januar 1772. 1 Scheffel dergl. 5 Rthlr. 15 gr. —
daſelbſt koſtete im Februar 1772. 1 Scheffel dergl. 5 Rthlr. 18 gr. —
daſelbſt koſtete im März 1772. 1 Scheffel dergl. 5 Rthlr. 2 gr. —
im April 1772. war kein Rigaiſcher Roggen mehr in Hamburg.

Im December 1771. koſtete 1 Dresdner Scheffel Korn Conventions-Münze

	in Altenburg,	in Dresden,	in Wittenberg,	in Zwickau.
	7 Rthlr. 13 gr. —	8 Rthlr. — —	6 Rthlr. 20 gr. —	8 Rthlr. 6 gr. —
Im Januar 1772. koſtete 1 Scheffel nach obiger Beſtimmung				
	8 Rthlr. 18 gr. —	7 Rthlr. 12 gr. —	6 Rthlr. 16 gr. —	8 ⸗ 16 —
im Februar 1772.				
	9 Rthlr. — —	7 ⸗ 12 —	6 ⸗ 16 —	8 ⸗ 12 —
im März 1772.				
	9 ⸗ 12 —	7 ⸗ 12 —	6 ⸗ 8 —	10 ⸗ — —
im April 1772.				
	10 ⸗ 2 —	7 ⸗ 8 —	6 ⸗ 4 —	10 ⸗ — —
im May 1772.				
	10 ⸗ 21 —	9 ⸗ 12 —	8 ⸗ 4 —	9 ⸗ 18 —

gung, wenn auch gleich nach einer, ihnen zu ertheilenden, auf ihre ſachgemäſen Erinnerungen und Vorſchläge aber auch zu verbeſſernden Inſtruktion, handelten, und nicht bloſe Statiſten, oder Maſchinen wären, auf der andern Seite aber auch zu bethätigen, daß die wichtigſte Angelegenheit im menſchlichen Leben — das Leben, und Lebenkönnen, ſelbſt — auch dafür wirklich anerkannt ſey. Deswegen würde ich aber auch von dieſem Perſonale erwarten, daß genaue Aufſicht geführt würde, wenn irgend auf eine Weiſe eine Anſtalt getäuſcht, oder der Plan, die Verkaufsconcurrenz zu befördern, vereitelt werden ſollte: von ſelbigem würde ich zunächſt die Vorſchläge und Anträge erwarten, in wie fern iſt eine, oder die andere Operation nöthig? und gern vernehmen, wenn ſie die Erfahrungen mittheilten, die ſie über den Einfluß einer Anſtalt dieſer Art gemacht haben, der auf Handelsconjunkturen ſo wohl, als auch auf den Charakter der Nation ſelbſt ſichtbar werden wird.

§. 194.

Daß im übrigen durch das Magazinsgeld nur ein Beytrag zu dem Aufwand bezweckt werden kann, der bey Organiſirung dergleichen Anſtalten unvermeidlich iſt, geſtehe ich um ſo lieber, je freymüthiger ich bekenne, daß der Staat alle, auf Erreichung der ſalutis publicae berechneten, Anſtalten zu unterhalten, und von ſeinen Bürgern überhaupt Beyträge dazu zu fordern, der Landesherr aber dazu höchſtens einen Beytrag zu geben, in keinem Falle aber alles alleine zu tragen hat. Auf dieſe Weiſe würde das Intereſſe des Verkäufers und Käufers bey weitem nicht ſo periclitiren, als es bey bloſen, von keiner andern, dahin mit eingreifenden Anſtalt begleiteten, Magazins-Anſtalten oft doch noch periclitiren kann: die dabey ſtets denkbare Precarität würde entfernt, und das wechſelſeitige Intereſſe würde, wenn auch gleich nur durch Vertragsformen, nach dem Geſetze der — beym Mangel allgemeiner Handelsfreyheit — noch denkbaren Gerechtigkeit amalgamirt, und nicht auf Rechnung des einen Theils nur einſeitig beabſichtigt. Da durch Magazinscontingente die Magazine, durch Importationscontingente die Marktplätze verſehen, auch über die Importationscontingente hinaus die Verkaufsconcurrenz nicht beſchränkt, durch regelmäſige Marktfreyheit dem Inn- und Ausländer die Befriedigung ſeiner beſtimmten und unbeſtimmten Conſumtion geſichert, Getraideaufkauf, und heimliche Ausfuhre von den Märkten zum Nachtheil des Handkaufs entfernt, Handel und Wandel ſelbſt aber doch noch aufrecht erhalten, unnützer, und ohne Werth ſeyender Ueberfluß durch allgemeine Getraidemärkte, oder Getraide conſumirende Fabriken untergebracht werden kann, ſo kann bey der Jahr aus Jahr ein ſich zu verſchaffenden Gewisheit über den reinen Ertrag, deſſen Verhältniß zur Conſumtion, und der darnach reſpective ſogleich von der Staatsgewalt einzuleitenden Operation durch Negociirung des bedürftigen Getraides — die aber ſchlechterdings ſogleich, als man über das Unverhältnismäſſige des reinen Ertrags zur Conſumtion gewiß iſt, ſtatt finden, und in dem Verhältniſſe ſtatt finden muß, daß nicht der Nothfall allein gedeckt, und die desfallſige Precarität entfernt, ſondern auch die Verkaufsconcurrenz ſelbſt befördert werden kann*) — nie, und in keinem Falle ſalus publica durch Theurung oder Hungersnoth compromittirt werden, weil für jedes Dorf, jede Stadt, jeden Amts- oder Diſtrikts-Bezirk im Einzelnen, und dadurch fürs ganze Land geſorgt iſt.

§. 195.

Da allgemeine Handelsfreyheit im deutſchen Reiche nur noch ein ſchöner Traum iſt: da Vaterlandsliebe auf eigenen Anſichten vom Arrondiſſement ruht, und dadurch geradezu den Charakter

*) In wie fern dieſe Anſicht bey den Lieferungsaccorden zum Grunde gelegen hat, die bey der groſen Theurung 1772. geſchloſſen wurden, mag man ſelbſt prüfen. Hier aber nur Ein Beyſpiel. Unterm 24. Febr. 1772. wurde in Torgau, dem Gerüchte: als ſey das daſelbſt aus Archanael angekommene Korn durchs Schiffsvolk verdorben, widerſprochen; und die Getraidepreiſe waren daſelbſt für 1 Dresdner Scheſſel im Conventionsgelde folgende:

22. Febr.	7	Rthlr.	—	—	30. May.	7	Rthlr.	6 gr.	—	12. Sept.	3	Rthlr.	18 gr.	—
7. März	7	″	—	—	6. Junius	7	″	6	—	19. Sept.	3	″	20	—
14. März	7	″	—	—	13. Junius	7	″	5	—	26. Sept.	3	″	22	—
28. März	7	″	—	—	21. Junius	7	″	20	—	3. Octb.	4	″	—	—
4. April	7	″	—	—	4. Julius	8	″	4	—	10. Octb.	4	″	6	—
11. April	7	″	—	—	25. Julius	6	″	12	—	17. Octb.	4	″	2	—
18. April	6	″	18	—	1. Auguſt	5	″	—	—	24. Octb.	4	″	6	—
25. April	6	″	18	—	8. Auguſt	3	″	12	—	7. Nov.	4	″	10	—
2. May	6	″	18	—	22. Auguſt	3	″	22	—	21. Nov.	4	″	11	—
16. May	6	″	22	—	29. Auguſt	3	″	12	—	5. Decb.	4	″	—	—
23. May	6	″	22	—	5. Septb.	3	″	18	—	12. Decb.	3	″	20	—

Führt dieſes Preißtariff nicht auf das ſo eben Geſagte? ſtellt es nicht den Einfluß von der Hoffnung auf gute Aernde, auf die Preiße dar, die zur Aerndezeit ſanken? bewährt es nicht durch deren Steigen nach der Aernde, und zur Zeit des Ausdruſches, daß nur die momentane Precarität entfernt war? —

Jene betrübte Zeit iſt die eigentliche Schule für Erfahrungen dieſer Art; ſie ſollte daher auch, ſo zu ſagen, ſtudiert werden. Es iſt daher auch zu verwundern, daß die Vorſchläge und Plane, die auf dem Reichstage zu Regensburg 1772. vorgekommen, bis jetzt noch nicht ins Werk geſetzt worden ſind.

rakter — wenn auch gleich im offenbarſten Widerſpruche mit der allgemeinen Menſchenliebe — des Ausſchlieſenden annimmt, mit welchem das benachbarte Land, als ein fremdes, vom Gefühle für Menſchlichkeit ſtets precäres, wo nicht zu eliminirendes Land, angeſehen wird. Da daher auch die politiſchen Anſichten nur auf dem Punkte ſich vereinigen, das Intereſſe des einen Landes dem Intereſſe des andern Landes, faſt jederzeit zum Nachtheil, entgegen zu ſetzen, ſtatt ſelbiges, wenigſtens durch Conventionen, zu amalgamiren, ſo laſſen ſich nur Palliativmittel, nur Temperamente angeben, die aber nur dann von einigem Erfolg ſeyn können, wenn ſie die Hoffnung auf allgemeine Handelsfreyheit eher nähren, als zertrümmern. Daher wäre denn auch gar ſehr zu wünſchen, daß die, für das Wohl ihrer Unterthanen allenthalben ſo ſehr beſorgten Landesherren mehrerer, an einander gränzender Länder zuſammenträten, und über die allenthalben gleichförmig einzurichtenden — und daher ſtets weit ſchwerer zu hinterziehenden — Anſtalten dieſer Art ſich vereinigten, damit das, was anfangs Convention iſt, in der Folge zur allgemeinen Handelsfreyheit führen, und, man auf alle die Fehler und Irrthümer aufmerkſam werden kann, die man, ſelbſt bey der beſten Abſicht, ſo oft, ſo mannigfaltig verſchuldete, weil man, verleitet durch einſeitige Anſichten, gerade nur das that, was auf Entfernung der möglichen Precarität Bezug hatte, nicht aber das that, was auf Belebung des reinen Ertrags und der Concurrenz Bezug hat. Dabey wär aber freilich auch noch zu wünſchen, daß ein ſolcher Bund wahrer Landesväter ſich ſtets mit Aufrichtigkeit behandelte, aus dem Ertrage der Bundesländer ſo wenig wie aus dem Betrage der Conſumtion in ſelbigem ein Staatsgeheimniß machte, das Verhältniß der Concurrenz, ſo wie die Getraidepreiße von allen Marktplätzen des Bundesdiſtrikts von Zeit zu Zeit ſich wechſelſeitig mittheilte, auf Aufkauf, Abzug, Schleichhandel bedacht wäre, zu deren Entdeckung ſich wechſelſeitig die Hände böte, die Richtungen des Handels und Wandels aufmerkſam beobachtete, darüber ſich unter ſich aufrichtig unterrichtete, von den, mit andern Nationen abgeſchloſſenen, Handelsverträgen und Lieferungen, ſo weit ſie hier einſchlagen, Nachricht gäbe, ganz als Landesväter handelten, und aus ihrer Politik alle die Anſtriche entfernten, die auf das Verhältniß vom Mutterlande zur Colonie, und eine Precarität hinweiſen, die mit dem Charakter wahrer Menſchenliebe nur zu ſehr im Widerſpruche ſteht.

A.

S ch e m a

zu einer Tabelle über Ausmeſſung und Würderung der Felder in der Fluhr Nirgendhauſen.

Nahmen der Feldbeſitzer.		Flächen-Gehalt. Ar.	□R.	Spitznahmen oder andere Benennungen der Felder.	Nummer im Riſſe.	Würderung der Felder. gut.	mittel.	gering.	Grenze.	Anmerkung.
1. Tobias Chriſtoph Querner.	a)	6	10	beym Brunnen.	9	3 a. 10	—	3. A.	No. 4. c. d.	a. iſt ſtrittig wegen der Gränze No. 4. d.
	b)	4	—	am Graben.	11	4	—	—	No. 3. a.	
	c)	7	—	am Berge.	19	5	2	—	No. 2 c. g. h.	
	d)	1	—	am Buſche.	25	1	—	—	No. 1. d.	
		18	10			13 a. 10	2	5		

Anmerkungen.

1) Dieſe Tabelle, die genau nach der Fluhr zu fertigen iſt, gewährt folgende Vortheile:
   a. daß man den Beſitzſtand von jedem Eigenthümer in einer Fluhr nach ſeinem Flächengehalte, und
   b. die Localität auf dem Riſſe überſehen, und finden kann,
   c. daß man, in Vergleichung mit der Bewirthſchaftungs- und Ertrags-Tabelle, für jedes einzelne Stück überſehen kann, iſt die Landescultur geſtiegen, oder nicht? iſt die ökonomiſche Würderung richtig, oder nicht? wenn die Felder, die hier, als geringe, angegeben ſind, in jener Tabelle im Ertrage den mittel, oder guten Feldern gleich kommen, oder von der Brache dazu disponirt worden iſt.

2) Die Ausmeſſung geſchieht von den Feldmeſſern, die in Gegenwart einer zu bevollmächtigenden Gemeindedeputation dazu eigends verpflichtet werden, nach dem üblichen Flächenmaaße, wird in Riß gebracht, von welchem der Dorfsgemeinde eine getreue Copie, gegen Vergütung, zugeſtellt, in der Gemeindelade aufbewahrt, und, nach welcher die, zu einer beſtimmten Zeit, zu haltenden Fluhrzüge gehalten, und die Fluhr-Gränzen, und privat Gränzzeichen darnach revidirt werden: daher es denn nöthig iſt, daß die privat-Gränzen mit Zuziehung der Eigenthümer und Nachbarn, die Fluhrgränzen aber mit Zuziehung wechſelſeitiger Gemeindedeputationen vor der Ausmeſſung durchaus genau beſtimmt, und nicht ſtrittig ſind; ſind ſie es aber, ſo wird die ſtrittige Localität genau bezeichnet. Die Originalriſſe bleiben als Eigenthum des Staats in beſonderer Verwahrung. Die Stand- und Endpunkte, von welchen die Ausmeſſung angefangen und vollführt worden, ſind genau mit zu bemerken.

3) Die Würderung der Grundſtücke geſchieht von Feldbeſitzern der benachbarten Fluhr, die für gute Feldwirthe, ſo wie für gute Menſchen, anerkannt ſind. Dieſe werden im Beyſeyn der dazu abzuordnenden Gemeindedeputation verpflichtet, und würdern die Grundſtücke jederzeit in Gegenwart der Eigenthümer, und Bewirthſchafter, doch ſo, daß, wenn bey einer collectiven Localität, z. B. bey 6 aneinander liegenden Aeckern, manche gut, manche mittel, manche gering ſind, ſie nicht im Allgemeinen ſagen: $\frac{1}{3}$ gut $\frac{1}{3}$ mittel, $\frac{1}{3}$ gering, ſondern, daß ſie dieſe Qualitäten nach dem Flächenmaaße beſtimmt angeben, und ſagen: $1\frac{1}{2}$ A. gut, 3 A. mittel, $1\frac{1}{2}$ A. gering, und die Urſachen dazu mit anführen, oder dann, wenn $1\frac{1}{2}$ Ackr. für gut und mittel zugleich angeſprochen würde, ſie den Flächengehalt entweder genau angeben, in jedem Falle aber den Standpunkt beſtimmen, ob von oben herein, oder von unten hinauf, oder von welcher Seite aus, ſich die mittlere, oder gute Qualität darſtelle. Bey dieſer ökonomiſchen Würderung wird nur auf den **reinen Ertrag** geſehen; daher müſſen denn auch den Taxatoren die **Wirthſchafts-Ausgaben**, und die **Abgaben** durchaus bekannt ſeyn, über die, die deshalb vom Eigenthümer oder Bewirthſchafter mit zur Stelle zu bringenden Rechnungs- und Quittungsbücher ihnen keinen Zweifel laſſen werden. Auf richtiges Verhältniß der angegebenen Qualitäten unter ſich muß geſehen, und daher wird z. B. 1 Ackr. für gut angeſprochen werden, der nach Abzug des Saamens, des darauf kommenden Bedürfniſſes, der Bewirthſchaftungskoſten, und Abgaben, 4 Korn trägt; ſo, daß 1. A. mittel Feld, nach Abzug dieſer Dinge, nur der wär, der 2 Korn ertrüge: daß 1 A. geringes Feld nur ein ſolcher wäre, der auf dieſe Weiſe nur 1 Korn ertrüge. Bis auf $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. Korn zu taxiren iſt unnütz, und trüglich, ſo wie es auch unzweckmäſig iſt, den, nach $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. $\frac{3}{4}$. A. und Ruthen aufzumeſſenden Flächengehalt mit $\frac{1}{3}$. $\frac{2}{3}$. A. auszudrücken.

4) Da eine ſolche Grundſtückswürderung nur nach Vorliegenheit der Umſtände öconomiſch richtig, und daher nicht auf ewige Zeiten hinaus für gültig angenommen werden kann, ſo würde ſelbige alle 6 Jahre revidirt.

B.

B.

Schema

zu einer Tabelle über den individuellen Beſitz-Eigenthums- und Bewirthſchaftungs-Stand der Felder in der Fluhr Nirgendhauſen.

Die Fluhr Nirgendhauſen hat nach der Ausmeſſung vom Jahre 1802. 1500½ Ar. — den Acker zu 200 zehnelligen □ Ruthen gerechnet.

Nahmen der Beſitzer und Eigenthümer.	Acker-Anzahl der Felder, die jeder hat.		Eintheilung dieser Acker nach Arten. Winterfrucht. Korn.		Winterfrucht. Weizen.		Sommerfrucht. Gerſte.		Sommerfrucht. Hafer.		Sömmerung und Brache.		Total-Summe.		Anmerkung.
	Ar.	□°	Ar.	□°	Ar.	□°	Ar.	□°	Ar.	□°	Ar.	□°	Ar.	□°	
1. Tobias Chriſtoph Querner.	18	10	5	10	½	—	2½	—	4	—	6	—	18	10	hält 6 Ar. Br.

Anmerkungen.

1) Dem Dorfrichter, oder Gaſſenmeiſter, oder Fluhrſchützen — der auf richtiges Eintragen zu verpflichten iſt — wird dieſes Schema zugeſtellt, wenn zuvor bey der Landesökonomie-Deputation, oder der Behörde, der dieſe Abzweigung der Staatspolizey übertragen iſt, die Nahmen der Eigenthümer, mit der Ackerzahl eingetragen ſeyn werden.

2) Dann geht er nach geſchehener Winterſaat herum, und befragt jeden Feldbeſitzer, was, und wo er Felder mit Korn, und Waitzen beſtellt habe; verfährt eben ſo nach geſchehener Sommerſaat, trägt es ein, und giebt die von ihm zu unterſchreibende Tabelle der Landesöconomie-Deputation ab, nachdem vorhero von den, für jede Fluhr zugleich zu beſtellenden Feldſchöppen — deren Amt abwechſeln muß — die Angabe der Bewirthſchafter durch Beſichtigung controlirt, und in dieſer Abſicht die Tabelle von ihnen mit unterſchrieben worden iſt.

3) Der Nutzen von dieſer Tabelle beſteht darin:

a. daß man leicht ermeſſen kann, in wie fern iſt die Landescultur durch weniger Brache geſtiegen, oder durch mehr Brache gefallen? oder ſich gleich geblieben? um entweder durch Belobung oder Unterſuchung, warum die Cultur gefallen ſey, oder ſich ſtets gleich bleibe? zu wirken, und ſelbige ſelbſt deſto zuverläſſiger zu beurtheilen.

b. Daß man die im Beſitz- und Eigenthumsſtande vorgekommenen Veränderungen zum Vortheil des Lehnsherrlichen Intereſſes deſto beſſer überſehen, auch von den Streitigkeiten über Gränze und Lage ſich deſto ſicherer unterrichten könnte, da in den Anmerkungen darüber Anzeige zu machen wäre.

c. daß die Landesöconomie-Deputation *) von dem Zuſtande der auf Getraide diſponirten Felder, und, ob die Feldarten unter ſich in gutem Verhältniſſe ſtehen, ſtets unterrichtet bliebe.

4) Damit aber dieſe Deputation auch Nachricht erhalte, wie ſteht die Saat? um im Fall ein Mißjahr zu erwarten wäre, bey Zeiten Vorkehrungen treffen, und Theurung im Werden entfernen zu können, ſo würde 4 Wochen nach Aufgang der Saat, und ſo fort alle 4 Wochen bis zur Aerndezeit ſelbſt, von dem Dorfrichter der Landesökonomie-Deputation kurze Anzeige darüber gemacht, und wenn ſie nicht ſo ſtände, wie man es der Zurichtung und Beſtellung der Felder nach doch zu erwarten hätte, die Urſache davon ſo gut bemerkt, als wenn unordentliche Feldwirthſchaft ſelbſt daran ſchuld wäre. Daher müßte denn auch, wenn Saaten umgeackert worden wären, davon Anzeige gemacht, die Tabelle darnach berichtigt, und mit der Feldwirthſchaft ſelbſt gleicher Schritt gehalten werden. Hat der Feldwirth das Seinige gethan, und die Saat ſteht doch nicht gut, ſo würde die Entfernung der Urſache dazu ein Gegenſtand näherer Unterſuchung ſeyn, um durch Anordnung oder Empfehlung öconomiſcher, inmittelſt bekannt gewordener, dem Landmanne aber entweder nicht bekannter, oder aus Abneigung für neue Verſuche noch nicht gebrauchter Mittel, ſo wie im Gegentheile, wenn die Feldwirthſchaft ſchlecht betrieben würde, durch Aufmunterung dazu zu wirken.

5) ſind mehrere Getraidearten wo üblich, z. B. Sommerkorn, ſo verſteht es ſich ohnehin, daß die Tabelle darauf eingerichtet ſeyn würde.

C.

*) Ich bemerke hier, wie die Tabellen jederzeit der Special-Commiſſion in jeder Diſtrikts- oder Amts-Stadt abgegeben, von dieſer aber dem für ſie beſtehenden Directorio daraus Bericht erſtattet, und von dieſem ſelbſt erſt der höchſten Behörde Anzeigen gemacht werden. Von jeder Special-Commiſſion wird daher auch das Ausfüllen der Colonnen zur Erleichterung der Dorfrichter geſchehen.

C.

Schema

zu einer Tabelle über den Ertrag nach Schocken von der Getraideärnde 1802. in der Fluhr Nirgendhauſen.

Nahmen der Beſitzer.	Winterfrucht.										Sommerfrucht.										A. Land.
	Korn.					Weizen.					Gerſte.					Haſer.					
	A.	R.	ßo.	M.	G.	A.	R.	ßo.	M.	G.	A.	R.	ßo.	M.	G.	A.	R.	ßo.	M.	G.	
1. Tobias Chriſtoph Querner. läßt um Tagelohn arbeiten.	5	10	20	—	6	½	—	5	15	3	2½	—	10	1	—	4	—	20	1	7	4 ßo. A. 1. A. Korn. 10 ' A. 1. A. Weiz. 4 ' A. 1. A. Gerſte. 5 ' A. 1. A. Haſer.

Anmerkungen.

1) Iſt die Ackerzahl bey der Special-Commiſſion ſammt den Nahmen der Beſitzer ausgefüllt, ſo wird die Tabelle dem Dorfrichter ꝛc. zugeſtellt, der ſich nun von jedem Feldbeſitzer den Ertrag nach Schocken angeben läßt, und gehörig einträgt, dabey aber

2) bemerkt:

a. das Gebinde,

b. das Aerndelohn, in ſo fern dieſes in Schocken beſteht, und nach Abzug deſſen erſt den Ertrag in Schocken angiebt, in ſo fern es aber im Tagelohn beſteht, dieſes kürzlich mit bemerkt.

3) Vor Abgabe dieſer Tabelle an die Special-Commiſſion würde es räthlich ſeyn, ſelbige vor verſammleter Gemeinde, und, wo möglich, in Gegenwart der Schnitter und Aerndeleute abzuleſen, um zu erfahren, ob auch die Angabe richtig geſchehen ſey, da hier ein Nachbar und Schnitter den andern am ſicherſten controliren könnte.

4) Die Anmerkungen, wie viel an Schockertrag auf 1 A. komme, würden bey der Special-Commiſſion gemacht, und gewährten den Nutzen, daß man den Ertrag darnach nicht nur zuverläſſig wüßte, ſondern auch das Steigen oder Fallen der Landescultur ſelbſt darnach überſehen könnte, wenn nach der Tabelle A. manches Stück Feld für gering angeſprochen wäre, und, auf ſelbigem doch eben das erbaut würde, was auf einem, für gut angeſprochenen, erbaut worden wäre, und ſo auch im Gegentheile, wenn ein Stück Feld für gut angeſprochen wäre, und auf ſelbigem nicht das erbaut würde, was auf einem, für gering angeſprochenen doch erbaut worden wäre. Unterſuchungen darüber gehörten mit zu den Beſchäftigungen der Special-Commiſſionen.

5) Daß ich — wenn auch gleich in der Schrift ſelbſt nur von den, für Menſchen conſumtiblen, Getraidearten die Rede iſt — hier den Haſer mit aufgenommen habe, geſchah um der Staaten willen, die Cavallerie haben, und für das Bedürfniß der Rationen ſo gut ſorgen müſſen, als für das der Portionen: und für ſolche Staaten wird auch dieſe Tabelle in Bezug auf das Geſtröhde Nutzen haben, in ſo fern dergleichen zu erkaufen ſtehen muß, was inſonderheit, wenn Cavallerie in Städten einquartirt wird, der Fall ſeyn kann: auch bey Durchmärſchen und Accords-Lieferungen kann ſie nützlich werden.

D.

Schema

zu einer Tabelle, über den Betrag des Ausdruſches in der Fluhr Nirgendhauſen.

Nahmen der Beſitzer.	Winterfrucht.										Sommerfrucht.										Anm.
	Korn.					Waitzen.					Gerſte.					Hafer.					
	Sch.	Gb.	Sſt.	Bl.	Mz.	Sch.	Gb.	Sſt.	Bl.	Mz.	Sch.	Gb.	Sſt.	Bl.	Mz.	Sch.	Gb.	Sſt.	Bl.	Mz.	
1. Tobias Chriſtoph Quarner läßt um $\frac{1}{14}$ dreſchen.	20	6	20	½	—	5¼	3	5	1	1	10¼	—	25	—	—	20¼	7	40	1	3	im October 1802. gedroſchen.

Anmerkungen.

1) Der Schockertrag wird bey der Specialcommiſſion gehörig ausgefüllt, dann

2) dem Dorfrichter ꝛc. zugeſtellt, der ſich hierauf die Quantität des Ausdruſches angeben läßt, und, einträgt. Da aber

3) der Ausdruſch für den Eigenthümer nur nach Abzug des Dreſcherlohns, es beſtehe dieſes in Körnern, oder nicht, zu ermeſſen iſt, ſo muß darauf Rückſicht genommen, und das Nöthige darnach berechnet, und mit bemerkt werden.

4) Weil nun aber dieſe Tabelle ſelbſt erſt nur dann in ihrem ganzen Umfange brauchbar ſeyn kann, wenn alles Getraide ausgedroſchen iſt, wovon doch das Gegentheil bey reichen Landwirthen, die oft ganze Aernden vorräthig liegen laſſen, nicht ſelten der Fall iſt, ſo iſt, da auf dieſe Tabelle doch gerade Alles ankommt, um ſich vom Ertrage in Körnern zu unterrichten, ſelbige nur nach den Probeſchocken, die jeder Landwirth, ſelbſt der reichſte, zur Probe, und zum Saamen dreſchen läßt, zu fertigen, und, nach und nach zu vervollſtändigen, dafern man es für nöthig findet. Damit man

5) aber auch hier, ſo viel nur immer möglich iſt, die Wahrheit erfahre, ſo könnte dieſe Tabelle, ehe ſie zur Special-Commiſſion abgegeben würde, vor verſammleter Gemeinde, und im Beyſeyn der Dreſcher abgeleſen, oder, dieſe könnten auch nöthigen Falls darüber vernommen werden. Sehr räthlich wäre nun aber auch

6) ſich zugleich vom Mehlgehalte ſelbſt überzeugen zu können, weshalb denn nach dem Probebacken mit angegeben, und kürzlich angemerkt werden könnte, wie viel, nach Abzug der Mühlmetze, an Mehl, und, was für welches? aus einem richtig gemeſſenen, und geſackten Scheffel Korn, Waitzen, und Gerſte, gemahlen worden ſey? und, dieſe Bemerkung ſelbſt könnte auch auf die Geſchmeidigkeit im Backen ausgedehnt werden.

Hier will ich über das Mahlen, Backen, und die Brodtaxen ſelbſt aus dem Leipziger Intelligenzblatte vom 4. Januar 1772. das Weſentliche mittheilen, um, inſonderheit in Bezug auf die Taxen, aufmerkſam zu machen.

1) 1 Scheffel Korn ſoll wiegen 150 Pfunde, davon ab $\frac{1}{15}$ zur Metze (9⅜ Pfund), mit 10 Pfunden, bleiben 140 Pfund Korn; davon wiederum ab $\frac{1}{10}$ für Staubmehl und Kleyen, mit 14 Pfunden, bleiben 126 Pfund zu Mehl, ⅓ von dieſen 126 Pfunden, iſt 42; dieſes für die Schwere gerechnet, die das Brod durch die Feuchtigkeit im Verbacken mehr erhält, und zu 126 addirt, können 168 Pfunde Brod daraus gebacken werden. Darnach die Brodtaxe regulirt, würde ſelbige ſeyn:

8 Rthlr. — — für 1 Scheffel Korn,
— ſ 8 Gr. — Acciſe und Abgabe,
— ſ 1 — Fuhrlohn in die Mühle,
— ſ 16 — Holz, und Backgeld,
9 Rthlr. 1 Gr. — Davon ab
— ſ 7 — für die Kleyen
bleiben 8 ſ 18 — ſo daß 24 Loth Brod — 1 Gr. — 1 Pfund 16 Loth — 2 Gr. — 2 Pfunde 8 Loth — 3 Gr. — 3 Pfunde — 4 Gr. — koſten würden.

2) 1 Scheffel Waitzen giebt nach den nehmlichen Vorausſetzungen, nur daß des ſchärfern Ausbackens der Semmeln wegen für die Feuchtigkeit hier ¼ gerechnet wird, 126 Pfunde Mehl, davon ¼ für mittles und ſchwarzes Mehl zu Brod (31½ Pfund), bleiben ¾ oder 94 Pfund weißes Mehl zu Semmeln; darein mit 8 dividirt, giebt 111 Pfunde Semmeln. Die Taxe darnach wäre daher folgende:

8 Rthlr. — — für 1 Scheffel Waitzen,
— ſ 12 — Acciſe und Abgaben,
— ſ 1 — Fuhrlohn in die Mühle,
— ſ 16 — Holz und Backgeld,
9 ſ 5 — davon ab
— ſ 4 — für die Kleyen
2 ſ 3 — für 42 Pfunde Brod aus dem mitteln und ſchwarzen Mehle,
bleiben 6 Rthlr. 22 Gr. — ſo, daß eine Dreyerſemmel 5⅓ Loth wiegen muß.

E.

Schema

über den Ertrag und reinen Ertrag des Winter- und Sommer-Getraides in der Fluhr Nirgendhauſen, fürs Jahr 1802.

Nahmen der Beſitzer.	Winter-Frucht.										Sommer-Frucht.										reiner Ertrag				Anmerkungen.
	Korn					Waitzen					Gerſte					Hafer									
	Ertrag			Saamen	Hausbedarf	Ertrag			Saamen	Hausbedarf	Ertrag			Saamen	Hausbedarf	Ertrag			Saamen	Hausbedarf	Korn	Waiz.	Gerſte	Hafer	
	Schfl.	Vtl.	Mtz.	Schfl.	Scheffel	Schfl.	Vtl.	Mtz.	Schfl.	Scheffel	Schfl.	Vtl.	Mtz	Schfl.	Scheffel	Schfl.	Vtl.	Mtz.	Schfl.	Scheffel	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	
1. Tobias Chriſtoph Querner	20	2	—	7½	10	5	1	1	½	1½	25	—	—	5	8	40	1	3	8	30	3	3¼	12	2½	1 Scheffel Korn hat nach Abzug der Metze gewogen: a) von guten Feldern 180 Pfd. b) — mittel — 150 — c) — geringen — 130 — und gegeben, nach Abzug des Staubmehls und der Kleyen a) 200 Pfunde b) 170 — c) 140 — eben ſo dieſe Erfahrungen über Waitzen, und Gerſte.

Anmerkungen.

1) Von der Special-Commiſſion werden die Ertragscolonnen aus der Tabelle D. ausgefüllt, und, dem Dorfrichter zu Ausfüllung der übrigen, an Saamen und Hausbedarf, zugeſtellt, während der reine Ertrag bey der Special-Commiſſion berechnet, und darnach die Importations- und Magazins-Contingente ermäßigt werden;

2) Saamen und Hausbedarf giebt jeder Eigenthümer an, und zwar ſo an, daß auch Vorräthe auf unvorhergeſehene Fälle mit begriffen ſind; Abgaben aber werden beſonders angegeben; damit aber dadurch nicht der reine Ertrag abſorbirt, und vereitelt werde, daß über Importations- und Magazins-Contingente kein Contrakt ſtatt finden könne, ſo iſt es räthlich, den Hausbedarf, in ſo fern ſelbiger zur Conſumtion kommt, nach angenommenen Anſätzen, zu controliren, doch dergeſtalt, daß auch das Bedürfniß dadurch wirklich aufgemeſſen werde. Gemeiniglich rechnet man auf die Brodconſumtion für einen arbeitſamen Mann täglich 4 Pfunde: man würde daher, in ſo fern man, wie in der Tabelle D. bemerkt iſt, gewiß weiß, was aus 1 Scheffel an Pfunden gebacken werden kann, die Anſätze darnach controliren müſſen, ſo, daß auf einen Mann, in ſo fern 168 Pfunde nur aus 1 Scheffel gebacken würden, 8½ Scheffel zu rechnen ſtänden. Ich bemerke dieſes hiermit um deswillen, weil man eben auf der einen Seite durch willkührliche Abgaben getäuſcht, auf der andern Seite aber auch vereitelt werden kann, zum Schaden des Eigenthümers weniger in Anrechnung zu bringen. Auf Suppenbrod, ingleichen auch auf Gerſtenbrod muß zugleich Rückſicht genommen, auch das in Abzug gebracht werden, was vom Getraide zur Viehfütterung in Körnern, oder geſchroten, kommt: ſelbſt darauf, in wie fern die Brodconſumtion nach Verſchiedenheit der Jahre ſteigt, und fällt, auf die Zukoſt muß geſehen, und zwiſchen der Conſumtion für Männer, Weiber, Knechte, Mägde, Kinder ein verhältnismäßiger Unterſchied beobachtet werden. Auf Aufbringung der Abgaben wird eine gehörige Quantität an Scheffeln von einer Sorte Getraide gerechnet, dergeſtalt, daß ein höherer Preiß dafür angenommen wird, als der zur Zeit des Ausdruſches iſt, weil, wenn in der Folge der Preiß ſteigt, dann dem Eigenthümer offenbar zum Schaden gerechnet werden ſeyn würde, zumahl, wenn der Preiß fällt, ſelbiger ohnehin ſchon Verluſt haben wird, in ſo fern er dann mehr verkaufen muß, um die Abgaben aufzubringen.

F.

F.

Schema

zu einer Conſumtions-Tabelle für die Stadt Sivershauſen, auf das Jahr 1802.

Nahmen der Conſumenten.					Betrag der jährlichen Conſumtion.						Anmerk.
Johannis-Viertel.											
Familien-Stand			Geſinde.		Korn.		Waitz.		Gerſte.		
Männer.	Weiber.	Kinder.	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	S.	V.	S.	V.	S.	V.	
Hausnummern. 1. 1. Chriſtian Schmidt, Zeugmacher, 40 Jahre, treibt ſeine Profeſſion mit 2 Geſellen, bäckt ſelbſt.	1. Sophia Schmidtin. 35 Jahre. ſpinnt Wolle.	1. ein Sohn v. 9 Jahr. 2. eine Tocht. v. 7 Jahr. 3. eine Tocht. v. 6 Jahr.	2 Geſell.	1	22	2	1	2	4	—	

Anmerkungen.

1) Die Rubriken und Colonnen würden gedruckt, bey der, zu einem beſtimmten Termin vorzunehmenden, Reviſion ausgefüllt, und die gefundenen Ab- und Zugänge darnach bemerkt.

2) In dieſe Tabelle kämen nur die Conſumenten, die daſelbſt keinen reinen Ertrag erbauen, d. h. alle die, die unter 8 — 10 A. Feld haben; allein, da dieſes auszumitteln zu beſchwerlich wäre, ſo würde es am beſten und ſicherſten ſeyn, wenn für jeden Ort eine beſondere Conſumtions-Tabelle beſtände, dergeſtalt, daß auch die, die da reinen Ertrag erbauen, in ſelbiger als bloſe Conſumenten aufgeführt würden.

3) Durch die — auf Scheffel mit Gewisheit, oder wenigſtens mit höchſter Wahrſcheinlichkeit reducirte — Conſumtion, unter welcher auch die unbeſtimmte mit zu begreifen wäre, verglichen mit dem reinen Ertrage, würde man zuverläſſig wiſſen, ob ſelbige damit zu decken ſtehe, oder nicht?

4) Die Conſumtion wird von jedem Conſumenten angegeben, und nach deſſen Angabe, ingleichen, ob er ſelbſt backe, oder ſein Brod ganz, oder nur zum Theil beym Becker kaufe? richtig bemerkt.

5) In Städten fertigen die Viertels- oder Gaſſen-Meiſter, in Dörfern die Richter, oder Schulmeiſter dieſe Tabellen.

6) Auf temporäre Unterthanen — Fremde, Reiſende — iſt keine beſondere Rückſicht zu nehmen, in ſo fern ſie die Zeit ihres Aufenthalts über kein eigenes Haus machen, weil ihre Conſumtion auſerdem unter der, der Gaſt- und Wirthshäuſer, oder der Freunde, bey welchen ſie ſich aufhalten, mit begriffen ſeyn wird, worüber denn in den Anmerkungen das Nöthige bemerkt werden könnte.

G.

Schema

zu einer Einfuhrs-Verkaufs-oder Einſatz-Controle über das Dorf Nirgendhauſen.

Nahmen der Feldbeſitzer.	Importations-Contingent.									Markttäge. 1802.	Freywillige Einfuhre.									Nahmen der Käufer.	Verkaufte Quanta.									Eingeſetzte Quanta.									Magazin wo es eingeſetzt wird.	Anmerk.
	Korn.			Weizen.			Gerſte.				Korn.			Weizen.			Gerſte.				Korn.			Weizen.			Gerſte.			Korn.			Weizen.			Gerſte.				
	S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.		S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.		S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.	S.	B.	M.		
Johannisthor. I. Tobias Chriſtoph Querner.	—	1	—	—	—	1	—	1	—	17. October.	3	2	—	2	—	—	4	—	—	Chriſtian Hanß	1	—	—	2	—	—	—	—	—											
																				Tobias Fritz	2	—	—	1	—	—	3	—	—											
																				Melchior Kunze zu N.	—	2	—	—	—	—	1	—	—											
								dazu			3	2	—	2	—	1	4	—	—	Alonſius Carl. zu N.	3	2	—	2	—	—	4	—	—											
											—	1	—	—	—	1	—	1	—		—	1	—	—	—	1	—	1	—											
											3	3	—	2	—	1	4	1	—		3	3	—	2	—	1	4	1	—											

Anmerkungen.

1) Was über das eingetragene Importationscontingent noch an einem Markttag eingebracht würde, ſchrieb jeder Bauer ſelbſt dazu, und die eigentlichen Controle-Geſchäfte beſtänden darin, daß man darüber gewiß ſey, was iſt zum Verkauf da geweſen? verkauft oder eingeſetzt worden? damit man aber

2) nicht durch falſche Angaben getäuſcht werde, ſo würde nöthig ſeyn, die Getraideladungen vor den Thoren nach dem Verzeichniſſe viſitiren zu laſſen, oder bey Strafe zu verordnen, daß das Eintragen richtig geſchehen ſolle.

3) Aus dieſen Tabellen ſelbſt würde nun erſt der Marktzeddel gefertigt, der Mittelpreiß von jeder Getraideart, imgleichen auch das bemerkt, was im Lande geblieben, oder auſerhalb Landes geſchafft worden wäre, weil ſich aus den Einfuhrs- und Ausfuhrs-Verzeichniſſen der ausländiſchen Verkäufer, auf welchen die Colonne fürs Importations-Contingent wegfiel, erſt mit Zuverläſſigkeit überſehen laſſen wird, was iſt ein- und ausgeführt worden? und welches iſt der Mittelpreiß geweſen? der ſich nie eher, als nach geendigtem Markttage ermeſſen laſſen wird, um den jährlichen Durchſchnittsmarktpreiß zu Bezahlung für die Magaziniſten darnach auszuwerfen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schultes, Heinrich W.

Ideen über Getreide-Magazine nach ökonomisch-statistischen Ansichten

Jena 1803

2 Cam. 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10321430-5